Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Planfeststellungsbeschluss

für die

380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten, Teilabschnitt B2

Internet-Fassung
(ohne Namen und personenbezogene bzw. zu schützende Daten)

Freiburg im Breisgau, den 26.06.2025

Abb. 1: Übersichtsplan

Inhalt

I. Feststellung des Plans 1

II. Festgestellte Planunterlagen 2

III. Ausgleichszahlung 12

IV. Waldumwandlungsgenehmigungen 12

V. Befreiungen, Ausnahmen, Erlaubnisse und Zulassungen 15

VI. Weitere Entscheidungen 16

VII. Entscheidungsvorbehalte 16

VIII. Nebenbestimmungen und Zusagen 17

IX. Umweltverträglichkeitsprüfung 42

X. Entscheidung über Einwendungen 42

XI. Kosten 42

Begründung 43

1. Beschreibung des Vorhabens 43
2. Verfahren 43
   - 2.1 Ablauf des Verfahrens 43
   - 2.2 Vorzeitiger Baubeginn 47
3. Erforderlichkeit des Vorhabens 48
4. Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnitts 49
5. Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung 51
6. Variantenentscheidung 52
   - 6.1 Variantenprüfung 52
   - 6.2 Vereinbarkeit der gewählten Variante mit Natura 2000 57
7. Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange 98
   - 7.1 Raumordnung, Landesplanung 98
   - 7.2 Kommunale Belange 105
   - 7.3 Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit 108
   - 7.4 Schutz vor Immissionen während der Bauphase 113
   - 7.5 Klimaschutz 114
   - 7.6 Naturschutz und Landschaftspflege 118
   - 7.7 Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten 145
   - 7.8 Landwirtschaft 160
   - 7.9 Flurneuordnung und Vermessung 164
   - 7.10 Forstwirtschaft 165
   - 7.11 Straßenplanung 169
   - 7.12 Baurecht und Denkmalschutz 171
   - 7.13 Geologie, Rohstoffe und Bergbau 172
   - 7.14 Flugsicherheit 175
   - 7.15 Brand- und Katastrophenschutz 177

7.16 Gewerbeaufsicht, Arbeitsschutz 178
7.17 Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr 179
7.18 Strom-, Gas- und Wasserversorgung 181
7.19 Internet-, Telefon- und TV-Versorgung 182
7.20 Wirtschaft 184
7.21 Träger öffentlicher Belange ohne Stellungnahme oder Betroffenheit 186
8. Berücksichtigung und Abwägung privater Belange 187
8.1 Einwender Nr. 1 189
8.2 Einwender Nr. 2 190
8.3 Einwender Nr. 3 196
8.4 Einwender Nr. 4 197
9. Begründung der Nebenbestimmungen 199
10. Gesamtabwägung und Zusammenfassung 199

Rechtsbehelfsbelehrung 201

Hinweis 201

Abkürzungsverzeichnis

A	Autobahn
Abb.	Abbildung
ASF	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BE	Baustelleneinrichtung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte-und Maschinenlärmverordnung)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BNetzA	Bundesnetzagentur
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)
BW	Baden-Württemberg
CEF-Maßnahme	Continuous ecological functionality-measures (Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion)
DB	Deutsche Bahn
DIN-EN	Deutsches Institut für Normung-Europäische Norm
DSchG	Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale – Denkmalschutzgesetz
EN	Europa-Norm
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EnWGZuVO	Verordnung des Umweltministeriums über energiewirtschaftliche Zuständigkeiten
EOK	Erdoberkante
ES	Erdseil
ESLK	Erdseilluftkabel
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
FFH	Flora-Fauna-Habitat (Natura 2000)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GebVerz VM	Gebührenverzeichnis Umweltministerium
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung Umweltministerium)
GG	Grundgesetz
h	Stunde
ha	Hektar
K	Kreisstraße

Kfz	Kraftfahrzeug
KlimaG BW	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
km	Kilometer
KompVzVO	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensations-verzeichnis-Verordnung)
KSG	Bundesklimaschutzgesetz
kV	Kilovolt
LA	Leitungsanlage
LAD	Landesamt für Denkmalpflege Baden-Württemberg
LAP	Landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg
LE	Leitungseinführung
LEP	Landesentwicklungsplan
LGebG	Landesgebührengesetz
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LK	Luftkabel
LUBW	Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
LWaldG	Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz)
m	Meter
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg)
NNW	Niedrigster Niedrigwasserstand
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht

ÖKVO	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen – Ökokontenverordnung
ÖPNV	öffentlicher Personen-Nahverkehr
RIN	Richtlinien für integrierte Netzgestaltung
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverordnung
StrG	Straßengesetz Baden-Württemberg
StVO	Straßenverkehrsordnung
SUP	Strategische Umweltprüfung
T, bzw. TD	Tragmast
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes- Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UW	Umspannwerk
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VdTÜV	Verband der TÜV e.V.
VRL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VSG	Vogelschutzgebiet
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WA, bzw. WAD	Winkelabspannmast
WE	Winkelendmast

WG	Wassergesetz Baden-Württemberg
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie)
WSG	Wasserschutzgebiet

Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Freiburg i. Br.	26.06.2025
Name	
Durchwahl	
Aktenzeichen	24-0513.2-138
	(Bitte bei Antwort angeben)

Planfeststellungsverfahren für die 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten, Teilabschnitt B2 in den Gemeinden Offenburg, Schutterwald, Hohberg, Neuried und Meißenheim im Ortenaukreis

Auf den Antrag der TransnetBW GmbH vom 27.09.2023 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

I.
Feststellung des Plans

Der Plan für die 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten, Teilabschnitt B2 in den Gemeinden Offenburg, Schutterwald, Hohberg, Neuried und Meißenheim im Ortenaukreis wird gemäß §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) unter den im Abschnitt VIII. enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- Neubau von 43 Masten der Leitungsanlage 7110,
- Rückbau von 38 Masten der Bestandsleitungsanlage 5110.

II.
Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst 9 Ordner. Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden, sind eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans. Die Änderungen und Ergänzungen ersetzen, soweit nichts Anderes geregelt ist, die ursprünglich eingereichten Planunterlagen und gehen diesen grundsätzlich vor.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen[1]:

Ordner 1/9

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Seite oder Blatt	Stand
1	**Erläuterungsbericht**			
1	Erläuterungsbericht		1 bis 70	30.06.2023
1	Erläuterungsbericht Anhang 1, Übersichtsplan zu Varianten aus Raumordnungsverfahren	1:25.000	1 von 1	18.01.2019
1	Erläuterungsbericht Anhang 2, Regiedokument zur Anwendung von § 43m EnWG		1 bis 11	31.07.2023
2	**Übersichtsplan**			
2	*Übersichtsplan Anl.7110 - von UW Weier bis Spannfeld 255A/256A*	*1:25.000*	*1 von 1*	*30.06.2023*

Ordner 2/9

3	**Lagepläne**			
3.1	Blattschnittübersicht der Lagepläne			
3.1	Blattschnittübersicht der Lagepläne Anl.7110 - von UW Weier bis Spannfeld 255A/256A	1:25.000	1 von 1	30.06.2023
3.2	Legendenplan zum Lageplan			
3.2	Legendenplan zum Lageplan	1:2.000	1 von 1	30.06.2023
3.3	Lageplan Anl.7110			
3.3	Lageplan Anl.7110 - von UW Weier bis Mast 218A	1:2.000	1 von 11	30.06.2023
3.3	Lageplan Anl.7110 - von Mast 218A bis Mast 221A	1:2.000	2 von 11	30.06.2023
3.3	Lageplan Anl.7110 - von Mast 221A bis Mast 226B	1:2.000	3 von 11	30.06.2023
3.3	Lageplan Anl.7110 - von Mast 226B bis Mast 230A	1:2.000	4 von 11	30.06.2023
3.3	Lageplan Anl.7110 - von Mast 230A bis Mast 234A	1:2.000	5 von 11	30.06.2023
3.3	Lageplan Anl.7110 - von Mast 234A bis Mast 239A	1:2.000	6 von 11	30.06.2023
3.3	Lageplan Anl.7110 - von Mast 239A bis Mast 243A	1:2.000	7 von 11	30.06.2023

[1] Die Unterlagen in grauer Kursivschrift sind nicht planfestgestellt und nur nachrichtlich in das Verzeichnis aufgenommen.

3.3	Lageplan Anl.7110 - von Mast 243A bis Mast 246A	1:2.000	8 von 11	30.06.2023
3.3	Lageplan Anl.7110 - von Mast 246A bis Mast 249A	1:2.000	9 von 11	30.06.2023
3.3	Lageplan Anl.7110 - von Mast 249A bis Mast 250B	1:2.000	10 von 11	30.06.2023
3.3	Lageplan Anl.7110 - von Mast 250B bis Mast 255A	1:2.000	11 von 11	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110			
3.4	Sonderplan Anl.7110 - von Mast 218A bis Mast 219A	1:2.000	1 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - von Mast 220A bis Mast 221A	1:2.000	2 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - von Mast 222A bis Mast 223A	1:2.000	3 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - von Mast 225A bis Mast 226A	1:2.000	4 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - von Mast 227A bis Mast 228A	1:2.000	5 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - von Mast 230A bis Mast 231A	1:2.000	6 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - von Mast 232A bis Mast 235A	1:2.000	7 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - von Mast 237A bis Mast 238A	1:2.000	8 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - von Mast 238A bis Mast 239A	1:2.000	9 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - von Mast 241A bis Mast 242A	1:2.000	10 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - von Mast 243A bis Mast 244A	1:2.000	11 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - von Mast 250A bis Mast 250B	1:2.000	12 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - Mast 250B	1:2.000	13 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - von Mast 252A bis Mast 253A	1:2.000	14 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - von Mast 253A bis Mast 254A	1:2.000	15 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - Mast 221	1:2.000	16 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - von Mast 226 bis Mast 229	1:2.000	17 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - von Mast 230 bis Mast 233	1:2.000	18 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - von Mast 234 bis Mast 237	1:2.000	19 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - von Mast 238 bis Mast 241	1:2.000	20 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - von Mast 242 bis Mast 243	1:2.000	21 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - von Mast 243 bis Mast 246	1:2.000	22 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - Prov. 4CP bis 7CP	1:2.000	23 von 24	30.06.2023
3.4	Sonderplan Anl.7110 - Prov. 7CP bis 12CP	1:2.000	24 von 24	30.06.2023
4	**Längenprofile**			

4.1	Legendenplan zum Längenprofil			
4.1	Legendenplan zum Längenprofil	1:2.000/1:200	1 von 1	30.06.2023
4.2	Längenprofil Anl.7110			
4.2	Längenprofil Anl.7110 - von UW Weier bis Mast 218A	1:2.000/1:200	1 von 11	30.06.2023
4.2	Längenprofil Anl.7110 - von Mast 218A bis Mast 221A	1:2.000/1:200	2 von 11	30.06.2023
4.2	Längenprofil Anl.7110 - von Mast 221A bis Mast 226B	1:2.000/1:200	3 von 11	30.06.2023
4.2	Längenprofil Anl.7110 - von Mast 226B bis Mast 230A	1:2.000/1:200	4 von 11	30.06.2023
4.2	Längenprofil Anl.7110 - von Mast 230A bis Mast 234A	1:2.000/1:200	5 von 11	30.06.2023
4.2	Längenprofil Anl.7110 - von Mast 234A bis Mast 239A	1:2.000/1:200	6 von 11	30.06.2023
4.2	Längenprofil Anl.7110 - von Mast 239A bis Mast 243A	1:2.000/1:200	7 von 11	30.06.2023
4.2	Längenprofil Anl.7110 - von Mast 243A bis Mast 246A	1:2.000/1:200	8 von 11	30.06.2023
4.2	Längenprofil Anl.7110 - von Mast 246A bis Mast 249A	1:2.000/1:200	9 von 11	30.06.2023
4.2	Längenprofil Anl.7110 - von Mast 249A bis Mast 250B	1:2.000/1:200	10 von 11	30.06.2023
4.2	Längenprofil Anl.7110 - von Mast 250B bis Mast 255A	1:2.000/1:200	11 von 11	30.06.2023

Ordner 3/9

5	**Mast- und Fundamentangaben**			
5.1	Mastprinzipzeichnungen			
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D48-2019-09-11-TDGE	ohne	1 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D48-2019-09-11-TDGELM	ohne	2 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D48-2019-09-11-WA1GE	ohne	3 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D48-2019-09-11-WA2GE	ohne	4 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D48-2019-09-11-WA2GELM	ohne	5 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D48-2019-09-11-WAD160-180GEVP	ohne	6 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D29-2019-09-11-TDGE	ohne	7 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D29-2019-09-11-WA1GE	ohne	8 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D29-2019-09-11-WA2GE	ohne	9 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D29-2019-09-11-WA4GE	ohne	10 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D29-2019-09-11-WAD160-180GEVP	ohne	11 von 29	30.06.2023

5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D7110-234A-WA1GEÜ	ohne	12 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D7110-235A-TDGE	ohne	13 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D7110-236A-TDGE	ohne	14 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D7110-237A-TDGE	ohne	15 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D7110-238A-TDGE	ohne	16 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D7110-239A-WAD160-180GEVP	ohne	17 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D7110-240A-TDGE	ohne	18 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D7110-241A-TDGE	ohne	19 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D7110-242A-TDGE	ohne	20 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D7110-243A-WA2GE	ohne	21 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D7110-244A-WAD160-180GEVP	ohne	22 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D7110-245A-WA1GE	ohne	23 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D7110-246A-WA3GE	ohne	24 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D7110-247A-TGE	ohne	25 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D7110-248A-WA1GE	ohne	26 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D7110-249A-WA2GE	ohne	27 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D7110-249B-WA1GEÜ	ohne	28 von 29	30.06.2023
5.1	Mastprinzipzeichnung Anl.7110 - Gestänge D7110-250A-WAGEÜ	ohne	29 von 29	30.06.2023
5.2	Mastliste Anl. 7110			
5.2	Mastliste Anl. 7110		1 von 1	30.06.2023
5.3	Regelfundamente			
5.3	Regelfundamente	ohne	1 von 1	10.05.2023
5.4	Fundamentliste Anl. 7110			
5.4	Fundamentliste Anl. 7110		1 bis 2	22.03.2023
6	**Grunderwerb**			
6.1	Grunderwerbsverzeichnis			
6.1	Grunderwerbsverzeichnis		1 bis 102	23.08.2023

Ordner 4/9

	Grunderwerbsplan Anl.7110			
6.2	Grunderwerbsplan Anl.7110 - von UW Weier bis Mast 218A	1:2.000	1 von 11	30.06.2023
6.2	Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 218A bis Mast 221A	1:2.000	2 von 11	30.06.2023

6.2	Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 221A bis Mast 226B	1:2.000	3 von 11	30.06.2023
6.2	Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 226B bis Mast 230A	1:2.000	4 von 11	30.06.2023
6.2	Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 230A bis Mast 234A	1:2.000	5 von 11	30.06.2023
6.2	Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 234A bis Mast 239A	1:2.000	6 von 11	30.06.2023
6.2	Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 239A bis Mast 243A	1:2.000	7 von 11	30.06.2023
6.2	Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 243A bis Mast 246A	1:2.000	8 von 11	30.06.2023
6.2	Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 246A bis Mast 249A	1:2.000	9 von 11	30.06.2023
6.2	Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 249A bis Mast 250B	1:2.000	10 von 11	30.06.2023
6.2	Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 250B bis Mast 255A	1:2.000	11 von 11	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110			
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 218A bis Mast 219A	1:2.000	1 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 220A bis Mast 221A	1:2.000	2 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 222A bis Mast 223A	1:2.000	3 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 225A bis Mast 226A	1:2.000	4 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 227A bis Mast 228A	1:2.000	5 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 230A bis Mast 231A	1:2.000	6 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 232A bis Mast 235A	1:2.000	7 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 237A bis Mast 238A	1:2.000	8 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 238A bis Mast 239A	1:2.000	9 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 241A bis Mast 242A	1:2.000	10 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 243A bis Mast 244A	1:2.000	11 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 250A bis Prov. 4CP	1:2.000	12 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - Mast 250B	1:2.000	13 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 252A bis Mast 253A	1:2.000	14 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 253A bis Mast 254A	1:2.000	15 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - Mast 221	1:2.000	16 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 226 bis Mast 229	1:2.000	17 von 24	30.06.2023

6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 230 bis Mast 233	1:2.000	18 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 234 bis Mast 237	1:2.000	19 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 238 bis Mast 241	1:2.000	20 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 242 bis Mast 243	1:2.000	21 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - von Mast 243 bis Mast 246	1:2.000	22 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - Prov. 4CP bis 7CP	1:2.000	23 von 24	30.06.2023
6.3	Sonderplan Grunderwerbsplan Anl.7110 - Prov. 7CP bis 12CP	1:2.000	24 von 24	30.06.2023
6.4	Eigentümerliste (*nur für die Planfeststellungsbehörde*)			
6.4	Eigentümerliste		1 bis 24	23.08.2023
7	**Kreuzungen**			
7.1	Kreuzungsverzeichnis Anl. 7110			
7.1	Kreuzungsverzeichnis Anl. 7110		1 bis 15	10.05.2023
8	**Immissionsschutztechnische Untersuchungen**			
8.1	Elektrische und magnetische Felder			
8.1	*Elektrische und magnetische Felder*		*1 bis 26*	*01.03.2023*
8.2	Schallimmissionsprognose			
8.2	*Schallimmissionsprognose*		*1 bis 51*	*20.03.2022*

Ordner 5/9

9	**UVP-Bericht**			
9.0	UVP-Bericht			
9.0	*UVP-Bericht*		*1 bis 338*	*04.08.2023*
9.0	*UVP-Bericht Anhang 1 - Biotoptypen und Empfindlichkeiten*		*1 bis 9*	*04.08.2023*
9.0	*UVP-Bericht Anhang 2 - Erfassungsmethoden und Ergebnisse (Fauna und Flora)*		*1 bis 23*	*04.08.2023*
9.1	Blattschnittübersicht			
9.1	*Blattschnittübersicht*	*1:100.000*	*1 von 1*	*04.08.2023*
9.2	Schutzgebiete			
9.2	*Schutzgebiete*	*1:10.000*	*1 bis 5*	*04.08.2023*
9.2	*Legende Schutzgebiete*		*1 von 1*	*04.08.2023*
9.3	Schutzgut Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Bestand und Empfindlichkeit			
9.3	*Schutzgut Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, Bestand und Empfindlichkeit*	*1:10.000*	*1 bis 5*	*04.08.2023*
9.3	*Legende Schutzgut Menschen, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Bestand und Empfindlichkeit*		*1 von 1*	*04.08.2023*
9.4	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt			

9.4	*Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt, Bestand und Empfindlichkeit*	*1:10.000*	*1 bis 5*	*04.08.2023*
9.4	*Legende Teilschutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt, Bestand und Empfindlichkeit*		*1 von 1*	*04.08.2023*
9.5	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Tiere			
9.5	*Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt – Teilschutzgut Tiere, Bestand und Empfindlichkeit*	*1:10.000*	*1 bis 5*	*04.08.2023*
9.5	*Legende Teilschutzgut Tiere, Bestand und Empfindlichkeit*		*1 von 1*	*04.08.2023*
9.6	Schutzgut Boden			
9.6	*Schutzgut Boden, Bestand und Empfindlichkeit*	*1:10.000*	*1 bis 5*	*04.08.2023*
9.6	*Legende Schutzgut Boden, Bestand und Empfindlichkeit*		*1 von 1*	*04.08.2023*
9.7	Schutzgut Wasser			
9.7	*Schutzgut Wasser, Bestand und Empfindlichkeit*	*1:10.000*	*1 bis 5*	*04.08.2023*
9.7	*Legende Schutzgut Wasser, Bestand und Empfindlichkeit*		*1 von 1*	*04.08.2023*
9.8	Schutzgut Landschaft			
9.8	*Schutzgut Landschaft, Bestand und Empfindlichkeit*	*1:25.000*	*1 bis 2*	*04.08.2023*
9.8	*Legende Schutzgut Landschaft, Bestand und Empfindlichkeit*		*1 von 1*	*04.08.2023*
9.9	Auswirkungsprognose			
9.9	*Auswirkungsprognose*	*1:10.000*	*1 bis 5*	*04.08.2023*
9.9	*Legende Auswirkungsprognose*		*1 von 1*	*04.08.2023*
10	**Angaben zum Rückbau**			
10.1	Rückbauliste Anl. 5110		1 bis 2	24.08.2022

Ordner 6/9

11	**Natura 2000**			
11.1	Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung - Allgemeiner Teil			
11.1.0	*NATURA 2000 Vor- und Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG - Textteil*		*1 bis 38*	*04.08.2023*
11.1.1	*Netz NATURA 2000 – FFH-Gebiete*	*1:25.000*	*1 bis 2*	*04.08.2023*
11.1.1	*Legende Netz NATURA 2000 – FFH-Gebiete*		*1 von 1*	*04.08.2023*
11.1.2	*Netz NATURA 2000 – Vogelschutzgebiete*	*1:25.000*	*1 bis 2*	*04.08.2023*
11.1.2	*Legende Netz NATURA 2000 – Vogelschutzgebiete*		*1 von 1*	*04.08.2023*
11.2	FFH - Gebiet "Untere Schutter und Unditz" DE 7513 - 341			
11.2.0	*FFH-Gebiet "Untere Schutter und Unditz", DE 7513-341 NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG - Textteil*		*1 bis 60*	*04.08.2023*
11.2.1	*Bestand FFH-Gebiet DE 7513 - 341*	*1:3.000*	*1 bis 18*	*04.08.2023*
11.2.1	*Legende Bestand FFH-Gebiet DE 7513 - 341*		*1 von 1*	*04.08.2023*

11.2.2	*Maßnahmen FFH-Gebiet DE 7513 - 341*	*1:3.000*	*1 bis 18*	*04.08.2023*
11.2.2	*Legende Maßnahmen FFH-Gebiet DE 7513 - 341*		*1 von 1*	*04.08.2023*
11.3	Vogelschutzgebiet "Gottswald" DE 7513-442			
11.3.0	*Vogelschutzgebiet "Gottswald" DE 7513-442 NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG - Textteil*		*1 bis 32*	*04.08.2023*
11.3.1	*Bestand VSG-Gebiet DE 7513-442*	*1:5.000*	*1 bis 6*	*04.08.2023*
11.3.1	*Legende Bestand VSG-Gebiet DE 7513-442*		*1 von 1*	*04.08.2023*
11.3.2	*Maßnahmen VSG-Gebiet DE 7513-442*	*1:5.000*	*1 bis 6*	*04.08.2023*
11.3.2	*Legende Maßnahmen VSG-Gebiet DE 7513-442*		*1 von 1*	*04.08.2023*
11.4	Vogelschutzgebiet "Kinzig Schutter Niederung" DE 7513-441			
11.4.0	*Vogelschutzgebiet "Kinzig Schutter Niederung" DE 7513-441 NATURA 2000-Verträglichkeits-prüfung gemäß § 34 BNatSchG - Textteil*		*1 bis 47*	*04.08.2023*
11.4.1	*Bestand VSG-Gebiet DE 7513-441*	*1:5.000*	*1 bis 5*	*04.08.2023*
11.4.1	*Legende Bestand VSG-Gebiet DE 7513-441*		*1 von 1*	*04.08.2023*
11.4.2	*Maßnahmen VSG-Gebiet DE 7513-441*	*1:5.000*	*1 bis 5*	*04.08.2023*
11.4.2	*Legende Maßnahmen VSG-Gebiet DE 7513-441*		*1 von 1*	*04.08.2023*

Ordner 7/9

12	**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**			
12.0	*Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag*		*1 bis 262*	*04.08.2023*
13	**Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie**			
13.0	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Textteil			
13.0	*Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Textteil*		*1 bis 85*	*04.08.2023*
13.0	*Anhang 1 Hydrogeologisches Fachgutachten*		*1 bis 37*	*07.03.2022*
13.1	Übersichtskarte			
13.1	*Übersichtskarte*	*1:25.000*	*1 von 2*	*04.08.2023*
13.1	*Übersichtskarte Legende*	*1:25.000*	*1 von 1*	*04.08.2023*

Ordner 8/9

14	**Landschaftspflegerischer Begleitplan**			
14.0	Erläuterungsbericht			
14.0	Erläuterungsbericht		1 bis 69	04.08.2023
14.0	Erläuterungsbericht - Anhang 0 - Liste der vor-kommenden Biotoptypen		1 bis 3	04.08.2023
14.0	Erläuterungsbericht - Anhang 1 - Biotopbilanz		1 bis 7	04.08.2023
14.0	Erläuterungsbericht - Anhang 2 - Maßnahmen-blätter		1 bis 75	04.08.2023
14.1	Blattschnittübersicht der Lagepläne			
14.1	Blattschnittübersicht der Lagepläne Anl.7110 - von UW Weier bis Spannfeld 255A/256A	1:100.000	1 von 1	04.08.2023
14.2	Bestands-, Eingriff- und Konfliktdarstellung			
14.2	Legende zur Bestands-, Eingriffs- und Konflikt-darstellung	1:2.000	1 von 1	04.08.2023

14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Anl.7110 - von UW Weier bis Mast 218A	1:2.000	1 von 21	04.08.2023
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Anl.7110 - von Mast 218A bis Mast 221A	1:2.000	2 von 21	04.08.2023
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Anl.7110 - von Mast 221A bis Mast 226B	1:2.000	3 von 21	04.08.2023
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Anl.7110 - von Mast 226B bis Mast 230A	1:2.000	4 von 21	04.08.2023
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Anl.7110 - von Mast 230A bis Mast 234A	1:2.000	5 von 21	04.08.2023
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Anl.7110 - von Mast 234A bis Mast 239A	1:2.000	6 von 21	04.08.2023
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Anl.7110 - von Mast 239A bis Mast 244A	1:2.000	7 von 21	04.08.2023
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Anl.7110 - von Mast 244A bis Mast 247A	1:2.000	8 von 21	04.08.2023
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Anl.7110 - von Mast 247A bis Mast 249B	1:2.000	9 von 21	04.08.2023
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Anl.7110 - von Mast 249B bis Mast 250B	1:2.000	10 von 21	04.08.2023
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Anl.7110 - von Mast 250B bis Mast 255A	1:2.000	11 von 21	04.08.2023
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Anl.5110 - von Mast 222 bis Mast 225	1:2.000	12 von 21	04.08.2023
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Anl.5110 - von Mast 225 bis Mast 229	1:2.000	13 von 21	04.08.2023
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Anl.5110 - von Mast 229 bis Mast 233	1:2.000	14 von 21	04.08.2023
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Anl.5110 - von Mast 222 bis Mast 228	1:2.000	15 von 21	04.08.2023
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Anl.5110 - von Mast 233 bis Mast 237	1:2.000	16 von 21	04.08.2023
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Anl.5110 - von Mast 237 bis Mast 240	1:2.000	17 von 21	04.08.2023
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Anl.5110 - von Mast 222 bis Mast 231	1:2.000	18 von 21	04.08.2023
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Anl.7110 - Prov. 1CP bis 4CP	1:2.000	19 von 21	04.08.2023
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Anl.7110 - Prov. 4CP bis 7CP	1:2.000	20 von 21	04.08.2023
14.2	Bestands-, Eingriffs- und Konfliktdarstellung Anl.7110 - Prov. 7CP bis 12CP	1:2.000	21 von 21	04.08.2023
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen			
14.3	Legende zu Vermeidungs- und Minderungs-maßnahmen	1:2.000	1 von 1	04.08.2023
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anl.7110 - von UW Weier bis Mast 218A	1:2.000	1 von 21	04.08.2023
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anl.7110 - von Mast 218A bis Mast 221A	1:2.000	2 von 21	04.08.2023
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anl.7110 - von Mast 221A bis Mast 226B	1:2.000	3 von 21	04.08.2023
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anl.7110 - von Mast 226B bis Mast 230A	1:2.000	4 von 21	04.08.2023

14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anl.7110 - von Mast 230A bis Mast 234A	1:2.000	5 von 21	04.08.2023
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anl.7110 - von Mast 234A bis Mast 239A	1:2.000	6 von 21	04.08.2023
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anl.7110 - von Mast 239A bis Mast 244A	1:2.000	7 von 21	04.08.2023
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anl.7110 - von Mast 244A bis Mast 247A	1:2.000	8 von 21	04.08.2023
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anl.7110 - von Mast 247A bis Mast 249B	1:2.000	9 von 21	04.08.2023
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anl.7110 - von Mast 249B bis Mast 250B	1:2.000	10 von 21	04.08.2023
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anl.7110 - von Mast 250B bis Mast 255A	1:2.000	11 von 21	04.08.2023
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anl.5110 - von Mast 222 bis Mast 225	1:2.000	12 von 21	04.08.2023
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anl.5110 - von Mast 225 bis Mast 229	1:2.000	13 von 21	04.08.2023
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anl.5110 - von Mast 229 bis Mast 233	1:2.000	14 von 21	04.08.2023
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anl.5110 - von Mast 222 bis Mast 228	1:2.000	15 von 21	04.08.2023
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anl.5110 - von Mast 233 bis Mast 237	1:2.000	16 von 21	04.08.2023
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anl.5110 - von Mast 237 bis Mast 240	1:2.000	17 von 21	04.08.2023
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anl.5110 - von Mast 222 bis Mast 231	1:2.000	18 von 21	04.08.2023
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anl.7110 - Prov. 1CP bis 4CP	1:2.000	19 von 21	04.08.2023
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anl.7110 - Prov. 4CP bis 7CP	1:2.000	20 von 21	04.08.2023
14.3	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Anl.7110 - Prov. 7CP bis 12CP	1:2.000	21 von 21	04.08.2023
14.4	Übersicht Kompensationsmaßnahmen			
14.4	Übersicht Kompensationsmaßnahmen	1:50.000	1 bis 2	04.08.2023
14.5	Kompensationsmaßnahmen			
14.5	Kompensationsmaßnahmen	1:2.000	1 bis 4	04.08.2023
14.6	Suchräume für die Umsetzung von CEF-Maßnahmen			
14.6.	Suchräume für die Umsetzung von CEF-Maßnahmen	1:10.000	1 bis 2	04.08.2023
14.6	Suchräume für die Umsetzung von CEF-Maßnahmen - Legende	1:25.000	1 von 1	04.08.2023

Ordner 9/9

15	**Anträge**			
15.1	Naturschutzrechtliche Anträge			
15.1	Naturschutzrechtliche Anträge		1 bis 32	04.08.2023
15.2	Wasserrechtliche Anträge			
15.2.0	Wasserrechtliche Anträge		1 bis 40	04.08.2023
15.2.1	Übersichtskarte der Anträge nach Wasserrecht	1:25.000	1 bis 2	04.08.2023

15.2.1	Übersichtskarte der Anträge nach Wasserrecht - Legende	1:25.000	1 von 1	04.08.2023
15.3	Waldrechtliche Anträge			
15.3.0	Waldrechtliche Anträge		1 bis 23	04.08.2023
15.3.1	Waldrechtliche Anträge - Blattschnittübersicht	1:25.000	1 von 1	30.06.2023
15.3.2	Lageplan betroffene Waldflächen Anl.7110 Mast 221A bis 226B	1:2.000	1 von 4	30.06.2023
15.3.2	Lageplan betroffene Waldflächen Anl.7110 Mast 226B bis 230A	1:2.000	2 von 4	30.06.2023
15.3.2	Lageplan betroffene Waldflächen Anl.5110 Mast 222 bis 225	1:2.000	3 von 4	30.06.2023
15.3.2	Lageplan betroffene Waldflächen Anl.5110 Mast 225 bis 229	1:2.000	4 von 4	30.06.2023
16	**Kollisionsrisiko von Vogelarten**			
16	*Betrachtung des Kollisionsrisikos von Vogelarten und Prüfung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos*		*1 bis 95*	*31.03.2023*
16	*Anhang 1 Übersichtskarte Minderungsmaßnahmen*	*1:10.000*	*1 bis 2*	*28.07.2023*
17	**Bodenschutzkonzept**			
17.0	Bodenschutzkonzept - Textteil			
17.0	Bodenschutzkonzept - Textteil		1 bis 81	04.08.2023
17.1	Bodenschutzplan - Blattschnittübersicht			
17.1	Bodenschutzplan - Blattschnittübersicht	1:50.000	1 von 1	04.08.2023
17.2	Bodenschutzplan			
17.2	Bodenschutzplan	1:5.000	1 bis 16	04.08.2023
17.2	Bodenschutzplan - Legende	1:5.000	1 von 1	04.08.2023

III. Ausgleichszahlung

Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gemäß 43m Abs. 2 S. 2 EnWG wird auf

375.000,00 Euro

festgesetzt. Die Zahlung ist von dem Betreiber als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten.

Der Betrag wird mit Beginn der Arbeiten zur Zahlung fällig. Dem Vorhabenträger wird auferlegt, diesen Zeitpunkt der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

IV. Waldumwandlungsgenehmigungen

Die dauerhafte Waldumwandlung von ca. 1.146 m² auf Teilflächen der in nachfolgender Tabelle aufgeführten Flurstücke wird zwecks Ersatzneubau einer Höchstspannungsleitung gemäß § 9 Abs. 1 i. V. m. § 64 Abs. 2 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Lageplänen mit Stand vom 30.06.2023 unter den unter VIII. genannten Nebenbestimmungen genehmigt.

Mast Nr.	Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	dauerhaft beanspruchte Waldfläche (m²)
223A	Offenburg	Waltersweier	1081	100
224A	Offenburg	Offenburg	5175	100
225A	Offenburg	Offenburg	5175	100
226A	Offenburg	Offenburg	5175/19	100
226B	Schutterwald	Schutterwald	7905/5	100
227A	Schutterwald	Schutterwald	7905/5	100
228A	Schutterwald	Schutterwald	7905/5	100
229A	Schutterwald	Schutterwald	7905/5	100
229B	Schutterwald	Schutterwald	5201	121
230A	Schutterwald	Schutterwald	5201	225
Summe:				**1.146 m²**

Die befristete Waldumwandlung von ca. 57.227 m² auf Teilflächen der in nachfolgender Tabelle aufgeführten Flurstücke wird zwecks Ersatzneubau einer Höchstspannungsleitung für die Dauer der Bauphase des Vorhabens – maximal 3 Jahre ab Tag nach Bekanntgabe der vorliegenden Genehmigung – gemäß § 11 Abs. 1 i. V. m. § 64 Abs. 2 LWaldG entsprechend den vorgelegten Unterlagen und Lageplänen mit Stand vom 30.06.2023 unter den unter VIII. genannten Nebenbestimmungen genehmigt.

Mast Nr.	Stadt/ Gemeinde	Gemarkung	Flurstück	befristet beanspruchte Waldfläche (m²)
224	Offenburg	Offenburg	5175	3.807
224	Offenburg	Offenburg	7905/2	196
225	Schutterwald	Schutterwald	7905/5	2.409

226	Schutterwald	Schutterwald	7905/5	2.294
226	Schutterwald	Schutterwald	5201	42
222A	Offenburg	Waltersweier	708/1	84
222A	Waltersweier	Waltersweier	709	26
222A	Offenburg	Waltersweier	710	16
223A	Offenburg	Waltersweier	1081	1.719
223A	Offenburg	Waltersweier	1102/1	325
224A	Offenburg	Offenburg	5175	3.706
225A	Offenburg	Offenburg	5175	4.060
225A	Offenburg	Offenburg	1587/1	1.147
226A	Offenburg	Offenburg	5175/19	5.495
226A	Offenburg	Offenburg	1587/1	96
226B	Schutterwald	Schutterwald	7905/5	3.241
226B	Offenburg	Offenburg	5175/18	970
226B	Offenburg	Offenburg	1587/2	53
227A	Schutterwald	Schutterwald	5201	52
227A	Schutterwald	Schutterwald	7905/5	2.914
228A	Schutterwald	Schutterwald	7905/5	336
228A	Schutterwald	Schutterwald	5201	3.562
229A	Schutterwald	Schutterwald	5201	8.179
229B	Schutterwald	Schutterwald	5201	5.570
230A	Schutterwald	Schutterwald	5201	6.641
230A	Schutterwald	Schutterwald	6385	254

230A	Schutterwald	Schutterwald	6384	33
Summe:				**57.227 m² (5,7 ha)**

V.
Befreiungen, Ausnahmen, Erlaubnisse und Zulassungen

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs.1 Satz 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt. Die Planfeststellung schließt insbesondere die folgenden Entscheidungen ein. (Nicht von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert, sondern gemäß § 19 Abs. 1 WHG gesondert erteilt werden die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse, die unter VII. vorbehalten werden.):

- die Entscheidung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG,
- die für die Errichtung des entscheidungsgegenständlichen Vorhabens erforderlich Erlaubnis nach § 4 der Naturpark-Verordnung Schwarzwald Mitte/ Nord,
- die für die notwendige Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Biotopen notwendige Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG,
- die Befreiung von Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten der Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 45 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW),
- die wasserrechtliche Zulassung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet,
- die Zulassung der nicht nur kurzfristigen Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (temporär während der Bautätigkeit; vgl. § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG),
- die Zulassung für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (temporär während der Bautätigkeit; vgl. § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG),
- die Erlaubnis gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 28 WG BW für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern,
- die Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG, § 29 Abs. 4 S. 1 WG BW.

VI.
Weitere Entscheidungen

Für die nicht anders ausgleichbaren Folgen des ausgleichspflichtigen Eingriffs in die Landschaft wird nach § 15 Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz) in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabenverordnung) vom 1. Dezember 1977 eine Ersatzzahlung in Höhe von

936.038,00 €

festgesetzt.

Der Betrag wird mit Beginn der Arbeiten zur Neuerrichtung der Anlage zur Zahlung an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg (IBAN DE15 6005 0101 0002 8288 88, BIC SOLADEST) fällig. Dem Vorhabenträger wird auferlegt, diesen Zeitpunkt der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen.

VII.
Entscheidungsvorbehalte

1. Die Entscheidung über die Erteilung folgender Erlaubnisse/ Bewilligungen wird vorbehalten:

- Erlaubnis für das Einbringen von Mastfundamenten in das Grundwasser nach § 49 WHG,
- Erlaubnis oder Bewilligung für das baubedingte Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in Gewässer nach §§ 8 und 9 WHG, § 14 Abs. 1 Nr. 5 WG,
- Erlaubnis oder Bewilligung für das Versickern und Verrieseln nach §§ 8 und 9 WHG, § 14 Abs. 1 Nr. 5 WG.

Soweit weitere wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Befreiungen erforderlich sind, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung hierüber ebenfalls vor (§ 74 Abs. 3 LVwVfG).

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, geeignete Antragsunterlagen vorzulegen.

Die unter VIII. bei den Belangen des Wasser- und Grundwasserschutzes aufgeführten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Erteilung weiterer Auflagen wird vorbehalten.

2. Die Entscheidung über die Fundamentart des Mastes 231A wird gemäß § 74 Abs. 3 LVwVfG ausdrücklich vorbehalten. Dem Vorhabenträger wird insoweit auferlegt, sich mit der DB InfraGO hinsichtlich der Fundamentart des Mastes 231A final abzustimmen, den

Konflikt einer vertraglichen Lösung zuzuführen und die DB InfraGO zu informieren, sollte es zu einer weiteren Änderung der Fundamentart kommen. Sofern keine Abstimmung erzielt werden kann, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten.

Die Erteilung weiterer Auflagen wird vorbehalten.

3. Die Entscheidung über den Rückbau der Masten 224, 225 und 226 wird gemäß § 74 Abs. 3 LVwVfG ausdrücklich vorbehalten. Dem Vorhabenträger wird insoweit auferlegt, eine erneute Begehung mit Schlupflochkontrolle innerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen der Masten 224, 225 und 226 durchzuführen und die Ergebnisse der Planfeststellungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis zur Verfügung zu stellen. Sollten sich im Rahmen der Kartierung aktuelle Nachweise des Heldbocks an Bäumen, die sich innerhalb der geplanten Arbeitsflächen befinden, ergeben, erfolgt zunächst kein Rückbau der drei Masten. In diesem Fall ist das weitere Vorgehen mit der Planfeststellungsbehörde einvernehmlich abzustimmen.

Die Erteilung weiterer Auflagen wird vorbehalten.

VIII.
Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise

Diese Entscheidung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalten (AV), Hinweisen (H) und Zusagen (Z).

Allgemein

(1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieser Entscheidung auszuführen. Die Festsetzungen dieser Entscheidung gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)

(2) Die Baumaßnahmen sind nach den einschlägigen technischen Richtlinien und den allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik durchzuführen. Dies ist nach Fertigstellung schriftlich zu bestätigen. (A)

(3) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)

(4) Die Bestimmungen dieser Entscheidung sind dem verantwortlichen Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. (A)

(5) Eine Kopie dieser Entscheidung muss den ausführenden Firmen vor Beginn der Arbeiten gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben werden und während der Arbeiten in Papierform vorliegen. (A)

(6) Der Beginn der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn bekannt zu geben. (A)

(7) Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten. (AV)

(8) Der Vorhabenträger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden und Nachteile, die durch die Maßnahme verursacht werden. (H)

(9) Die Schutzziele aus § 15 Abs. 1 LBO sind zu beachten. (H)

Kommunale Belange

(10) Der Vorhabenträger sagt zu, die von den Baumaßnahmen betroffenen städtischen Grundstücke mindestens sechs Wochen vor Baubeginn der Gemeinde zu benennen. (Z)

Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

(11) Für die Benutzung von Straßengrundstücken der Bundesautobahnen im Zuge von Fahrbahnquerungen oder Parallelverlegungen hat der Vorhabenträger vor Baubeginn entsprechende Kreuzungsvereinbarungen gemäß dem bestehenden Rahmenvertrag für die Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bundesfernstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung zu schließen, bestehende Vereinbarungen anzupassen oder aufzuheben. Detailplanungen zur Errichtung von Schutzgerüsten und Sicherheitsnetzen sind in diesem Zuge frühzeitig mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen. (A)

(12) Baubehelfe, welche die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer oder die Standsicherheit von Bauwerken der Autobahn beeinflussen können (z.B. Schutzgerüste über der Autobahn), sind vom Vorhabenträger projektspezifisch statisch nachzuweisen und die Nachweise durch einen Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen. Die Planung und Nachweise dieser Baubehelfe einschließlich des Berichts des Prüfingenieurs sind im Rahmen des Abstimmungsprozesses vorzulegen. (A)

(13) Die zur Errichtung der Höchstspannungsleitung über den Autobahnen notwendigen Sperrpausen oder anderweitige Eingriffe in den Straßenverkehr hat der Vorhabenträger frühzeitig mit der Verkehrsbehörde der Niederlassung Südwest abzustimmen. (A)

(14) Die Andienung des Bauvorhabens während der Bauzeit und spätere Erhaltungsmaßnahmen haben über das nachgeordnete Netz zu erfolgen. (A)

(15) Sobald die Detailplanung zur Querung von klassifiziertem Straßennetz, insbesondere der Bundesautobahn, beginnt, hat sich der Vorhabenträger frühzeitig mit dem Polizeipräsidium Offenburg abzustimmen. (A)

Schutz vor Immissionen während der Bauphase

(16) Lärmintensive Arbeiten in der Nähe von Wohngebieten sind grundsätzlich – soweit es gemäß Bauablauf möglich ist – auf die Tageszeit zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr zu beschränken. Die gesetzlichen Vorschriften über die Zulässigkeit von Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sind zu beachten. (A)

(17) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass in allen Baubereichen die Festlegungen der AVV-Baulärm vom 19.08.1970 eingehalten werden (A)

(18) Der Vorhabenträger hat bereits bei der Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik und den allgemeinen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm entsprechen, insbesondere auch der 32. BImSchV - Geräte- und Maschinenlärmverordnung (A)

(19) Sollten die Grenzwerte der AVV-Baulärm nicht eingehalten werden können, bleibt die Entscheidung über eine Entschädigung nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG der Planfeststellungsbehörde vorbehalten (AV)

Naturschutz und Landschaftspflege

(20) Der Vorhabenträger sagt zu, eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) zu bestellen. Die Kontaktdaten der ÖBB werden der unteren Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn des Bauvorhabens schriftlich oder elektronisch mitgeteilt. (Z)

(21) Der Vorhabenträger sagt zu, die im Antrag benannten Kompensationsmaßnahmen E-01 bis E-05 und Wiederherstellungsmaßnahmen R-01 bis R-05 zwingend umzusetzen. (Z)

(22) Der Vorhabenträger sagt zu, im Kompensationsverzeichnis Baden-Württemberg mittels elektronischer Vordrucke den Eingriff anzulegen und der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln. (Z)

(23) Der Vorhabenträger sagt zu, der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis die Bestandskraft der vorliegenden Entscheidung mitzuteilen. (Z)

Naturschutzgebiet „Unterwassermatten“

(24) Der Vorhabenträger sagt zu, dass alle Bauarbeiten im Bereich des Naturschutzgebietes „Unterwassermatten“ außerhalb der Vegetations- und Brutzeit vom 10.02 bis zum 10.08. eines jeden Jahres stattfinden. (Z)

(25) Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass der Vorhabenträger sich hinsichtlich einer von der Höheren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellten Befreiung für eine ggf. früher beginnende Bauzeit, d.h. vor dem 10.08., mit dieser rechtzeitig

unter Beteiligung der eingesetzten ökologischen Baubegleitung abstimmen sollte und ggf. erforderliche Anträge frühzeitig stellen sollte. (H)

(26) Der Vorhabenträger sagt zu, die Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit des Großen Brachvogels auch hinsichtlich der Bautätigkeiten im Zusammenhang mit der Zuwegung zum Rückbaumast 242 und einer anschließenden Rekultivierung einzuhalten. (Z)

Natura 2000

(27) Der Vorhabenträger sagt zu, die Vermeidungsmaßnahme V-T2 F „Bauzeitenregelung für Brutvögel innerhalb des Gottswaldes“ einzuhalten. (Z)

(28) Vor den Rodungen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Gottswald“ hat der Vorhabenträger die Geodaten der eingerichteten Arbeitsflächen der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln, damit diese die Flächen mit den hochwertigen Bereichen der Lebensstätte abgleichen kann. (A)

(29) Der Vorhabenträger hat die bereits beantragte und vertraglich gesicherte Ersatzmaßnahme E-02 (AZ.: 317.02.043) um insgesamt 30.802 Ökopunkte und die vertraglich gesicherte Ersatzmaßnahmen E-04 (AZ.: 317.02.048) um insgesamt 15.451 Ökopunkte zu erweitern. Der Vorhabenträger hat der Unteren Naturschutzbehörde den Nachweis der dinglichen Sicherung der erworbenen Ökopunkte in Form einer geschwärzten Eintragungsbekanntmachung vorzulegen. (A)

(30) Im Offenland des Vogelschutzgebiets „Schutter-Kinzig-Niederung“ darf nur dann auch in der Zeit vom 01.02. bis zum 20.02. gebaut werden, soweit die Untere Naturschutzbehörde dies auf Anfrage der Ökologischen Baubegleitung genehmigt und Kiebitze nicht gestört werden. Auf Waldflächen darf innerhalb des Vogelschutzgebiets „Schutter-Kinzig-Niederung“ bis zum 20.02. gebaut werden. (A)

(31) Der Vorhabenträger sagt zu, die Vermeidungsmaßnahmen V-T2 D „Markierung von Erdseilen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos“ und V-T2 E „Markierung eines zusätzlichen Erdseils auf Höhe der unteren Traverse zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel“ einzuhalten. (Z)

(32) Der Vorhabenträger sagt zu, die Schadensbegrenzungsmaßnahme A_{CEF} T1 A „CEF-Maßnahme für Fledermäuse“ einzuhalten und vor Beginn der Baufeldräumung unter ökologischer Baubegleitung durchzuführen. (Z)

(33) Die ausgebrachten Nistkästen sind in Form eines Monitorings jährlich in den Sommermonaten über fünf Jahre auf Besatz zu prüfen und zu dokumentieren. Die ausgebrachten Nistkästen sind jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und zu reinigen. Wenn sie auffällig oft unbesetzt bleiben, sollen sie an demselben Baum neu positioniert werden. (A)

(34) Die Ergebnisse des Monitorings sind jährlich der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Falls sich durch das Monitoring abzeichnet, dass der Erfolg nicht erreicht werden kann, bleiben weitere Maßnahmen vorbehalten. (A)

(35) Der Vorhabenträger sagt zu, die Abgrenzung der Habitatbaumgruppen, die zu Gunsten der Fledermäuse stillgelegt werden, rechtzeitig (mind. eine Woche) vor Baubeginn der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. (Z)

(36) Der Vorhabenträger sagt zu, nächtliche Bauarbeiten in der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse zu unterlassen (d.h. von April bis Oktober), soweit andere behördliche Auflagen dem nicht entgegenstehen und die Bauarbeiten zwingend in der Nacht durchzuführen sind. (Z)

(37) Der Vorhabenträger sagt zu, die Vermeidungsmaßnahme V-T1 A „Maßnahme zum Schutz von Fledermäusen“ einzuhalten. (Z)

(38) Der Vorhabenträger sagt zu, die Vermeidungsmaßnahme V-P2 „Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Stäuben in Magerstandorten“ einzuhalten. (Z)

(39) Der Vorhabenträger sagt zu, die Vermeidungsmaßnahme V-P3 „Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen“ durchzuführen. (Z)

(40) Der Vorhabenträger sagt zu, die Vermeidungsmaßnahme V-P4 „Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten“ durchzuführen. (Z)

(41) Der Vorhabenträger sagt zu, die Vermeidungsmaßnahme V-P6 „Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung“ einzuhalten. (Z)

(42) Der Vorhabenträger sagt zu, die Vermeidungsmaßnahme V-OG 6 „Minderung hydraulischer Belastung und des Eintrags von Nähr- und Feststoffen sowie von Trüb- und Schwebstoffen“ ist zwingend einzuhalten. (Z)

(43) Der Vorhabenträger sagt zu, alle temporär in Anspruch genommenen Lebensraumtyp-Flächen nach Beendigung der Arbeiten gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wiederherzustellen. (Z)

<u>Besonderer Artenschutz</u>

(44) Der Vorhabenträger sagt die vollständige Umsetzung der Minderungsmaßnahmen gemäß Tab. 1; Anhang 2: Regiedokument zur Anwendung von § 43m EnWG zu. (Z)

<u>Gesetzlich geschützte Biotope</u>

(45) Der Vorhabenträger sagt zu, Rückschnitte und Rodungen von Hecken und Bäumen außerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. von Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Von den Fällzeiträumen kann in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbe-

hörde abgewichen werden, wenn durch einen fachkundigen Ornithologen aufgrund einer gezielten Nachsuche und laufenden Besatzkontrolle während der Bauarbeiten für den jeweils art- und baumaßnahmenspezifischen Störungsbereich nachgewiesen und schriftlich bestätigt wurde, dass ein Vorkommen der in den Maßnahmenblätter V-T2 A und B genannten Arten ausgeschlossen ist. Innerhalb der Naturschutzgebiete ist unter den genannten Voraussetzungen außerhalb der genannten Zeiten nur der Seilzug zulässig. (Z)

(46) Der Vorhabenträger sagt zu, Baustelleneinrichtungen und Lageplätze außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen anzulegen, hiervon ausgenommen sind die zu diesem Zweck genehmigten Flächen. (Z)

Landwirtschaft

(47) Bewirtschaftern werden durch die Arbeiten auf den in Anspruch genommenen Flächen nachweislich entstandenen Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden ersetzt. Für Ausgleichs- und förderrechtliche Nachteile, z. B. aus Programmen der EU, des Bundes oder Landes, die ursächlich auf die Inanspruchnahme der Flächen durch den Vorhabenträger zurückzuführen sind und die von den Bewirtschaftern nicht vermieden werden können, erhalten diese auf Nachweis (z. B. Prämienantrag oder Bescheid) einen vollständigen Ausgleich. Dies gilt auch für Baustelleneinrichtungsflächen, für die Zwischenlagerung des Erdaushubs, für die Vormontage und Ablage von Mastteilen und für die Aufstellung von Geräten oder Fahrzeugen. Alle durch die Arbeiten auf den in Anspruch genommenen Flächen nachweislich entstandenen Flur- und Wegeschäden werden behoben oder reguliert. (Z)

(48) Der Vorhabenträger und die von ihm eingesetzten Dienstleister werden frühzeitig auf die Bewirtschafter zugehen, das Bauvorhaben und den aktuellen Terminplan erläutern und mit ihnen eine Vereinbarung abschließen. Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn werden die Bewirtschafter erneut durch die Baufirma kontaktiert und über den Baustart informiert. (Z)

(49) Es werden moderne, dem Stand der Technik entsprechende Maschinen und geschultes Personal eingesetzt und das Risiko von Schadstoffeinträgen minimiert. Je nach den tatsächlich am Standort angetroffenen Verhältnissen werden spezifische Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Bodenverdichtung genutzt (vgl. Maßnahmenkatalog des Landschaftspflegerischen Begleitplanes) wie z. B. das Auslegen von Baggermatten oder die temporäre Errichtung provisorischer Baustraßen. (Z)

(50) Dennoch entstandene Bodenverdichtungen werden nach der Baumaßnahme durch eine Tiefenlockerung des Bodens beseitigt. (Z)

(51) Während der gesamten Bauphase, beginnend mit Vorarbeiten und der Baufeldräumung bis zum Abschluss der Rekultivierung wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt. Entsprechend ausgebildetes Fachpersonal wird als ökologische Baubegleitung benannt und der Bauleitung des Vorhabenträgers zur Seite gestellt. (Z)

(52) Während der Baumaßnahmen wird gewährleistet, dass die durch die Wege erschlossenen landwirtschaftlich genutzten Flurstücke mit landwirtschaftlichen Maschinen erreicht werden können. Zeitweise müssen Sperrungen von Wegen zu Gunsten der Sicherheit erfolgen. Diese werden angekündigt und erforderliche straßenrechtliche Erlaubnisse im Vorfeld eingeholt. (Z)

Belange des Denkmalschutzes

(53) Sollten bei der Durchführung der Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen) entdeckt werden, wird der Vorhabenträger diese umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde melden. Der Fund und die Fundstelle werden bis zum Ablauf des vierten Werktages nach Anzeige in unverändertem Zustand erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung dieser Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG). (Z)

(54) Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. (H)

Belange der Luftfahrt

(55) Eventuell zum Einsatz kommende Baukräne sind der Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen, ob am geplanten Standort eine luftrechtliche Krangenehmigung erforderlich ist. (A)

(56) Der Vorhabenträger sagt zu, etwaige Genehmigungen anlassbezogen einzuholen. (Z)

(57) Der Vorhabenträger wird der Landesluftfahrtbehörde den Trassenverlauf im Bereich zwischen den Masten 217B bis 255A vor Baubeginn zur Verfügung stellen. (Z)

(58) Der Vorhabenträger wird der Landesluftfahrtbehörde die endgültigen Veröffentlichungsdaten der Masten des gesamten Verlaufs inkl. Koordinaten in WGS-84, Höhen in m ü. NN und m ü. Grund, Art der Kennzeichnung an den Masten und an den Seilabschnitten als Excel-Datei zur Verfügung stellen. (Z)

Flurbereinigung

(59) Der Vorhabenträger hat den weiteren Planungen einen aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster zugrunde zu legen. (A)

(60) Teilweise liegt der Planungsbereich in Gewässerflurstücken. Es ist nicht auszuschließen, dass infolge Überflutung oder Verlandung nach § 8 Wassergesetz i. V. m. Nr. 60 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (MLW) für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (VwVLV) der Gewässerverlauf mit der Flurstücksgrenze nicht übereinstimmen. (H)

(61) Bei der unteren Vermessungsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur sollte gebührenpflichtig eine Grenzfeststellung beantragt werden, wenn durch die Baumaßnahmen Grenzzeichen beschädigt oder entfernt werden. (H)

Straßenplanung und -bau

(62) Sollte sich aufgrund des Netzausbaues die Lage der Stromtrasse über dem klassifizierten Straßennetz ändern, wird der Vorhabenträger vor Baubeginn neue bzw. eine Änderung der vorhandenen Gestattungs-/ Kreuzungsverträge vornehmen. (Z)

Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Geotechnik

(63) Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. (H)

(64) Der Vorhabenträger sagt zu, den vorangegangen Hinweis im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten. (Z)

(65) Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge von Mastgründungen oder der Errichtung von Umspannanlagen (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. (H)

(66) Der Vorhabenträger sagt zu, den vorangegangenen Hinweis im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten. (Z)

(67) Sollte der Schwellenwert von 500 Kubikmetern Erdaushub überschritten werden, wird der Vorhabenträger ein Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG erstellen und dem Regierungspräsidium Freiburg sowie dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion vorlegen. (Z)

(68) Der Vorhabenträger wird die geotechnischen Untersuchungen anzeigen sowie die Ergebnisse dieser an das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau übermitteln. (Z)

Allgemeine Hinweise

(69) Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. (H)

(70) Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, verwiesen. (H)

Brand- und Katastrophenschutz

(71) Sollte es im Zuge der Baustelleneinrichtung/-tätigkeiten zu verkehrlichen Beeinträchtigungen durch die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen kommen, wird der Vorhabenträger das Landratsamts Ortenaukreis, Amt für Brand- & Katastrophenschutz, frühzeitig beteiligen. (Z)

(72) Zur Vermeidung von Gefahren aufgrund Kampfmittelbelastung hat der Vorhabenträger die Ergebnisse der bereits beauftragten Überprüfung auf Kampfmittelbelastung/ Luftbildauswertung bei der weiteren Ausführungsplanung und Bauausführung zu berücksichtigen. (A)

(73) Sollte es bei der Durchführung zu einem Kampfmittelfund kommen, hat der Vorhabenträger die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen und die nächste Polizeidienststelle oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. (A)

Belange des Forsts

Höhere Forstbehörde

(74) Mit der Rodung darf erst begonnen werden, wenn die örtlich zuständige untere Forstbehörde die Waldinanspruchnahme freigegeben hat. (A)

(75) Die forstrechtliche Umwandlungsgenehmigung erlischt, wenn mit der Waldumwandlung nicht innerhalb von 3 Jahren ab Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung begonnen wurde. (A)

(76) Die für die Realisierung des Vorhabens beantragte Waldumwandlungsfläche ist vor Beginn der Rodungsarbeiten einzumessen und gut sichtbar zu verpflocken. Die

letzte zu erhaltende Baumreihe ist durch eine dauerhafte Markierung mit zwei blauen Farbringen zu kennzeichnen und so zu versichern. (A)

(77) Die genehmigte Waldumwandlung ist in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen. Dies muss unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände erfolgen. Dazu gehört auch die Sicherstellung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten benachbarter Waldflächen. (A)

(78) Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1-3 LWaldG außerhalb der genehmigten Umwandlungsfläche dürfen nicht als Lagerfläche für Baustelleneinrichtungen, Material oder Erdaushub genutzt werden. (A)

(79) Eine Befahrung von Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1-3 LWaldG außerhalb der dafür vorgesehenen Infrastruktur ist zu unterlassen. (A)

(80) Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von Bauflächen abgeleitetes Wasser keine Erosionen oder sonstige Schäden in benachbarten Waldflächen im Sinne von § 2 Abs. 1-3 LWaldG verursachen. (A)

(81) Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an in Anspruch genommenen Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten/Maßnahmen unverzüglich zu beheben. Dabei sind die zu diesem Zeitpunkt geltenden einschlägigen Richtlinien/Merkblätter zu berücksichtigen. Aktuell gültig sind die Richtlinie Ländlicher Wegebau (RLW: Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung Ländlicher Wege (August 2016), korrigierte Fassung, Stand: November 2018) sowie das diesbezügliche MLR-Merkblatt für Wegebaumaßnahmen im Wald (Hinweise zum forst- und naturschutzrechtlich konformen Vorgehen bei Erschließungsmaßnahmen im Wald; MLR 20.03.2017). (A)

(82) Nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf von 3 Jahren ab Tag nach Bekanntgabe der Entscheidung in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde umzusetzen bzw. der Körperschaftsforstdirektion den Vollzug der Ausgleichsmaßnahmen über die örtlich zuständige untere Forstbehörde nachzuweisen (A):

Rekultivierung und Wiederaufforstung rückzubauender Maststandorte			
Flst. Nr.	**Gemeinde**	**Gemarkung**	**Arbeitsfläche**
5175	Offenburg	Offenburg	62,7 m²
7905/5	Schutterwald	Schutterwald	125,4

Anmerkungen / weitergehende Anforderungen • Die Aufforstung erfolgt in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde und gemäß dem entsprechenden WET gemäß der WET_{2024} • Es sind Pflanzen aus standörtlich geeignetem und herkunftsgesichertem Vermehrungsgut unter Berücksichtigung der Herkunftsempfehlungen gemäß FoVG zu verwenden • Die Kultursicherung und ein evtl. Schutz vor Wildverbiss sind zu gewährleisten. • Bei Ausfall ist bis zum Erreichen der gesicherten Verjüngung entsprechend nachzubessern. • Die Maßnahmenverpflichtung ist erfüllt, wenn der Zustand „gesicherte Kultur“ (Jungbestand mit durchschnittlicher Oberhöhe von 2,5 m; Einschätzung erfolgt durch die untere Forstbehörde) mit oben dargestellter Baumartenzusammensetzung erreicht ist

Schutz- und Gestaltungsmaßnahme: Ökokonto-Maßnahme Entwicklung eines sekundären Eichenwalds aus Kiefernforst	
Stammdaten der Ökokonto-Maßnahme	**Ausgleich**
• Lage: Ortenaukreis, Gemeinde Hornberg, Gemarkung Hornberg, Flst. 632 • Arbeitsfläche: 139.168 m² • Bezeichnung Maßnahmenkomplex: 5010 Hornberg 0632 "Schachen" • Aktenzeichen: 317.02.053	261.431 ÖP
Anmerkungen / weitergehende Anforderungen • Die Ausbuchung der Ökopunkte aus dem Ökokonto ist der Körperschaftsforstdirektion unaufgefordert spätestens 3 Jahre ab Tag der Bekanntgabe der Entscheidung nachzuweisen	

(83) Entsprechen die umgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nicht den forstlichen Mindestanforderungen, so hat der Antragsteller unverzüglich solange nachzubessern, bis die Mindestanforderungen erfüllt sind. (A)

(84) Sollten die Ausgleichsmaßnahmen auf der/ den o.g. Fläche/n nicht herstellbar oder aus sonstigen Gründen nicht realisierbar sein, ist der Antragsteller verpflichtet, den forstrechtlichen Ausgleich an anderer Stelle im gleichen Umfang und in gleicher Qualität umzusetzen. In diesen Fällen ist unverzüglich die Abstimmung mit der Körperschaftsforstdirektion zu suchen und unter Beifügung entsprechender Unterlagen zur geänderten Planung dort ein Antrag auf Änderung des forstrechtlichen Ausgleichs zu stellen. (A)

(85) Die gemäß diesem Bescheid befristet umgewandelten Waldflächen bleiben zu jeder Zeit rechtlich Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG und unterliegen dementsprechend weiterhin den einschlägigen forstrechtlichen Bestimmungen. Sie werden nur vorübergehend anderweitig genutzt. (A)

(86) Die Dauer der befristeten Waldumwandlung ist so gering wie möglich zu halten. Im Bereich der Bauhilfsflächen wird sie auf die Dauer der Bauphase – maximal fünf Jahre ab Tag nach Bekanntgabe dieser Entscheidung – begrenzt. (A)

(87) Unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die befristet umgewandelten Waldflächen gemäß vorgelegtem Rekultivierungsplan in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren und wiederaufzuforsten. Bis zum Fristablauf sind die Böden mindestens so aufzubereiten, dass sie die Qualität eines ordnungsgemäß technisch rekultivierten Bodens erreichen. Die Wiederaufforstung ist innerhalb der festgesetzten Frist, spätestens jedoch in der nächstmöglichen Pflanzsaison, durchzuführen. (A)

(88) Es sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Rekultivierung hat nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu erfolgen. Die Mindestanforderungen an die Art und Weise einer forstlichen Rekultivierung ergeben sich momentan aus der Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste, Band 3 (3. überarbeitete Auflage; November 2011; ISBN 978-3-923107-59-9).
- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden und gegebenenfalls durch eine angepasste Tiefenlockerung (durchschnittlich mindestens 0,7 m) zu beseitigen.
- Nach ordnungsgemäßer bodentechnischer Rekultivierung hat auf Flächen außerhalb des Schutzstreifens unverzüglich, spätestens jedoch während der nächsten Pflanzperiode, die Wiederbewaldung der Fläche durch Pflanzung in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu erfolgen. Der Zielzustand ist dabei eine vollständige Bestockung aus standörtlich geeigneten und klimastabilen Waldbaumarten. Zur Erfüllung der Rekultivierungspflicht müssen die Bäume nach Urteil der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vital sein (= keine Wuchsstockungen, Krankheits-/Schaderreger) und das Stadium einer gesicherten Kultur (= Jungbestand mit einer durchschnittlichen Oberhöhe von 2,5 m) aufweisen. Für das Erreichen dieses Zustands gilt eine Frist von 5 Jahren ab Abschluss der Bauarbeiten.
- Im Bereich des Schutzstreifens erfolgt nach ordnungsgemäßer bodentechnischer Rekultivierung die Wiederbewaldung zunächst durch natürliche Sukzession. Sollte innerhalb von 3 Jahren ab Herstellung eines ordnungsgemäß rekultivierten Bodens keine ausreichende Waldbestockung auf der Fläche aufgekommen sein, müssen die dann noch vorhandenen Lücken in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde mit standortgerechten und klimastabilen Baumarten ausgepflanzt werden.

Für das Erreichen des Zielzustands einer vollständigen Bestockung im Stadium einer gesicherten Kultur (= Jungbestand mit einer durchschnittlichen Oberhöhe von 2,5 m) gilt eine Frist von 5 Jahren ab Abschluss der Bauarbeiten.

- Als Wiederbewaldungsziel ist ein standortgerechter, laubbaumreicher Mischwald anzustreben. Ein Laubbaumanteil von mindestens 40% ist sicherzustellen.
- Sollten gepflanzte Waldbäume vor Erreichen des Zustands ‚gesicherte Kultur' in größerem Umfang bzw. flächig ausfallen, sind diese nach vorheriger Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu ersetzen bzw. solange nachzubessern, bis der Zustand einer gesicherten Kultur erreicht ist.
- Bis zum Erreichen des Zustands ‚gesicherte Kultur' sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen vor Wildschäden durchzuführen bzw. anzubringen. Analoges gilt für notwendige Kultursicherungsmaßnahmen zur Regulierung von verdämmend wirkender Konkurrenzvegetation (z. B. Brombeere). (A)

(89) Entspricht das Rekultivierungsergebnis nicht den forstlichen Mindestanforderungen, so hat der Antragsteller unverzüglich solange nachzubessern, bis die Mindestanforderungen erfüllt sind. (A)

<u>Untere Forstbehörde</u>

(90) Die mit Grobschotter ausgebauten Waldwege sind hinsichtlich der eventuellen Belastung durch invasive Neophyten (u.a. Ambrosie, Drüsiges Springkraut, Riesenbärenklau, Japanischer Staudenknöterich, Amerikanische Kermesbeere) zu untersuchen. (A)

(91) Eine Wiederverwendung des Wegebaumaterials kann nur erfolgen, wenn eine rhizom- und pflanzenfreie Entfernung erfolgt. Andere Methoden sind mit der unteren Forstbehörde am Landratsamt Ortenaukreis im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. (A)

<u>Untere Naturschutzbehörde</u>

(92) Gehölzrückschnitte und Rodungen sind innerhalb der Biotopbereiche auf das Mindestmaß zu reduzieren. (A)

(93) Innerhalb der Biotopbereiche ist der Baustellenverkehr möglichst über bestehende, befestigte Straßen abzuwickeln. (A)

(94) Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die bauzeitlich beanspruchten Biotopbereiche durch die Neupflanzung einheimischer, standortgerechter Gehölze wieder in den ursprünglichen Zustand zu überführen. (A)

Hinweise

(95) Die Zustimmung der Körperschaftsforstdirektion ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Insbesondere schließt sie nicht die Erlaubnis zur Benutzung fremder Grundstücke mit ein. Dies gilt auch hinsichtlich weiterer beanspruchter Flächen (z. B. Forstrechtlicher Ausgleich, Natur-/Artenschutzmaßnahmen, Überfahrtsrechte). (H)

(96) Die vorliegende Zustimmung/ Genehmigung beschränkt sich ausschließlich auf die beantragte Waldinanspruchnahme. Sollten abweichend hiervon während der Errichtung zusätzliche Waldinanspruchnahmen im Sinne von §§ 9, 11 LWaldG vorgesehen bzw. notwendig sein, so sind die Genehmigungsbehörde sowie die Körperschaftsforstdirektion im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen. Mit ihnen ist das weitere Vorgehen zu klären. (H)

(97) Die dieser Genehmigung zugrundeliegende forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wäre dann entsprechend anzupassen. Gegebenenfalls sind in diesem Fall zusätzliche forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sind frühzeitig über die Genehmigungsbehörde mit der zuständigen unteren Forstbehörde und der Körperschaftsforstdirektion abzustimmen. (H)

(98) Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichs-/Rekultivierungsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Gegebenenfalls erhaltene Fördermittel müssen zurückerstattet werden. (H)

(99) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Rekultivierungsarbeiten und Wiederbewaldung ist der Antragsteller bzw. sein Rechtsnachfolger verantwortlich. (H)

(100) Bei Bedarf kann eine Verlängerung der befristet erteilten Waldumwandlungsgenehmigung unter Darlegung der Gründe bei der Körperschaftsforstdirektion beantragt werden. Erforderlichenfalls dann notwendig werdende forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Fristverlängerung zu berücksichtigen. (H)

(101) Die Zuwiderhandlung gegen eine auf Grund des Landeswaldgesetzes ergangenen Anordnung (z. B. Auflagen einer Genehmigung) ist nach § 83 Abs. 3 eine Ordnungswidrigkeit, sofern in der Genehmigung auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird. Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 LWaldG, wer gegen forstliche Bestimmungen dieser Entscheidung (Nebenbestimmungen) verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € geahndet werden. (H)

Arbeitsschutz, Immissionsschutz

(102) Der Vorhabenträger sagt zu, durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeits-

schutzes erforderlich sind. Die Gefährdungsbeurteilung wird unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten dokumentiert. Die notwendigen Maßnahmen werden umgesetzt und die Beschäftigten entsprechend unterwiesen. (Z)

(103) Gemäß LKreiWiG §3 Abs. 3 soll bei der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Absatz 4 ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Dies gilt in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Absatz 10 der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollen entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden. Der Vorhabenträger sagt zu, die Hinweise im Rahmen der Bauausführung zu beachten. (Z)

Gewässer- und Bodenschutz

Gewässer

(104) Der Vorhabenträger sagt zu, sofern nach Kapitel 5.4 des Bodenschutzkonzeptes Maßnahmen zu Wiederherstellung, Nachsorge und Sanierung erforderlich sind, diese entsprechend der beigefügten Auflagen zum Bodenschutz mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, abzustimmen. (Z)

(105) Die Maßnahme ist nach den genehmigten Antragsunterlagen auszuführen. Etwa notwendig werdende Abweichungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – erfolgen, ggf. in Verbindung mit der Durchführung eines gesonderten wasserrechtlichen Verfahrens. (A)

(106) Der Vorhabenträger sagt zu, eine Dokumentation über den Verlauf der Baumaßnahme sowie über besondere Ereignisse während der Durchführung des Vorhabens der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme zu überlassen. (Z)

(107) Bei der Bauausführung sind die Baubeteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. (H)

(108) Der Vorhabenträger sagt zu, die Bestimmungen dieser Entscheidung dem verantwortlichen Bauleiter gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. (Z)

(109) Der Vorhabenträger sagt zu, dass für die geplante Maßnahme die ökologische Baubegleitung den benannten Fachbauleiter unterstützend beraten wird. Kenntnisse der Gewässerökologie liegen vor bzw. werden durch weitere Experten ergänzend hinzugezogen. (Z)

(110) Der Vorhabenträger sagt zu, den Beginn der Baumaßname dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, zur Ermöglichung einer zeitnahen Kontrolle rechtzeitig, d. h. spätestens einen Tag zuvor, mitzuteilen. Diese Mitteilung wird um Angaben zu Name und Telefonverbindung des verantwortlichen Bauleiters ergänzt. (Z)

(111) Der Vorhabenträger sagt zu, den Beginn der Baumaßnahme den Fischpächtern schriftlich mitzuteilen sowie erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Fischschäden festzulegen. (Z)

(112) Der Vorhabenträger sagt zu, Hindernisse, die den freien Abfluss beeinträchtigen, nur in unumgänglich notwendigen Umfang ins Gewässerbett einzubringen und spätestens mit Beendigung des Vorhabens zu entfernen. (Z)

(113) In Zeiten ohne Baubetrieb ist das Abflussprofil von Baumaterialien, Maschinen und sonstigen Abflusshindernissen zu räumen. (A)

(114) Der Vorhabenträger sagt zu, für den Fall, dass Treibgut angeschwemmt wird, schweres Gerät vorzuhalten, um das Treibgut entfernen zu können. (Z)

(115) Der Vorhabenträger sagt zu, Gegenstände und Anlagen bei anstehendem Hochwasser oder vorhergesagten Starkregenereignissen aus dem Gewässer zu entfernen und außerhalb des Gewässerbettes vor Abtrieb zu sichern. (Z)

(116) Der Vorhabenträger sagt zu, einen Bereitschaftsdienst einzurichten, der außerhalb der Dienstzeiten (Wochenende, Feiertage, nachts bei entsprechender Wetterlage etc.) die Wasserstandsentwicklung verfolgt und Maßnahmen einleiten kann. (Z)

(117) Der Vorhabenträger sagt zu, dass durch die Gewässerquerungen die Leistungsfähigkeit der Gewässer nicht gemindert wird. (Z)

(118) Der Vorhabenträger sagt zu, die Dokumentation nach Anbringung der Wasserhaltung an das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu senden. (Z)

(119) Bei der Bauausführung sind die Vorschriften zum Schutz der Gewässer und des Grundwassers zu beachten. Wassergefährdende Stoffe wie z.B. Beton, Betonschlämme, Öle, Schmierstoffe, Fette und sonstige Chemikalien dürfen nicht ins Gewässer oder Grundwasser gelangen. (A)

(120) Ein Absetzbecken/ Sandfang ist vor der Einleitung in das Gewässer über die Dauer der gesamten Maßnahme anzubringen. (A)

(121) Sobald erkennbar ist, dass die zusätzliche Einleitung nicht durch die vorgesehenen Vorfluter abgeführt werden kann, sind die Einleitungsmengen unverzüglich zu reduzieren. (A)

(122) Der Vorhabenträger sagt zu, die Baustelle bei Hochwasser einzustellen. Schweres Gerät wird während der Errichtungszeit eines Mastes vorgehalten. Gegenstände und Anlagen im Gewässer werden entfernt. Die Wasserhaltung im Gewässer wird entfernt, wenn absehbar ist, dass bei steigenden Wasserständen die Wasserhaltung den Abfluss nicht mehr fassen kann. (Z)

(123) Im Zuge der Rekultivierung ist der ursprüngliche Zustand der Ufer und des Gewässerrandstreifens wiederherzustellen. (A)

(124) Ein Anspruch auf Ersatz von Schäden an der Anlage infolge Einwirkungen des Gewässers oder erforderlicher Unterhaltungsarbeiten am Gewässer ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde. (H)

(125) Der Vorhabenträger bzw. deren Rechtsnachfolger haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch den Bau, Betrieb oder Bestand der Anlagen entstehen. (H)

(126) Der Vorhabenträger hat die „Auflagen für hochwassergefährdete Gebiete“ sowie das „Merkblatt - Bauen in Überschwemmungsgebieten“ in der Anlage zu beachten. (A)

<u>Hochwasserschutz</u>

(127) Der Vorhabenträger wird der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis im Rahmen der Ausführungsplanung nachfolgende Unterlagen vorlegen:

- Geländeschnitte der Fundamente im ÜSG mit Abstandsvermessung zu den HWGK-Wasserspiegellagen HQ100,
- daraus Berechnung des verdrängten HQ100-Retentionsvolumen,
- sowie Gesamt-Bilanzierung für die Neubautrasse: Hier können auch HQ100-Volumina zurückgebauter Mastfundamente berücksichtigt und in Abzug gebracht werden. (Z)

(128) Alle Masten und vorübergehend erforderliche Gerüste (einschließlich ihrer Gründungen) sind hochwassersicher, hinsichtlich der statischen Anforderungen den Abflussgegebenheiten angepasst und außerdem so zu errichten, dass es nicht zu Verklausungen und Abflusshindernissen oder zu einem Verlust von Retentionsraum kommen kann. Dies ist durch entsprechende fachgutachterliche Bewertung im Rahmen der Ausführungsplanung nachzuweisen. (A)

<u>Einleitung von Grundwasser in Gewässer</u>

(129) Der Vorhabenträger sagt zu, dass im Rahmen der Bauausführung darauf geachtet wird, dass bei der Einleitung der Wassermengen der Hochwasserschutz und die Gewässerqualität der Vorfluter nicht beeinträchtigt werden. (Z)

(130) Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Leistungsfähigkeit der Gewässer durch die zusätzliche Einleitung nicht überschritten wird. Sobald erkennbar ist, dass die zusätzliche Einleitung nicht durch den Vorfluter abgeführt werden kann, wird der Vorhabenträger die Einleitungsmengen unverzüglich reduzieren und Alternativen nutzen. Im Hochwasserfall werden die Einleitungen komplett gestoppt. (Z)

(131) Der Vorhabenträger sagt zu, vor Bauausführung hydraulische Nachweise (Abflussvermögen und Überflutungsnachweis) für das jeweilige Gewässer in Form des Wasserhaltungskonzepts vorzulegen, wenn sich ein zeitliches Zusammenfallen von mehreren Einleitungen >50l/s nicht vermeiden lässt. (Z)

(132) Der Vorhabenträger sagt zu, erforderliche Baumaßnahmen und zugehörige Grundwasser-Haltungen/Schluckbrunnen zeitlich entsprechend zu planen. Vor Einleitung in das Gewässer wird das Grundwasser - wie in den Antragsunterlagen beschrieben - sachgerecht aufbereitet, um die Gewässer vor Erosionsschäden zu schützen. (Z)

Grundwasserschutz

(133) Der Vorhabenträger sagt zu, die Ausführungsdetails rechtzeitig mit dem Landratsamt abzustimmen. (Z)

Bodenschutz

(134) Der Vorhabenträger sagt zu, für das Vorhaben eine Bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 zu bestellen und mit der entsprechenden Weisungsbefugnis gegenüber den bauausführenden Erdbauunternehmen auszustatten. (Z)

(135) Der Vorhabenträger sagt zu, diese Fachkraft mit den Nachweisen ihres bodenkundlichen Sachverstands (bodenkundliche Fachausbildung und Erfahrungen in Bodenkundlicher Baubegleitung) der Unteren Bodenschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu benennen. (Z)

(136) Der Vorhabenträger sagt zu, dem mit der Bodenkundlichen Baubegleitung beauftragten Gutachter bzw. dem Ingenieurbüro die vorliegenden Auflagen zum Bodenschutz zur Kenntnis zu geben. (Z)

(137) Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Einhaltung der nachfolgend genannten Auflagen von dem bodenkundlich erfahrenen Gutachter/ einem Ingenieurbüro im Rahmen einer bodenkundlichen Baubegleitung überwacht wird. (Z)

(138) Der Vorhabenträger sagt zu, dass der mit der Bodenkundliche Baubegleitung beauftragte Gutachter bzw. das Ingenieurbüro gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz Verstöße gegen das Bodenschutzkonzept, denen nicht abgeholfen wird, unverzüglich der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde, d. h. dem Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, mitteilt. (Z)

(139) Der Vorhabenträger sagt zu, an den Standorten der neu zu errichtenden Masten bzw. der Maststandorte für vorgesehenen Ersatzneubauten sowie im Flächenbereich geplanter Erdkabel sowohl den anstehenden humosen Oberboden (`Mutterboden´) als auch den Unterboden schonend und unter sorgfältiger Trennung voneinander auszubauen und bis zur Wiederverwendung zwischenzulagern. (Z)

(140) Der Vorhabenträger sagt zu, dass die Zwischenlagerung des ausgebauten humosen Oberbodens (`Mutterboden´) dabei in maximal 2 Meter hohen Mieten erfolgt, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Die Mieten werden nicht befahren. Bei Lagerungszeiten von mehr als 3 Monaten werden die Mieten durch Einsaat geeigneter Pflanzen begrünt. (Z)

(141) Der Vorhabenträger sagt zu, dass nach erfolgtem Neubau/ Ersatzneubau der Mastfundamente/ Masten der getrennt voneinander ausgebaute humose Oberboden und Unterboden wieder über den Mastfundamenten bzw. im Bereich der Erdkabelstrecken eingebaut wird. Der humose Oberboden wird dabei in der Mächtigkeit über den Unterboden aufgetragen, die vor Abgrabung vorhanden war. Gleiches gilt sinngemäß für die Standorte des Mastrückbaus. (Z)

(142) Der Vorhabenträger sagt zu, dass, sollten beim abschließenden Verfüllen der beim Mastrückbau angelegten Baugruben Erdmassen fehlen, hierzu nur ortsfremde Bodenmaterialien bzw. ortsfremder humoser Oberboden verwendet wird, die nachweislich über Schadstoffgehalte im Feststoff verfügen, welche die schadstoffspezifischen Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) bzw. die in Ersatzbaustoffverordnung genannten Materialwerte der Einbauklasse BM- 0 nicht überschreiten. Die entsprechenden Analysenergebnisse mit dazugehörigen Probenentnahmeprotokollen und Probenvorbereitungsprotokollen werden zuvor dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vorgelegt. (Z)

(143) Der Vorhabenträger sagt zu, dass Bodenmaterialien, die überschüssig anfallen und nicht wieder vor Ort verwertet werden können, einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung, Beseitigung) zugeführt werden. (Z)

(144) Um irreversible Bodenverdichtungen im Bereich der temporären Transportwege zu den Maststandorten (Neubau, Ersatzneubau, Rückbau), sowie im Bereich der Arbeitsflächen um die vorgenannten Maststandorte zu vermeiden, sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten druckverteilende Platten oder andere geeignete Methoden dann einzusetzen, wenn hiervon durchwurzelbare Bodenflächen betroffen sind. (A)

(145) Um irreversible Bodenverdichtungen auf durchwurzelbaren Bodenflächen zu vermeiden, dürfen sämtliche Transportarbeiten mit Pkw oder Lkw zu und von dem Maststandort sowie das Abstellen von Baufahrzeugen und Baumaschinen nur auf den vor Verdichtung geschützten, durchwurzelbaren Bodenflächen stattfinden. (A)

(146) Der Vorhabenträger sagt zu, dass, um irreversible Bodenverdichtungen zu vermeiden, auf ein kombiniertes System aus Lastverteilplatten und mineralischem Wegebau zurückgegriffen wird. (Z)

(147) Der Vorhabenträger sagt zu, die Verlegung der druckverteilenden Platten fotographisch zu dokumentieren und spätestens nach Abschluss der Baumaßnahmen dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, per E-Mail zur Verfügung zu stellen. (Z)

(148) Auf die Verlegung von druckverteilenden Platten auf durchwurzelbaren Bodenflächen kann nur dann verzichtet werden, wenn auf Grundlage von vor Ort gemessenen Bodenfeuchtezustand (in cbar) und dem Gesamtgewicht bzw. der Flächenpressung (kg/ cm²) eingesetzter Baumaschinen temporär keine hohe oder extreme Verdichtungsempfindlichkeit besteht oder ungebundene Baustraßen mit einem an der Basis ausreichend zugfesten Geotextil verlegt werden (vgl. Kapitel 6.3.4 der DIN 19639). Auf Kapitel 5.3.2 (Aktuelle Verdichtungsempfindlichkeit sowie Grenzen der Befahrbarkeit und Bearbeitbarkeit) der in diesem Fall besonders zu beachtenden DIN 19639 wird ebenfalls verwiesen. (A)

(149) Nach Abschluss der Baumaßnahmen und vorgelegter Zustandsfeststellung der bodenkundlichen Baubegleitung sind die Standorte der Mastneubauten/ Ersatzneubauten/ Rückbaumasten im Rahmen zu vereinbarender Ortstermine bei Bedarf durch das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, auf Bodenverdichtungen überprüfen zu lassen. Hierzu ist das Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, per E-Mail innerhalb von 14 Tagen vom Ende der entsprechenden Arbeiten zu informieren. Werden bei den dazu vereinbarten Ortsterminen Bodenverdichtungen oder andere, die Bodenfunktionen beeinträchtigenden Verhältnisse vorgefunden, sind in Abstimmung mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, spezifisch zu benennende Rekultivierungsarbeiten durchzuführen. (A)

(150) Ergeben sich bei den Prüfungen gemäß der vorangegangenen Auflage Hinweise auf Bodenverdichtungen (z. B. oberflächig anstehendes Niederschlagswasser, eingeschränkte Bohrbarkeit mit Handbohrgeräten) sind im betreffenden Flächenbereich auf Kosten des Vorhabenträgers horizontbezogene bodenphysikalische Untersuchungen (Porenraumvolumen und Durchlässigkeitsbeiwert) durchführen zu lassen.

Werden dabei schädliche Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz festgestellt (Luftkapazität < 5 Vol.-%, kf-Wert < 10 cm/d), ist seitens des Landratsamtes Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, über Art und Weise zeitlich weitreichender Rekultivierungstätigkeiten zu entscheiden (z. B. kombinierte Lockerungstätigkeiten mit anschließendem mindestens 3-jährigem Anbau von Luzernen). Ein Anbau von Mais oder anderen Reihenkulturen muss in diesem Fall unterbleiben. (A)

(151) Der Vorhabenträger sagt zu, den Umgang mit Aushubmaterialien, die im Bereich der Altstandorte/ Altablagerungen mit den Objektnummern 00691, 02603, 03083 und 06908 anfallen, schriftlich zu dokumentieren und dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, per E-Mail zur Verfügung zu stellen. (Z)

(152) Der Vorhabenträger sagt zu, dass, wenn die vorgenannten Aushubmaterialien von Altstandorten/ Altablagerungen aus bautechnischen Gründen etc. nicht wieder im Bereich des Altstandorts/ der Altablagerung wiederverwertet werden können, diese einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung, Beseitigung) zuzuführen. Dazu sind abfalltechnische Analysen entsprechend den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung erforderlich (siehe auch §§ 8 und 9 Ersatzbaustoffverordnung). (Z)

(153) Der Vorhabenträger sagt zu, im Hinblick auf die Wiederverwertung außerhalb einer Deponie die fachlichen Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, werden im Anschluss die entsprechenden Analysenergebnisse mit dazugehörigen Probenentnahmeprotokollen und Probenvorbereitungsprotokollen, sowie die entsprechenden, Nachweise der ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Verbringung auf eine zugelassene Deponie vorgelegt (Z).

(154) Der Vorhabenträger sagt zu, um Bodenverunreinigungen im Verlauf der Baumaßnahmen zu vermeiden, Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit dem anstehenden Boden bzw. zwischengelagertem Bodenmaterial ausgeschlossen sind. (Z)

(155) Bodenmaterialien, die aus dem Flächenbereich zwischen Naturschutzgebiet Unterwassermatten und Schutterzeller Mühle nicht wieder am Herkunftsort verwertet werden können, werden nach vorhergehender Abstimmung mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung, Beseitigung) zugeführt (geogen bedingt erhöhte Arsengehalte, bergbau- und verhüttungsbedingte erhöhte Bleigehalte, erhöhte Chromgehalte aus dem Abwasser der ehem. Lederindustrie). Die erfolgte Abstimmung wird schriftlich dokumentiert. Hinsichtlich der abfalltechnischen Analysen sowie der Wiederverwertung gelten die vorgenannten fachlichen Anforderungen. (Z)

(156) Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Neubaumasten Nr. 240A zum Niedermoor im Naturschutzgebiet „Unterwassermatten“ wird der Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten (Arbeitsflächen, Zuwegung, Neubau) am Mast Nr. 240A einen Ortstermin mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, vereinbaren. (Z)

(157) Der Vorhabenträger sagt zu, dass gegebenenfalls erforderliche Betankungsvorgänge auf befestigten Flächen erfolgen, um Verunreinigungen des Bodens durch Tropfverluste zu vermeiden. Tropfverluste auf den befestigten Flächen werden umgehend mit geeigneten Mitteln (z. B. Ölbinder) aufgenommen und die anfallenden Stoffe anschließend ordnungsgemäß entsorgt. (Z)

Altlasten

(158) Der Vorhabenträger sagt zu, überschüssig anfallendes Aushubmaterial, das bei Erdarbeiten im Bereich der Altstandorte/ Altablagerungen, Obj.Nrn. 00691, 02603, 03083 und 06908, anfällt und nicht mehr vor Ort eingebaut werden kann, abfalltechnisch zu analysieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung, Beseitigung) zuzuführen. (Z)

(159) Im Bereich der Obj.Nr. 00691 befand sich ein ehemaliges Munitionslager, dessen Munition stapelweise vor Ort gesprengt wurde. Im Bericht zur historischen Erhebung der Altablagerung vom 31. Januar 1992 wird davon ausgegangen, dass nur ein Teil der Munition explodierte, der restliche Anteil in der Umgebung verstreut wurde. Der Vorhabenträger sagt zu, eine entsprechende Freimessung für den Bereich der Obj.-Nr. 00691 durchzuführen. (Z)

Anlagen der Deutsche Bahn AG

(160) Der Vorhabenträger wird die Deutsche Bahn AG in die weiteren Verfahrens- und Planungsschritten involvieren. (Z)

(161) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass das Vorhaben nach den anerkannten Regelnd der Technik umgesetzt wird. (Z)

(162) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass im Annäherungsbereich die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden. (Z)

(163) Wegen der großen Vielfalt und Unterschiede bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen wird der Vorhabenträger sicherstellen, dass auch bei jeder Bewegung oder Verlagerung, jedem Ausschwingen – insbesondere von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemittlen -, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei Arbeiten benutzt werden, die Einhaltung des Sicherheitsabstands gewährleistet ist. (Z)

(164) Die endgültigen Ausführungspläne wird der Vorhabenträger rechtzeitig bei der DB Energie zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einreichen. Die Höhenangaben werden darin auf Meter über NN bezogen. Der Abstand der Gesamtanlage zur Leitungsachse bzw. zu den Maststandorten der Deutschen Bahn AG werden dabei angegeben. (Z)

(165) Bestehende Kreuzungsverträge wird der Vorhabenträger bei Änderungen anpassen. Für eventuell neu entstehende Kreuzungen werden neue Kreuzungsverträge erstellt. Die anzupassenden oder neuen Kreuzungsverträge (mit Kreuzungsheften) werden der DB Energie im Vorfeld zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt. (Z)

(166) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass die Standsicherheit der Maste sowie der notwendige Abstand nach Kreuzungsrichtlinie gewahrt bleiben. In einem im Einzelfall festzulegenden Radius, von Mastmitte aus gesehen (mindestens jedoch 10 Meter von der Fundamentkante), werden keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt. (Z)

(167) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass vorhandene Band- und Schienenerder nicht beschädigt werden. (A)

(168) Der Vorhabenträger wird sich im Vorfeld der Umsetzung des Vorhabens zur Befahrbarkeit der Zufahrten sowie der Begehbarkeit des Schutzstreifens im Zuge der Bauausführung mit der Deutschen Bahn AG abstimmen. (Z)

(169) Bei dem Bauvorhaben dürfen Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und Freigabe durch DB Energie ist erforderlich. (H)

(170) Es wird auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische – Felder hingewiesen. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. (H)

(171) Zu den Messungen der elektrischen Felder wird darauf hingewiesen, dass die 110-kV Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ – 26. BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 0T für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder kann sich der Vorhabenträger direkt an die DB Energie wenden. (H)

Anlagen der Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG

(172) Der Vorhabenträger sagt zu, die Überbauung der bestehenden Mittelspannungsfreileitung der Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG mittels Gerüst vorab und frühzeitig mit deren Netzbetrieb abzustimmen. (Z)

Anlagen der badenovanetze GmbH

(173) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass die von der badenovanetze GmbH betriebenen Leitungen bei Umsetzung des Vorhabens nicht in ihrem Betrieb gestört bzw. gefährdet werden. (Z)

Anlagen der Deutsche Telekom Technik GmbH

(174) Der Vorhabenträger sagt zu, den Bestand und den Betrieb der vorhandenen TK-Linien weiterhin zu gewährleisten. (Z)

(175) Im Planungsgebiet verlaufen Telekommunikationsleitungen der Telekom, die sich teilweise am Rand eines geplanten Bauvorhabens befinden. Es wird darauf hingewiesen, dass die bauausführende Firma vor Beginn der Baumaßnahme zu informieren ist. (H)

(176) Der Vorhabenträger sagt zu, eine Trassenauskunft für den Richtfunk der Telekom einzuholen. Zusätzlich wird eine Stellungnahme vom Richtfunkverwalter der Telekom eingeholt. (Z)

(177) Der Vorhabenträger wird die Deutsche Telekom Technik GmbH im Rahmen der Ausbauplanung frühzeitig beteiligen. (Z)

Private Belange

(178) Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Vorhabenträger sicherstellen, dass eine Zustandsfeststellung der Bodenkundlichen Baubegleitung erfolgt, die mögliche Bodenschädigungen und notwendige Maßnahmen dokumentiert. Sollten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen notwendig sein, werden diese mit den Nutzungsberechtigten abgestimmt. (Z)

(179) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass die Baufirma vor der Baumaßnahme auf die Bewirtschafter zugehen und mögliche Maßnahmen zur Schadensminimierung absprechen wird. Vor und nach der Baumaßnahme wird durch die beauftrage Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Schäden zu dokumentieren, auf Wunsch gemeinsam mit dem betroffenen Bewirtschafter. Die entstandenen Schäden werden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle weiteren Schäden leistet die Baufirma Schadensersatz. Für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden und Folgeschäden ist der Vorhabenträger dem Bewirt-

schafter gegenüber schadenersatzpflichtig. Ebenso verpflichtet sich der Vorhabenträger, Grundstücke oder Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Schaden wird nach Ende der Baumaßnahme im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter aufgenommen und die Schadenshöhe dementsprechend berechnet. Schadensersatzermittlung erfolgt auf Grundlage ortsüblicher Schätzrahmen. Kann der Bewirtschafter höhere Erträge als im ortsüblichen Schätzrahmen angegeben nachweisen, so wird dies berücksichtigt. Wenn keine Einigung über die Höhe des Schadensersatzes erzielt werden kann, wird im Zweifel ein Gutachter zu Rate gezogen. (Z)

(180) Sofern die mit einer Dienstbarkeit belasteten landwirtschaftlich genutzten Flächen im Privateigentum innerhalb von 15 Jahren nach der Bewilligung der Dienstbarkeit ganz oder zum Teil in einem rechtsgültigen Flächennutzungs- oder Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen werden, wird der Vorhabenträger, sofern durch die Höchstspannungsfreileitung eine höherwertige Nutzung oder Wertsteigerung des Grundstücks in dem durch die Dienstbarkeit gesicherten Schutzstreifenbereich verhindert wird, eine entsprechende Nachentschädigung leisten. Dem Vorhabenträger bleibt das Recht vorbehalten, die höherwertige Nutzung bzw. die Wertminderung durch technische Maßnahmen, insbesondere durch Höherlegung der Leitung, zu ermöglichen bzw. zu verhindern oder abzumildern. Bei der Berechnung der Nachentschädigung sind die bereits gezahlten Entschädigungen zu berücksichtigen. Sollten die Parteien keine Einigung über die Höhe der Nachentschädigung erzielen, wird der Betrag vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss ermittelt. Für Grundstücke mit wirtschaftlich ausbeutungsfähigen Bodenschätzen ist dem Grundstückseigentümer eine (Nach-) Entschädigung zu gewähren, sofern die Ausbeutung bereits begonnen hat oder innerhalb von 15 Jahren nach Bewilligung der Dienstbarkeit ein Abbau behördlich genehmigt wird. Der Nachweis für das Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen zur Zahlung einer Nachentschädigung obliegt dem Grundstückseigentümer. (Z)

(181) Vor Bauausführung wird der Vorhabenträger das Bauablaufkonzept den Flächeneigentümern und Pächtern mitteilen. Im Zuge der temporären Inanspruchnahme werden der Vorhabenträger oder ein durch ihn beauftragtes Unternehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten Kontakt aufnehmen. (Z)

(182) Der Vorhabenträger wird sicherstellen, dass eine Nutzung der Flurstücke 2432, 2433 und 2434 auf Gemarkung Schutterzell im Rahmen der Bauausführung nicht erfolgt. (Z)

IX.
Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

X.
Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Vorhabens bzw. auf Planänderungen oder Planergänzungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger oder in anderer Weise bereits vor Erlass dieser Entscheidung erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich durch Planänderungen oder -ergänzungen, in der Begründung, den Nebenbestimmungen oder den Zusagen zu dieser Entscheidung entsprochen wurde.

XI.
Kosten

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Die Festsetzung der Gebühren wird einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

Begründung

1.
Beschreibung des Vorhabens

Die TransnetBW GmbH hat mit Schreiben vom 27.09.2023 gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG die 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten Teilabschnitt B2, Umspannwerk Weier bis zur Gemeindegrenze zwischen Neuried und Meißenheim (Spannfeld zwischen den Masten 255A und 256A), beantragt. Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb der 380-kV-Freileitung Anlage 7110 als Ersatz für die bestehende 220-kV-Freileitung Anlage 5110. Dazu wurden die unter Ziffer II. genannten Unterlagen vorgelegt.

Mit dem beantragten Vorhaben plant der Vorhabenträger die Realisierung des Projekts „380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten“ für den Teilabschnitt B2 vom Umspannwerk Weier (ab Mast 217B) bis zur Gemeindegrenze zwischen Neuried und Meißenheim (Spannfeld zwischen den Masten 255A und 256A).

Das beantragte Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Freileitung Anlage 7110 als Ersatz für die bestehende 220-kV-Freileitung Anlage 5110. Die geplante Freileitung ist technisch zur Führung von zwei 380-kV-Stromkreisen ausgelegt. Der Teilabschnitt B2 umfasst die Errichtung von insgesamt 43 Höchstspannungsmasten und hat eine Gesamtlänge von rund 14 km. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus einem vorgelagerten Raumordnungsverfahren verläuft die geplante Trasse weitestgehend außerhalb der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung, welche isoliert und ohne Bündelung mit anderen Infrastrukturen verläuft. Die geplante 380-kV-Leitung soll daher im nördlichen Teil zunächst parallel zu einer bestehenden 110-kV-Leitung der Netze BW und dann parallel zu einer 110-kV-Leitung der DB Energie geführt werden. Die bestehende 220-kV-Leitung wird im Zuge des Vorhabens zurückgebaut. Dabei handelt es sich um 38 Maste der 220-kV-Freileitung Anlage 5110, die zurückgebaut werden.

Das Gesamtvorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Gebietskörperschaften Offenburg, Schutterwald, Hohberg, Neuried und Meißenheim.

2.
Verfahren

2.1
Ablauf des Verfahrens

Der Antrag auf Planfeststellung des Vorhabens wurde am 27.09.2023 bei der Planfeststellungsbehörde gestellt. Das Planfeststellungsverfahren wurde daraufhin mit Verfügung vom

19.02.2024 eingeleitet, die Auslegung veranlasst und die Gemeinden Offenburg, Meißenheim, Schutterwald, Hohberg und Neuried, die Träger öffentlicher Belange sowie die Verbände angehört.

2.1.1 Beteiligung der Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände

Folgende Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und mit Schreiben vom 19.02.2024 angehört:

Stadt Offenburg
Gemeinde Schutterwald
Gemeinde Hohberg
Gemeinde Neuried
Gemeinde Meißenheim
Landratsamt Ortenaukreis
Referat 16 Polizeirecht, Feuerwehr, KatS, RettungsD
Referat 21 Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz
Regierungspräsidium Freiburg Referat 33 - Staatliche Fischereiaufsicht
Abteilung 4 Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte
Regierungspräsidium Stuttgart Referat 46.2 Landesluftfahrtbehörde
Referat 52 Gewässer und Boden
Referat 53.1 Gewässer I. Ordnung - Planung und Bau
Referat 53.2 Gewässer I. Ordnung - Betrieb und Unterhaltung
Referat 53.3 Integriertes Rheinprogramm
Referat 54.2 Industrie/Kommunen (Schwerpunkt Abfall)
Referat 55 Naturschutz, Recht
Referat 56 Naturschutz u. Landschaftspflege
Ref. 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion Referat 91
Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord
Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest
Fernstraßen-Bundesamt
Polizeipräsidium Offenburg
Autorisierte Stelle Digitalfunk BW Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32
Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
Regionalverband Südlicher Oberrhein
IHK Südlicher Oberrhein
Handwerkskammer Freiburg
Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Freiburg
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -Referat Infra I 3-
Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe
Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg
Bundeseisenbahnvermögen
Bundesnetzagentur (Außenstelle Konstanz)
BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle
Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Landesgeschäftsstelle
Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)
Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV)
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)
Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.
Schwäbischer Albverein e. V. (SAV)

Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)
Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Südwest, FRI-SW-L(A)
Deutsche Bahn AG Tunnel Offenburg
Tarifverbund Ortenau GmbH (TGO)
Netze BW GmbH
Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG
NetCom BW
badenovanetze
Netze-Gesellschaft Südwest mbH c/o Erdgas Südwest GmbH
terranets.bw
Stadtwerke Schramberg
PLEdoc GmbH
Hermann Uhl KG Ortenau
ZV hoch³ - Gewerbepark Raum Offenburg
Zweckverband Hochwasserschutz Schuttermündung
Abwasserzweckverband Raum Offenburg
Deutsche Telekom AG Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest PTI 31 Freiburg

Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Verbände eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger final am 24.05.2024 zur Kenntnis gegeben. Er übermittelte der Planfeststellungsbehörde seine Erwiderung auf die Stellungnahmen am 11.07.2024.

Darüber hinaus wurde der Planfeststellungsbehörde am 20.03.2025 ein überarbeitetes Rechtserwerbsverzeichnis übersandt, welches eine vorhabenbedingte Nutzung des Flurstücks 2432 nicht mehr aufweist. Gegenstand dieser Entscheidung ist der Plan mitsamt dem überarbeiteten Rechtserwerbsverzeichnis.

2.1.2
Auslegung und Beteiligung betroffener Dritter

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte auf den Internetseiten der Gemeinden Schutterwald, Meißenheim, Hohberg und Offenburg in der Zeit vom 19.02.2024 bis einschließlich zum 18.03.2024. Ort und Zeit dieser Auslegung wurden durch Veröffentlichung in den Amtsblättern von Schutterwald, Meißenheim, Hohberg und Offenburg am 15.02.2024, 16.02.2024 und 18.02.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Die Gemeinde Neuried veröffentlichte die Planunterlagen vom 26.02.2024 bis zum 25.03.2024.

Des Weiteren wurden die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, von den Gemeinden über die Auslegung der Pläne benachrichtigt, soweit in den Grundbüchern fehlende Adressen mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln waren.

Im Rahmen der Auslegung sind vier Einwendungen von Privatpersonen eingegangen. Diese wurden dem Vorhabenträger endgültig am 24.05.2024 ebenfalls zur Kenntnis gegeben. Die Erwiderung auf die Einwendungen hat er der Planfeststellungsbehörde am 11.07.2024 übermittelt.

2.2
Vorzeitiger Baubeginn

Mit Schreiben vom 18.09.2024 hat der Vorhabenträger die Gründung von den vier aufeinanderfolgenden Freileitungsmasten 227A, 228A, 229A, 229B zusammen mit der Herstellung der dafür erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichsmaßnahmen, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen nach § 44c EnWG und § 17 WHG beantragt. Die vier neu zu bauenden Freileitungsmasten sowie die zugehörigen Baueinrichtungsflächen und Zuwegungen befinden sich im Bereich des Gottwalds auf der Gemarkung Schutterwald im Ortenaukreis.
Nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 44c EnWG bzw. des § 17 WHG für die Erteilung des vorzeitigen Baubeginns konnte dem Antrag vom 18.09.2024 im Hinblick auf die beantragte Gründung von vier aufeinanderfolgenden Freileitungsmasten 227A, 228A, 229A, 229B zusammen mit der Herstellung der dafür erforderlichen Vermeidungs-, Ausgleichsmaßnahmen, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit Entscheidung vom 16.10.2024 entsprochen werden.

Mit weiterem Antrag vom 14.11.2024 hat der Vorhabenträger bei der Planfeststellungsbehörde den Antrag auf Ergänzung der Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG gestellt.

Nach Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 44c EnWG bzw. des § 17 WHG für die Erteilung des vorzeitigen Baubeginns konnte die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für das baubedingte Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in Gewässer nach §§ 8 und 9 WHG mit Ergänzungsbeschluss vom 20.12.2024 erteilt werden.

Bei den Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde über den vorzeitigen Baubeginn handelt es sich um vorläufige Anordnungen, die es dem Vorhabenträger erlauben, bereits vor Erlass der abschließenden Entscheidung einzelne vorbereitende Maßnahmen zu realisieren. Wegen ihres vorläufigen Charakters endet die Gestattungswirkung der Zulassungsentscheidung sobald über den Antrag auf Feststellung des Plans entschieden wurde und damit das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen ist. Ab diesem Zeitpunkt dürfen die

nach § 44c EnWG gestatteten Maßnahmen nicht mehr aufgrund der Zulassungsentscheidung, sondern nur noch auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses fortgeführt werden. Deshalb ist auch über solche Vorhabenteile, die Gegenstand von vorzeitigen Baubeginnzulassungen waren, im Planfeststellungsbeschluss noch einmal eine endgültige Zulassungsentscheidung zu treffen.

2.2.1
Verzicht auf den Erörterungstermin

Nach Auswertung der Erwiderungen des Vorhabenträgers auf die Stellungnahmen und Einwendungen kam die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass in diesem Planfeststellungsverfahren kein förmlicher Erörterungstermin erforderlich ist. Diese Einschätzung beruhte darauf, dass das Vorhaben weitgehend unstrittig ist, nur wenige Einwendungen eingegangen sind und absehbar ist, dass nach Kenntnis der Erwiderung des Vorhabenträgers nur bei einer geringen Anzahl von Beteiligten ein Besprechungsbedarf gegeben sein dürfte. Auf den förmlichen Erörterungstermin wurde daher gemäß § 43a Nr. 3 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) verzichtet.

3.
Erforderlichkeit des Vorhabens

Das Vorhaben bedarf für seine Zulassung einer Planrechtfertigung. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist gegeben, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist.

Gemessen an den Zielen des zugrundeliegenden Energiewirtschaftsgesetzes ist das Vorhaben zur Verwirklichung der Planziele erforderlich, seine Durchführung ist vernünftigerweise geboten und beruht auf einem hinreichenden tatsächlichen Bedarf. Eine Planrechtfertigung ist folglich gegeben.

Das planfestzustellende Vorhaben dient den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom.

Es besteht nachweislich ein konkreter energiewirtschaftlicher Bedarf am geplanten Vorhaben.

Für das beantragte Vorhaben hat der Bundesgesetzgeber den vordringlichen Bedarf festgestellt und das Gesamtvorhaben als Nr. 21 der Anlage zu § 1 Abs.1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) „Höchstspannungsleitung Daxlanden-Kuppenheim-Bühl-Eichstetten; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ aufgelistet.

Für die in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben, zu denen gemäß § 1 Abs. 2 BBPlG auch die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen einschließlich der notwendigen Änderungen an den Netzverknüpfungspunkten gehören, werden die ener-

giewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs als Bundesbedarfsplan gemäß § 12e EnWG festgestellt. Die Realisierung dieser Vorhaben ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Die Ausweisung eines Vorhabens im gesetzlichen Bedarfsplan bewirkt somit, dass der vordringliche Bedarf, die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und die Vereinbarkeit mit den in § 1 EnWG genannten Zielen für die Planfeststellung verbindlich festgestellt sind, § 1 Abs. 1 BBPlG. Die Feststellung, dass ein vordringlicher Bedarf für die Leitung besteht, ist für die Planfeststellungsbehörde bindend und ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren, soweit der Gesetzgeber die Grenzen seines gesetzgeberischen Ermessens nicht überschritten hat. Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte. Die getroffene Feststellung des Bedarfs ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde weder evident unsachlich, noch ist nicht ersichtlich, dass es für das Vorhaben offenkundig keinerlei Bedarf gibt.

Das Vorhaben 21 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 BBPlG, deren Bestandteil der hier gegenständliche Teilabschnitt B2 ist, wurde gesetzlich als ein Baustein des Ausbaus des Übertragungsnetzes festgelegt und dient der Verbesserung der Versorgungssicherheit, der Reduzierung der Rauminanspruchnahme durch den Rückbau der 220-kV-Struktur und der Erhöhung der Übertragungskapazität in der Rheinschiene.

Ferner sind für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ersichtlich, die darauf hinweisen, dass das beantragte Vorhaben nicht verwirklicht werden soll.

Die Überprüfung der Planung ergibt, dass für das geplante Vorhaben ein energiewirtschaftlicher Bedarf besteht und das Vorhaben somit aus vernünftigen Gründen des Allgemeinwohls geboten ist. Das Vorhaben entspricht den normierten Grundsätzen des EnWG.

4.
Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnitts

Die Zulässigkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung für linienförmige Vorhaben wie Autobahnen, Eisenbahnstrecken oder Hochspannungsfreileitungen ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus Praktikabilitätserwägungen grundsätzlich anerkannt.

Die Abschnittsbildung ist als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere der durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Eine Abschnittsbildung ist demnach nur ausnahmsweise unzulässig, wenn die Abschnittsbildung den effektiven Rechtsschutz der Betroffenen faktisch unmöglich macht und dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein gebildeter Abschnitt

der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Zudem dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen. Eine sachgerechte Aufteilung in Planfeststellungsabschnitte kann etwa vorliegen, wenn das Gesamtvorhaben so aufgeteilt wird, dass unter Berücksichtigung von Länder- und Gemeindegrenzen ein überschaubarer Planungsbereich entsteht und eine effiziente Verfahrensgestaltung ermöglicht wird. Anders als für Fernstraßen kann wegen des im Vergleich zum Straßennetz wesentlich weitmaschigeren Energieleitungsnetzes nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für Hochspannungsleitungen jedoch nicht verlangt werden, jedem Abschnitt müsse eine selbständige Versorgungsfunktion zukommen.

Gemessen an diesen Anforderungen ist die Abschnittsbildung sachgerecht und angemessen.

Das Vorhaben nach der Nummer 21 der Anlage 1 des Bundesbedarfsplangesetzes wurde vom Vorhabenträger in die Abschnitte A und B unterteilt. Dabei liegt der Abschnitt A im Regierungsbezirk Karlsruhe und der Abschnitt B im Regierungsbezirk Freiburg. Die Unterteilung des Vorhabens ist hier durch unterschiedliche Genehmigungsbehörden bedingt. Der Abschnitt B wurde weiter in die Teilabschnitte B1, B2, B3 und die Leitungseinführung am Umspannwerk Eichstetten unterteilt. Dieses Vorgehen folgte aus der Tatsache, dass für den hier gegenständlichen Teilabschnitt B2 ein Raumordnungsverfahren durchgeführt wurde (Raumordnerische Beurteilung zuletzt am 21.10.2024 verlängert). Gemäß dessen Ergebnis plant der Vorhabenträger im Teilabschnitt B2 von der Trasse bestehenden 220-kV-Leitung mit dem 380-kV-Neubau abzuweichen. Der Neubau wird über eine erhebliche Strecke mit der bestehenden 110-kV-Freileitung der BL 437 der DB Energie gebündelt verlaufen, wo die alte 220-kV-Leitung alleine durch die Landschaft verläuft. Dieses gesonderte Vorgehen rechtfertigt die Auskopplung dieses Teilabschnitts aus dem Abschnitt B.

Diese Aufteilung ist zulässig, da Dritte grundsätzlich kein Recht darauf haben, dass über die Zulassung eines Vorhabens insgesamt, vollständig und abschließend in einem einzigen Bescheid entschieden wird. Die Rechte der Betroffenen werden durch die Abschnittsbildung nicht in unzumutbarer Art und Weise verkürzt oder der Rechtsschutz erschwert. Regelmäßig werden die Belange von Betroffenen in lediglich einem bestimmten Teilabschnitt berührt.

Die abschnittsweise Planfeststellung wird darüber hinaus auch dem Grundsatz umfassender Konfliktbewältigung gerecht. Insbesondere führt die geplante Abschnittsbildung nicht zu einem Ausschluss von in Betracht kommenden, abschnittsübergreifenden Trassenalternativen, die ggf. raum- oder umweltverträglicher bzw. energiewirtschaftlich günstiger sind als die Alternativen, die nur innerhalb eines Abschnitts möglich sind. Großräumige Pla-

nungsalternativen können weiterhin in Betracht genommen werden und durch den Zuschnitt zu verschiedenen Genehmigungsbehörden wird der Genehmigungsprozess nicht erschwert.

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen nach summarischer Prüfung in den anderen Abschnitten auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung liegen der Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte vor, dass die weiteren Abschnitte des Gesamtvorhabens nicht genehmigungsfähig sein könnten. Insbesondere sprechen die überwiegende Nutzung der Bestandstrasse und die damit einhergehende Vorbelastung, die geplante Bündelung mit bestehenden linienförmigen Infrastrukturanlagen und die Reduktion von zwei Leitungsanlagen auf künftig eine Anlage nach durchgeführter summarischer Prüfung für die Annahme, dass dem Gesamtvorhaben auch im weiteren Verlauf keine vornherein unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund ist die vorliegend vorgenommene Abschnittsbildung mit den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen vereinbar.

5.
Absehen von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben fällt in den zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich des § 43m EnWG.

Der sachliche Anwendungsbereich ist nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG bei Vorhaben eröffnet, für die die Bundesfachplanung nach §12 NABEG abgeschlossen wurde oder für die ein Präferenzraum nach § 12c Abs. 2a NABEG ermittelt wurde und für sonstige Vorhaben i. S. d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 4 EnWG und des § 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) und des § 1 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), die in einem für sie vorgesehenen Gebiet liegen, für das eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt wurde. Die Voraussetzung, dass das ausgewiesene Gebiet einer SUP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG unterzogen worden ist, wird durch die bestehenden SUP zum Bundesbedarfsplan und zur Bundesfachplanung erfüllt. Der sachliche Anwendungsbereich ist demnach eröffnet, da das Vorhaben 21 Bestandteil des Bundesbedarfsplans ist, für den eine SUP durchgeführt wurde.

Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind nach § 43m Abs. 3 S. 1 EnWG auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt.

Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

6.
Variantenentscheidung

Im Rahmen der Abwägung sind im Einzelfall in Betracht kommende Alternativmöglichkeiten zur Erreichung der Vorhabenziele zu überprüfen. Sofern diese nach Lage der konkreten Verhältnisse ernsthaft in Betracht kommen, ist zu klären, ob die jeweilige Variante im Hinblick auf die betroffenen Belange günstiger wäre als die Vorhabenplanung. Hierzu gehören neben den von Amts wegen ermittelten insbesondere auch solche Varianten, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden. Varianten, die sich bereits aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet darstellen oder die das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept vereiteln würden und daher keine Alternative, sondern ein anderes Projekt wären, können jedoch als ungeeignet ausgeschieden werden. Die in Betracht kommenden Varianten sind sodann im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung einer eigenständigen rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Innerhalb dieses Rahmens ist es indes nicht erforderlich, dass die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Belange diejenigen der Varianten überwiegen. Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind bereits dann eingehalten, wenn einander widerstreitende Belange als gleichwertig anzusehen sind. Dabei ist im Rahmen der endgültigen Auswahlentscheidung zu überprüfen, ob die Erwägungen des Vorhabenträgers mit Blick auf dessen planerische Gestaltungsfreiheit vertretbar und damit geeignet sind, die Wahl zu rechtfertigen und ob und aus welchen Gründen sich die Planfeststellungsbehörde diese Erwägungen zu eigen machen will.

6.1
Variantenprüfung

Der Vorhabenträger hat neben der Nullvariante und der Verlegung eines Erdkabels, eine Ausführung mit Vollwandmasten sowie einen alternativen Trassenverlauf erwogen.

6.1.1 Nullvariante

Ein Verzicht auf die Durchführung des Vorhabens kommt vorliegend nicht in Betracht. Diese sogenannte „Nullvariante“ bezeichnet eine Situation, in welcher der Status Quo beibehalten wird, ohne das Vorhaben durchzuführen.

Das Vorhaben ist als Nr. 21 im Bundesbedarfsplan aufgeführt. Damit sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens gesetzlich festgestellt. Die Feststellung ist sowohl für den Vorhabenträger als Betreiber des betreffenden Übertragungsnetzes als auch die Planfeststellungsbehörden verbindlich (§ 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG).

Wie unter Ziffer 3 dieser Entscheidung zur Erforderlichkeit und Planrechtfertigung des Vorhabens ausgeführt, kommt der Vorhabenträger mit der Realisierung des geplanten Vorhabens darüber hinaus seiner Verpflichtung zur Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der

Energieversorgung mit Strom nach. Ein Verbleib des Zustandes würde allerdings dazu führen, dass der Vorhabenträger dieser Verpflichtung nicht nachkommen könnte. Die Nullvariante scheidet daher aus.

6.1.2 Technische Alternativen

Als technische Alternative kommt theoretisch die Verwendung von Erdkabeln in Betracht. Das BVerwG hat allerdings bereits zum Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen - Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) - entschieden, dass der Gesetzgeber im Kontext Erdkabel oder Freileitung für die Höchstspannungsebene, gestützt auf sachliche Gründe, bindende Vorgaben für die Ausgestaltung des Vorhabens gemacht hat. Der Spielraum von Planungsträgern und Planfeststellungsbehörden wurde insofern eingeschränkt, als ein Erdkabel von den Vorhabenträgern nur unter den abschließend im Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen verlangt werden kann. Da das BBPlG der Systematik und der Zwecksetzung des EnLAG nachgebildet ist, gilt Entsprechendes für Vorhaben nach BBPlG, so dass ein Erdkabel von der Planfeststellungsbehörde hier nur verlangt werden kann, wenn die Voraussetzungen des § 4 BBPlG vorliegen. Dies ist hier nicht der Fall, weil das hier planfestzustellende Vorhaben Nr. 21 des Bundesbedarfsplans in der Anlage zum BBPlG nicht mit „F", d.h. nicht als Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Abs. 6 BBPlG, gekennzeichnet ist.

Für die Freileitung bestehen darüber hinaus verschiedene Alternativen bezüglich der zum Einsatz kommenden Masten. Der mit der entscheidungsgegenständlichen Planung vorgesehene Stahlgittermast ist den Vollwandmasten vorzuziehen. Letzterer verfügt zwar über ein schmäleres Austrittsmaß am Boden, hinsichtlich der Traversenbreite und der Masthöhe unterscheiden sich die Bauweisen jedoch kaum. Nachteile von Vollwandmasten - besonders auf Ebene der Höchstspannung - ergeben sich v.a. durch deutlich höhere Kosten, massivere Fundamente, Schwierigkeiten bei nachträglichen Umbau- bzw. Verstärkungsmaßnahmen und Instandhaltung sowie einer aufwändigen baulichen Umsetzung. Zudem ist das Landschaftsbild bisher durch Stahlgittermasten geprägt, was einen gewissen Gewöhnungseffekt bewirkt. Ein vollkommen neuer Masttyp würde im Ergebnis optisch eher auffallen und sich schlechter in das Landschaftsbild einfügen.

6.1.3 Räumliche Alternativen

Bestandteil des Raumordnungsverfahren im Teilabschnitt B2 waren insgesamt drei Varianten (A, B und C). Die Antragsunterlagen für das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben berücksichtigen das Ergebnis aus der raumordnerischen Beurteilung von Oktober 2019. Dabei wurde die Variante B als raumordnerisch günstigste Variante bewertet. Um den Ergebnissen der Raumordnerischen Beurteilung Rechnung zu tragen, wurde im Rahmen der

Detailtrassierung aus Variante B die zur Planfeststellung beantragte Trassenführung entwickelt. Sie wird ausführlich in Kapitel 7.2 des Erläuterungsberichts beschrieben. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Ausführungen zu eigen und verweist darauf.

6.1.3.1
Schutterwald: Variante A

Die Variante A nutzt vorwiegend den Trassenraum der Bestandsleitung. Ab dem Anbindungspunkt UW Weier verläuft der Trassenkorridor zunächst in bestehender Achse der 220-kV-Freileitung entlang der BAB 5, bis er diese westlich von Waltersweier quert und anschließend zunächst das Waldgebiet Gottswald und im späteren Verlauf das Gewerbe- und Industriegebiet „Die Waide“ überspannt. Um bestehende Überspannungen von Wohngebäuden aufzulösen, soll die Trasse der Variante A ca. 50 Meter weiter von der Bebauung abgerückt werden, ohne hierbei angrenzende Sportanlagen und ein Waldgebiet zu beeinträchtigen, grenzt im Weiteren dann mit einem Abstand von ca. 25 bzw. 130 Metern an die nächste Wohnbebauung an. Nach Überspannung der K 5330 entfernt sich der potentielle Trassenkorridor von der Bebauung und verläuft im landwirtschaftlichen Außenbereich zwischen den Siedlungsbereichen Schutterwald, Höfen sowie einem Waldgebiet und führt auf rund 900 Metern über landwirtschaftliche Nutzflächen innerhalb der Gebietsgrenzen der Gemeinden Hohberg sowie anschließend durch das Gemeindegebiet Neuried bis zur Gemeindegrenze Meißenheim. Hier beginnt der nächste Teilabschnitt B3, der Gegenstand eines separaten Genehmigungsverfahrens ist.

6.1.3.2
Schutterwald/ Hohberg: Variante B (Antragstrasse)

Auch der Trassenkorridor der Antragstrasse verläuft zunächst auf einer Strecke von 1,6 km in bestehender Trasse der Bestandsleitung. Nach Überquerung der BAB 5 verlässt der Korridor die Bestandsleitung auf einer Strecke von ca. 10,5 km. Die Trasse verschwenkt hier auf Höhe des Waltersweierer Sees in Richtung Süden, verlässt den bestehenden Trassenraum und orientiert sich in ihrem weiteren Verlauf an bestehenden Freileitungen und der BAB 5. In Parallellage von ca. 3,7 km verläuft die Trasse parallel zu einer 110-kV-Bestandsleitung, quert hierbei die B 33 und überspannt das Waldgebiet Gottswald, wobei auf eine neue Waldschneise verzichtet werden kann. Um ein Gewerbegebiet östlich der Gemeinde Schutterwald zu umgehen, schwenkt die Antragstrasse auf die östliche Seite der BAB 5, bevor sie wieder Richtung Südwesten führt, um dann im Weiteren eine bestehende Photovoltaikanlage sowie den Gewerbepark hoch³ auf Gemarkung Schutterwald zu berücksichtigen. Die Antragstrasse verläuft anschließend parallel zu einer bestehenden Bahnleitung der DB Energie und im Weiteren über landwirtschaftliche Nutzflächen östlich von Schutterwald und Höfen sowie auf knapp 2,3 km land- und fortwirtschaftlichen Nutzflächen auf Hohberger Gemarkung, um dann wieder auf die bestehende 200-kV-Leitung zu

treffen und auf einer Strecke von 1,8 km innerhalb des bestehenden Trassenkorridors bis zur Gemeindegrenze Neuried/ Meißenheim zu verlaufen.

6.1.3.3
Schutterwald/ Hohberg: Variante C

Die Variante C verläuft bis zur zweiten Kreuzung der BAB 5 im gleichen Korridor wie die Antragstrasse, quert dann aber die BAB 5 erneut und verläuft dann in Richtung Süden parallel zur BAB 5, kreuzt die Verbindungsstraße zwischen Hohberg und Höfen (Binzburgstraße) und knickt anschließend in südwestliche Richtung ab, um Variante B zu erreichen und für den Rest der Strecke im Korridor der Variante B bis zur Gemeindegrenze Neuried/ Meißenheim zu verlaufen.

6.1.3.4
Nicht weiterverfolgte Varianten

Zu den vom Vorhabenträger nicht weiterverfolgten Varianten gehört zum einen das Gemeinschaftsgestänge mit der 110-kV-Leitung der Netze BW GmbH. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass dies bereits aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht möglich ist. Würde die geplante Leitung mit der bestehenden 110-kV-Leitung auf einem Gemeinschaftsgestänge geführt, ist nicht ausgeschlossen, dass es bei einem Trassenausfall zu einem Netzzusammenbruch kommen könnte. Als Übertragungsnetzbetreiber ist die TransnetBW GmbH verpflichtet, die Versorgungssicherheit im Netz zu gewährleisten.

Auch ein Trassenkorridor, bei dem eine gemeinsame Führung der 110-kV-Leitung der DB Energie (BL 437) und der geplanten 380-kV-Leitung auf einem Gemeinschaftsgestänge in Bündelung sowohl mit der Autobahn BAB 5 als auch mit der bestehenden 110-kV-Leitung der Netze BW realisiert werden soll, konnte nachvollziehbar aufgrund umweltfachlicher Betroffenheiten und Gründen der Versorgungssicherheit frühzeitig abgeschichtet werden.

Ebenfalls aus nachvollziehbaren Gründen wurde eine Verschiebung der Trasse im Bereich der Maste 231A bis 234A nicht weiterverfolgt, da dies zum einen zu einem breiteren Schutzstreifen und hierdurch zu einer größeren Betroffenheit des Gewerbegebietes „Im Kirchfeld“ führen und die hierdurch zwingend notwendige Ausführung des Mastes 233A als Winkelabspannmast zu höheren Kosten führen würde.

Aus Gründen des Artenschutzes konnte auch ein Leitungsverlauf in durchgängiger Bündelung mit den 110-kV-Freileitungen der Netze BW GmbH und der DB Energie GmbH frühzeitig abgeschichtet werden.

6.1.3.5
Abwägung und Ergebnis

Die Planfeststellungsbehörde hat die abschließend beantragte Trassenführung abwägend nachvollzogen und kommt zu dem Ergebnis, dass eine alternative Trassenführung aufgrund der jeweiligen Nachteile der geprüften Varianten im Vergleich zur Vorzugsvariante unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange nicht vorzugswürdig ist. Sie hat sich davon überzeugt, dass die beantragte Variante die beste Wahl ist, wenn man das planerische Gebot der Minimierung von Eingriffen und die zu erreichenden Ziele berücksichtigt. Im Vergleich zu den anderen in Frage kommenden Varianten erweist sie sich als am besten geeignet. Die beantragte Trasse erweist sich unter Berücksichtigung aller öffentlich und privaten Belange als die insgesamt am wenigsten belastende und daher bevorzugte Variante.

Dies gilt insbesondere deshalb, da mit der beantragten Variante B unter Rückbau der Bestandstrasse das Ziel, eine Beeinträchtigung bestehender Gewerbeflächen weitestgehend zu vermeiden und bestehende Überspannungen von Wohngebäuden aufzulösen, am besten erreicht wird. In der Gesamtbewertung stellt sich diese Variante als die insgesamt schonendere Variante dar. Zu den Kriterien zählten neben dem Landschafts- und Freiraumschutz, Aspekte der Infrastruktur und Energieversorgung genauso wie der Schutz von Mensch, Tier und Pflanzen sowie weiterer Umweltgüter. Mit der Wahl dieser Trassenvariante wird erreicht, dass der notwendige Aus- und Neubau der Energieversorgungsnetze so gut es geht siedlungs- und landschaftsschonend sowie möglichst gebündelt mit anderen Infrastruktureinrichtungen erfolgt. Insbesondere mit Blick auf die Landschaftszerschneidung ist die beantragte Variante B besser zu bewerten, da hierdurch ein Teil der Gemeinde Schutterwald hochleitungsfrei würde, die Zerschneidung der Landschaft dort also sogar aufgelöst würde. Im Ergebnis kann die Anzahl der bestehenden Trassenkorridore im Raum Schutterwald/ Hohberg um einen Korridor reduziert werden. Der Neubau der beantragten Leitungsanlage erfolgt in unmittelbarer Parallellage zu weiteren Freileitungen und in durchgängiger Bündelung mit anderen linienförmigen Infrastrukturen.

Die Varianten B und C sind der Variante A insbesondere in Bezug auf das Schutzgut Mensch vorzuziehen, da jeweils die Querung eines zusammenhängenden Siedlungskörpers aufgelöst werden kann und die Abstände zu Siedlungsbereichen deutlich vergrößert werden können.

Die Nachteile von Variante C ergeben sich insbesondere aufgrund ihrer Mehrlänge im Vergleich zur Variante A (rd. 1,6 km) und zur Variante B (rd. 0,8 km) sowie einer Neuinanspruchnahme eines bislang nicht durch Stromtrassen vorgeprägten Raumes über eine Länge von rd. 1,2 km.

Der Vorhabenträger hat sich somit zurecht gegen die Varianten A und C entschieden.

6.2
Vereinbarkeit der gewählten Variante mit Natura 2000

6.2.1
Grundlagen von Natura 2000

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Mit den §§ 31 ff. BNatSchG regelt der Bundesgesetzgeber die Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Regelungen der §§ 31 ff. BNatSchG zum Schutz und Aufbau des Netzes „Natura 2000“ gehen auf die FFH-RL (RL 92/43/EWG) sowie EG-Vogelschutz-RL (RL 79/409/EWG) des Rates der Europäischen Gemeinschaften zurück.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in Europa beizutragen. Zur Errichtung des europaweiten vernetzten Schutzgebietssystems sind naturschutzfachliche Regelungen und Verfahrenswege aufgezeigt. Der Schutz natürlicher Lebensräume wildlebender Tiere- und Pflanzenarten soll durch Schutzgebiete und Landschaftselemente gewahrt werden.

Ziel der Vogelschutz-Richtlinie (RL 79/409/EWG) sind der Schutz, die Bewirtschaftung und die Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im Gebiet der europäischen Mitgliedstaaten heimisch sind. Neben der Sicherung der Bestände wildlebender Vogelarten verlangt sie zudem die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume dieser Arten.

6.2.2
Vereinbarkeit mit Natura 2000

Das Vorhaben ist mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes vereinbar. Es führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Durch das Vorhaben werden die nachfolgend aufgeführten Natura 2000-Gebiete berührt:

- FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“,
- Vogelschutzgebiet „Gottswald“ und

- Vogelschutzgebiet „Kinzig-Schutter-Niederung“.

Das FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ kann durch das Projekt nicht erheblich beeinträchtigt werden, da die hier kritische geschützte Art des Käfers Heldbock im Ergebnis von den Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird. Der Rückbau von drei alten Bestandsmasten wird nicht erfolgen bevor sichergestellt ist, dass entweder in den Arbeitsflächen keine vom Heldbock besiedelten Eichen gefällt werden müssen oder ein Abweichungsverfahren mit adäquaten Kohärenzsicherungsmaßnahmen durchgeführt wurde.

Das Vogelschutzgebiet „Gottswald“, in dem das Projekt die geschützte Population von Mittelspechten stören könnte, wird im Ergebnis nicht erheblich beeinträchtigt. Dies liegt u. a. daran, dass der Vorhabenträger insgesamt 157 Bäume mit Habitatpotenzial aus der Nutzung nehmen wird, so dass diese im Ausgleich für Störungen durch das Projekt als Brutstätte und für die Nahrungssuche für Mittelspechte zur Verfügung stehen werden.

Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zum Schutz des Vogelschutzgebiets „Kinzig-Schutter-Niederung“, in dem das Projekt theoretisch für die Belange des Schutzes von Kiebitzen hätte kritisch werden können, wird der Vorhabenträger zusätzliche Ökopunkte von naheliegenden Ökokontomaßnahmen mit Zulassung als CEF-Maßnahme erwerben, um für Ausgleich zu sorgen. Auch dieses Schutzgebiet kann durch das Projekt nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Im Einzelnen wird dieses Ergebnis unter Bezugnahme auf den Vortrag der Unteren Naturschutzbehörde als auch der Höheren Naturschutzbehörde sowie die hierauf jeweils ergangene Erwiderung des Vorhabenträgers wie folgt begründet:

6.2.2.1 Landratsamt Ortenaukreis, Untere Naturschutzbehörde

Das Landratsamt Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 30.04.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Das Amt für Umweltschutz hat seine Stellungnahme am 08.05.2024 eingereicht. Zu den Natura 2000-Gebieten teilte die Fachbehörde mit, der geplante Bauabschnitt B2 verlaufe streckenweise durch die Vogelschutzgebiete „Gottswald“ und „Kinzig-Schutter-Niederung“ sowie das FFH-Gebiete „Untere Schutter und Unditz“. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG seien Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet seien, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Zur Prüfung der Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete, seien für das FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ (SGB-Nr. 7513341) und die Vogelschutzgebiete „Gottswald“ (SGB-Nr. 7513442) sowie

„Kinzig-Schutter-Niederung“ (SGB-Nr.7513441) Unterlagen von der Antragstellerin vorgelegt (Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG, Stand 04.08.2023) worden. Zum **FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“** äußerte sich die Fachbehörde wie folgt:[2]

- *Der Bau der Hochspannungsleitung sei als Ersatzneubau der Bestandstrasse geplant. Der Neubau der Stromtrasse tangiere das FFH-Gebiet auf einer Länge von 4,85 km. Im Gegenzug werde die Bestandstrasse auf einer Gesamtstrecke von 3,3 km rückgebaut. Für das FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ (SGB-Nr. 7513341) liege ein Managementplan des Regierungspräsidiums Freiburg aus dem Jahr 2016 vor. Von diesem Vorhaben seien die nachfolgenden Lebensraumtypen (LRT) betroffen:*

  - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (LRT-Nr. 9160),

  - Fließgewässer mit flutenden Wasservegetationen (LRT-Nr. 3260),

  - Magere Flachland-Mähwiese (LRT-Nr. 6510),

  - Auwälder mit Erle, Esche und Weide (LRT-Nr. 91E0).*

  Damit keine erhebliche Beeinträchtigung der LRTs und deren gebietsbezogenen Erhaltungsziele eintrete, seien die untenstehenden Nebenbestimmungen einzuhalten. Zudem seien alle temporär in Anspruch genommenen LRT-Flächen nach Beendigung der Arbeiten gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wiederherzustellen.

  Der Vorhabenträger sagte zu, alle temporär in Anspruch genommenen LRT-Flächen nach Beendigung der Arbeiten gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wiederherzustellen. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

  Die Planfeststellungsbehörde sieht damit die genannten Lebensraumtypen als angemessen geschützt.

- *Laut der Fachbehörde lägen die Lebensstätten der Bechsteinfledermaus, der Gelbbauchunke, des Großen Mausohr, des Grünen Besenmooses und der Wimperfledermaus im Vorhabenbereich. Für die Bechsteinfledermaus sei als gebietsbezogenes Erhaltungsziel definiert, dass die nachhaltige Ausstattung der Lebensräume mit geeigneten Habitatbäumen, insbesondere mit Höhlen und Spalten als Wochenstuben-, Sommer-, und Zwischenquartiere einschließlich einer hohen Anzahl an Wechselquartieren für Wochenstubenverbände, auch im Hinblick auf die Einflugsituation, erhalten werden solle (FFH-VO, Anlage 1, 25.10.2028). Als Schadensbegrenzungsmaßnahme werde beschrieben, dass Fledermauskästen aufgehängt werden sollten. Im Maßnahmenblatt*

[2] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in Kursivschrift dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Normalschrift.

A_{CEF} T1 A werde die Anzahl und Art der Fledermauskästen beschrieben. Schadensbegrenzungsmaßnahmen müssten die erheblichen Beeinträchtigungen nachweislich wirksam verhindern.

Der Vorhabenträger antwortete, die im Maßnahmenblatt A_{CEF} T1 A vorgeschlagenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Aufhängung von Fledermauskästen) seien geeignet, die möglichen erheblichen Beeinträchtigungen zu verhindern.

Die Planfeststellungsbehörde hält die geplante Verwendung von Fledermauskästen für eine wirksame Methode, um Ersatzquartiere zu schaffen.

- *Als Schadensbegrenzungsmaßnahmen seien laut der Unteren Naturschutzbehörde vorrangig klassische Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Bauzeitenregelungen zu ergreifen. Habitatverluste von Arten könnten durch die Aufwertung, Ergänzung oder Neuschaffung von Habitaten aufgefangen werden. Hierzu sei der Nachweis zu erbringen, dass die Maßnahme zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung voll funktionsfähig sei. Ein Risikomanagement sei nicht ausreichend, mögliche Unsicherheiten im Blick auf die Wirksamkeit aufzufangen. Darüber hinaus werde für die Anerkennung von Ausgleichsmaßnahmen als Schadensbegrenzungsmaßnahmen eine Lebensstätte der mindestens gleichen Fläche und der mindestens gleichen Qualität, eine funktionelle Verbindung zu einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit gefordert. Hinsichtlich der vorzeitigen Wirksamkeit der Maßnahme dürften keinerlei Zweifel bestehen. Daher seien zusätzlich Habitatbaumgruppen für die Fledermäuse auszuweisen, um die Lebensstätte auch langfristig zu sichern.*

  Der Vorhabenträger sagte zu, die Festlegungen der geforderten Nebenbestimmung Nr. 8 einzuhalten und umzusetzen. Dies schließe die Ausweisung von Habitatbaumgruppen für die Fledermäuse ein, um die Lebensstätte auch langfristig zu sichern.

  Die Planfeststellungsbehörde ist mit diesem Vorgehen einverstanden. Sie hat die Zusage des Vorhabenträgers als verbindliche Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und hält den Erhalt der Lebensstätte der Fledermäuse für gesichert.

- *Für die Ausführung, Überwachung und Dokumentation der Schadensbegrenzungsmaßnahmen für die Fledermäuse sei eine mit den Maßnahmen vertraute und versierte Fachkraft mit Kenntnissen der Artgruppe Fledermäuse zu beauftragen.*

  Der Vorhabenträger sagte die Einbeziehung einer entsprechenden Fachkraft zu.

  Die Planfeststellungsbehörde hält mit diesen Maßnahmen für ausgeschlossen, dass naturschutzrechtliche Verbote verwirklicht werden. Sie hat die Zusage des Vorhabenträgers daher als verbindliche Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen.

- *Ein Erhaltungsziel für das **Grüne Besenmoos** sei laut Fachbehörde der Erhalt von potentiellen Trägerbäumen. Besonders geeignet seien Bäume mit Schiefwuchs, hohen*

Wurzelanläufen, Tiefzwieseln, insbesondere von Rotbuche, Hainbuche, gewöhnlicher Esche oder von Erlen. Damit die geplante Baumaßnahme mit dem Bauvorhaben verträglich sei, müssten für solche Trägerbäume Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Hierfür beschreibe das Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG (2023) die Maßnahmen V-P3 „Absperrung zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen", und V-P5 „Schutz und Erhalt von Einzelbäumen". Die Vermeidungsmaßnahmen seien zwingend umzusetzen.

Der Vorhabenträger erwiderte, die potentiellen Trägerbäume des Grünen Besenmooses seien im Nachgang zur Antragseinreichung durch ihn innerhalb der Lebensstätten gemäß Managementplan (für das FFH-Gebiet 7513-341 Untere Schutter und Unditz) im Frühjahr und Sommer 2024 sowie im Frühjahr 2025 erfasst und kartiert worden. Dies betreffe die Neubau-Maststandorte 226B, 228A, die Rückbau-Maststandorte 225 und 226 sowie zugehörige temporäre Arbeitsflächen. Auf Grundlage dieser Erfassungen prüfe er spätestens bis zum Baubeginn, an welchen Stellen innerhalb der temporären Bauflächen die Maßnahmen V-P3 und V-P5 umzusetzen seien.

Damit sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde Maßnahmen für einen angemessenen Schutz des Besenmooses getroffen.

- *Für den **Heldbock** werde laut der Fachbehörde der Erhalt von besiedelten Brutbäumen und Brutverdachtsbäumen in den gebietsbezogenen Erhaltungszielen beschrieben. Anhand der eingereichten Daten könne nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass dieses Erhaltungsziel des Natura 2000-Gebiets erheblich beeinträchtigt werde. Dem zu Grunde liege die unzureichende Erfassungsmethodik mit Hilfe von veralteten MaP-Daten sowie eine fachlich ungeeignete Kartierung von Totholzbäumen und Mulmhöhlen (Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG: artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; S. 61 & UVP-Bericht, Anhang 2, Kap. 3.2.10.1). Aus Erfassungsdaten der Höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg gehe hervor, dass das Vorkommen des Heldbocks im Bereich der Neubau-Trasse nicht ausgeschlossen werden könne. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werde daher eine Abweichungsentscheidung hinsichtlich des Heldbocks gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich, in welcher das zwingende überwiegende öffentliche Interesse am Stromnetzausbau gegenüber der Integrität des FFH-Gebiets „Untere Schutter und Unditz" festgestellt werde. Darin seien u. a. auch die mangelnden Alternativen verbindlich darzulegen und Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorzulegen.*

  Mit Email vom 09.07.2024 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, nach dem Vergleich der Daten der Höheren Naturschutzbehörde sowie der TransnetBW und der Bauflächen komme die Untere Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass im Bereich der Rückbautrasse eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele des Heldbocks nicht

komplett ausgeschlossen werden könne. Die Fundpunkte der Höheren Naturschutzbehörde befänden sich in einer Entfernung von etwa 60 m zur Baufläche, in der sich laut den Daten des Vorhabenträgers potenziell geeignete Habitatbäume für den Heldbock befänden. Erschwerend komme hinzu, dass diese Bauflächen der TransnetBW innerhalb der ausgewiesenen Lebensstätte des Heldbocks lägen. Daher könne man zum jetzigen Zeitpunkt eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke sowie der Erhaltungsziele für den Heldbock im FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz" nicht ausschließen. Besonderes Augenmerk liege hierbei auf den folgenden zwei Erhaltungszielen:

1. *Erhaltung der besiedelten Brutbäume und von Brutverdachtsbäumen und*
2. *Erhaltung eines nachhaltigen Angebots an potenziellen Brutbäumen, insbesondere besonnte, alte, einzelnstehende, zum Teil vorgeschädigte und abgängige Bäume und Stämme in der Umgebung zu besiedelten Bäumen.*

Man schlage das folgende Vorgehen vor: Innerhalb der ausgewiesenen Lebensstätte des Heldbocks sei eine erneute Begehung mit Schlupfloch-Kontrolle an den potenziell geeigneten Habitatbäumen nach Albrecht et al. (2014): Methodenblatt „Brutbaumuntersuchung Heldbock (Cerambyx cerdo) XK3" durchzuführen. Als potenzielle Brutbäume eigneten sich hierbei die im zweiten Erhaltungsziel beschriebene Eichen. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Begehung könne die Erheblichkeit der Beeinträchtigung neu bewertet werden.

Der Vorhabenträger vertrat die Auffassung, die Einschätzung, dass anhand der eingereichten Daten nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden könne, dass dieses Erhaltungsziel des Natura 2000-Gebiets (Erhalt von besiedelten Brutbäumen und Brutverdachtsbäumen) erheblich beeinträchtigt werde, könne seinerseits nicht nachvollzogen werden. Die durch die Behörde benannten Punkte bezögen sich in großen Teilen auf Angaben und Einschätzungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und des UVP-Berichts. Beide Unterlagen seien nach § 43m EnWG im vorliegenden Fall jedoch nicht verfahrensrelevant. Die hierzu geäußerte Vermutung, die in Anlage 12 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) und Anlage 9 (UVP-Bericht) verwendeten MaP-Daten seien veraltet sowie die Kartierung von Totholzbäumen und Mulmhöhlen fachlich ungeeignet, trete der Vorhabenträger dennoch entgegen. Ziel der Betrachtung im Antrag auf Planfeststellung sei nicht eine umfassende Kartierung des Heldbocks auf den Eingriffsflächen des beantragten Vorhabens. Vielmehr seien faunistische Arterfassungen grundsätzlich immer dann sinnvoll, wenn begründete Anhaltspunkte für Artvorkommen auf oder im Einfluss von Eingriffsflächen des Vorhabens bekannt oder zu erwarten seien. Aufgrund der Lebensraumansprüche des Heldbocks sei dies im vorliegenden Fall nicht gegeben. Zusätzlich seien im Rahmen des Scopings keine Hinweise in den Untersuchungsrahmen aufgenommen worden und auch nachträglich seien dem Vorhabenträger

keine Hinweise zugegangen. Dies schließe die Untere und die Höhere Naturschutzbehörden ein. In diesem Sinne verweise die Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg vom 17.05.2024 auf keine zusätzlichen Daten und Verdachtsflächen innerhalb der beantragten temporären und dauerhaften Eingriffsflächen. Der zusätzliche Verweis der Behörde auf „Erfassungsdaten der Höheren Naturschutzbehörde (RP Freiburg)“ aufgrund derer „das Vorkommen des Heldbocks im Bereich der Neubau-Trasse nicht ausgeschlossen“ werden könne, sei nicht mit hierzu erforderlichen Angaben belegt und könne somit nicht bewertet werden. Das Regierungspräsidium Freiburg sei jedoch seitens des Vorhabenträgers kontinuierlich während der Erstellung der Antragsunterlagen eingebunden worden. Entsprechende Hinweise und Daten seien bislang gegenüber dem Antragsteller nicht benannt und nicht zur Verfügung gestellt worden. Vorkommen von alten Stieleichen im Bereich der Maststandorte und zugehöriger bauzeitlicher Arbeitsflächen seien nicht bekannt. Dies werde untermauert durch eine zusätzliche aktuelle Bestandserfassung von Baumhöhlen aus dem Frühjahr 2024 durch den Vorhabenträger. Im Ergebnis dieser Kartierung an allen 13 Maststandorten im Gottswald (Neubau und Rückbau) seien insgesamt lediglich zwei Stieleichen (Nr. 106 mit Brusthöhendurchmesser 51 cm [Mast 226-Rückbau], 109 mit BDH 19 cm [Mast 226-Rückbau]) mit hohem Höhlenpotenzial erfasst worden. Bei diesen Bäumen handele es sich jedoch nicht um Altbäume, die Lebensraumpotential für den Heldbock böten. Ältere Waldbestände im Gottswald befänden sich zudem nicht im Bereich der Neubautrasse, sondern im Umfeld der Bestandstrasse, die lediglich rückgebaut werde. Eine Besiedlung von Bäumen in den Arbeitsflächen im Neubaubereich sei aufgrund der sehr geringen Mobilität des Heldbocks unwahrscheinlich. Im Rahmen der konkreten Ausführungsplanung zur Maßnahmenumsetzung habe der Vorhabenträger im Bereich Gottswald Kontakt zu den Unteren Forstbehörden und den Waldbesitzern aufgenommen. In diesem Zusammenhang seien in Hinsicht auf sog. Habitatbäume keine Hinweise auf eine Betroffenheit durch das Vorhaben bekannt geworden. Das Alt- und Totholzkonzept für die Waldbestände des Gottswalds befinde sich derzeit in Aufstellung. Hinzuweisen bleibe auf die Inhalte der vorliegenden Anlage 11.2 der Antragsunterlagen: NATURA 2000-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet DE 7513-341. Diese Studie befasse sich selbstverständlich auch mit den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Der Heldbock sei Gegenstand der Gebietsmeldung, Stand: 05/2019 (vgl. Anlage 11.2, Tab. 1-2, S. 13). Der vorliegende Managementplan aus dem Jahr 2016 (Hrsg: RP Freiburg) umfasse neben dem FFH-Gebiet "Untere Schutter und Unditz" (DE 7513-341) auch die Vogelschutzgebiete "Kinzig-Schutter-Niederung" (DE 7513-441) und "Gottswald (DE 7513-442). „Der Managementplan umfasst u.a. eine Ersterfassung von Lebensraumtypen und Arten nach Anhang II sowie eine gebietsübergreifende Bewertung. Inhalte des Managementplanes werden hinsichtlich der allgemein verwendbaren Angaben sowie im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierungen verwendet.“ (Anlage 11.3,

Kap. 1.4, S. 14). Dieser Managementplan sei aus Sicht des Vorhabenträgers insbesondere hinsichtlich der Einschätzung von Waldbiotopen nicht als veraltet einzuschätzen, da Waldbiotope und deren Lebensgemeinschaften sich relativ konstant verhielten – insbesondere unter Berücksichtigung des Alters der Waldbiotope. Folgende gebietsbezogene Erhaltungsziele für den Heldbock benenne die FFH-Verordnung Baden-Württemberg Regierungspräsidium Freiburg (10/2018) - vgl. Anlage 11.2, Tab. 1-3 - konkret:

- Erhaltung von lichten eichenreichen (Quercus robur und Quercus petraea) Laubmischwäldern, lichten und besonnten Waldinnen- und -außenrändern, insbesondere mit Eichen sowie von Eichen in Parkanlagen und Alleen.
- Erhaltung der besiedelten Brutbäume und von Brutverdachtsbäumen.
- Erhaltung eines nachhaltigen Angebots an potentiellen Brutbäumen, insbesondere besonnte, alte, einzelnstehende, zum Teil vorgeschädigte und abgängige Bäume und Stämme in der Umgebung zu besiedelten Bäumen.
- Erhaltung einer den standortheimischen Eichenarten angepassten Bewirtschaftung und einer nachhaltigen Ausstattung mit Eichen in Parkanlagen.

In Kapitel 5.2 der Anlage 11.2 (FFH-Verträglichkeitsstudie DE 7513-341) erfolge dann die Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Untere Schutter und Unditz“, DE 7513-341 im Bereich der Antragstrasse. Diese komme für den Heldbock im Bereich der Neubautrasse zu folgendem Ergebnis: „Der Heldbock konnte gemäß Managementplan im Gottswald östlich der BAB 5 nachgewiesen werden (Mast 225A, Blatt 04). Da das Vorhaben in diesem Bereich westlich der BAB 5 verläuft und diese eine Barriere darstellt, können Beeinträchtigungen der Art vollständig ausgeschlossen werden.“ Für den Bereich der Rückbautrasse werde folgendes Ergebnis festgestellt: „Artnachweise des Heldbocks konnten im Gottswald westlich der BAB 5 im Bereich der Rückbautrasse gemäß Managementplan erbracht werden (Masten 224, 225 und 226, Blätter 13 und 14). Die Artnachweise befinden sich in einer Entfernung von mindestens 150 m zu geplanten Arbeitsflächen oder Zufahrten der Rückbaumasten. Die Rückbaumasten 224, 225 und 226 befinden sich innerhalb der gemäß Managementplan ausgewiesenen Lebensstätte. Es werden jedoch keine Habitatstrukturen in Anspruch genommen. Erhebliche Beeinträchtigungen der wenig mobilen und störungsunempfindlichen Art können ausgeschlossen werden.“ Eine zeichnerische Darstellung der bekannten Lebensstätten des Heldbocks erfolge in Plananlage 11.2.1. in Form farbig hinterlegter Labels mit der Bezeichnung „Heldbock“. Im Ergebnis der vorstehenden Betrachtung bestehe somit aus Sicht des Vorhabenträgers kein Ausnahmeerfordernis, da ein Vorkommen des Heldbocks innerhalb der Arbeitsflächen ausgeschlossen werden könne.

Zum Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 09.07.2024 und zu den von der Höheren Naturschutzbehörde übermittelten Daten von Fundpunkten erwiderte der Vorhabenträger am 06.09.2024, sie würden unterschieden in Brutbäume, Verdachtsbrutbäume, Habitatbäume und potentielle Habitatbäume. Dies entspreche den anspruchsvollen Umständen eines Nachweises, wie er auch im MaP dargestellt werde. Nach der Erhebung 2014 benenne der MaP den Gesamtbestand mit einem Brutbaum sowie elf Verdachtsbäumen. Im Standarddatenbogen werde die Populationsgröße mit ein bis zehn Individuen und dem Erhaltungszustand C angegeben. Die aktuellen Fundpunkte der Höheren Naturschutzbehörde zeigten, dass keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen des Heldbocks im Umfeld der Rückbaumastes 224 und 225 vorlägen. Der nächstgelegene Nachweis stelle ein Verdachtsbrutbaum in 60 m Entfernung zu den Baueinrichtungsflächen am Mast 226 dar. In dieser Entfernung seien während der Rückbaumaßnahmen weder direkte noch indirekte Wirkungen gegeben. Zur konkreten räumlichen Situation werde auf eine beigefügte Abbildung verwiesen. Auch wenn es sich derzeit um einen Verdachtsbrutbaum handele, sei nicht gänzlich auszuschließen, dass sich eine Ausbreitung des Heldbocks auch in die Baufläche zu Rückbaumast 226 ergeben könne. Sehr vereinzelt fänden sich dort Eichen, die dem Erhaltungsziel entsprächen. Eine Überprüfung vor Baubeginn werde im Rahmen der Baufeldfreimachung durch die Ökologische Baubegleitung einschließlich Schlupfloch-Kontrolle vorsorglich erfolgen. D.h. im Rahmen des Mastrückbaus würden die Bäume im Baufeld gefällt und anschließend in Augenschein genommen. Die fachliche Prüfung werde durch die ÖBB bzw. einen Fachgutachter erfolgen. Ggf. besiedelte Teile eines Baumes würden dann vor Ort belassen. Eine weitere Begehung innerhalb der ausgewiesenen Lebensstätte werde seitens des Vorhabenträgers nicht als erforderlich angesehen. Die im Managementplan abgegrenzte Lebensstätte stelle keine nachgewiesene Habitatfläche dar. Vielmehr diene sie als Hinweis auf ein mögliches Vorkommen des Heldbocks. Somit handele es sich um eine Lebensstätte, die von der Art sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem Natura 2000-Gebiet genutzt werde. In diesem Sinne sei das tatsächliche Vorkommen zu überprüfen. Dies sei durch die aktuelle Erfassung der Höheren Naturschutzbehörde Freiburg erfolgt. Aufgrund von drei unterschiedlichen Stellen und teilweisen Nachweisen mehrerer Brut- oder Brutverdachtsbäume könne aktuell ein größerer Bestand der Heldbock-Population im Vergleich zur Meldung im SDB und den Angaben des MaP angenommen werden. Grundsätzlich seien die Waldflächen im FFH-Gebiet nicht aus der Nutzung genommen, sondern unterlägen einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung. Um den Anforderungen auch der FFH-Gebiete Rechnung zu tragen, lägen in Baden-Württemberg Handlungsempfehlungen für Waldbesitzer und Natura 2000 im Wald vor. Dort und in der Managementplanung sei grundsätzlich eine altersdiverse Zusammensetzung der Waldbestände zu beachten, so dass potenzielle Habitate oder Habitatbäume nachhaltig

erhalten blieben. Die temporäre Entfernung einzelner Bäume, die aktuell keine Brutbäume darstellten, seien daher für den Rückbau eines Freileitungsmastes zulässig, ohne dass die genannten Erhaltungsziele beeinträchtigt würden. Die Population bleibe dennoch stabil. Im Bereich der Rückbaumasten würden die Flächen nach Beendigung der Bautätigkeit aufgeforstet und zukünftig wieder forstwirtschaftlich bewirtschaftet.

Die Planfeststellungsbehörde hält es für kritisch, möglicherweise vom Heldbock besiedelte Bäume zu fällen und ggf. Holzteile vor Ort zu belassen. Dabei könnte das Habitat zerstört werden.

- *Mit Email vom 23.08.2025 stimmte die Untere Naturschutzbehörde diesem Vorschlag nicht zu. Nach der FFH-VO für das FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ umfassten die Erhaltungsziele für den Heldbock u.a. die Erhaltung von besiedelten Brutverdachtsbäumen sowie die Erhaltung eines nachhaltigen Angebots an potenziellen Brutbäumen. Die vorgesehene Kontrolle nach den Baumfällungen stehe diesen Zielen entgegen und stelle dementsprechend keine geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahme dar. Die Behörde verwies auf ihre Stellungnahme vom 8. Mai 2024. Dort habe man bereits auf die aus ihrer Sicht fachlich ungeeignete Kartierung von Totholzbäumen und Mulmhöhlen verwiesen (Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG: artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; S. 61 & UVP-Bericht, Anhang 2, Kap. 3.2.10.1). Im Zuge der von der Höheren Naturschutzbehörde im Rahmen des Artenschutzprogramms beauftragten Kartierungen seien lediglich jene Bäume auf Besiedlung durch den Heldbock kontrolliert worden, welche im Zuge der anstehenden Durchforstungen im Winter 2022/23 hätten gefällt werden sollen. Hierbei habe es sich daher um stichprobenartige Kartierungen gehandelt, die vom Eingriff betroffenen Einrichtungsflächen seien nicht explizit untersucht worden. Aus Sicht der Fachbehörde sei diese stichprobenartige Kartierung nicht ausreichend, um ein Vorkommen des Heldbocks im Bereich der Neubau-Trasse zweifelsfrei ausschließen zu können. Im Rahmen der am 24. April 2020 durchgeführten Strukturkartierung hätten zudem in den Bereichen der Masten 224, 225 und 226 Habitatbäume kartiert werden können. Auf Basis der aktuellen Datengrundlage könne entsprechend ein tatsächliches Vorkommen des Heldbocks innerhalb der Eingriffsbereiche der Masten 224, 225 und 226 und weiterführend eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke sowie der Erhaltungsziele für den Heldbock im FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ nicht ausgeschlossen werden. Um die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen fundiert bewerten zu können, habe man in der Email vom 09.07.2024 daher eine erneute Begehung mit Schlupflockkontrolle an den potenziell geeigneten Habitatbäumen innerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen der Masten 224, 225 und 226 gemäß den Methodenstandards nach ALBRECHT ET AL. (2014) gefordert. Da eine solche Begehung bislang nicht durchgeführt worden sei, gehe man auf Grundlage*

der aktuellen Daten – im Sinne einer worst-case-Betrachtung - davon aus, dass im gesamten Eingriffsbereich der Masten 224, 225 und 226 eine Habitateignung und weiterführend ein Heldbockvorkommen vorliege. Zwar sei nach Beendigung der Bauarbeiten eine Wiederaufforstung der temporär beanspruchten Arbeitsflächen vorgesehen, dennoch werde der Ursprungszustand der beanspruchten Waldflächen erst nach einer längeren Zeitspanne wiederhergestellt sein. Aufgrund dieses größeren Time-Lags könne nach Einschätzung der Fachbehörde der Orientierungswert von LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007) zur Bestimmung der Erheblichkeit des Eingriffes herangezogen werden. Gemäß der vorgelegten Biotopbilanz (Anlage 14 LBP Erläuterungsbericht – Anhang 1: Biotopbilanz) werde durch den Rückbau der Masten 224, 225 und 226 circa 6.000 m² der als Lebensstätte des Heldbocks ausgewiesenen Flächen temporär in Anspruch genommen. Gemäß MaP umfasse die Lebensstätte des Heldbocks das gesamte FFH-Gebiet mit 257,2 ha. Demensprechend würden im Zuge des Vorhabens 0,23 % der Lebensstätten- Gesamtfläche beansprucht. Da der Erhaltungszustand des Heldbocks im FFH- Gebiet mit C bewertet werde, liege der Orientierungswert gemäß LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007) bei 800 m². Werde dieser flächenbezogene Ansatz zu Grunde gelegt, sei der Eingriff entsprechend als erheblich einzustufen. Die geplante Wiederaufforstung der bauzeitlich beanspruchten Flächen könne nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahme angesehen werden, da sie die entstehenden Beeinträchtigungen nicht begrenze, sondern erst nachgelagert teilweise ausgleiche. Da ein Eintreten der erheblichen Beeinträchtigung nicht vermieden werden könne, werde für eine Zulassung des Vorhabens eine Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Die notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen seien in der Zulassungsentscheidung festzulegen (§ 38 Abs. 1 NatSchG).

Der Vorhabenträger erwiderte, die Entnahme einzelner Bäume stehe nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet. Er sage zu, zusätzlich zu den vorliegenden eigenen Erfassungen aus dem Jahr 2018 eine erneute Begehung mit Schlupflochkontrolle innerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen der Maste 224, 225 und 226 vor Beginn der Rückbaumaßnahme durchzuführen. Die Ergebnisse würden der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn durch zur Verfügung gestellt werden. Sollten aktuelle Nachweise des Heldbocks an Bäumen, die sich innerhalb der Arbeitsflächen befänden, im Rahmen der Kartierung erbracht werden, erfolge unmittelbar kein Rückbau der bestehenden Maste. In diesem Fall würden alternative Vorgehensweisen durch den Vorhabenträger geprüft werden und mit der Planfeststellungsbehörde einvernehmlich abgestimmt und (zu einem späteren Zeitpunkt) umgesetzt werden.

Der Vorhabenträger begründete zudem seinen Ansatz der Kartierungen in Kapitel 3.2.10, Anhang 2 zum UVP-Bericht, Anlage 9. Dort sei dargelegt, dass die Erfassungen

in fachlich geeigneter Weise erfolgt seien. Die zitierten Textauszüge seien unvollständig wiedergegeben. Das vollständige Zitat laute wie folgt: „Es erfolgte eine Strukturkartierung, bei der ältere Laubholzbestände im Nahbereich des Trassenverlaufs (Arbeitsflächen) entlang vorhandener Schneisen auf Vorkommen von Totholzbäumen und Mulmhöhlen überprüft wurden. Die Altbäume seien verortet und auf Spuren der Käferarten hin untersucht (z. B. Kotspuren, Käferreste, ggf. ergänzende Lockfallen (Hirschkäfer)). Das Vorkommen von xylobionten Käfern wurde während der Kartierungen für die übrigen Arten bei entsprechenden Altbäumen mit aufgenommen.“ Die Hinweise zur durchgeführten Spurensuche hätten dabei beispielhaften Charakter. Die Sichtkontrolle entspreche dem Methodenstandard von Albrecht et al. (2014): „Der Nachweis der Brutbäume im Rahmen der Strukturkartierung (Kap. 5.6) erfolgt anhand der typischen Schlupflöcher.“ Die vorgebrachten Erläuterungen zur Zielsetzung und Aussagenschärfe der seitens der Unteren Naturschutzbehörde zuvor dem Vorhabenträger zur Verfügung gestellten Kartierergebnisse seien bisher nicht bekannt gewesen und hätten somit keinen Eingang in die Auswertung der Daten gefunden. Der bestehende Zusammenhang der Erfassungen mit geplanten forstlichen Einhiebmaßnahmen sei hier erstmalig benannt worden. Der Hinweis, dass es sich zudem um eine „stichprobenartige Kartierung“ handle, sei ohne weitere Erläuterungen nicht transparent. Es bleibe beispielsweise unklar, ob im Vorfeld der Durchforstungen im Winter 2022/23 alle Durchforstungsflächen begutachtet worden seien oder nur einige wenige Flächen im Rahmen von Stichproben. Es werde mit dem Verweis auf eine Strukturkartierung aus dem Jahr 2020 ein neuer Sachverhalt eingeführt, der bisher nicht bekannt gewesen sei. Die angeführte „aktuelle Datenlage“ könne somit nicht nachvollzogen werden. Die Schlussfolgerung im Hinblick auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzzwecke sowie der Erhaltungsziele für den Heldbock im FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ sei somit nicht zu plausibilisieren.

Der Vorhabenträger sagte zu, eine Begehung mit Schlupflochkontrolle innerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen der Maste 224, 225 und 226 vor Beginn der Rückbauarbeiten durchzuführen. Die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen des Heldbocks sei aus fachlicher Sicht durch gezielte Kartierungen und fachliche Bewertungen der Sachlage zu erbringen. Eine Referenzierung auf Habitatflächen (Lebensstätten) stelle hingegen keine geeignete Vorgehensweise dar. Im vorliegenden Fall des Heldbocks sei es in diesem Sinne nicht zielführend, Angaben des Managementplans hinsichtlich Habitatgröße/-fläche zu verwenden, um einen flächenbezogenen Bewertungsansatz – hier nach Lamprecht & Trautner 2007 – zu berechnen. Der amtliche Standarddatenbogen enthalte keine Angaben zu Habitatflächengrößen einzelner Arten. In diesem Sinne sei zudem festzuhalten, dass die Methode nach Lambrecht & Trautner 2007 bislang ausschließlich für die Beurteilung von Lebensraumtypen fachlich etabliert sei, nicht hingegen für die Beurteilung von Arten. Die geplante Wiederaufforstung der

bauzeitlich beanspruchten Flächen sehe der Vorhabenträger nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahme an. Sie diene der Stabilität des ökologischen Arten-, Strukturen-, Faktoren- und Beziehungsgefüges.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Lösung für sachgerecht und eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets damit für ausgeschlossen. Der Vorhabenträger wird auf den Bauflächen die potentiellen Habitatbäume untersuchen und ggf. bei Feststellung einer Besiedlung durch den Heldbock auf einen Eingriff verzichten. Es wird bei Durchführung der erneuten Begehung und Kontrolle auf Schlupflöcher an Bäumen im Bereich der Arbeitsflächen vor dem Rückbau neue Daten für die kritischen Bereiche geben. Bei einer Besiedlung muss er die Baumaßnahmen verschieben bis eine Durchführung der Arbeiten ohne eine der Gefährdung der Heldbockpopulation möglich ist. Es konnte nicht mit letzter Sicherheit aufgeklärt werden, ob sich für den Heldbock geeignete Eichen auf den Arbeitsflächen der abzubauenden Freileitung befinden und ob diese ggf. besiedelt sind. Ein Fällen von besiedelten Eichen würde bereits einen Eingriff und möglicherweisen eine erhebliche Beeinträchtigung bedeuten. Daher erlegt die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger auf, eine erneute Begehung mit Schlupflochkontrolle innerhalb der bauzeitlich beanspruchten Flächen der Masten 224, 225 und 226 durchzuführen und die Ergebnisse der Planfeststellungsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis zur Verfügung zu stellen. Sollten sich im Rahmen der Kartierung aktuelle Nachweise des Heldbocks an Bäumen, die sich innerhalb der geplanten Arbeitsflächen befinden, ergeben, wird zunächst kein Rückbau der drei Masten erfolgen. In diesem Fall ist das weitere Vorgehen mit der Planfeststellungsbehörde einvernehmlich abzustimmen. Es besteht dann die Möglichkeit, ein Abweichungsverfahren nach § 34 Abs. 3 BNatSchG – bei dem räumliche Alternativen nicht in Betracht kommen – durchzuführen oder abzuwarten bis die vom Heldbock besiedelten Bäume gänzlich zerfallen sind. In jedem Fall wird sich der Rückbau durchführen lassen. Die ggf. erforderliche Anpassung des Zeitplans für den Rückbau muss im Interesse des Schutzes des FFH-Gebiets „Untere Schutter und Unditz“ hingenommen werden. Dies kann jedoch die Inbetriebnahme der neuen 380-kV-Freileitung nicht verzögern.

Die Entscheidung über den Rückbau der Masten 224, 225 und 226 wird gemäß § 74 Abs. 3 LVwVfG vorbehalten, da darüber ohne Vorlage des Ergebnisses noch nicht entschieden werden kann, siehe Ziffer VII.

Zum **Vogelschutzgebiet „Gottswald“** nahm die Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:

- *Das Vogelschutzgebiet „Gottswald“ werde auf einer Länge von drei Kilometern von der neu zu bauenden Leitung überspannt. Gleichzeitig solle die Bestandstrasse, die das Vogelschutzgebiet ebenfalls tangiere, rückgebaut werden. Für das Vogelschutzgebiet liege ein Managementplan (MaP) des Regierungspräsidiums Freiburg von 2016 vor.*

Laut dem MaP befänden sich im Eingriffsbereich folgende Lebensstätten: Baumfalke, Mittelspecht, Schwarzmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard. Für den Schwarzmilan und den Wespenbussard werde folgendes gebietsbezogene Erhaltungsziel beschrieben „Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen“ (VSG-VO 05.02.2010, Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum). Nach fachgutachterlicher Einschätzung wiesen die Arten eine geringe Mortalitätsgefährdung und ein sehr geringes vorhabentypspezifisches Kollisions- / Tötungsrisiko auf. Damit das Kollisionsrisiko weiter minimiert werden könne, müsse die Hochspannungsleitung mit Vogelschutzmarkern ausgestattet werden.

Der Vorhabenträger teilte mit, er nehme die Hinweise zur Kenntnis. Er sage zu, die Hochspannungsleitung innerhalb der Kulisse des Vogelschutzgebiets mit Vogelschutzmarkern auszustatten, um das Kollisionsrisiko für anfluggefährdete Vogelarten weiter zu minimieren. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde als verbindliche Maßgabe zu diesem Beschluss aufgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde hält das Risiko von Vogelkollisionen für angemessen reduziert. Falls sich über die Betriebszeit der Freileitung ergeben sollte, dass weiterer Handlungsbedarf besteht, wird der Netzbetreiber in den erforderlichen Bereichen weitere Marker anbringen können.

- *Zudem trug die Fachbehörde vor, ein weiteres gebietsbezogenes Erhaltungsziel sei der Erhalt störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit. Damit das Erhaltungsziel nicht beeinträchtige werde, sei eine Bauzeitenbeschränkung für das Vogelschutzgebiet „Gottswald“ nötig. Im Bereich der Antragstrasse komme es zudem zu Rodungen von (Höhlen-) Bäumen, wodurch es zu einem Habitatverlust von verschiedenen Spechtarten (Schwarzspecht, Mittelspecht) komme. Daher werde als Schadensbegrenzungsmaßnahme A_{CEF} T2 „CEF-Maßnahmen für gefährdete und/ oder strenggeschützte Brutvogelarten“ beschrieben. Es sollten im Gottswald Höhleninitialen angelegt werden, d. h. vitale Bäume würden angebohrt oder mit holzzersetzenden Pilzen angeimpft werden. Die vorgeschlagene Maßnahme Baumhöhleninitialen zu schaffen habe jedoch laut Literatur keine ausreichende Prognosesicherheit und eigne sich nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahme, da diese nachweislich erhebliche Beeinträchtigungen verhindern müssten.*

Der Vorhabenträger sagte zu, die Vermeidungsmaßnahme V-T2 F „Bauzeitenregelung für Brutvögel innerhalb des Gottswaldes“ umzusetzen. Die Maßnahme A_{CEF} T2 „CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder strenggeschützte Brutvogelarten“ (das Anlegen von Höhleninitialen) eigne sich im Hinblick auf die vorgeschlagene Anlage von Höhleninitialen für die Arten Schwarz- und Mittelspecht aus seiner Sicht durchaus als CEF-Maßnahme. In Anhang 2 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 14) werde

hierzu ausgeführt, dass durch das Vorhaben bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ein Ausgleich im Umfeld des Eingriffsbereichs erforderlich sei: „Um diesen Ausgleich umsetzen zu können, seien geeignete Bäume gezielt mit weichholzigen Stellen (Höhleninitialen) anzulegen. Damit die geeigneten Bäume weichholzige Stellen entwickelten, an denen der Mittelspecht Höhlen anlegen könne, seien gezielte Verletzungen durch Fräsen, Bohren oder eine Impfung mit holzzersetzenden Pilzen erforderlich. Geeignete Bäume müssen [beim Mittelspecht] in einer Höhe von 5 – 10 m einen Durchmesser von 21 bis 35 cm haben. Diese Bäume sind mittels Nutzungsverzicht bzw. durch die Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen aus der forstwirtschaftlichen Nutzung zu entnehmen (flächenhaft/ als Baumgruppe/ einzelbaumbezogen). Hierbei handelt es sich um eine wiederkehrende Maßnahme, bei der die Höhleninitiale solange bereitstehen müssen, bis natürlicherweise weichholzige Stellen im vorhandenen Baumbestand entstanden sind (MULNV & FÖA 2021).“ Die angeführte Literaturquelle LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) 2019 gehe – entgegen der Vermutung der Fachbehörde – von einer ausreichenden Prognosesicherheit der Maßnahme Höhleninitiale und einem damit verknüpften Nutzungsverzicht der ausgewählten Bäume/Baumgruppen aus. In den Maßnahmenblättern des LANUV für Mittelspecht (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103160) und Schwarzspecht (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103161) werde jeweils für das Anlegen von Höhleninitialen (LANUV-Maßnahme Av3.4) eine kurzfristige Entwickelbarkeit der Strukturen prognostiziert. Die Maßnahme werde in Kombination mit dem Nutzungsverzicht (LANUV-Maßnahme W1.1) umgesetzt, welche eine hohe Eignung ausweise. Aus Sicht des Vorhabenträgers sei somit kein Ausnahmeerfordernis gegeben.

- *Die Untere Naturschutzbehörde gab den Hinweis, als geeignet erwiesen sich Maßnahmen wie bspw. die Ausweisung von Habitatbaumgruppen mit der Förderung von Totholzbestandteilen, die Entwicklung von Nahrungshabitaten oder die Strukturierung von Waldbeständen.*

  Dagegen wandte der Vorhabenträger ein, er sehe die alternativ vorgeschlagenen Maßnahmen nicht als geeignet an, um im vorliegenden Fall im Sinne von CEF-Maßnahmen wirksam zu werden. Eine Wirksamkeit bis zum Beginn der Baumaßnahme sei nicht zu erwarten.

- *Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde werde eine Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG hinsichtlich der Spechtarten erforderlich, in welcher das zwingende überwiegende öffentliche Interesse am Stromnetzausbau gegenüber der Integrität des Vogelschutzgebietes „Gottswald“ festgestellt werde. Darin sei u. a. auch die mangelnden Alternativen verbindlich darzulegen und Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorzulegen.*

Der Vorhabenträger hielt ein Ausnahmeerfordernis nicht für gegeben. Im Rahmen eines weiteren Austauschs von Vorhabenträger und Fachbehörde verwies der Vorhabenträger nach der Videokonferenz vom 04.07.2024 auf seine Kartierungen. Im Frühjahr 2024 seien im Gottswald die vorhandenen Bäume innerhalb der Arbeitsflächen im Auftrag des Vorhabenträgers durch einen Vermesser erfasst, markiert und nachfolgend durch einen Ornithologen die vorhandenen Baumhöhlen kartiert worden. Die im Frühjahr erfassten Baumhöhlen sowie das unmittelbare Umfeld seien mittels viermaliger Begehung im Monat Mai auf möglichen Besatz durch Vögel, insbesondere Mittel- und Schwarzspechte, kontrolliert worden. Konkret habe das Büro ABL aus Freiburg überprüft, ob Grauspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht an den potenziellen Eingriffsorten vorhanden seien. Hierzu werde als Unterlage eine Stellungnahme vom 05.07.2024 vorgelegt. Bei den Untersuchungen des Büros ABL hätten die Spechtarten Buntspecht, Mittelspecht und Schwarzspecht nachgewiesen werden können. In unmittelbarer Nähe zweier der zu untersuchenden Maststandorte seien jeweils eine aktive Bruthöhle des Buntspechts gefunden werden. Der Buntspecht sei aber keine besonders geschützte Art. Hingegen seien der Schwarzspecht und der Mittelspecht Arten mit besonderem Schutz nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). An den sieben untersuchten potenziellen Eingriffsstandorten hätten aber keine von Schwarz- oder Mittelspechten bewohnten Höhlen nachgewiesen werden können. Weder seien die bestehenden Höhlen bewohnt noch konnten neue, bisher unentdeckte Höhlen nachgewiesen werden. Im Untersuchungsgebiet hätten mehrfach nahrungssuchende Mittelspechte beobachtet werden können. Ihre Flugbewegungen und der geäußerte Gesang hätten aber darauf hingedeutet, dass sich ihre Reviermittelpunkte und ihre Bruthöhlen außerhalb der potentiellen Eingriffsorte befänden. Schwarzspechte hätten lediglich zwei Mal mit Rufen aus großer Distanz erfasst werden können. Im nahen Umfeld der Eingriffsorte sei keine Registrierung erfolgt. Die Kartierung im Jahr 2024, insbesondere mit dem Ziel, mögliche Bruten des Mittel- bzw. des Schwarzspechts im Bereich der Baubedarfsflächen zu erfassen, habe keinen entsprechenden Brutnachweis (im Wirkbereich des Vorhabens) erbracht. Eine unmittelbare Beeinträchtigung von Mittel- und Schwarzspechten könne daher ausgeschlossen werden. Gleichfalls komme es nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Aufgrund der Kartierergebnisse zu Brutnachweisen von Mittelspechten und Schwarzspechten aus dem Jahr 2024 könne eine Besiedlung der vorhabenbedingten Eingriffsflächen in zukünftigen Jahren nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Ergebnisse unterstützten jedoch die umweltfachlich begründete Annahme, dass sich lärmbedingte Effekte und lärmunabhängige Effektdistanzen aufgrund der zur geplanten Freileitung parallel verlaufenden Autobahn 5 überlagerten. Diese führten regelmäßig zu einer deutlichen Abnahme der Habitateignung u.a. für Brutvögel. Konkret erstrecke sich die Effektdistanz beim Mittelspecht auf ein Band von 400 m Breite und

beim Schwarzspecht auf 300 m Breite beidseits von Autobahnen (vgl. Garniel und Mierwald (2012), Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB). Die Abstände der geplanten Neubau-Masten zur bestehenden Autobahn lägen bei 200 m und weniger. Im Ergebnis seien die im Antrag auf Planfeststellung vorsorglich formulierten CEF-Maßnahmen zum Schutz der Spechte und der im MaP für den Gottswald ausgewiesenen Lebensstätte entbehrlich. Diese Maßnahmen sollten jedoch als Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von möglichen Beeinträchtigungen weiterhin durch den Vorhabenträger umgesetzt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Umsetzung Maßnahme A_{CEF} T2 für geboten. Sie wird die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass für Spechte im Schutzgebiet ausreichend Brutmöglichkeiten bestehen. Es ist wahrscheinlich, dass mit der Anlage von Höhleninitialen zusätzliche Brutplätze angeboten werden können.

- *Im Schreiben vom 23.08.2024 äußerte sich die Untere Naturschutzbehörde weiter zur Betroffenheit des Vogelschutzgebiets „Gottswald“. Sie beanstandete, der Vorhabenträger argumentiere zu den im Vogelschutzgebiet (VSG) Gottswald vorkommenden Spechtarten Schwarz- und Mittelspecht, dass die Erheblichkeit der Eingriffe in Lebensstätten im Hinblick auf das tatsächliche Vorkommen zu bewerten sei. Um das tatsächliche Vorkommen von Mittel- und Schwarzspecht innerhalb der Arbeitsflächen der Masten 223A, 224A, 226, 226A, 226B, 228A, 230A zu erfassen, seien die Bäume innerhalb der Arbeitsflächen durch einen Vermesser erfasst und markiert worden. Durch einen Ornithologen seien weiterführend vorhandene Baumhöhlen im Stamm- und Kronenbereich der erfassten Bäume aufgenommen worden. Die erfassten Habitatstrukturen sowie das unmittelbare Umfeld seien im Rahmen zweier Begehungen im Mai 2024 und zweier Begehungen im Juni 2024 auf einen Besatz mit Mittel- und Schwarzspecht kontrolliert worden. Zum Thema Mittelspecht teilte die Fachbehörde mit, im Rahmen der Begehungen hätten keine vom Mittelspecht bewohnten Höhlen nachgewiesen werden können. Jedoch hätten diese bei der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet beobachtet werden können. Da kein aktueller Brutnachweis innerhalb der Arbeitsflächen erfolgt sei, schließe der Vorhabenträger unmittelbare Beeinträchtigung des Mittelspechts aus. Dieser Bewertung könne man sich nicht anschließen. Gemäß SÜDBECK ET AL. 2005 umfasse die Revierkartierung des Mittelspechts drei Begehungen zwischen Anfang März und Mitte April, da die höchste Rufaktivität und Nachweiswahrscheinlichkeit des Mittelspechts in der Regel im März gegeben sei. Die im Mai und Juni 2024 durchgeführten Kartierungen lägen daher außerhalb der gängigen Erfassungszeit. Zudem seien die Arbeitsflächen des Mastes 225, welche innerhalb der Lebensstätte des Mittelspechts lägen, nicht in die Erfassung einbezogen worden.*

Der Vorhabenträger trat der Auffassung entgegen, dass die durchgeführte Kartierung keine belastbaren Ergebnisse liefere. Seitens der Fachbehörde werde außer Acht gelassen, welchem Zweck die jeweilige Kartiermethode diene. Im Gegensatz zur Revierkartierung nach Südbeck, die dazu gedacht sei, einzelne Reviere abzugrenzen, habe der Fokus der durchgeführten Kartierung auf dem Nachweis eines Besatzes der im Frühjahr erfassten Höhlen innerhalb der Arbeitsflächen gelegen. Der Nachweis eines Besatzes lasse sich am einfachsten darüber erbringen, dass Alttiere mit Nahrung beim Einfliegen in Höhlen festgestellt würden oder Jungtiere zu hören und/ oder zu sehen seien. Ziel dieser Erfassung sei gewesen, eine exakte Angabe über den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Spechte zu erhalten. Des Weiteren lägen die Erfassungen innerhalb der von Südbeck angegebenen Wertungsgrenze und seien demzufolge zu berücksichtigen. Die Revierkartierung nach Südbeck seien im Jahre 2018 vom Vorhabenträger durchgeführt worden (vgl. vorliegende Antragsunterlagen), um die Bestandsstärke und Revierabgrenzungen im Untersuchungsraum zu erfassen. In diesem Sinne seien in der Regel nur so genannte Papierreviere gebildet worden, die eine tatsächliche Verortung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zwingend abbildeten (vgl. hierzu auch das Kapitel „Fehlerquellen“ in Südbeck et al. zu Revierkartierung).

Die Planfeststellungsbehörde hält es für vertretbar, dass sich die Kartierungen darauf konzentriert haben, die Bruthöhlen zu ermitteln.

- *Laut der Fachbehörde sähen nach der VSG-VO die Erhaltungsziele für den Mittelspecht im VSG Gottswald unter anderem den Erhalt von Laub- und Laubmischwäldern, Altbäumen und Altholzinseln sowie die Erhaltung von stehendem Totholz und Bäumen mit Höhlen vor. Demensprechend umfasse der im Natura 2000-Regime relevante Begriff „Lebensstätte“, im Gegensatz zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte im besonderen Artenschutz, nicht nur die als Bruthabitat genutzten Baumhöhlen, sondern das gesamte erforderliche Habitatspektrum des Mittelspechts. Da die Anzahl der ermittelten Reviere zumeist über der Anzahl gefundener Bruthöhlen liege, sei die angewandte Methode nach Einschätzung der Behörde daher nicht geeignet, um die lokale Population des Mittelspechts innerhalb der Arbeitsflächen bzw. die Nutzung der als Lebensstätte ausgewiesenen Bereiche genau abbilden zu können. Zwar seien im Rahmen der durchgeführten Erfassungen keine aktuellen Brutnachweise erfolgt, dennoch habe der Mittelspecht gemäß den Antragsunterlagen im Bereich der Antragstrasse zwischen Mast 224A und 225A, im Bereich des Masts 228A und im Bereich des Masts 229B nachgewiesen werden können (vgl. Anlage 11.3, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, S. 20). Diese Bereiche lägen in unmittelbarer Nähe und im Verbund zu den als Lebensstätte des Mittelspechts ausgewiesenen Waldgebieten und den darin liegenden Eingriffsbereichen. Gemäß MaP müsse im VSG zudem mit einem flächendeckenden*

Vorkommen in den Altholzbeständen gerechnet werden, entsprechend sei der Nachweis von 63 Mittelspechten im VSG erfolgt. Da im Rahmen der im Frühsommer 2024 durchgeführten Kartierungen zudem nahrungssuchende Mittelspechte innerhalb der Antragstrasse erfasst worden seien, könne nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ein tatsächliches Vorkommen und eine aktive Nutzung der ausgewiesenen Lebensstätten trotz der Lage innerhalb der Effektdistanz angenommen werden.

Der Vorhabenträger erwiderte, wie er bereits in seiner schriftlichen Antwort (E-Mail vom 13.08.2024) erläutert habe, sei es nicht plausibel, der von der UNB vorgebrachten Einschätzung im Lichte der bisherigen Rechtsprechung zu folgen:

„Maßgebliches Beurteilungskriterium für die gebietsschutzrechtliche Prüfung ist der günstige Erhaltungszustand der geschützten Lebensräume und Arten. Ein günstiger Erhaltungszustand muss trotz Durchführung des Vorhabens stabil bleiben. Ein bestehender schlechter Erhaltungszustand darf jedenfalls nicht weiter verschlechtert werden (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3/06, BVerwGE 130, 299, 333 f., Rn. 94).

Für den günstigen Erhaltungszustand einer Art komme es nicht auf die Beständigkeit der Habitatfläche, sondern auf die Beständigkeit der Art an. Verluste von Habitatflächen führten deshalb nicht ohne Weiteres zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der geschützten Art. Entscheidendes Beurteilungskriterium sei vielmehr das der Stabilität, das die Fähigkeit umschreibe, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Sei eine Population dazu in der Lage, sei es, dass sie für ihren dauerhaften Bestand in der bisherigen Qualität und Quantität auf die verlorengehende Fläche nicht angewiesen ist, sei es, dass sie auf andere Flächen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbußen ausweichen könne, so bleibt ein günstiger Erhaltungszustand erhalten und sei demgemäß eine erhebliche Beeinträchtigung zu verneinen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299, juris Rn. 132). Die im Managementplan abgegrenzte Lebensstätte stelle keine nachgewiesene Habitatfläche dar. Vielmehr diene sie als Hinweis für ein grundsätzliches Vorkommen. Das Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg (LUWB 2014) formuliere, dass diejenigen Bereiche als Lebensstätten abgegrenzt würden, die von der Art sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem Natura 2000-Gebiet genutzt würden. In diesem Sinne sei das tatsächliche Vorkommen zu überprüfen und die Erheblichkeitsbewertung darauf abzustellen. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg habe sich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts angeschlossen. Er habe in seinem Urteil zur Ortsumfahrung Enzweihingen bestätigt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets bei Eingriffen in Habitatflächen von Arten nicht vorliege, wenn die geschützte Art im Bereich der in Anspruch genommenen Flächen tatsächlich nicht oder kaum auftritt (VGH Mannheim, U. v. 05.10.2023 – 5 S 2371/21, juris Rn. 144 ff.).“ Der Vorhabenträger argumentierte zudem mit der Nähe der

Antragstrasse zur Autobahn A5. Diese befinde sich gemäß Lärmkarte der LUBW (Umgebungslärmkartierung 2022) vollständig im Bereich mit einem dauerhaften Straßenlärm (24 h) von über 70 dB(A) durch die Autobahn A5. Auch nachts betrage die dauerhafte Verlärmung durch die Autobahn mehr als 60dB(A). Es könne daher nicht von einer uneingeschränkten Nutzung und nicht von einer 100%igen Habitatqualität in diesem Bereich ausgegangen werden. Von einem vereinzelt nachgewiesenen Vorkommen von Nahrungsflügen (nicht Fortpflanzungs- und Ruhestätte) lasse sich daher nicht auf eine uneingeschränkte Habitatqualität schließen. Im Gegenteil belege die Kartierung der Höhlenbaumnutzung in besonderem Maße, dass der betrachtete Bereich für den Mittelspecht ungeeignet sei. Auch die Revierkartierung von 2018 weise auf eine mindere Habitatqualität hin. Zudem sei ein Revier nicht mathematisch kreisförmig abzubilden, sondern forme sich anhand der lokalen Gegebenheiten und der Habitatausstattung. Detaillierte Erläuterungen zur Vorbelastung des Trassenraums im Gottswald und der Auswirkungen auf Vorkommen von Mittel- und Schwarzspechten seien im getrennt beigefügten Anhang seiner Erwiderung tiefergehend erläutert.

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vorhabenträger in der Differenzierung von Bereichen unterschiedlicher Bedeutung des Schutzgebiets. Da keine Brutnachweise im Bereich der Trasse erfolgt sind, kann davon ausgegangen werden, dass die vom Lärm der angrenzenden Autobahn betroffenen Bereiche für die Erhaltung des Mittelspechtvorkommens eine geringere Bedeutung haben.

- *Laut der Unteren Naturschutzbehörde würden gemäß der vorgelegten Biotopbilanz (Anlage 14 LBP Erläuterungsbericht – Anhang 1: Biotopbilanz) durch den Rückbau der Masten 225 und 226 sowie durch den Neubau des Masten 226B circa 4.600 m² der als Lebensstätte des Mittelspechts ausgewiesenen Flächen gerodet. Da im Zuge der MaP-Erstellung 63 Mittelspechte nachgewiesen worden seien, liege der Orientierungswert gemäß LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007) bei 2.000 m². Der Eingriff sei entsprechend als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen.*

  Der Vorhabenträger blieb bei seiner Ansicht, es würden im Hinblick auf die Anwendung von Lambrecht & Trautner 2007 und den vorliegenden Fall die folgenden Einschränkungen gelten: „Für den Verlust von Habitatflächen geschützter Arten ist – anders als für den Verlust von Lebensraumtyp-Flächen – nicht jeder Verlust von Habitatflächen erheblich. Während die Definition eines günstigen Erhaltungszustandes in Art. 1 Buchstabe e FFH-RL für einen natürlichen Lebensraum u.a. darauf abstellt, ob die Flächen, die er im natürlichen Verbreitungsgebiet einnimmt, mindestens beständig sind, kommt es für den günstigen Erhaltungszustand einer Art nicht auf die Beständigkeit der Habitatfläche, sondern auf die Beständigkeit der Art an (Art. 1 Buchstabe i FFH-RL). Verluste von Habitatflächen führen daher nicht ohne Weiteres zu einer Verschlechterung des Erhal-

tungszustandes der geschützten Art. Entscheidendes Kriterium ist vielmehr das der Stabilität. Dieses umschreibt die Fähigkeit der geschützten Art, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Ist eine Population dazu in der Lage (z. B., weil sie für ihren dauerhaften Bestand in der bisherigen Qualität und Quantität auf die verlorengehende Fläche nicht angewiesen ist, oder weil sie auf andere Flächen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbußen ausweichen kann), so bleibt ein günstiger Erhaltungszustand erhalten und ist demgemäß eine erhebliche Beeinträchtigung zu verneinen.“ Nach § 3 Abs. 1 VSG-VO (5. Februar 2010) seien Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der in der Anlage 1 aufgeführten Brutvogelarten und der in Gruppen zusammengefassten oder einzeln aufgeführten Vogelarten, die in dem Vogelschutzgebiet rasten, mausern oder überwintern. Demnach schütze die VSG-VO, die in Anlage 1 u. a. den Gottswald als Vogelschutzgebiet festsetzt, Arten und nicht Lebensstätten. Daher könne die Beseitigung von Bäumen mit für Spechte geeigneten Bruthöhlen bzw. Brutmöglichkeiten nicht prinzipiell als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft werden. Hinsichtlich des Verlustes von derzeit nicht bewohnten Habitatflächen beurteile der Vorhabenträger die Sachlage unter Bezug auf die Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 24.11.2011 – 9 A 23.10, BVerwGE 141, 171, 184 f., Rn. 39 f.) wie folgt: Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Vogelschutzgebiets liege nicht vor, wenn ein Projekt zwar negative Auswirkungen auf Brut-, Nahrungs- und Rastgebiete bestimmter Vogelarten haben könne, aber die Tiere genügend Ausweichmöglichkeiten hätten. Dies könne etwa der Fall sein, wenn sie an unbelasteten Standorten Nester bauen könnten und das Vogelschutzgebiet hierfür noch ausreichendes Potenzial bereithalte. Letzteres liege nahe, wenn die Anzahl und der Bestand von Brutstandorten auch bislang erheblich geschwankt hätten. Der Verlust von Habitatflächen führe nicht ohne Weiteres zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der geschützten Art. Die Beanspruchung von Flächen im Gottswald könne nicht schon für sich als erhebliche Beeinträchtigung angesehen werden, da das Vogelschutzgebiet dem Schutz bestimmter Arten diene, aber nicht (zwingend) dem Schutz einer Lebensstätte.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht des Vorhabenträges an. Im konkreten Fall gibt es in den Wäldern des VSG „Gottswald“ ein umfangreiches Angebot an Brutmöglichkeiten, die vom Mittelspecht aller Voraussicht nach genutzt werden und die weniger vom Autobahnlärm belastet sind. Zudem ist bei der Prognose zu berücksichtigen, dass das Projekt den Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung umfasst, der das VSG im Bereich des Vorkommens des Mittelspechts entlastet, siehe Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Planunterlage 11.3.

- *Die Fachbehörde war zunächst der Auffassung, die vorgeschlagene Maßnahme A_{CEF} T2 „CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder strenggeschützte Brutvogelarten“ eigne*

sich aufgrund der mangelnden Prognosesicherheit und der langen Entwicklungsdauer nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahme. Man habe zudem darauf hingewiesen, dass sich Maßnahmen, wie bspw. die Ausweisung von Habitatbaumgruppen mit der Förderung von Totholzbestandteilen, die Entwicklung von Nahrungshabitaten oder die Strukturierung von Waldbeständen, für Schadensbegrenzungsmaßnahmen als geeignet erwiesen hätten. Sofern diese Maßnahmen nicht vorgezogen umgesetzt würden und ihre Wirksamkeit entfalten könnten, werde aus ihrer Sicht eine Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG hinsichtlich des Mittelspechts erforderlich. In der Zulassungsentscheidung seien die notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen festzulegen (§ 38 Abs. 1 NatSchG). Die Fachbehörde beanstandete zudem auch in einer Videokonferenz mit der Planfeststellungsbehörde und dem Vorhabenträger am 15.05.2025 den Zeitraum der Kartierung der Mittelspechte. Diese hätte im März stattfinden müssen.

Mit Schreiben vom 12.06.2025 teilte Untere Naturschutzbehörde mit, zur Einordnung des Sachverhalts und zur vertieften fachlichen Bewertung der Unteren Naturschutzbehörde habe man am 28.05.2025 eine Begutachtung der Habitatbaumbereiche sowie am 03.06.2025 eine Begutachtung der Habitateignung jener Eingriffsbereiche, welche innerhalb der im Managementplan ausgewiesenen Lebensstätte des Mittelspechts (Maststandorte 225, 226 und 226B) lägen, durchgeführt. Gemäß der vorgelegten Biotopbilanz (Anlage 14 LBP Erläuterungsbericht – Anhang 1: Biotopbilanz) würden durch den Rückbau der Masten 225 und 226 sowie durch den Neubau des Masten 226B circa 4.600 m^2 der als Lebensstätte des Mittelspechts ausgewiesenen Flächen gerodet. Da im Zuge der MaP-Erstellung 63 Mittelspechte nachgewiesen worden seien, liege der Orientierungswert gemäß Lambrecht, H. & Trautner, J. (2007) bei 2.000 m^2. Der Eingriff sei entsprechend als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen. Die Ausweisung von Habitatbaumgruppen sei grundsätzlich als Ausgleichsmaßnahme geeignet. Die Habitatbaumbereiche seien zudem in Waldbeständen gelegen, die grundsätzlich eine Eignung als Mittelspecht-Lebensraum aufwiesen und von diesem bereits besiedelt werden. Die Mehrzahl der in den Habitatbereichen Nr. 1, 6 und 14 gelegenen Bäume sei jüngeren bis mittleren Bestandsalters. Da der Mittelspecht als Nahrungs- und Bruthabitat vorrangig grobborkige Eichen bzw. alte Buchen mit Schadstellen und Stammabplatzungen nutze, benötigten die ausgewiesenen Bäume eine längere Entwicklungszeit, bis sie ein hohes Habitatpotenzial für den Mittelspecht aufwiesen. Innerhalb der Habitatbaumbereiche befänden sich Eichen, welche aufgrund ihres Alters sowie bereits vorhandenen Totholzstrukturen sowie Schadstellen, bereits eine hohe Habitatqualität für den Mittelspecht aufwiesen. Sofern die innerhalb der Habitatbereiche 1 bis 19 gelegenen Eichen mit einem Durchmesser über 30 cm für mindestens 25 Jahre aus der Nutzung genommen würden, könne die vorhabenbedingte Beeinträchtigung unter die Erheblich-

keitsschwelle gesenkt werden. Man empfehle eine entsprechende Auflage im Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Sofern eine Umsetzung dieser Schadensbegrenzungsmaßnahme nicht möglich sei, sei aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde die Verträglichkeit des Projekts mit dem Natura 2000-Gebiet nicht gegeben. Somit wäre für die Zulassung des Projekts nach § 34 Abs. 3 BNatSchG eine Abweichungsentscheidung hinsichtlich des Mittelspechts mit geeigneten Kohärenzsicherungsmaßnahmen nötig.

Der Vorhabenträger entgegnete, den Hinweisen der Unteren Naturschutzbehörde auf alternative CEF-Maßnahmen seien zwei Punkte entgegenzusetzen. Zum Ersten seien nach Auswertung der aktuellen Kartierergebnisse des Vorhabenträgers zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Spechte im Gottswald und den starken Einschränkungen der Habitateignung im Nahbereich zur Autobahn A5 keine CEF-Maßnahmen für das beantragte Vorhaben mehr erforderlich. Zum Zweiten sage der Vorhabenträger zu, die in den Planfeststellungsunterlagen vorgeschlagene Maßnahme A_{CEF} T2 entsprechend den Erläuterungen in den Antragsunterlagen (Maßnahmenblätter zum LBP), welche nunmehr als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen faktisch nicht mehr erforderlich seien, als ökologische Aufwertungsmaßnahme weiterhin umzusetzen. Von der Sache her erschienen zudem die Zweifel der UNB an der grundsätzlichen Eignung der Maßnahme unbegründet, da die vorgesehenen Höhleninitiale gerade mit den seitens der UNB beispielhaft vorgeschlagenen Maßnahmen („Ausweisung von Habitatbaumgruppen mit der Förderung von Totholzbestandteilen, die Entwicklung von Nahrungshabitaten oder die Strukturierung von Waldbeständen“) faktisch verbunden seien. Folgendes würde zusätzlich zur Konkretisierung der seitens des Vorhabenträgers vorgesehenen Maßnahmen für Mittel- und Schwarzspecht erläutert: Auf Basis der Beschreibungen und Vorgaben des Maßnahmenblattes A_{CEF} T2 seien innerhalb der Suchräume (Plananlage 14.6) Eignungsflächen für die jeweilige betroffene Art im Umfeld der Eingriffsflächen ermittelt worden. Innerhalb dieser relevanten Raumkulisse habe der Vorhabenträger in enger Abstimmung mit den Unteren Forstbehörden und den Waldeigentümern im Jahr 2024 sog. Habitatbaumgruppen identifiziert und dokumentiert. Darin enthalten seien insgesamt 150 Bäume mit Zuordnung zum Mittelspecht und 50 Bäume mit Zuordnung zum Schwarzspecht. Diese Mengen gingen zurück auf die prognostische Bedarfsermittlung in den vorliegenden Maßnahmenblättern zum LBP. Verbunden mit dem Schutz der Habitatbaumgruppen sei ein dauerhafter Nutzungsverzicht bis zum natürlichen Zerfall – die Habitatbäume einschließlich der Standraumfläche würden somit faktisch aus der Bewirtschaftung genommen. In Summe ergebe sich daraus eine Waldfläche von rund 1,6 ha, die im Zusammenhang mit der Ausweisung von Habitatbaumgruppen aus der forstlichen Nutzung genommen werde und der Entwicklung von Nahrungshabitaten sowie der Strukturierung der Waldbestände diene. Die Erfassung der Bestandssituation, die Auswahl der Habitatbäume und die Abstimmung mit den betroffenen Forstverwaltungen und

Waldeigentümern sei 2024 durch eine Forstgutachterin in Zusammenarbeit mit der TransnetBW erfolgt. Die Maßnahmen seien umsetzungsreif vorbereitet und (eigentumsrechtlich) vorabgestimmt.

Im Nachgang zu einer Videokonferenz der Planfeststellungsbehörde, der Fachbehörde und dem Vorhabenträger am 15.05.2025 teilte der Vorhabenträger mit, er halte an seiner Beurteilung der Betroffenheit des VSG „Gottswald“ und der dort lebenden geschützten Spechte fest. Er habe die Vorkommen der Spechte korrekt ermittelt und bewertet. Dazu habe er ab 2017 zunächst sog. Papierreviere im Korridor der geplanten Trasse ohne Kenntnis der zukünftigen Maststandorte bestimmt. Die konkrete Anzahl betroffener Brutpaare im Bereich der Neubaumaste habe man 2024 innerhalb der geplanten Arbeitsflächen und deren Umfeld nach besetzten Spechthöhlen gesucht. Der Zeitpunkt der Begehungen sei in den Zeitraum mit der Nachweisbarkeit bettelnder Jungvögel gelegt worden. Außerdem habe man futtersammelnde Altvögel für einen Brutnachweis gesucht. Da in Südbeck et al. (Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 2005) jedoch zu Mittelspecht und Schwarzspecht nur die Ausflugstermine der Jungvögel aufgeführt seien, klare Aussagen zu Nachweiszeiträumen zur Erfassung bettelnder Jungvögel jedoch fehlten, sei als Analogieschluss der Zeitraum der Begehung auf Basis der Angaben zum Buntspecht ausgewählt worden. Alle drei Spechtarten besäßen in der Jahresperiodik laut Südbeck et al. 2005 einen ähnlichen Zeitraum, in dem Jungvögel ausflögen. Dies seien:

- beim Mittelspecht frühestens Anfang oder Mitte Juni (bis Mitte Juli)
- beim Schwarzspecht frühestens Ende Mai, meist erst ab Juni
- beim Buntspecht frühestens Ende Mai, meist ab Anfang Juni.

Es sei daher fachlich zulässig, die Angabe zum Buntspecht „Brutnachweise über laut bettelnde Jungvögel und Fütterungen sind ab E 5 bis M 6 [Ende Mai bis Mitte Juni] gut möglich (…)“ zur Festlegung der Erfassungstermine heranzuziehen. Zudem seien die Angaben des ornithologischen Meldeportals Ornitho hinsichtlich der zeitlichen Verteilung von Brutnachweisen des Buntspechts in den Jahren 2021 bis 2023 ausgewertet worden. Auf der Basis dieser Ergebnisse sei der erste Begehungstermin Mitte Mai durchgeführt worden, da in diesem Zeitraum die meisten Brutnachweise bei Ornitho im Ortenaukreis erfasst worden waren. Im Ergebnis der Erfassung von 2024 habe man an keinem Mastneubaubereich eine von Spechten besetzte Höhle nachweisen können. Im weiteren Umfeld der Mastneubauten 226A und 226B hätten zwar nahrungssuchende Mittelspechte erfasst werden können, deren Flugbewegungen hätten jedoch darauf hingedeutet, dass sich die Bruthöhle westlich oder südwestlich im weiteren Umfeld der Eingriffsflächen der Mastneubauten befänden. Da es sich beim Mittelspecht um eine Art handele, die wäh-

rend der Brutzeit nur kleinräumig agiere, werde das ganze Revier als Fortpflanzungsstätte abgegrenzt. Die Erfassungen zeigten folglich, dass sich die Fortpflanzungsstätte zwar auf das weitere Umfeld der Mastneubauten 226A und 226B erstreckten, nicht jedoch auf die Mastneubaubereiche selbst oder die unmittelbare Umgebung. Der Schwarzspecht habe nur aus großer Distanz wahrgenommen werden können und ohne Hinweis auf Bruttätigkeit im Umfeld der Mastneubauten. Da er einen großen Aktionsraum habe, sei die Fortpflanzungsstätte auf den aktuell genutzten Höhlenbaum und maximal 100 m um diesen festgelegt. Es sei somit durch die Erfassung 2024 nachgewiesen, dass weder Fortpflanzungsstätten des Mittelsprechts noch des Schwarzspechts durch die Mastneubauflächen in Anspruch genommen würden. Damit seien sowohl zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen als auch zur Vermeidung der erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des VSG Gottswald keine CEF-Maßnahme erforderlich und die im Antrag auf Planfeststellung vorsorglich formulierten Maßnahmen A_{CEF} T2 für den Mittelspecht und den Schwarzspecht grundsätzlich nicht notwendig.

Hilfsweise und nur für den Fall, dass man entgegen der Auffassung des Vorhabenträgers eine Erheblichkeit der Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Gottswald“ für den Mittelspecht annehmen wolle, hielt der Vorhabenträger an seiner Auffassung fest, dass er selbst für diesen Fall eine wirksame Schadensbegrenzungsmaßnahme A_{CEF} T2 eingeplant habe. Sie würde in jedem Fall eine erhebliche Beeinträchtigung ausschließen. Im Nachgang zu der Videokonferenz der Planfeststellungsbehörde, der Fachbehörde und dem Vorhabenträger am 15.05.2025 teilte der Vorhabenträger ergänzend zur Maßnahme A_{CEF} T2 mit, für den möglichen baubedingten Verlust von sechs Mittelspechtrevieren mit einer Reviergröße von fünf Hektar seien als Risikomaßnahme vorsorglich 6 x 25 Habitatbäume gesucht worden. Je Mittelspechtrevier lägen die Bäume in einem zusammenhängenden Altholzbereich von fünf Hektar. Es ergebe sich ein Bedarf von mindestens 150 Altbäumen (für den Mittelspecht) mit Höhleninitialen innerhalb von 30 Hektar Wald. Die fachlichen Anforderungen an Habitatbäume für den Mittelspecht seien aus artenschutzfachlicher Sicht die gesuchten CEF-Bäume (Eiche, Buche, Hainbuche) sowohl in klassischen Eichen-Hainbuchen-Buchen-Beständen als auch als Mischbaumart in naturnahen Buntlaubbaumbeständen zu verorten. Sonstige gesellschaftstypische Baumarten wie Linde, Ahorn, Kirsche, Schwarzerle seien ebenfalls als potentieller Habitatbaum geeignet. Die Habitatbäume seien Altholzbestände. Geeignete Bäume müssten in einer Höhe von 5-10 m einen Stammdurchmesser von 21 cm bis 35 cm haben. Der umgebende Bestand werde im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung nach guter forstlicher Praxis bewirtschaftet. Habitatbäume mit Höhleninitialen würden bis zum natürlichen Zerfall aus der Waldbewirtschaftung genommen, auch wenn die Dauer der CEF-Maßnahme auf 25 Jahren begrenzt sei. Bei erfolgreicher Realisierung der Maßnahme entwickelten sich die Habitatbäume zu Ersatzlebensräumen für

den Mittelspecht, die aus Artenschutzverbotstatbeständen bis zum natürlichen Zerfall erhalten blieben. Mit dem vollständigen Nutzungsverzicht seien dann weitergehende langfristige Wirkungen verbunden wie etwa die Totholzanreicherung mit der Entwicklung von Kronentotholz und der langfristigen Entwicklung zu stehendem Totholz. Des Weiteren folge die Strukturanreicherung mit der Entwicklung von Kleinstrukturen innerhalb von bewirtschafteten Waldbeständen mit Habitatbäumen, die sich selbst überlassen blieben. Aufgrund von Habitatüberschneidung sei zudem eine räumliche Überlagerung mit Habitatbäumen des Schwarzspechts möglich. Es könne nur eine CEF-Maßnahme für den Mittel- oder den Schwarzspecht auf einen Habitatbaum angerechnet werden. Generell sei bei der Suche, Auswahl und Sicherung möglichst eine multifunktionale Nutzung der Habitatbäume angestrebt worden (z. B. Mittelspecht und Fledermaus). Die Umsetzung der Höhleninitialen erfolge über Baumkletterer, welche vom naheliegenden Forstweg den zu Weg zum impfenden Baum aufsuchen würden. Mit einer Akku-Bohrmaschine und entsprechenden Fräsbohrern erfolge das Setzen von Höhleninitialen in vorzugsweise vorgeschädigte Bereiche (z. B. durch Kernfäule vorgeschädigte Buchen) unterhalb des ersten Astes im astlosen Schaft. Die Auswahl der sechs Habitatbaumgruppen (Cluster) à 25 Bäume sei in Bezug auf das Alt- und Totholzkonzept BW für Habitatbaumgruppen erfolgt. Es seien 157 Altbäume mit Höhleninitialen innerhalb von 30 ha Wald vertraglich für die Dauer von 25 Jahren gesichert worden (sieben Bäume seien vorsorglich als Reserve gesichert worden). Die Sicherung berücksichtige die fachlichen Aspekte der Bewirtschaftungsbeschränkung der Baumgruppen und erfolge im Rahmen eines Gestattungsvertrags.

Auf die ergänzende Stellungnahme der Fachbehörde vom 12.06.2025 antwortete der Vorhabenträger am 13.06.2025, er vertrete weiterhin seine Auffassung. Anders als für den Verlust von Lebensraumtypflächen könne für den Verlust von Habitatflächen geschützter Arten hingegen nicht die Grundannahme zum Tragen kommen, im Regelfall sei jeder Flächenverlust erheblich. Während die Definition eines günstigen Erhaltungszustandes in Art. 1 FFH-RL für den natürlichen Lebensraum u.a. darauf abstelle, ob die Flächen, die er im natürlichen Verbreitungsgebiet einnehme, mindestens beständig seien (Buchst. e), komme es für den günstigen Erhaltungszustand einer Art nicht auf die Beständigkeit der Habitatfläche, sondern auf die Beständigkeit der Art an (Buchst. i). Verluste von Habitatflächen führten deshalb nicht ohne Weiteres zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der geschützten Art. Entscheidendes Beurteilungskriterium sei vielmehr das der Stabilität, das die Fähigkeit umschreibe, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukehren. Sei eine Population dazu in der Lage, sei es, dass sie für ihren dauerhaften Bestand in der bisherigen Qualität und Quantität auf die verlorengehende Fläche nicht angewiesen sei oder sei es, dass sie auf andere Flächen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbußen ausweichen könne, so bleibe

ein günstiger Erhaltungszustand bestehen und es sei demgemäß eine erhebliche Beeinträchtigung zu verneinen (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3.06 - BVerwGE 130, 299, juris Rn. 132). Nach § 3 Abs. 1 VSG-VO seien Erhaltungsziele der Europäischen Vogelschutzgebiete die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Bestände und Lebensräume der in der Anlage 1 aufgeführten Brutvogelarten und der in Gruppen zusammengefassten oder einzeln aufgeführten Vogelarten, die in dem Vogelschutzgebiet rasten, mausern oder überwintern. Demnach schütze die VSG-VO, die in Anlage 1 u.a. den Gottswald als Vogelschutzgebiet festsetze, Arten und nicht Lebensraumtypen. Daher könne die Beseitigung von Bäumen mit für Spechte geeigneten Bruthöhlen nicht prinzipiell als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft werden. Die im Managementplan abgegrenzte Lebensstätte stelle keine nachgewiesene Habitatfläche dar. Vielmehr diene sie als Hinweis für ein grundsätzliches Vorkommen (die von der Art sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem Natura 2000-Gebiet genutzt werden). In diesem Sinne sei das tatsächliche Vorkommen zu überprüfen, wie es durch die Erfassung erfolgt sei [Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg]. Demnach sei der Flächenverlust nicht pauschal als erheblich zu bewerten. Hinsichtlich weiterer Hinweise verweise man auf die bisherigen schriftlichen Erläuterungen vom 23.05.2025. Im Ergebnis werde festgestellt, dass vom Vorhabenträger überobligatorisch vorgesehen sei, Waldbäume im Sinne des Alt- und Totholzkonzeptes zu entwickeln und zu sichern, um die Habitatnutzung für den Schwarz- und Mittelspecht im Gottswald dennoch langfristig zu stärken. Dabei handele es sich um Bäume/ Gruppen von Bäumen, die mittels Nutzungsverzicht bzw. durch die Erhöhung des Erntealters in Altholzbeständen aus der forstwirtschaftlichen Nutzung entnommen würden. Die Ausführungen im Maßnahmenblatt zum Mittelspecht (Anlage 14, Anhang 2, Maßnahme A_{CEF} T2) gelten unverändert. Insgesamt seien 265 Bäume in 19 Bereichen für CEF- Maßnahmen innerhalb des Gottswalds gesichert worden. Wo sich die Suchräume von Arten überschnitten, erfolge eine multifunktionale Belegung der Bäume mit CEF-Maßnahmen für Star, Hohltaube und Fledermäuse. Für die Umsetzung der Maßnahmen für die Spechte seien neun Habitatbaumgruppen mit 220 Bäumen auf den Gemarkungen Offenburg, Schutterwald und Willstätt vom Vorhabenträger in das Verfahren eingebracht worden. 150 Bäume entfielen auf den Mittelspecht und 60 Bäume auf den Schwarzspecht. Zehn geeignete Reservebäume seien überobligatorisch gesichert worden, wovon sieben auf den Mittelspecht entfallen. Mittels forstlicher Eignungsbeurteilung sei die Verfügbarkeit potenziell umweltfachlicher geeigneter Habitatbäume durch Aushandlungen mit den Bewirtschaftern hergestellt, die umweltfachliche Eignung überprüft und im Anschluss eine vertragliche Sicherung durchgeführt worden. Die Gestattungsverträge lägen abschließend beim Vorhabenträger vor. Die ausgewiesenen Habitatbäume würden über einen Zeitraum von 25 Jahren bis zum natürlichen Zer-

fall aus der forstwirtschaftlichen Nutzung genommen. Es erfolge eine störungsarme Bewirtschaftung des umgebenden Bestands im 100 m-Umkreis aufgrund der Anrechnung auf CEF-Maßnahme Fledermäuse sowie aus Gründen der Arbeitssicherheit. Alle Bäume lägen in geeigneten Altholzbereichen. Die Baumbestände reichten von Eichen-Baum- bis Altholz, im Mittel 95jährig, über Eichen- Altholz im Mittel 125- bis 165-jährig bis hin zu Buntlaubbaum Altholz im Mittel zwischen 100- bis 115-jährig. Alle Bäume wiesen einen Durchmesser von über 30 cm in einer Höhe von 1,35 m (Brusthöhendurchmesser BHD) auf. Die Durchmesser der ausgewählten Bäume für die Spechte betrügen zwischen 32 und 95 cm. Alle vorkommenden, fachlich geeigneten Eichen seien Teil der vertraglich gesicherten Cluster und seien bereits in die Habitatbaumgruppen einbezogen worden. In den Bereichen 1 bis 19 seien insgesamt 23 Eichen mit einem Durchmesser von 35 bis 95 cm enthalten. Es sei ausgeschlossen, dass weitere geeignete Eichen - insbesondere mit Durchmesser > als 30 cm - innerhalb der ausgewählten Gruppen vorhanden seien. Der Vorhabenträger erfülle die mit der Stellungnahme vom 12.06.2025 formulierten Bedingungen an die Ausgleichsmaßnahmen vollumfänglich. Am 18.06.2025 übersandte der Vorhabenträger zudem eine Liste der vertraglich gesicherten Bäume mit räumlicher Zuordnung und Qualitätsangaben als Nachweis. Die Liste enthält Angaben zu den im Gottswald gesicherten Bäumen für die CEF-Maßnahmen A_{CEF} T1 A und A_{CEF} T2. Die Umsetzung der vom Vorhabenträger geplanten Maßnahmen sei bereits vorbereitet. Im Ergebnis sei festzuhalten, dass seitens des Vorhabenträgers überobligatorisch vorgesehen sei, Waldbäume im Sinne des Alt- und Totholzkonzeptes zu entwickeln und zu sichern, um die Habitatnutzung für den Schwarz- und Mittelspecht im Gottswald dennoch langfristig zu stärken.

Die Planfeststellungsbehörde sieht keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Gottswald“. Mit den Maßnahmen A_{CEF} T1 A und A_{CEF} T2 wird eine hinreichende Schadensbegrenzung sichergestellt und das Erhaltungsziel des Mittelspechts weiterhin erreicht. Dazu müssen die Maßnahmen umgesetzt werden wie sie gem. Anhang 2 zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Maßnahmenblätter) vom Vorhabenträger in das Verfahren – aus seiner Sicht vorsorglich – eingebracht und im Detail dargestellt wurden. Zwischen der Fachbehörde und dem Vorhabenträger konnte zwar keine Einigkeit über den idealen Zeitpunkt der Kartierung des Mittelspechts erreicht werden. Einigkeit konnte allerdings für die Einschätzung erreicht werden, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen jedenfalls dann unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bleiben, wenn die innerhalb der 19 Habitatbereiche gelegenen Eichen mit einem Durchmesser von über 30 cm für mindestens 25 Jahre aus der Nutzung genommen werden. Dies hat der Vorhabenträger mit seinen Maßnahmen eingeplant. Er hat der Planfeststellungsbehörde dargestellt, dass alle Bäume, die ausschließlich oder unter anderem für Maßnahmen für Mittelspechte gesichert wurden, Bäume mit einem Brusthöhendurchmesser von über 30 cm umfassen. In einer Tabelle hat der Vorhabenträger alle Bäume der CEF-Maßnahmen

erfasst. Die Bäume wurden Gemarkungen, Flurstücken und einem der 19 Bereiche mit Baumgruppen zugeordnet. Zudem wurde für jeden einzelnen Baum die Baumart und die der Brusthöhendurchmesser erfasst. Ein Filtern in der Tabelle nach Bäumen für Mittelspechte ergibt, dass diese Bäume einen Durchmesser über 30 cm haben. Damit sind alle fachlich geeigneten Eichen Teil der vom Vorhabenträger vertraglich gesicherten Baumgruppen. In den 19 Gruppen befinden sich 23 Eichen mit einem Durchmesser von mehr als 35 cm (einschließlich von Eichen, die nicht mit Bezug zu Spechten, sondern Fledermäusen gesichert wurden). Damit ist die Forderung der Unteren Naturschutzbehörde nach einer geeigneten Schadensbegrenzungsmaßnahme erfüllt.

Die Einschätzung, dass sich der Erhaltungszustand des Mittelspechts durch das Projekt nicht verschlechtern wird, wird auch durch weitere Aspekte getragen. Zwar wird der Orientierungswert gem. den Vorschlägen der Fachkonvention Lambrecht und Trautner zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Vorprüfung von 2007 wegen der für das Vorhaben notwendigen Rodungen nicht eingehalten. Es ist allerdings – im Einklang mit den Vorgaben der Fachkonvention – eine Einzelfallbetrachtung geboten. Den Mittelspechten im Schutzgebiet stehen viele umliegende Ausweichmöglichkeiten im Gottswald zur Verfügung. Diese Ausweichmöglichkeiten liegen vielfach in für den Mittelspecht geeigneteren Bereichen des Schutzgebiets. Denn beim betroffenen Waldstreifen entlang der Autobahn, gerade im Bereich des „Offenburger Eis“, also der Autobahnauffahrt in Richtung Kehl und Offenburg, handelt es sich um verlärmte und weniger wertvolle Bereiche des Vogelschutzgebietes. Der Bereich der Antragstrasse befindet sich gemäß der Lärmkarte der LUBW (Umgebungslärmkartierung 2022) vollständig im Bereich mit einem dauerhaften Straßenlärm von über 70 dB(A) durch die Autobahn. Auch nachts beträgt die dauerhafte Verlärmung durch die Autobahn mehr als 60 dB(A). Mit dem Vorhabenträger ist davon auszugehen, dass sich lärmbedingte Effekte und lärmunabhängige Effektdistanzen aufgrund der zur geplanten Freileitung parallel verlaufenden Autobahn überlagern. Diese lärmbedingten Effekte führen regelmäßig zu einer deutlichen Abnahme der Habitateignung für Brutvögel wie den Mittelspecht. Der Vorhabenträger hat dazu auf die Untersuchung von Garniel et al. von 2021 verwiesen. Demnach liegt der kritische Lärmpegel bei 58 dB(A) tags. Die Effektdistanz erstreckt sich beim Mittelspecht auf ein 400 m breites Band beidseits von Autobahnen. Der Verlärmungsbereich laut der Lärmkarte 2022 der LUBW beträgt 70 – 74 dB(A) über 24 Stunden und 60 – 69 dB(A) nachts. Die Abstände der Neubaumaste zur Autobahn A5 betragen nur bis zu 200 m. Des Weiteren ist es sehr wahrscheinlich, dass Mittelspechte den Bereich der Neubautrasse nicht zum Brüten nutzen. Die Planfeststellungsbehörde geht mit dem Vorhabenträger davon aus, dass dies auch noch im Mai und Juni untersucht werden konnte. Er hat unter Verweis auf die Analogie zur Kartierung des Buntspechts dargestellt, dass auch im Zeitraum der Untersuchungen des Büros ABL bettelnde Jungvögel und die Füt-

terungen festgestellt werden können und im überplanten Bereich festgestellt worden wären, wenn Mittelspechte dort gebrütet hätten. Die Planfeststellungsbehörde hält deshalb den mit der Neubautrasse überplanten Bereich des Gottswald in Bezug auf den Erhaltungszustand des Mittelspechts für einen nachrangigen Bereich. Dies spricht im Zusammenhang mit den vorhandenen Ausweichmöglichkeiten dafür, dass die Population der Mittelspechte die Störung sogar ohne eine aktive Maßnahme überstehen würde. Zu beachten ist außerdem, dass durch den Rückbau der alten Trassen in wertvolleren Bereichen des Schutzgebiets sukzessiv zusätzlich bessere Habitate für Mittespechte nutzbar werden. Damit kann der Bestand der Art Mittelspecht im Vogelschutzgebiet „Gottswald“ nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde durch das Projekt nicht erheblich beeinträchtigt werden.

- *Zum **Schwarzspecht** im Vogelschutzgebiet „Gottswald“ teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, nach der VSG-VO sähen die Erhaltungsziele für den Schwarzspecht u.a. die Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln, die Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen und Erhaltung von Totholz vor. Nach den Antragsunterlagen habe der Schwarzspecht in einer Entfernung von etwa 40 m zur Arbeitsfläche des Neubaumast 224A und 229A nachgewiesen werden können (vgl. Anlage 11.3, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, S. 20). Entsprechend der Argumentation zum Mittelspecht könne nicht zweifelsfrei ein Schwarzspecht-Vorkommen innerhalb der kartierten Lebensstätte und eine Nutzung der entsprechenden Bereiche durch diesen ausgeschlossen werden. Gemäß der vorgelegten Biotopbilanz (Anlage 14 LBP Erläuterungsbericht, Anhang 1: Biotopbilanz) würden durch den Rückbau der Masten 225 und 226 sowie durch den Neubau der Masten 226B, 228A und 229A circa 8.500 m^2 der als Lebensstätte des Mittelspechts ausgewiesenen Flächen gerodet. Der Orientierungswert für den Schwarzspecht liege gemäß LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007) bei 2,6 ha. Nach LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007) sei ein Flächenverlust unterhalb dieses Orientierungswert vertretbar, sofern insbesondere für die Anlage von Bruthöhlen geeignete Bäume in hinreichender Zahl vorhanden seien. Allerdings seien die qualitativ hochwertigen Habitatflächen, bei den von einer speziellen Bedeutung für die Population ausgegangen werden könne, von der Anwendung des Orientierungswerts auszunehmen. Unter der Maßgabe, dass im Umfeld der Eingriffsflächen ein ausreichendes Angebot an, für die Anlage von Bruthöhlen geeigneten, Bäumen erhalten werden könne und zudem nachgewiesen werde, dass keine qualitativ hochwertigen Bereiche der Lebensstätte vorhabendingt in Anspruch genommen werden müssten, gehe die Fachbehörde von keiner erheblichen Beeinträchtigung aus. Der Umfang der in Anspruch genommenen Lebensstätte des Schwarzspechts werde man in das Summationsverzeichnis des VSG Gottswald aufnehmen.*

Der Vorhabenträger antwortete, er teile in der Sache die Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde, dass keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebiets, insbesondere im Hinblick auf den Schwarzspecht, vorliegt bzw. durch das Vorhaben zu erwarten sei.

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass für das Vorkommen von Schwarzspechten ein ausreichendes Revier auch in der Bauphase bestehen bleiben wird. Für die Bauphase wird der Vorhabenträger sicherstellen, dass das von der Unteren Naturschutzbehörde geforderte ausreichende Angebot an geeigneten Bäumen erhalten wird. Vor den Rodungen hat der Vorhabenträger die Geodaten der eingerichteten Arbeitsflächen der Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln, damit diese die Flächen mit den hochwertigen Bereichen der Lebensstätte abgleichen kann. Es werden voraussichtlich keine qualitativ hochwertigen Bereiche der Lebensstätte vorhabendingt in Anspruch genommen werden müssen.

- *Die Fachbehörde forderte, für die im VSG „Gottswald“ anzubringenden Nistkästen, diese seien in Form eines Monitorings jährlich in den Sommermonaten über fünf Jahre auf Besatz zu prüfen und zu dokumentieren. Sie regte zudem an, nicht besetzte Nistkästen neu zu positionieren.*

  Der Vorhabenträger erwiderte, da es sich bei den vorgesehenen Maßnahmen um anerkannte und erprobte Maßnahmen handele, sehe er ein Monitoring nicht als erforderlich an. Mit Bezug auf MULNV & FÖA 2021 erscheine die im Maßnahmenblatt beschriebene jährliche Prüfung auf Funktionsfähigkeit und eine Reinigung (in den Herbstmonaten) ausreichend, um die Funktion der Maßnahme sicherzustellen. Dies schließ selbstverständlich den Ersatz von defekten Kästen mit ein.

  Die Planfeststellungsbehörde erlässt die Auflage, dass die angebrachten Nistkästen jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und zu reinigen sind. Zudem sollen sie an demselben Baum neu positioniert werden, wenn sind sie auffällig oft unbesetzt bleiben. Dabei wird berücksichtigt, dass bei der Bemessung der Anzahl eine Überkompensation angestrebt wird und demnach planmäßig Kästen unbesetzt bleiben. Nur wenn auffällt, dass Kästen ungewöhnlich lange nicht angenommen werden, sollen sie umgesetzt werden. Dies muss an demselben Baum erfolgen, da dem Vorhabenträger nicht zugemutet wird, erneut eine rechtliche Sicherung vorzunehmen.

- *Zum **Vogelschutzgebiet „Kinzig-Schutter-Niederung“** teilte die Untere Naturschutzbehörde im Schreiben vom 08.05.2024 mit, die Antragstrasse quere das Vogelschutzgebiet „Kinzig-Schutter-Niederung“ (SGB-Nr. 7513441) auf einer Gesamtlänge von 3,6 km. Im Gegenzug werde die Bestandstrasse (3,4 km), die bereits durch das Vogelschutzgebiet führe, zurückgebaut. In den Antragsunterlagen werde beschrieben, dass der Rückbau der Leiterseile der bestehenden Masten 236 bis 248 priorisiert erfolgen*

solle. Allerdings werde die Kinzig-Schutter-Niederung in einem Zeitraum von sechs Monaten von zwei Freileitungen durchquert. Für das Vogelschutzgebiet liege ein Managementplan (Map) des Regierungspräsidiums Freiburg von 2016 vor. Laut dem Map befänden sich im Eingriffsbereich folgende Lebensstätten: Baumfalke, Bekassine, Eisvogel, Großer Brachvogel, Kiebitz, Kornweihe, Neuntöter, Raubwürger, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Wachtel, Weißstorch (Nahrungs- und Rasthabitat) und Wespenbussard. Zu den gebietsbezogenen Erhaltungszielen des Kiebitzes und des Großen Brachvogels gemäß VSG-VO (Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum, 05.02.2010) zähle insbesondere der Erhalt von störungsfreien oder zumindest störungsarmen Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (01.02. – 31.08.). Daher dürften die Bauarbeiten nur außerhalb dieses Zeitraums durchgeführt werden.

Der Hinweis der Fachbehörde betreffe laut Vorhabenträger den Leitungsabschnitt innerhalb des Vogelschutzgebiet „Kinzig-Schutter-Niederung“ (Maste Nr. 240A bis 249A). In Bereichen, welche keine Nachweise und auch keine Habitateignung für diese anspruchsvollen Arten aufwiesen, richte sich die Bauzeitenregelung nach dem dort vorkommenden Artspektrum und könne daher von den genannten Zeiten abweichen. Es werde somit keine Notwendigkeit gesehen, diesen Zeitraum pauschal zu verlängern und auf die gesamte Gebietskulisse zu erweitern. Die in den Erhaltungszielen aufgeführten Zeiten von 01.02. bis 31.08. für Großer Brachvogel und Kiebitz beschrieben eine möglichst störungsfreie oder störungsarme Fortpflanzungsstätte während der Fortpflanzungszeit. Aufgrund der in den Antragsunterlagen benannten Maßnahme (vgl. Anlage 14 (LBP), Anhang 2) sei aus Sicht des Vorhabenträgers keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele zu besorgen. Die im Maßnahmenblatt (Anlage 14, Anhang 2) beschriebenen Bauzeitenbeschränkungen bezögen sich auf die tatsächlichen Vorkommen von Arten. In Bereichen von nachgewiesenen und bekannten Vorkommen (gemäß eigener Kartierung und Auswertung verschiedener externer Datenquellen) der sehr standorttreuen Arten Großer Brachvogel und Kiebitz ergäben sich gemäß Artensteckbrief.de Bauzeitenregelungen/-verbote vom 20.02. bis 10.08. (Kiebitz) und 01.03 bis 30.06. (Großer Brachvogel), um die Arten während der Brutzeit vor Störungen und Inanspruchnahme von Habitatstrukturen zu schützen. Das LUBW (LUBW 2014: Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie) bestätigt die Zeit der Brut und Jungenaufzucht des Kiebitzes erst ab Mitte Februar. Diese Maßnahme werde durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) begleitet und kontrolliert sowie nötigenfalls den tatsächlichen örtlichen und witterungsbedingten Gegebenheiten angepasst. Die durch das Vorhaben möglichen Störungen würden punktuell und für ausschließlich einen bestimmten Zeitraum auftreten. In Bereichen, welche keine Nachweise und auch keine Habitateignung für diese anspruchsvollen Arten aufwiesen, richte sich die Bauzeitenregelung nach dem dort vorkommenden Artspektrum und könne daher von den oben genannten Zeiten abweichen.

Es werde somit keine Notwendigkeit gesehen, diesen Zeitraum pauschal nach vorne und hinten zu verlängern und auf die gesamte Gebietskulisse zu erweitern. Die in den Erhaltungszielen aufgeführten Zeiten von 01.02. bis 31.08. für Großer Brachvogel und Kiebitz beschreiben eine möglichst störungsfreie oder störungsarme Fortpflanzungsstätte während der Fortpflanzungszeit. Der Vorhabenträger sehe durch die oben genannte Maßnahme keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegte (V-T2 B, S. 24, 25) Bauzeitenregelung im VSG Schutter-Kinzig-Niederung vom 20.2. bis zum 10.08. ergänzt um eine Auflage wird, wonach im Offenland des Vogelschutzgebiets „Schutter-Kinzig-Niederung“ nur dann auch in der Zeit vom 01.02. bis zum 20.02. gebaut werden darf, soweit die Untere Naturschutzbehörde dies auf Anfrage der Ökologischen Baubegleitung genehmigt und Kiebitze nicht gestört werden. Auf Waldflächen darf bis zum 20.02. gebaut werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann für den fraglichen Zeitraum im Februar nicht statisch eine Bauzeitenregelung verhängt werden. Kiebitze brüten nicht immer am selben Ort und beginnen nicht immer zur selben Zeit im Jahr. Daher muss im für Kiebitze attraktiven Bereichen des Offenlandes im frühen Februar flexibel im Einzelfall anhand der dann zu ermittelnden konkreten Lage entschieden werden. Mit der Fachbehörde wurde dieses Vorgehen in einer Videokonferenz am 07.05.2025 abgestimmt. Kiebitze werden so in ihrem Schutzgebiet noch hinreichend geschützt, ohne dass es zu vermeidbarem Verzug beim Bau kommt.

- *Für den Großen Brachvogel sei ein weiteres Erhaltungsziel der Erhalt von Lebensräumen ohne Gefahrenquellen wie Freileitungen, Drahtzäunen, Windkraftanlagen, ungesicherten Schornsteinen sowie nicht vogelsicheren Freileitungen. Damit das Erhaltungsziel nicht erheblich beeinträchtigt werde, seien die Vermeidungsmaßnahmen V-T2 D „Markierung von Erdseilen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos“ und V-T2 E „Markierung eines zusätzlichen Erdseils auf Höhe der unteren Traverse zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel“ einzuhalten.*

Der Vorhabenträger sagte zu, die Maßnahmen (V-T2 D „Markierung von Erdseilen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos“ und V-T2 E „Markierung eines zusätzlichen Erdseils auf Höhe der unteren Traverse zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel“) in den entsprechenden Leitungsabschnitten umzusetzen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Vogelwarnmarker für effektiv, wenn sie in den gefährlichen Bereichen platziert werden. Das vorgeschlagene Vorgehen ist mit dem Vogelschutzgebiet vereinbar. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Ein weiteres Erhaltungsziel sei die Erhaltung von weiträumigen offenen Kulturlandschaften für den Kiebitz. Durch die neugeplante Stromtrasse zwischen den Masten 243A und 249A werde die Lebensstätte des Kiebitzes direkt unterhalb der Trasse entwertet. Nach Lambrecht & Trautner 2007 liege die Erheblichkeitsschwelle für den Lebensraumverlust bei 400 m^2, welche deutlich überschritten werde. Die alte Leitungstrasse werde zwar rückgebaut, jedoch werde die Kinzig-Schutter-Niederung für sechs Monate von beiden Trassen durchquert. Daher könne der Rückbau der alten Trasse nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahme für den Kiebitz genutzt werden. Die Fachbehörde begründete weiter, es sei als Schadensbegrenzungsmaßnahme für den Kiebitz der vorgezogene Ausgleich der verloren gegangenen Lebensstätte innerhalb des Vogelschutzgebietes notwendig. Falls keine geeigneten Flächen für den Ausgleich im Vogelschutzgebiet „Kinzig-Schutter-Niederung“ zur Verfügung stünden, sei die Verträglichkeit des Projekts mit dem Natura 2000-Gebiet nicht gegeben. Somit wäre für die Zulassung des Projekts nach § 34 Abs. 3 BNatSchG eine Abweichungsentscheidung hinsichtlich des Kiebitzes mit geeigneten Kohärenzsicherungsmaßnahmen nötig.*

  In einer Videokonferenz am 15.05.2025 mit dem Vorhabenträger und der Planfeststellungsbehörde präzisierte die Fachbehörde ihre Einschätzung. Laut der Auskunft des Vorhabenträgers könnten zwar schon nach einem halben Jahr die Seile der alten Anlage abgenommen werden. Jedoch würden die alten Masten zeitgleich für ein Jahr mit den Masten der neuen Anlage im Schutzgebiet bestehen. Dies biete Raubvögeln zusätzliche Ansitzmöglichkeiten zur Jagd auf Kiebitze. Selbst wenn die Kiebitzpopulation, wie vom Vorhabenträger dargestellt, einen Schwerpunkt in den höherwertigen Bereichen des Vogelschutzgebiets entlang der Bestandstrasse bilden würde, so sei die Population des Kiebitzes so labil, dass schon der Verlust von zwei Brutpaaren den Bestand zum Kippen bringen könnte. Da die Auswahl der Brutplätze unstet sei und von der Bewirtschaftung der Äcker und Überflutungsflächen abhänge, erhöhe sich das Risiko, dass Brutplätze im Wirkbereich neuer Ansitzmöglichkeiten lägen und zusätzlich gefährdet würden. Zuletzt seien im Bereich der Neubaumaste 243A bis 249A Kiebitze kartiert worden. 2023 seien es sechs Paare gewesen. Hier gehe zumindest eine zusätzliche Meidewirkung von den neuen Masten aus. Abhilfe sei nur durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen möglich, wie etwa Äcker aus der Nutzung zu nehmen und Fluchtmulden anzulegen.

  Mit Schreiben vom 12.06.2025 ergänzte die Fachbehörde ihre Stellungnahme und teilte mit, sowohl die Neubautrasse (Mast 239 A bis 249 A) als auch die Rückbautrasse (Mast 237 bis 246) verliefen durch das Vogelschutzgebiet „Kinzig-Schutter-Niederung“ (SGB-Nr.: 7513-441). Gemäß Managementplan des Vogelschutzgebiets (MaP) liege der genannte Abschnitt der Rückbau- und Neubautrasse, mit Ausnahme des Bereichs um den Rückbaumasten 238, innerhalb der Lebensstätte des Kiebitzes. Insbesondere

der Bereich der Neubautrasse zwischen Mast 244A und 246A weise eine hohe Eignung als Lebensstätte des Kiebitzes auf. Nach Kenntnisstand der Unteren Naturschutzbehörde sei dieser Bereich (Gewann Allmend, Umkreis um Flurstücke 2323; 2323/24; 2323/18 Gemarkung Niederschopfheim) in den vergangenen elf Jahren mit bis zu fünf Kiebitzpaaren besiedelt worden. Die Besiedlung sei abhängig von der Witterung und der Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen. Da bis zu 10 % der Gesamtpopulation des Kiebitzes im VSG „Kinzig-Schutter-Niederung" diese Bereiche als Brutplatz nutzen könnten, komme diesen eine wichtige Funktion im VSG zu. Gemäß VSG-VO (Ministerium für Ernährung und Ländlicher Raum, 05.02.2010) zähle zu den gebietsbezogenen Erhaltungszielen des Kiebitzes) die Erhaltung von weiträumigen offenen Kulturlandschaften. Die anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Masten 244A, 245A und 246A betrage ca. 60 m² und sei nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde in diesem Zusammenhang nicht als erheblich zu bewerten. Der Kiebitz als Kulissen meidende Art halte jedoch einen Abstand von 100 bis 150 m zu höheren Strukturen wie Freileitungen, Waldrändern oder Gebäuden. Nehme man an, dass es aufgrund der Kulissenwirkung im Radius von 100 m um die genannten Masten zu einer Lebensstättenentwertung komme, werde die Erheblichkeitsschwelle, welche nach Lambrecht & Trautner bei 400 m² liege, deutlich überschritten. Zwar werde die derzeit bestehende Leitungstrasse zurückgebaut, aufgrund der Bauzeiten für den Rückbau und den Neubau außerhalb der Vogelbrutzeit werde die Kinzig-Schutter-Niederung für sechs Monate sowohl von der Neubautrasse als auch von der derzeit bestehenden Rückbautrasse während der Vogelbrutzeit überspannt. Hierdurch komme es zu einer Entwertung der Lebensstätte im Umfang von ca. 3 ha. Im Hinblick auf die hohe Bedeutung des betrachteten Bereichs für die Kiebitzpopulation des VSG „Kinzig-Schutter-Niederung" und die dargestellten negativen Auswirkungen der doppelten Überspannung auf diese, könne nach Einschätzung der Fachbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Um die Entwertung der Lebensstätten ausgleichen, den Kiebitzen Ausweichmöglichkeiten bieten und die Beeinträchtigungen unter die Erheblichkeitsschwelle senken zu können, seien vorgezogene Schadensbegrenzungsmaßnahmen notwendig. Die von der Vorhabenträgerin aufgeführten Kompensationsmaßnahmen E-02 (Ökokontomaßnahme AZ 317.02.043) sowie E-04 (Ökokontomaßnahme AZ 317.02.048) seien im Ökokontoverzeichnis als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG für den Kiebitz ausgewiesen und lägen im Vogelschutzgebiet Kinzig-Schutter-Niederung. Die Maßnahmen seien bereits im Jahr 2021 (E-02) bzw. im Jahr 2015 (E-04) umgesetzt worden und wiesen nach Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde eine fachliche Eignung als Schadensbegrenzungsmaßnahme für den Kiebitz auf. Damit die Kompensationsmaßnahmen E-02/ Ökokontomaßnahme 317.02.043 und E-04 / Ökokontomaßnahme 317.02.048 auch als Schadensbegrenzungsmaßnahmen anerkannt werden könnten, sei die komplette Teilmaßnahme 03

„Habitatacker“ der Ökokontomaßnahme 317.02.043 und Teilmaßnahme 02 „Anlage Wiesentümpel“ der Ökokontomaßnahme 317.02.048 erforderlich. Die konkreten Flächen der für den Kiebitz angelegten Habitatäcker im Umfang von 3.098,72 m² und angelegten Wiesentümpel im Umfang von 966 m² seien rechtlich zu sichern. Ein Nachweis über die rechtliche Sicherung (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) sei der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sofern eine Umsetzung bzw. Sicherung der beschriebenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht möglich sei, sei aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde die Verträglichkeit des Projekts mit dem Natura 2000-Gebiet nicht gegeben. Somit wäre für die Zulassung des Projekts nach § 34 Abs. 3 BNatSchG eine Abweichungsentscheidung hinsichtlich des Kiebitzes mit geeigneten Kohärenzsicherungsmaßnahmen nötig.

Der Vorhabenträger teilte mit, die Vermutung, dass die „neugeplante Stromtrasse zwischen den Masten 243A und 249A (…) die Lebensstätte des Kiebitzes direkt unterhalb der Trasse entwertet“, könne nicht nachvollzogen werden. Den temporären baubedingten Wirkungen werde mit Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen begegnet, die in den Antragsunterlagen raumkonkret benannt seien. Den anlagebedingten Wirkungen (Kollisionsrisiko) der Antragstrasse werde ebenfalls mit entsprechenden Maßnahmen (Vogelschutzmarker) entgegengewirkt. Mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele würden durch die vorgesehenen (und vom Vorhabenträger zugesagten) Maßnahmen somit wirksam ausgeschlossen. In der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (Anlage 11) werde der Rückbau nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahmen herangezogen. Die möglichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch die Bestandsleitung seien nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die konkrete Doppelbelastung durch die ca. 6-monatige Überschneidung sei Gegenstand der Kollisionsbetrachtung, die diesen Sachverhalt für den Großen Brachvogel betrachte. Aus Sicht des Vorhabenträgers sei somit kein Ausnahmeerfordernis gegeben. Zudem erwiderte der Vorhabenträger, mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele würden durch die vorgesehenen und von ihm zugesagten Maßnahmen wirksam ausgeschlossen. In der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (Anlage 11) werde der Rückbau nicht einmal nicht als Schadensbegrenzungsmaßnahmen herangezogen. Es komme auf ihn nicht an, da es keine erheblichen Eingriffe durch die neue Trasse gebe.

In der Videokonferenz vom 15.05.2025 führte der Vorhabenträger weiter aus. Die Masten 243A bis 249A würden in Bündelung mit der Bahnstromleitung BL 437 gebaut. Dort bestehe eine ausgeprägte Vorbelastung des Vogelschutzgebiets durch Ansitzgelegenheiten für Fressfeinde des Kiebitzes. Zudem nehme die Anzahl der Raubvögel, die Kiebitze jagen würden, nicht zu. Für den Kiebitz relevant könnten auch in diesem Bereich nur die Neubaumaste 245A und 246A sein. Mast 243A liege zwischen Waldparzellen

und Mast 244A ebenfalls nah am Wald. Die Masten 246A bis 249A würden im Einfluss einer Straße, einer Kiesgrube und ebenfalls von Wald liegen. Diese Flächen seien für Kiebitze nicht geeignet. Diese marginale Belastung, die lediglich über höchstens eine Brutperiode andauere, könne keinesfalls für den Bestand der Kiebitze im Vogelschutzgebiet erheblich sein. Die bisherigen Erfahrungen mit der Vielzahl von Freileitungen im Gebiet zeigten, dass die Leitungen einer Vermehrung der Population nicht entgegenstünden. Es müsse zudem davon ausgegangen werden, dass die zusätzlichen Maste überhaupt keinen Effekt auf die Kiebitze haben würden. Innerhalb einer Brutperiode könne sich biologisch auf Grund von zwei zusätzlichen Ansitzwarten die Populationen von Räubern nicht signifikant erhöhen. Dies könne lediglich über mehrere Fortpflanzungsperioden erfolgen. In der zukünftigen Situation werde durch den Rückbau der Bestandsleitung und dem Wegfall zehn Bestandsmasten im Schutzgebiet das Angebot an Ansitzwarten im Umfeld des Schwerpunktbereichs (Daten Boschert 2019) stark reduziert. In der Brutperiode, in der gleichzeitig die Masten der Bestandsleitung und der Neubauleitung stünden, gebe es so viele Alttiere der Prädatoren wie das Gebiet derzeit ernähren könne (nur mit der Bestandsleitung als Ansitzwarte). Jedes Individuum könne nur an einem Ort gleichzeitig sein, also könne kein Räuber gleichzeitig einen der neuen Masten nutzen und zur selben Zeit den Prädationsdruck im Bereich der Bestandsleitung aufrechterhalten. Selbst unter der Annahme, dass die zwei zusätzlichen Masten den Aufzuchterfolg der vorhandenen Prädatoren in dem Jahr verbesserten, könne es erst im Folgejahr mehr adulte Prädatoren und damit mehr Reviere von Prädatoren geben. Dann fehlten jedoch die Ansitzwarten, da im Folgejahr bereits die Masten der Bestandsleitung abgebaut seien. Die statistische Erhöhung des Prädationsdrucks innerhalb von einer Brutperiode durch zwei neue potenzielle Ansitzwarten in einem bereits stark vorbelasteten Bereich (zahlreiche Einzelbäume, Mittel- und Niedrigspannungsfreileitung mit mehreren kleinen Masten (vier Masten110-kV-Freileitungen, fünf Masten 20-kV-Freileitung) sei somit aus ökologischer Sicht nicht gegeben. Durch den zügigen Rückbau der Beseilung der Bestandsanlage finde bereits ein halbes Jahr nach Baubeginn eine Teilentlastung im Schwerpunktbereich statt.

Am 13.06.2025 erwiderte der Vorhabenträger auf den Nachtrag der Unteren Naturschutzbehörde, dass die Abgrenzung der Lebensstätte gemäß MaP wie folgt erläutert werde: "Die im Managementplan abgegrenzte Lebensstätte stellt keine nachgewiesene Habitatfläche dar. Vielmehr dient sie als Hinweis für ein grundsätzliches Vorkommen (die von der Art sicher oder mit hoher Wahrscheinlichkeit in einem Natura 2000-Gebiet genutzt werden). In diesem Sinne ist das tatsächliche Vorkommen zu überprüfen." Aus "Handbuch zur Erstellung von Management-Plänen für die Natura 2000-Gebiete in Baden-Württemberg". Gemäß Managementplan: „Als Lebensstätte wurde der gesamte vom Kiebitz besiedelte offene Niederungsbereich des VSG 7513-441 Kinzig-Schutter-Niederung zwischen der Kittersburger Mühle im Norden und dem Niederschopfheimer

Baggersee im Süden abgegrenzt.“ Dabei seien zwar Waldbereiche an sich ausgespart worden, jedoch keine bekannten Meidebereiche durch Vertikalstrukturen wie z. B. Wälder (Abstand 100 bis 150 m) und sonstigen Störungen wie stark befahrene Straßen berücksichtigt. Die gemäß MaP abgegrenzte Lebensstätte stelle somit nicht pauschal ein geeignetes und nutzbares Habitat für den Kiebitz dar. Bei dem Bereich zwischen Neubaumast 245A und 246A handele es sich um intensiv genutzten Acker. Kiebitze nutzten zwar Ackerflächen, aber diese stellten kein optimales Habitat für diese Vogelart dar. Unbekannt sei, inwieweit der bewirtschaftende Landwirt entsprechenden Kiebitzschutz (Gelegeschutz) betreibe. In den letzten Jahren hätten immer wieder Kiebitzpaare in dem Bereich festgestellt werden können (Boschert, im Auftrag des RP Freiburg, Referat 56, ASP Vögel), dies jedoch nicht konsistent brütend. Die Stabilität der Population hänge von vielen verschiedenen Faktoren ab. Eine gewisse Schwankung in der Populationsstärke sei auf Grund natürlicher und teilweise nicht beeinflussbarer Bedingungen durchaus normal. Dies hänge beispielsweise ab von Witterung und langfristigem Klimatrend, Störungen und Verlusten durch menschliche Aktivitäten (Spaziergänger, Landwirtschaft), Prädatoren (am Boden und aus der Luft) und Nahrungsverfügbarkeit. Insbesondere die Witterung und Räuber-Beute-Beziehungen unterlägen natürlichen Schwankungen. Gemäß Managementplan (Stand 2016) werde die Population als „durchschnittlich schlecht“ beschrieben: „Die größte Beeinträchtigung für den Kiebitz, wie auch für alle anderen Wiesenbrüter des VSG 7513-441 Kinzig-Schutter-Niederung, ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung mit einem hohen Anteil an Energiepflanzenanbau (vor allem Mais), häufigen und frühen Mahdereignissen, Wiesenentwässerungen und der Verfüllung von Senken.“ Anders als für den Verlust von Lebensraumtypflächen könne für den Verlust von Habitatflächen geschützter Arten hingegen nicht die Grundannahme zum Tragen kommen, im Regelfall sei jeder Flächenverlust erheblich. Während die Definition eines günstigen Erhaltungszustandes in Art. 1 FFH-RL für den natürlichen Lebensraum u.a. darauf abstellt, ob die Flächen, die er im natürlichen Verbreitungsgebiet einnehme, mindestens beständig seien (Buchst. e), komme es für den günstigen Erhaltungszustand einer Art nicht auf die Beständigkeit der Habitatfläche, sondern auf die Beständigkeit der Art an (Buchst. i). Verluste von Habitatflächen führten deshalb nicht ohne Weiteres zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der geschützten Art. Entscheidendes Beurteilungskriterium sei vielmehr das der Stabilität, das die Fähigkeit umschreibt, nach einer Störung wieder zum ursprünglichen Gleichgewicht zurückzukommen. Im Bereich der Bestandstrasse werde mit dem Entfernen der Leiterseile ein Teil der Vertikalstrukturen entfernt. Es verbleiben in der Brutperiode, in der die neue Leitung bereits steht, in der Trasse der Bestandsleitung nur noch die einzelnen Bestandsmasten. Die Störung im Sinne der Auslösung eines Meideverhaltens durch die Vertikalstruktur der gesamten Leitung sei nicht mehr gegeben. Das Habitat dort weise ohnehin eine deutlich bessere Eignung für den Kiebitz auf als im Bereich der Neubautrasse. Nach

Fertigstellung des Vorhabens werde die heutige Bestandsleitung vollständig zurückgebaut. Der Bereich, welcher ein deutlich hochwertigeres und flächenhaft größeres Habitat für den Kiebitz aufweise als der Bereich der Antragstrasse, werde demnach dauerhaft entlastet und aufgewertet. Die Ausführungen im Maßnahmenblatt zu Ersatzmaßnahme E-02 und E-04 (Anlage 14, Anhang 2, Maßnahme E-02 und E-04) würden unverändert gelten. Die bereits beantragte und vertraglich gesicherte Ersatzmaßnahme E-02 (AZ.: 317.02.043) könne um insgesamt 30.802 Ökopunkte erweitert werden. Das entspreche den derzeit handelbaren Ökopunkten der genannten Maßnahme (Stand 25.05.2025). Es könne somit davon ausgegangen werden, dass mit dem Erwerb der noch handelbaren Ökopunkte die gesamte Teilmaßnahme 317.02.043.03 (Habitatacker) umfasst sei und für 25 Jahre rechtlich gesichert sei. Eine Zuordnung der handelbaren Ökopunkte zu Teilflächen erfolge durch die vermittelnde Flächenagentur in der Regel nicht. Die bereits beantragte und vertraglich gesicherte Ersatzmaßnahme E-04 (AZ.: 317.02.048) könne um insgesamt 15.451 Ökopunkte erweitert werden. Das entspreche den derzeit handelbaren Ökopunkten der genannten Maßnahme (Stand 25.05.2025). Es könne somit davon ausgegangen werden, dass mit dem Erwerb der noch handelbaren Ökopunkte die gesamte Teilmaßnahme 317.02.048.02 (Anlage von Wiesentümpeln) umfasst sei und für 25 Jahre rechtlich gesichert sei. Eine Zuordnung der handelbaren Ökopunkte zu Teilflächen erfolge durch die vermittelnde Flächenagentur auch hier nicht. Da der Vorhabenträger allerdings nach aktuellem Stand keine Notwendigkeit für Ersatz- oder Kompensationsmaßnahmen im VSG-Kinzig-Schutter-Niederung über den bereits in den Antragsunterlagen enthaltenen Bedarf sehe, müsse die Planfeststellungsbehörde die Erforderlichkeit begründen. Die Untere Naturschutzbehörde könne einen Nachweis der dinglichen Sicherung der erworbenen Ökopunkte verlangen. Dieser werde vom Vorhabenträger in Form einer geschwärzten Eintragungsbekanntmachung erbracht. Der überobligatorische Erwerb von 46.253 Ökopunkten (Stand 25.5.2025) könne - nach Begründung und Herleitung des Erfordernisses durch die Planfeststellungsbehörde - von der Vorhabenträgerin in Aussicht gestellt werden, um die Habitatnutzung für den Kiebitz langfristig zu stärken.

Die Planfeststellungsbehörde sieht im Ergebnis keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Kinzig-Schutter-Niederung“ von dem Projekt ausgehen. Die Planfeststellungsbehörde geht zunächst davon aus, dass es möglich ist, dass Kiebitze auch im Bereich der Neubautrasse brüten könnten. Es besteht Einigkeit darüber, dass Kiebitze im Offenland des Schutzgebietes von Jahr zu Jahr an unterschiedlichen Stellen brüten. Mögliche Brutplätze finden sich auch im Wirkungsbereich der neuen Maste 245A und 246A, wo intensiv genutzte Äcker liegen. Optimal sind diese Flächen für Brutplätze nicht und so haben sich die Brutplätze 2019 in Richtung der westlich verlaufenden Bestandstrasse verlagert. Dort hängt der Bruterfolgt wesentlich von Umständen ab, die mit dem Projekt nicht in Zusammenhang stehen. Dazu gehört der Faktor, ob der Landwirt

bei der Bewirtschaftung der Äcker die Gelege des Kiebitzes schützt, die Witterung, Störungen durch Spaziergänger, Vorkommen von Prädatoren am Boden und in der Luft und dem Nahrungsangebot. Laut Managementplan 2016 liegen die größten Beeinträchtigungen für den Kiebitz in der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit einem hohen Anteil an Energiepflanzenanbau (vor allem Mais), häufigem Mähen, Wiesenentwässerung und der Verfüllung von Senken. Masten sind als Ansitze nur für Räuber aus der Luft relevant. Dies sind für den Kiebitz v. a. Greifvögel und Krähen. Alle anderen Räuber am Boden wie Füchse, Waschbären, Ratten, Störche, von Menschen mitgeführte Hunde etc. sind unabhängig von Masten gegeben. Hinzu treten Risiken durch Witterung und Landwirtschaft. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gehen schon die Maste der zahlreichen Freileitungen (220-kV-Bestandsleitung 5110, neue 380-kV-Freileitung 7110, 110-kV-Bahnstromleitung BL 1610, 110-kV-Freileitung LA 1610 der Netze BW, 20-kV-Mittelspannungsfreilungen der Überlandwerke Mittelbaden) in der Gesamtheit der Risiken für Kiebitze als wenig relevanter Bruchteil auf. In diesem Bruchteil wiederum löst sich die Schaffung zusätzlicher Ansitzmöglichkeiten durch die beiden relevanten Masten nahezu auf, die nur für eine Brutperiode zusätzlich zu den alten Masten bestehen.

Die Planfeststellungsbehörde hält es dennoch für geboten, für weiteren Ausgleich und vorsorgliche Schadensbegrenzung zu sorgen. Nach dem Vortrag der Unteren Naturschutzbehörde ist es plausibel, dass die Flächeninanspruchnahme durch einzelne Masten im Kontext des Gebietsschutzes nicht auf die Mastgrundrisse beschränkt werden dürfen, sondern vielmehr nach ihrer Wirkung auf geschützte Arten, hier den Kiebitz und dessen Meideverhalten, bemessen werden müssen. Hier nimmt die Untere Naturschutzbehörde einen Radius von 100 m an, in dem Kiebitze einzelnstehende Ansitze wie Masten meiden bzw. andernfalls Raubvögel Kiebitze erblicken und greifen könnten. Die frühe Teilentlastung durch den Abbau der Beseilung der Bestandsanlage ist in diesem Sinne unerheblich, da mit den Masten relevante Erhöhungen zunächst bestehen bleiben. Dem Vorhabenträger ist allerdings zuzugestehen, dass das Vogelschutzgebiet bereits stark durch die 220-kV-Bestandsanlage, zwei 110-kV-Freileitungen und eine Mittelspannungsleitung vorbelastet ist. Soweit er aber argumentiert, die Neubautrasse sei mit der 110-kV-Bahnstromleitung BL 437 gebündelt, trifft dies auf die relevanten Masten 245A und 246A nur begrenzt zu. Denn gerade in diesem Bereich am Niederschopfheimer Baggersee musste der Vorhabenträger in der Endphase der Gestaltung der Antragstrasse die Vorzugstrasse des Raumordnungsverfahrens verlassen, um einem Bereich, der für den Großen Brachvogel kritisch sei, auszuweichen. Dabei muss nun die Bündelung mit der BL 437 gelockert werden. Dadurch nähern sich die Masten 245A und 246A Masten im stark vorbelasteten Gebiet der Mittelspannungsleitung an, jedoch gerät dennoch zuvor nicht belastete Fläche in den 100 m-Radius von Freileitungsmasten. Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass hier Brutplätze verloren gehen oder ein-

zelne Kiebitze gejagt werden. Daher wird dem Vorhabenträger auferlegt, die bereits beantragte und vertraglich gesicherte Ersatzmaßnahme E-02 (AZ.: 317.02.043) um insgesamt 30.802 Ökopunkte und die vertraglich gesicherte Ersatzmaßnahmen E-04 (AZ.: 317.02.048) um insgesamt 15.451 Ökopunkte zu erweitern. Der Vorhabenträger muss der Unteren Naturschutzbehörde den Nachweis der dinglichen Sicherung der erworbenen Ökopunkte in Form einer geschwärzten Eintragungsbekanntmachung vorlegen.

In der Gesamtschau ist neben der hohen Vorbelastung des Gebiets mit Freileitungsmasten und der nun gefundenen Schadensbegrenzungsmaßnahme zu berücksichtigen, dass dem Neubau nach ca. einem Jahr der vollständige Rückbau der bestehenden 220-kV-Freileitung gegenübersteht und damit der Wegfall von zehn Masten im für den Kiebitz wahrscheinlich wertvolleren Bereich des Vogelschutzgebiets. Nicht Bestandteil dieses Projekts, aber dennoch im Rahmen einer Gesamtbetrachtung bereits greifbar, ist der Rückbau der Mittelspannungsleitung der Überlandwerke Mittelbaden bei Mast 244A bis 249A. Diese Leitung wird bis 2026 erdverkabelt, so dass in unmittelbarer Nähe der neuen 380-kV-Leitung im Vogelschutzgebiet noch in der Bauphase Ansitzmöglichkeiten für Raubvögel beseitigt werden. Damit ist im Ergebnis sichergestellt, dass es nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets „Kinzig-Schutter-Niederung“ kommt.

6.2.2.2 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 55 Naturschutz, Recht

Die Höhere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 17.05.2024 zu dem Vorhaben in Bezug auf die Natura 2000-Verträglichkeit Stellung genommen.

- *Das beantragte Vorhaben schneide die Vogelschutzgebiete „Gottswald“ (7513-442) und „Kinzig-Schutter-Niederung“ (7513-441) sowie das FFH-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ (7513-341), welches beide Vogelschutzgebiete umfasse. Die naturschutzfachliche Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde bezüglich der NATURA 2000-Belange weicht geringfügig von jener der UNB ab. Sowohl bezüglich Inhalt und Umfang der Verträglichkeitsprüfungen als auch der sich daraus ergebenden Erforderlichkeit von Abweichungsentscheidungen sowie deren Inhalt und Umfang sind ggf. noch Rücksprachen zwischen den Naturschutzbehörden im Rahmen der konkreten Antragsbearbeitung erforderlich. Im Ergebnis sehe man auf Basis der vorgelegten Unterlagen jedoch keine Anhaltspunkte für eine die Erteilung der entsprechenden Abweichungsentscheidungen ausschließenden Hindernisse.*

  Der Vorhabenträger teilte seine Auffassung mit, dass im Ergebnis der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsstudien Abweichungsentscheidungen und zugehörige Ausnahmeprüfungen nicht erforderlich seien. Diese Einschätzung beziehe sich gleichermaßen auf alle Sachverhalte, die von der Unteren Naturschutzbehörde in deren Stellungnahme vom 08.05.2024 benannt worden seien.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet, dass keine erhebliche Beeinträchtig des FFH-Gebiets „Untere Schutter und Unditz“ oder der Vogelschutzgebiete „Gottswald“ und „Kinzig-Schutter-Niederung“ von dem Projekt ausgeht und somit auch keine Abweichungsentscheidung notwendig ist. Zur Begründung wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen.

6.2.3 Ergebnis

Zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde daher zum Ergebnis, dass das Vorhaben mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes vereinbar ist.

7.
Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nachfolgend wird dies im Hinblick auf die öffentlichen Belange dargestellt (zu den privaten Belangen siehe Ziffer 8). Aufbauend auf der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und unter Einbeziehung der Ergebnisse des weiteren Verfahrens ergaben sich die nachfolgend dargestellten Gesichtspunkte und Abwägungsergebnisse. Soweit sich ursprünglicher Vortrag im weiteren Verfahren erledigt hat, wurde auf eine ausführliche Darstellung verzichtet.

7.1
Raumordnung, Landesplanung

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz

Die Höhere Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg hat mit Schreiben vom 03.04.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass dem vorliegenden Planfeststellungverfahren ein Raumordnungsverfahren vorausgegangen sei, das im Rahmen der abschließenden raumordnerischen Beurteilung einen Trassenkorridor (sog. Trassenvariante B) als die raumordnerisch günstigste Variante erkannt hätte. Der Verlauf der nunmehr geplanten Trasse der 380-kV-Freileitungs-Anlage 7110 entspräche – mit Ausnahme eines Teilbereichs von ca. 1,8 km zwischen den Masten 243A und 249A – dem im Raumordnungsverfahren ermittelten Trassenkorridor und berücksichtige insofern dessen Maßgaben. Trotz der festgestellten Abweichung erachte man die auf dem genannten Teilbereich geänderte Trassenführung als nicht als so erheblich, dass von einer unzulässigen Abweichung von der raumordnerischen Beurteilung gesprochen werden könnte. Zur Begründung verweise man auf die nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Ausführungen in der Stellungnahme vom 28.08.2023:

„In der raumordnerischen Beurteilung wird klargestellt, dass die drei (seinerzeit) in das Verfahren eingebrachten Trassenvarianten jeweils eine potentielle Trassenachse sowie

einen Trassenkorridor in einer Größenordnung von 300 m beidseits der potentielle Trassenachse umfassen. Innerhalb des raumordnerisch günstigsten Korridors soll die Freileitung anschließend im Detail geplant und errichtet werden. Eine genaue Festlegung der Maststandorte erfolgt im Rahmen der Detailtrassierung im Planfeststellungsverfahren. Legt man den Übersichtsplan zugrunde, der die vorgesehen Verschwenkung darstellt, wird ersichtlich, dass sich der Bereich der Verschwenkung über eine Leitungsstrecke von rund 2 km erstreckt. Bezogen auf die Maststandorte liegen 5 Standorte außerhalb der im Raumordnungsverfahren vorgesehenen Trassenführung, wobei sich aber nur drei Maststandorte außerhalb des beidseits der Trasse festgelegten Trassenkorridors befinden. Es handelt sich um die Maststandorte mit den Nummern 245A (dieser befindet sich etwa 100 m außerhalb des Trassenkorridors), 246A (etwa 300 m außerhalb des Trassenkorridors) und 247A (etwa 50 m außerhalb des Trassenkorridors). Bei der Bewertung kann nämlich berücksichtigt werden, dass die Festlegung der Trassenkorridore im Raumordnungsverfahren in erster Linie dazu diente, eine umfassende Überprüfung der Raumspezifikationen zu ermöglichen. Sie diente nicht dazu, Abweichungen in der dem Raumordnungsverfahren nachfolgenden Feintrassierung für die Planfeststellung auszuschließen. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die raumordnerische Beurteilung dem Vorhabenträger auch aufgegeben hat, im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren im Rahmen einer konkreteren Natura2000-Verträglichkeitsstudie die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Basis der technischen Feintrassierung zu prüfen sowie unter Berücksichtigung aktueller Erfassungserkenntnisse geeignete Maßnahmen zur Schadenbegrenzung festzulegen. Diese sollten ggf. auch Maßnahmen zur Verminderung des Kollisionsrisikos der gemeldeten Vogelarten mit der Leitung umfassen, sofern auf Grundlage aktueller Faunadaten und der konkreten Lage und Höhe der Maste eine anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigung der Vogelschutzgebiete „Gottswald“ und „Kinzig-Schutter-Niederung“ und seiner wertgebenden Bestandteile nicht auszuschließen ist. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der vorgesehenen Verschwenkung um eine nur kleinräumige Abweichung von der Trasse handelt, die auf einen Bereich von unter 2 km beschränkt ist. Berücksichtigt man darüber hinaus, dass lediglich drei Maststandorte außerhalb des Trassenkorridors liegen, verringert sich der Bereich der Abweichung erneut, erst recht, wenn man zusätzlich berücksichtigt, dass sich Mast Nr. 247A lediglich rund 50 m außerhalb des Trassenkorridors errichtet werden soll.“

Die Raumordnungsbehörde weist im Weiteren darauf hin, dass in Bezug auf den o.g. Teilbereich, der sich in Bezug auf den in der abschließenden raumordnerischen Beurteilung zugrunde gelegten Trassenkorridor als Verschwenkung darstellt, die Planfeststellungunterlagen davon ausgingen, dass in den Spannfeldern zwischen den Masten 243A und 244A sowie 248A und 249A die 110-kV-Bahnstromleitung (BL 437) jeweils überkreuzt werde. Die geplante Leitung verlaufe in diesem Bereich östlich der 110-kV-Freileitung und nördlich des

Niederschopfheimer Baggersees. Aus dem 5. Treffen des Ortenaukreises zur Bündelung der Stromleitungstrassen zwischen Offenburg und Schwanau mit Vertretern der betroffenen Gemeinden sowie Vertretern der Stromnetzbetreiber DB Netze, TransnetBW und Netze BW am 28.02.2024 könne man berichten, dass sich abzeichnet, dass sich auch der Leitungsverlauf der Leitungen der DB Netze und der Netze BW in dem betreffenden Abschnitt verändern wird. Geplant sei, dass die Leitungen der DB Netze und der Netze BW auf einem Gemeinschaftsgestänge gebündelt werden und sich am Verlauf der – hier beantragten - Trasse von TransnetBW orientieren werde. Die in dem genannten Treffen vorgestellten Planentwürfe füge man der Stellungnahme bei. Zwar stünde diese Planung noch unter dem Vorbehalt der Prüfung weiterer Umweltschutzaspekte, die zu weiteren Verschiebungen führen könnten. Laut Aussage der Netzbetreiber sei geplant die Unterlagen Mitte 2025 im Rahmen des Antrags auf Planfeststellung beim Regierungspräsidium einzureichen. Erst recht vor diesem Hintergrund sehe man die Maßgaben der raumordnerischen Beurteilung auch in Bezug auf die Bündelungsbetrachtungen gewahrt. Die raumordnerische Beurteilung enthalte lediglich eine Prüfpflicht. Es würden keine konkreten Vorgaben gemacht, in welcher Form eine Bündelung zu erfolgen hat, solange das Ziel, alle Möglichkeiten im weitest gehenden Umfang miteinzubeziehen, nicht vernachlässigt wird. Konkret heißt es in der raumordnerischen Beurteilung dazu:

> *„Im Rahmen der Vorbereitung der Feintrassierung für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren ist im Wege der Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den Netzbetreibern der DB Energie und Netze BW zu prüfen, inwieweit eine Zusammenführung der Freileitungen der drei Netzbetreiber ermöglicht werden kann, die über die mit der Variante B bereits vorgesehene Trassenbündelung mit den bestehenden Hochspannungsleitungen hinausgeht. Dabei ist insbesondere auch die Ausnutzung der Möglichkeit zur Führung von Leitungen auf Gemeinschaftsgestängen anzustreben.“*

Unabhängig davon lege der Vorhabenträger in den Planunterlagen plausibel dar, inwiefern die Führung der geplanten 380-kV-Leitung mit der 110-kV-Leitungsanlage 1610 der Netze BW auf einem Gemeinschaftsgestänge geprüft wurde, jedoch ausgeschlossen werden musste.

Abschließend könne man festhalten, dass sich für den oben beschriebenen Teilbereich der gegenüber der raumordnerischen Beurteilung geänderten Trassenführung in Bezug auf die Bewertung der raumordnerischen Erfordernisse keine - im Vergleich zu der abschließenden raumordnerischen Beurteilung - andere Beurteilung ergebe. Insofern könne auf die (weiterhin gültige) Bewertung im Rahmen der abschließenden raumordnerischen Beurteilung Bezug genommen werden.

Mit Entscheidung der Höheren Raumordnungsbehörde vom 21.10.2024 wurde auf Antrag des Vorhabenträgers vom 23.08.2024 die Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung über die Raumverträglichkeit der 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten,

Teilabschnitt B2 vom Oktober 2019 bis zum 31.10.2029 verlängert. Die Entscheidung wurde mitsamt Begründung auch der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis vorgelegt. Im Ergebnis konnte die Geltungsdauer verlängert werden, da die der raumordnerischen Beurteilung zugrundeliegende Planung sich zwar durch die seit 2019 erfolgte, rechtlich gebotene Verfeinerung der Planung verändert hat, die für die Beurteilung maßgeblichen Verhältnisse sich jedoch nicht in der Weise geändert haben, dass eine Neubewertung der raumordnerischen Situation angezeigt ist. Außergewöhnlichen Umstände, die einer Verlängerung der Geltung der raumordnerischen Beurteilung entgegenstehen, liegen nicht vor, sodass entsprechend der Sollvorschrift des § 19 Abs. 8 Satz 3 LplG die Geltungsdauer antragsgemäß um weitere fünf Jahre verlängert wurde.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gibt es keine Anhaltspunkte, die an der inhaltlichen Richtigkeit zweifeln lassen. Hierfür spricht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insbesondere, dass durch die gewählte Trassenvariante die Anzahl der bestehenden Trassenkorridore für Freileitungen im Raum Schutterwald/ Hohberg reduziert werden kann. Mit dem Neubau in unmittelbarere Parallellage zu weiteren Freileitungen und Bündelung mit anderen linienförmigen Infrastrukturen wird dem raumordnerischen Bündelungsgedanken Rechnung getragen. Im Ergebnis wird so auch eine Neuzerschneidung des Landschaftsraumes vermieden.

Regionalverband Südlicher Oberrhein

Der Regionalverband Südlicher Oberrhein hat mit Schreiben vom 02.04.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass man sich im Rahmen des vorangegangenen Raumordnungsverfahrens mit Stellungnahme vom 18.04.2019 zu dem Vorhaben im Teilabschnitt B2 bereits geäußert habe. Bezüglich der drei damals geprüften Trassenalternativen hatte man sich überwiegend für die Variante B ausgesprochen. Diese entspreche weitestgehend der jetzigen Antragstrasse des Planfeststellungsverfahrens. Dem dargestellten Vorhaben könne aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Ein Widerspruch zu den regionalplanerischen Zielfestlegungen sei nicht zu erwarten. Den vorgelegten Planunterlagen entsprechend würden durch das Vorhaben (inkl. Provisorium) Teilflächen des Regionalen Grünzugs tangiert. Gemäß PS 3.1.1 Abs. 1 (Z) finde hier eine Besiedlung nicht statt. Soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden sind, die Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge – insbesondere im Hinblick auf den großräumigen Freiraum- und Biotopverbund – gewährleistet bleibt und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, seien gemäß PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig. Es sei anzuerkennen, dass es sich grundsätzlich um ein standortgebundenes Vorhaben der technischen Infrastruktur handelt. Ein Alternativstandort für das Vorhaben außerhalb von Regionalen Grünzügen liege nicht vor. Der Verband gehe zudem davon aus, dass die Funktionsfähigkeit des Regionalen

Grünzugs durch den Leitungsausbau, der weitestgehend im Trassenbereich bereits bestehender Hochspannungsfreileitungen erfolgt (s. u.), gewährleistet bleibe und auch keine weiteren Festlegungen des Regionalplans dem Vorhaben entgegenstünden (s. u.). In dem vorliegenden Fall liege daher kein Zielkonflikt mit dieser Vorranggebietsfestlegung vor. Darüber hinaus nahm der Regionalverband unter Bezugnahme auf den rechtsgültigen Regionalplan Südlicher Oberrhein zu regionalplanerischen Festlegungen wie folgt Stellung:[3]

- *Zwischen den Ortsteilen Höfen (Schutterwald) und Schutterzell (Neuried) werde ein Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz mit HQ100-Ausnahmevorbehalt gemäß PS 3.4 (Z) durch das Vorhaben gequert. Soweit von der Unteren Wasserbehörde des Landratsamts Ortenaukreis bestätigt werde, dass dem Vorhaben keine wasserrechtlichen Vorgaben entgegenstehen bzw. diese ausgeräumt werden können, bestünde in diesem Fall auch keine Konfliktstellung mit der raumordnerischen Zielfestlegung für den vorbeugenden Hochwasserschutz.*

  Die Planfeststellungsbehörde verweist diesbezüglich auf die Ausführungen zum Hochwasserschutz unter Ziffer 7.7.3 dieser Entscheidung.

- *Das Vorhaben entspreche ferner der Regionalplanfestlegung in PS 4.2.0 Abs. 1 (G), wonach in allen Teilen der Region Südlicher Oberrhein die Voraussetzungen für eine sichere Energieversorgung geschaffen werden sollen.*

  Das Gesamtvorhaben entspreche zudem PS 4.2.6 Abs. 1 (G), demzufolge die Optimierung und der Ausbau bestehender Infrastrukturtrassen für die Energieverteilung Vorrang vor deren Neubau haben sollen. Lediglich auf Höhe Schutterwald und Hohberg weichten die geplanten Leitungen von der bestehenden Trasse großräumig Richtung Osten ab. Dafür sollten sie jedoch größtenteils in paralleler Bündelung mit bereits bestehenden Hochspannungsfreileitungen anderer Netzbetreiber verlaufen und entsprechen somit PS 4.2.6 Abs. 2 (G), wonach der Ausbau der Energieversorgungsnetze möglichst gebündelt mit anderen Infrastrukturtrassen und -einrichtungen erfolgen soll. Nur im Bereich zwischen Mast 243A bis 249A werde die unmittelbare Parallellage zur 110-kV-Freileitung der DB Energie aufgrund von Belangen des Natura 2000 Gebietsschutzes sowie des Artenschutzes verlassen. Von daher begrüße man ausdrücklich die Absicht, dass die im Rahmen der Energiewende erforderlichen Anpassungsmaßnahmen weitestgehend in bestehenden Trassenkorridoren erfolgen und die bisherige Bündelung mit bestehenden Hochspannungsfreileitungen erhalten bleibt bzw. durch parallelen Neubau zu bereits bestehenden Leitungen erstmals erreicht werden kann. Eine weitere Zerschneidung der Landschaft könne entsprechend der raumordnerischen

[3] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in Kursivschrift dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Normalschrift.

Maßgaben somit vermieden werden bzw. durch das geplante Vorhaben – bei dem künftig ein Abschnitt im Westen der Gemeinde Schutterwald hochleitungsfrei wäre – sogar aufgelöst werden.

Zur weiteren Optimierung der Wirkungen auf das Landschaftsbild habe man im Rahmen des Raumordnungsverfahrens angeregt, die technischen Möglichkeiten eines gemeinsamen Gestänges mit der bereits bestehenden Bahnleitung der DB Energie zu prüfen. Den damaligen Antragsunterlagen sei in Hinblick auf die Variante B zu entnehmen gewesen, dass ein gemeinsames Gestänge technisch möglich erscheine. Insofern sei nicht nachvollziehbar, dass in den Antragsunterlagen zur Planfeststellung keinerlei Auseinandersetzung mehr mit den Möglichkeiten eines Gemeinschaftsgestänges erfolgt sei.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass eine gemeinsame Trassenführung der zur Planfeststellung beantragten 380-kV-Freileitung und den 110-kV-Stromkreise auf einem gemeinsamen Gestänge von Seiten der DB Energie abgelehnt worden sei. Die DB Energie präferiere stattdessen eine gemeinsame Trassenführung ihrer Stromkreise mit jenen der 110-kV-Freileitung der Netze BW. Geplant sei seitens Netze BW und DB Energie, dass deren Leitungen auf einem Gemeinschaftsgestänge gebündelt werden und sich dieses am Verlauf der – hier beantragten - Trasse von TransnetBW orientieren wird. Das Vorhaben werde in einem separaten Verfahren durch die jeweiligen Vorhabenträger zur Planfeststellung beantragt.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und sieht angesichts der Ablehnung und Planungen der DB Energie keine Möglichkeit eines Gemeinschaftsgestänges der entscheidungsgegenständlichen Freileitung mit der 110-kV-Leitung der DB Energie. Einer weiteren Auseinandersetzung mit der Möglichkeit eines Gemeinschaftsgestänges bedurfte es deshalb nicht.

- *Laut Erläuterungsbericht könne von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den Teilabschnitt B2 aufgrund des neueingeführten § 43m EnWG im Zusammenhang mit bereits durchgeführten Umweltprüfungen abgesehen werden. Da der UVP-Bericht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 43m EnWG bereits weitgehend fertiggestellt gewesen sei, werde er mit der Maßgabe ausgelegt, dass diese Unterlage nur zur Information beigefügt werde. Auch wenn der UVP-Bericht nur noch zur Information dient, weise der Verband darauf hin, dass es sich bei der im September 2013 veröffentlichten „Raumanalyse des Landschaftsrahmenplans Südlicher Oberrhein“ anders als im Bericht dargestellt (vgl. S. 263), nicht um den (fortgeschriebenen) „Landschaftsrahmenplan“ handelt. Ferner sei die damalige Raumanalyse zwischenzeitlich nicht mehr aktuell und auch nicht Teil der aktuellen Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans. Am 20.07.2023 habe die Verbandsversammlung des Regionalverbands den Entwurf des*

Landschaftsrahmenplans (gegliedert in Raumanalyse, Zielkonzept und Maßnahmenkonzept) einstimmig beschlossen. Der Planentwurf sei seit dem 28.08.2023 auf der Webseite des Regionalverbands (www.rvso.de/lrp) digital verfügbar. Nach Auswertung aller im Rahmen des Offenlage- und Beteiligungsverfahrens eingegangenen Rückäußerungen werde die Verbandsversammlung die Endfassung des fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplans beschließen. Anschließend werde dieser als eigenständiges Planwerk veröffentlicht. Der Landschaftsrahmenplan richte sich an Planungs- und Vorhabenträger sowie Fach- und Genehmigungsbehörden, denen er orientierende Planungs- und Abwägungsgrundlagen, gerade in Hinblick auf raumbedeutsame Vorhaben, bereitstelle.

Die Hinweise zum nachrichtlich eingereichten UVP-Bericht wurde vom Vorhabenträger zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf das vorliegende Planfeststellungsverfahren ergeben sich hieraus jedoch nicht.

- *Das Vorhaben sei mit den Planungen und Entwicklungsvorstellungen der Städte und Gemeinden sowie der Fachplanungsträger abzustimmen.*

  Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die zur Planfeststellung beantragte Trassenführung das Ergebnis aus zahlreichen Abstimmungen mit diversen Vorhabenträgern und Behörden (u. a. Netze BW, DB Energie, DB Netze, LRA Ortenaukreis, RP Freiburg Referate 21 und 55, der Stadt Offenburg, den Gemeinden Schutterwald, Hohberg, Neuried und dem RP Stuttgart, Referat 46.2) sei.

  Die Planfeststellungsbehörde weist zudem darauf hin, dass die durchgeführte Anhörung aller Träger öffentlicher Belange auch der Abstimmung der Planung mit ebendiesen dient und verweist im Einzelnen auf die jeweils vorgetragenen Stellungnahmen.

- *Es werde begrüßt, dass die Planung den geplanten Tunnelbau der Neubaustrecke der Rheintalbahn berücksichtige. Laut Erläuterungsbericht werde das Vorhaben zudem so ausgeführt, dass Beeinträchtigungen für den im Jahr 2014 entlang der Autobahn A 5 errichteten Solarpark auf Gebiet der Gemeinde Schutterwald (Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Schutterwald“) minimiert werden. In diesem Zusammenhang weise man darauf hin, dass die Verbandsversammlung des Regionalverbands Südlicher Oberrhein am 30.11.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Teilfortschreibung „Solarenergie“ beschlossen habe. Mit dieser Teilfortschreibung sollten unter anderem „Vorbehaltsgebiete für Standorte regionalbedeutsamer Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ festgelegt werden. Der Bereich des o. g. Solarparks sei auch in der aktuellen Gebietskulisse des Planentwurfs enthalten und umfasse noch zusätzlich angrenzende Flächen im Südwesten des Solarparks, die durch die geplante Leitungstrasse gequert würden. Ein Konflikt werde jedoch nicht gesehen. Der Beschluss des Planentwurfs sei für die Sitzung der*

Verbandsversammlung am 16.05.2024 vorgesehen, daran schließe sich das Offenlage- und Beteiligungsverfahren an.

Der Vorhabenträger folgt der Einschätzung, dass keine Konflikte zwischen der zur Planfeststellung beantragten Maßnahme und der Teilfortschreibung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikflächen bestehen.

Ergebnis zu den Belangen der Raumordnung und Landesplanung

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Planung somit die Belange der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt.

7.2 Kommunale Belange

Kommunale Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Stadt Offenburg hat als einzige der betroffenen Kommunen verschiedene Gesichtspunkte vorgetragen. Die Gemeinde Schutterwald hat sich am 06.03.2024 in öffentlicher Sitzung mit dem Vorhaben befasst und dieses begrüßt. Die Gemeinden Hohberg, Neuried und Meißenheim haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Stadt Offenburg

Die Stadt Offenburg hat mit Schreiben vom 26.03.2024 mitgeteilt, dass gegen die vorliegende Planung, die der Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung diene, keine grundsätzlichen Einwände bestünden. Soweit die Stadt mit Schreiben vom 26.03.2024 noch vortrug, dass der Mast 223A in einem als Waldrefugium ausgewiesenen Waldbestand geplant sei und dieses Waldrefugium als Ausgleichsmaßnahme dem Bebauungsplan 14 „Breitfeld“ im Ortsteil Bohlsbach, dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 06 „Spitalbühnd“ im Ortsteil Waltersweier sowie dem Vorhaben „Landwirtschaftsweg Elgersweier“ zugeordnet sei, fand im Nachgang der Stellungnahme ein Austausch zwischen dem Fachbereich Stadtplanung und Baurecht der Stadt Offenburg sowie dem Vorhabenträger statt. Hieraus ergab sich, dass die Stadt Offenburg zur Korrektur der Ökopunktebilanz den durch den Mast betroffenen Bereich aus der Zuordnung herausnehmen und eine entsprechende Fläche des angrenzenden Waldrefugiums 1/23 h6/0 dem Bebauungsplan „Breitfeld“ zuordnen werde. Durch den Schutzstreifen und die temporären Eingriffsflächen sehe die Stadt Offenburg keine dauerhafte Beeinträchtigung des ausgewiesenen Waldrefugiums. Da zwischen den Beteiligten vorliegend eine Einigung erzielt werden konnte, war hierüber nicht mehr zu entscheiden. Darüber hinaus trug die Stadt Offenburg vor, dass die geplanten Masten gemäß § 50 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. Anhang 1 Nr. 5a LBO baurechtlich verfahrensfrei seien. Gemäß § 50 Abs. 5 LBO müssten verfahrensfreie Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Gemäß § 38 Baugesetzbuch (BauGB) seien bei

Planfeststellungsverfahren von überörtlicher Bedeutung städtebauliche Belange zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurde auf die nachfolgenden Punkte verwiesen:[4]

- *Es werde gefordert, den geplanten Mastneubau mit der Nummer 220A so weit wie möglich von der Autobahn BAB5 abzurücken. Derzeit werde an dieser Stelle ein Lärmschutzwall aufgeschüttet. Nach Beendigung der Aufschüttung bliebe eine Lücke von ca. 200 Metern offen, wo die künftige Errichtung eines baulichen Lärmschutzes geprüft werden solle. Es bestünden Bedenken, dass der in den Planfeststellungsunterlagen dargestellte Maststandort durch seine Nähe zur Autobahn die spätere Errichtung eines baulichen Lärmschutzes an dieser Stelle erschwert oder verunmöglicht. Die Bedenken seien bereits frühzeitig in den Stellungnahmen zum Planfeststellungsverfahren für Teilabschnitt B1 und zum Raumordnungsverfahren für Teilabschnitt B2 geäußert worden.*

  Der Vorhabenträger erwiderte, dass die Aufschüttung eines Lärmschutzwalls in den Planungen berücksichtigt und die Planung in Anlage 03 Lagepläne unter der Signatur "Planungen Dritter" hinterlegt sei (siehe Anlage 03 Lagepläne Blätter 01 und 02). Die mögliche Planung eines Lärmschutzes für die restlichen 200 Meter sei zwar seitens der Stadt Offenburg in frühere Verfahren als Einwand eingebracht, eine konkrete Planung hierzu läge dem Vorhabenträger zum Zeitpunkt der Planeinreichung nicht vor. Weiteres Potential, die beantragte Höchstspannungsfreileileitung in Richtung Osten zu verschieben, sei aber ohnehin nicht gegeben. Grund hierfür sei die bestehende 110-kV-Freileitung Anl. 1610 der Netze BW. Die Schutzstreifen beider Freileitungen überlappten sich in diesem Bereich bereits geringfügig. Ein Verschieben des Maststandortes aus der Achse sei daher nicht möglich. Die technischen Möglichkeiten, den geplanten Mast innerhalb der Achse zu verschieben, seien ebenfalls sehr eingeschränkt. Aktuell betrage der Abstand zur äußerem Kante der Autobahn knapp über 40 Meter. Aufgrund der schwierigen topographischen Gegebenheiten (enger Abstand zur benachbarten 110-kV-Freileitung, schleifende Kreuzung über die BAB5 sowie über die Überquerung der Straße "Im Gottswald" über die BAB 5), könne eine Verschiebung innerhalb der Achse nur um maximal 20 Meter nach Norden hin stattfinden. Der Abstand zum Fahrbahnrand der Autobahn würde sich damit auf ca. 50 Meter erhöhen. Aus Sicht des Vorhabenträgers sei das jedoch keine vorzugswürdige Trassenführung, da sowohl Mast 220A, als auch weitere Masten im Abspannfeld 218A bis 221A statisch sehr viel aufwendiger und damit teurer würden. Einzelne Masten, insbesondere der anschließende Mast 221A, müssten auch erhöht werden. Für die Stadt Offenburg sei eine andere Ausführung als eine schmalere Lärmschutzwand aus Sicht des Vorhabenträgers dann trotzdem nicht umsetzbar.

[4] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in Kursivschrift dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Normalschrift.

Die Erwiderung des Vorhabenträgers wurde der Stadt Offenburg mit Schreiben vom 06.0.2025 übersandt. Diese teilte mit Schreiben vom 20.03.2025 mit, weiterhin an ihrer ursprünglichen Stellungnahme festzuhalten und keinen Ergänzungsbedarf zu sehen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers, die Trasse auf Höhe des Mastes 220A nicht zu verschieben, im Ergebnis an. Zum Zeitpunkt dieser Entscheidung liegt noch keine Detailplanung der Lärmschutzwand vor, die berücksichtigt werden könnte. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass eine andere Trassenführung an dieser Stelle nicht vorzugswürdig ist. Dies zum einen aufgrund der topographischen Lage und dem ohnehin sehr engen Raum und zum anderen aus Kostengründen.

Insofern wird festgestellt, dass nach einer Abwägung der städtebauliche Belang hinter das Vorhaben des Vorhabenträgers zurücktritt.

- *Der Mast 226B stünde sehr nahe an einem Waldweg. Der Standort sollte daher überprüft und der Mast weiter vom Waldweg abgerückt werden, um Konflikte mit dem Verkehr zu vermeiden.*

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass der genannte Waldweg als Zuwegung zum Mast diene und bei der Mastausteilung berücksichtigt worden sei. Eine Beeinträchtigung des Verkehrs sei aus Sicht des Vorhabenträgers nicht gegeben.

- *Die Bündelung der künftigen 380-kV-Leitung mit weiteren Trassen und der Autobahn werde mit Blick auf das Landschaftsbild und die Zerschneidung der Landschaft begrüßt. Die geplanten Masten wirkten sich dennoch durch ihre im Vergleich zu den Bestandsmasten größere Höhe negativ auf das Landschaftsbild aus. Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sollten in Form von Maßnahmen vor Ort zur Aufwertung der Landschaft in den betroffenen Ortschaften Weier und Waltersweier durchgeführt werden. Die Maßnahmen seien im Rahmen der weiteren Planung mit der Stadt Offenburg abzustimmen.*

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass der Eingriff in das Landschaftsbild auf Basis der Landschaftsbildbewertung des Forschungsprojekts "Landesweite Modellierung der landschaftsästhetischen Qualität als Vorbewertung für naturschutzfachliche Planungen" des Instituts für Landschaftsplanung und Ökologie der Universität Stuttgart (November 2014) durchgeführt worden sei (vgl. Anlage 14.0, Kapitel 3.4). Im Ergebnis verbliebe ein Kompensationserfordernis für den Eingriff in das Landschaftsbild in Form einer Ausgleichsabgabe und entspricht somit einer Zahlung von 936.038 € gemäß § 2 Ausgleichsabgabeverordnung (AAVO) BW. Damit sei der Eingriff in das Landschaftsbild ausgeglichen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die Zahlung an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg zu leisten ist. Es steht der Stadt Offenburg frei, sich

bezüglich der Verwendung der Ausgleichsabgabe an die Stiftung Naturschutzfonds zu wenden, um ggf. selbst Maßnahmen durchführen zu können oder über die Verwendung der Mittel mitentscheiden zu können. Eine Regelung hierüber kann im Rahmen dieser Entscheidung nicht getroffen werden.

- *Da die städtischen Grundstücke überwiegend verpachtet sind, werde um Nennung der von Baumaßnahmen betroffenen städtischen Grundstücke mind. 6 Wochen vor Baubeginn gebeten. Daraufhin könne die Stadt Offenburg eine Pächterliste zur Verfügung stellen, damit der Vorhabenträger die Pächter rechtzeitig informieren kann.*

  Der Vorhabenträger sagte zu, dass rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn) die Stadt Offenburg von ihm oder von einem von ihm beauftragten Dienstleister bezüglich der Pächterauskunft kontaktiert werde. Nachdem die Stadt Offenburg ihre Pächterliste übergeben habe, werde mit den Pächtern eine Bewirtschaftervereinbarung geschlossen. Des Weiteren würden die Pächter zwei Wochen vor Inanspruchnahme nochmals über den bevorstehenden Start der Baumaßnahmen informiert.

  Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

Ergebnis zu den kommunalen Belangen

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass kommunale Belange der Planung nicht entgegenstehen.

7.3
Verkehrliche Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit

Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest, Abteilung C2 - Straßenverwaltung u. Verkehrsbehörde

Die Autobahn GmbH hat mit Schreiben vom 20.03.2024 sowie vom 13.03.2025 zu dem Vorhaben als Träger der Straßenbaulast der Bundesautobahn A5 Stellung genommen und mitgeteilt, dass nach den zur Verfügung gestellten Planunterlagen die BAB A5 im Zuge der Maßnahme an mehreren Stellen überquert werde. Ebenso bestünden anbaurechtliche Betroffenheiten durch den Trassenverlauf parallel zu der Autobahn BAB A5. Soweit die Autobahn GmbH ursprünglich noch Bedenken hinsichtlich der drei geplanten Kreuzungen der entscheidungsgegenständlichen Leitung mit der Bundesautobahn A5 äußerte und mitteilte, dass die Lage der Masten, welche die zwei kritischen Kreuzungspunkte mit der BAB A5 beeinflussen, abzulehnen sei und zusammenfassend forderte, dass die Trasse der 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten so geplant werde, dass ein reibungsloser Betrieb inkl. Bau –, Wartungs- und Pflegemaßnahmen der BAB sowie von Bauwerken und deren Infrastruktur zu jeder Zeit uneingeschränkt gegeben sei, teilte sie mit Schreiben vom

13.03.2025 mit, den Kreuzungen im Bereich 220A-221A und 231A-232A auf Grundlage der Begründung des Vorhabenträgers grundsätzlich zuzustimmen. Folgende Punkte seien aus betrieblicher Sicht in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen:

- Für die Benutzung von Straßengrundstücken der Bundesautobahnen im Zuge von Fahrbahnquerungen oder Parallelverlegungen sind vor Baubeginn entsprechende Kreuzungsvereinbarungen gemäß dem bestehenden Rahmenvertrag für die Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bundesfernstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung zu schließen, bestehende Vereinbarungen anzupassen oder aufzuheben. Detailplanungen zur Errichtung von Schutzgerüsten und Sicherheitsnetzen sind in diesem Zuge frühzeitig mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen.
- Baubehelfe, welche die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer oder die Standsicherheit von Bauwerken der Autobahn beeinflussen können (z.B. Schutzgerüste über der Autobahn), sind projektspezifisch statisch nachzuweisen und die Nachweise durch einen Prüfingenieur für Baustatik prüfen zu lassen. Die Planung und Nachweise dieser Baubehelfe einschl. des Berichts des Prüfingenieurs sind im Rahmen des Abstimmungsprozesses vorzulegen.
- Die zur Errichtung der Höchstspannungsleitung über den Autobahnen notwendigen Sperrpausen oder anderweitige Eingriffe in den Straßenverkehr sind frühzeitig mit der Verkehrsbehörde der Niederlassung Südwest abzustimmen.
- Die Andienung des Bauvorhabens während der Bauzeit und spätere Erhaltungsmaßnahmen haben über das nachgeordnete Netz zu erfolgen.

Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, hiergegen keine Einwände zu erheben. Angesichts der Einigung war hierüber durch die Planfeststellungsbehörde nicht mehr zu entscheiden. Die von der Autobahn GmbH mitgeteilten Bestimmungen erscheinen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde notwendig, aber auch ausreichend, um die von der Autobahn GmbH vertretenen Belange angemessen zu berücksichtigen. Sie hat die Forderungen daher als Nebenbestimmungen geregelt.

Soweit die Autobahn GmbH darauf hinwies, dass gemäß § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art längs der Autobahnen in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden dürften und gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedürften, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen und Leitungsmasten und Leitungen hierbei als Hochbauten bzw. bauliche Anlagen zählten sowie die geplanten Änderungen demnach teilweise der Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß § 9 Abs. 8 FStrG bedürften, insofern Hochspannungsleitungen, Strommasten und/ oder Erdleitungen in der Anbauverbotszone bzw. über der

Bundesautobahn errichtet werden sollen, teilte der Vorhabenträger mit, dass die Abstände zu Verkehrsanlagen nach §9 Abs. 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) bei der Wahl der Maststandorte beachtet und eingehalten worden seien und die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG eingeholt werde. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Planfeststellungsbehörde an dieser Stelle auf die nachfolgenden Ausführungen.

Abschließend teilte die Autobahn mit, dass die Erweiterung der BAB A5 auf sechs Fahrstreifen zwischen den Anschlussstellen Offenburg und Freiburg-Mitte im Bundesverkehrswegeplan im weiteren Bedarf mit Planungsrecht (WB*) enthalten sei (Projektnummer A5-G80-BW). Die Planungen befänden sich noch in einem sehr frühen Stadium. Der vorgesehene Baubeginn der Autobahnerweiterung liege bei BAB-km 701+300; ca. 300 m südlich der Querung der BAB zwischen den Masten 231A und 232A. Aus Autobahnbetrieblicher Sicht stellten die Masten keine grundlegende Beeinträchtigung dar.

Im Ergebnis stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass Belange der Autobahn GmbH dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Fernstraßen-Bundesamt

Das Fernstraßen-Bundesamt hat mit Schreiben vom 02.04.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen.[5]

- *Gemäß den zur Verfügung gestellten Planunterlagen werde die BAB 5 im Zuge der Maßnahme an mehreren Stellen überquert.*

  Es ergibt sich eine direkte anbaurechtliche Betroffenheit für die Masten mit den Bezeichnungen 220A, 221A, 226A, 226B und 230A, 231A, 232A. Zwischen den Masten 220A - 221A erfolgt ein Mastneubau und eine Querung der BAB A5 bei ca. Autobahn KM 697,00, Gemarkung Offenburg. Zwischen den Masten 226A – 226B ist ein Mastneubau im Bereich westlich der AS Offenburg, ca. Autobahn KM 699,00, Gemarkung Offenburg, geplant. Zwischen den Masten 230A - 231A – 232A sieht die Planung Mastneubauten mit Querungen der A5, Mast 230A zu Mast 231A im Bereich der Autobahnmeisterei Freiburg, Querung Mast 231A zu Mast 232A, ca. Autobahn KM 701,00, Gemarkungen Schutterwald und Offenburg, vor.

- *Längs der Bundesautobahnen dürften jegliche Hochbauten, einschließlich Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden. Dies gelte auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.*

[5] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in Kursivschrift dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Normalschrift.

Die Abstände zu Verkehrsanlagen nach §9 Abs. 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) wurden bei der Wahl der Maststandorte beachtet und eingehalten.

- *Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürften konkrete Bauvorhaben (auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben) der Zustimmung/ Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest vom 20.03.2024 meldeten diese als auch die Via Solutions Südwest GmbH & Co. KG, als Projektgesellschaft, die für die Planung, den Bau, den Betrieb in diesem Bereich der BAB 5 zuständig sei, Bedenken für die geplanten drei Kreuzungen der Autobahn an. Die Firma Transnet BW habe entsprechend der dargelegten Bedenken seitens der Autobahn GmbH des Bundes die Planung entsprecht anzupassen/ abzustimmen.*

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die Kreuzungen in den Spannfeldern der Maste 220A - 221A sowie 231A und 232A Zwangspunkte darstellten. Die Trassenführung sei damit in beiden Kreuzungspunkten alternativlos. Im Bereich zwischen den Masten 220A und 221A sei eine Kreuzung im Bereich des Überführungsbauwerks alternativlos. Im Norden befinde sich die bestehende 220-kV-Freileitung Anlage 5110, welche nach Bau der geplanten 380-kV-Freileitung zurückgebaut werde. Ein trassengleicher Neubau sei an dieser Stelle aufgrund der Schaltungsvorgaben nicht möglich (vgl. Anlage 01 Erläuterungsbericht Kap. 9.1 Bauablauf). Diese Schaltungsvorgaben seien für den Vorhabenträger bindend, da er als Betreiber von Energieversorgungsnetzen gesetzlich dazu verpflichtet sei, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen (EnWG § 11 Abs. 1 Satz 1). Eine Verschiebung der Trassenachse nach Süden sei an dieser Stelle auch nicht möglich. Grund hierfür sei die bestehende 110-kV-Freileitung Anl. 1610 der Netze BW. Die Schutzstreifen beider Freileitungen überlappten sich in diesem Bereich bereits geringfügig. Im Bereich zwischen den Masten 231A und 232A sei eine Kreuzung im Bereich des Überführungsbauwerks ebenfalls alternativlos. Im Spannfeld zuvor müsse die Autobahn BAB 5 gekreuzt werden, um das bestehende Gewerbegebiet „Am Ziegelplatz“ östlich der Gemeinde Schutterwald zu umgehen. Die geltenden Abstandsregelungen erlaubten an dieser Stelle keinen weiteren Maststandort westlich der BAB 5, sodass auf die zweimalige Kreuzung nicht verzichtet werden könne. Von Mast 231A werde die geplante 380-kV-Freileitung unmittelbar wieder auf die westliche Seite der BAB 5 verschwenkt, da Bestand und Ausbau des „Gewerbeparks hoch³“ sowie die geplante Neubaustrecke der DB (Karlsruhe – Basel) keinen weiteren Maststandort auf östlicher Seite der BAB 5 zuließen. Die Trassenführung

an dieser Stelle sei das Ergebnis aus zahlreichen Abstimmungen mit diversen Vorhabenträgern und Behörden (u. a. Netze BW, DB Energie, DB Netze, LRA Ortenaukreis, RP Freiburg Referate 21 und 55, der Stadt Offenburg und dem RP Stuttgart, Referat 46.2).

Darüber hinaus werde darauf verwiesen, dass nach § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG i. V. m. Anlage 1 Nr. 20 die Realisierung des Vorhabens 21, "380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten", aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich sei.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Gemäß § 9 Abs. 3 FStrG darf diese Zustimmung nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Im Verfahren zur Herstellung des Benehmens nach § 9 Abs. 2 FStrG darf sich die Straßenbaubehörde nur zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zu Ausbauabsichten und zur Straßenbaugestaltung äußern. Weder Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs noch Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung verlangen hier, die Zustimmung zu verweigern. Derartige Bedenken wurden in den Stellungnahmen auch nicht vorgetragen. Soweit die Autobahn GmbH ursprünglich noch Bedenken hinsichtlich der drei geplanten Kreuzungen der entscheidungsgegenständlichen Leitung mit der Bundesautobahn A5 äußerte und mitteilte, dass die Lage der Masten, welche die zwei kritischen Kreuzungspunkte mit der BAB A5 beeinflussen, abzulehnen sei und zusammenfassend forderte, dass die Trasse der 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden-Eichstetten so geplant werde, dass ein reibungsloser Betrieb inkl. Bau –, Wartungs- und Pflegemaßnahmen der BAB sowie von Bauwerken und deren Infrastruktur zu jeder Zeit uneingeschränkt gegeben sei, teilte sie mit Schreiben vom 13.03.2025 mit, den Kreuzungen im Bereich 220A-221A und 231A-232A auf Grundlage der Begründung des Vorhabenträgers grundsätzlich zuzustimmen. Insofern liegen die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 9 Abs. 2 FStrG vor.

Polizeipräsidium Offenburg

Das Polizeipräsidium Offenburg teilte mit Schreiben vom 20.02.2024 mit, bezüglich des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens keine Einwendungen zu haben, bat jedoch um

frühe Beteiligung sobald die Detailplanung zur Querung von klassifiziertem Straßennetz, insbesondere der BAB, beginne. Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger auferlegt, sich diesbezüglich frühzeitig mit dem Polizeipräsidium abzustimmen.

Ergebnis zu den Belangen der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Belange der verkehrlichen Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

7.4
Schutz vor Immissionen während der Bauphase

Die Frage der Erforderlichkeit von Schutzmaßnahmen während der Bauphase ist in § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG geregelt. Danach hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Schutzvorkehrungen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Hierbei muss es sich um Nachteile handeln, die nach den Grundsätzen der Güterabwägung auch unter Berücksichtigung des Zwecks und der Bedeutung der geplanten Anlage für die Allgemeinheit oder Dritte und der Ortsüblichkeit solcher Beeinträchtigungen i.S.v. § 908 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der plangegebenen Vorbelastung des Gebiets billigerweise nicht mehr zumutbar sind. Als solche unzumutbaren Belastungen kommen auch Beeinträchtigungen während der Bauzeit in Betracht. Auch wenn Beeinträchtigungen nicht so gravierend sind, dass sie Anordnungen gem. § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG erforderlich machen, sind sie jedenfalls bei der Abwägung der Belange zu berücksichtigen.

Die Baustelle ist so zu betreiben, dass während der Bauphasen alle schädlichen Umwelteinwirkungen, wie Emissionen von Lärm, Schwingungen und Luftschadstoffen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. Die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Für die Frage, wann konkret die Schwelle der Unzumutbarkeit beginnt, sind die Richtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm v. 19.08.1970) anwendbar. Diese ist nach § 66 Abs. 2 BImSchG immer noch maßgebend. Zwar kann die AVV Baulärm nicht mehr angewandt werden, soweit sie durch gesicherte neue Erkenntnisse z.B. zur Geräuschermittlung überholt ist, anzuwenden sind jedoch in jedem Fall die in der AVV Baulärm vorgesehenen Immissionsrichtwerte. Die Einhaltung der Richtwerte der AVV Baulärm wurde als Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, ebenso ein Entscheidungsvorbehalt über Entschädigungen für den Fall, dass die Richtwerte nicht eingehalten werden können.

Durch das Vorhaben sind Belastungen, die das im Rahmen des Üblichen durch Baumaßnahmen hinzunehmende Maß an Beeinträchtigungen übersteigen, nicht zu erwarten. Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass

Dauer, Intensität und Umfang der Beeinträchtigungen kein unzumutbares Ausmaß erreichen. Demnach müssen dem Vorhabenträger nach § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG weitergehende Schutzvorkehrungen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, nicht aufgegeben werden.

Den Belangen des Immissionsschutzes während der Bauzeit wurde somit insgesamt hinreichend Rechnung getragen.

7.5 Klimaschutz

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist am 18.12.2019 in Kraft getreten mit dem nationalen Ziel ein Rahmengesetz zu schaffen, in dem die Prinzipien des Klimaschutzes gesetzlich verankert werden. In § 13 Abs. 1 KSG ist ein Berücksichtigungsgebot für die Träger öffentlicher Aufgaben statuiert, die bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zur Erfüllung festgelegten Ziele berücksichtigen müssen.

Am 11.02.2023 ist zudem das sog. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. Es bezweckt den Schutz des Klimas durch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis hin zur Treibhausgasneutralität und eine gleichzeitige Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels im Land (§ 1 KlimaG BW). Gemäß § 7 S. 1 KlimaG BW hat die öffentliche Hand im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen.

Beide Vorschriften sind somit inhaltlich vergleichbar und werden hier daher einheitlich betrachtet.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung lösen die Regelungen zwar eine Berücksichtigungspflicht aus, sind aber nicht als Optimierungsgebot zu verstehen. Das heißt, das Klimaschutzgebot und die damit verbundenen Emissionsziele sowie das Klimaanpassungsgebot haben trotz ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen. Ein solcher Vorrang kann weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG oder § 7 S. 1 KlimaG BW abgeleitet werden, wobei das relative Gewicht des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt.

Klimaschutz- und -anpassungsbelange können demnach zugunsten anderer Belange in den Hintergrund treten. Sie stellen jedoch bei der Entscheidungsfindung einen wichtigen Belang dar, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Vorteile eines Vorhabens können etwa die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie eines sicheren Netzbetriebes sein.

Wie bereits ausführlich erläutert (vgl. Ziffer 3) verfolgt der Vorhabenträger mit der geplanten Zubeseilung eben diese Ziele. Das Vorhaben dient dem Zweck des § 1 EnWG und mithin einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom.

Für die Ermittlung der klimarelevanten Auswirkungen oder für deren Bewertung gibt es gegenwärtig keine konkretisierenden Vorgaben. Zur Erfüllung der Anforderungen des Berücksichtigungsgebots des § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG muss die Planfeststellungsbehörde mithin mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand ermitteln, welche CO_2-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes ergeben.

Da das Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG sektorenübergreifend zu verstehen ist, sind bei der Berücksichtigung daher grundsätzlich alle in Anlage 2 zum KSG genannten Sektoren in den Blick zu nehmen, soweit das Vorhaben diesbezüglich Auswirkungen aufweist.

Vorliegend können Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit dem Vorhaben im Wesentlichen aufgrund der Errichtung (insbesondere Baustellenverkehr), anlagenbedingt (insbesondere bei für den Klimaschutz bedeutsamen Böden) sowie aufgrund von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (insbesondere damit verbundener Verkehr) entstehen. Diese Auswirkungen werden nachfolgend für die wesentlichen hier relevanten Sektoren im Sinne der Anlage 1 zum Bundes-Klimaschutzgesetz vertiefend dargestellt:

Hinsichtlich des Sektors 1 **Energiewirtschaft** sind durch das Vorhaben positive Auswirkungen auf das globale Klima zu erwarten. Der Sektor 1 erfasst vor allem Emissionen aus der Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft und den Pipelinetransport. Die entscheidungsgegenständliche Leitung dient dem Transport von Energie. Auswirkungen solcher Tätigkeiten, die mit der fortgeleiteten Energie durchgeführt werden, haben dagegen keine Bedeutung für die vorliegende Entscheidung. Der Ausbau der Übertragungsnetze, insbesondere wie das vorliegende Vorhaben nach dem BBPlG, dient ganz wesentlich der Anbindung der Erneuerbaren Energiequellen insbesondere im Norden Deutschlands an die Verbraucher im Süden Deutschlands. Durch eine bessere Anbindung der Erneuerbaren Energien können diese weiter ausgebaut werden und ihr Anteil am Gesamtstrommix steigt. Hierdurch werden der Anteil und damit letztlich auch die absolute Erzeugung von Energie durch Verbrennung fossiler Ressourcen verringert.

Der Sektor 2 **Industrie** umfasst insbesondere die Verbrennung von Brennstoffen im verarbeitenden Gewerbe und in der Bauwirtschaft sowie Industrieprozesse und Produktverwendung. Die Herstellung der Baumaterialien für die im Vorhaben eingesetzten Energieleitungen fallen hierunter. Emissionen, die bei der Produktion von Baustoffen entstehen, sind

hingegen nicht Gegenstand der vorliegenden Zulassung. Vielmehr werden die für den Leitungsbau verwendeten Materialien, Baustoffe und Bauteile den vorgelagerten Produktionsprozessen zugerechnet und werden mithin in diesen Prozessen ermittelt. Die der Planfeststellung vorgelagerten Produktionsprozesse für die eingesetzten Materialen sind somit für die vorliegende Betrachtung nicht von Bedeutung. In positiver Hinsicht ist zudem zu beachten, dass ein Verzicht auf das Vorhaben nicht zu einer Reduzierung von CO2-Emissionen, sondern zu einem höheren Ausstoß von Treibhausgasen führen würde.

Darüber hinaus erzeugen der Transport der Baumaterialien und sonstige Verkehrsbewegungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlage Emissionen im Bereich des Sektors 4 **Verkehr**. Diese resultieren etwa aus dem Zu- und Abtransport von Baumaterialien und -maschinen, dem Einsatz von Baumaschinen bzw. aus dem Baustellenverkehr sowie den Bauarbeiten selbst. Im Rahmen der Planung des Vorhabens und der Organisation des Bauablaufs sind bereits - u. a. aus Gründen des Natur- und Landschafts- sowie Artenschutzes vermeidende und vermindernde Maßnahmen vorgenommen worden, die im Ergebnis auch dem Klimaschutz durch Verminderung der Treibhausgasemissionen dienen. Eine exakte mengenmäßige Quantifizierung der bauzeitlich prognostisch vorhabenbedingt hervorgerufenen Treibhausgasemissionen ist nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. So hängen bspw. die Treibhausgasemissionen von den im Rahmen der Bauausführung konkret verwendeten Maschinen, der Außentemperatur, den Bodenverhältnissen usw. ab. Der Aufwand, mit dem eine entsprechend konkretisierte Quantifizierung verbunden ist, ist angesichts des zu erwartenden geringen Umfangs an Treibhausgasemissionen unverhältnismäßig. Bei dem entscheidungsgegenständlichen Vorhaben ist jedenfalls nicht mit überdurchschnittlich hohen Treibhausgasemissionen zu rechnen, die nicht jedem Bauvorhaben zu eigen sind.

Insgesamt ist jedenfalls davon auszugehen, dass die baubedingten Emissionen des vorliegenden Vorhabens im Verhältnis zu den zulässigen Jahresemissionsmengen des § 4 KSG i. V. m. Anlage 2 zu § 4 KSG kaum ins Gewicht fallen und die Planfeststellungsfähigkeit des Vorhabens insgesamt nicht in Frage stellen, da es seinerseits einen nicht unerheblichen Beitrag zur Klimawende leistet.

Das Vorhaben wird sich im Ergebnis jedenfalls nicht wesentlich negativ auf den Sektor 7 **Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft** auswirken. Durch das Vorhaben werden zwar Klimasenken wie unter anderem Wälder, weitere Gehölze oder Böden in Anspruch genommen. Durch die Trassenführung, die Wahl der Anlagenstandorte und insbesondere eine möglichst geringe Flächeninanspruchnahme werden die Beeinträchtigungen bereits reduziert. Verbleibende Beeinträchtigungen werden naturschutzrechtlich und forstrechtlich kompensiert. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Planung zur Kompensation der verlorenen Waldflächen die Entwicklung eines sekundären Eichenwalds aus Kiefernforst (Kompensationsmaßnahme E-01) vorsieht und somit die Voraussetzungen

für neue Kohlendioxid-Senken geschaffen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf den Sektor 7 Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass das Vorhaben vor allem das Ziel verfolgt, aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom in die Verbrauchszentren zu transportieren und dadurch eine möglichst klimafreundliche Energieversorgung zu gewährleisten und bereits von seiner Zielrichtung her nicht darauf angelegt ist, klimaschädliche Auswirkungen zu verursachen. Es bildet vielmehr einen essenziellen Bestandteil der Energiewende. Das Vorhaben leistet aufgrund seiner Funktion somit einen Beitrag zum Klimaschutz im Sinne der angestrebten „Netto-Treibhausgasneutralität“.

Im Einzelnen wird auf die Darstellungen im UVP-Bericht (Anlage 9.0 der Planunterlagen) verwiesen. Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

Zusammenfassend ist damit festzustellen, dass mit dem Vorhaben geringe, aber unvermeidbare bau- und betriebsbedingte CO_2-Immissionen verbunden sind.

Die insgesamt als unwesentlich einzustufenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Globalklima stellen die Planrechtfertigung des Vorhabens im Ergebnis somit nicht in Frage. Hiervon abgesehen kommt der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele im Vergleich zum mit dem Vorhaben verfolgten Ziel einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom kein absoluter Vorrang zu. Die mit dem Vorhaben verfolgte Sicherstellung der Energieversorgung ist eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung. Der Sicherstellung der Energieversorgung kommt in der Abwägung kein von vornherein geringeres Gewicht zu. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG ein überragendes öffentliches Interesse zu Gunsten der Verwirklichung des entscheidungsgegenständlichen Vorhabens begründet, das hinter den geringen noch verbleibenden Auswirkungen auf das Klima zurücktritt.

Das Vorhaben steht im Übrigen auch sonst nicht im Widerspruch zum Klimaanpassungsgebot des § 7 Abs. 1 KlimaG BW. Die Transformation in eine klimaresiliente Gesellschaft ist ohne eine gesicherte Energieversorgung schlechterdings nicht denkbar.

Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Vorhaben mit den nach Artikel 20a GG i.V.m § 13 Abs. 1 S.1 KSG bzw. § 7 Abs. 1 KlimaG BW in die Abwägung einzustellenden Belangen des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit vereinbar ist.

7.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Im Hinblick auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes kommt die Planfeststellungsbehörde zum Ergebnis, dass die Planung

- nicht zu Eingriffen führt, die aufgrund von Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze nicht gestattet werden dürften (7.6.1) und
- den Anforderungen der Eingriffsregelung der §§ 13 ff BNatSchG entspricht (7.6.2).

7.6.1 Beachtung der Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze

Das Vorhaben widerspricht nicht Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, da es gegen diese nicht verstößt bzw. die Verstöße im Rahmen einer Befreiung oder Ausnahme zugelassen werden können.

Die Planung wurde insbesondere im Hinblick auf folgende Verbotstatbestände überprüft:

- Verbot von Handlungen in Naturschutzgebieten (NSG), die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, hinsichtlich der Naturschutzgebiete „Unterwassermatten“ und „Langwald“ (7.6.1.1)
- Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (7.6.1.2)

Das beantragte Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG ist von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen. § 43 Abs. 3 EnWG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Belange, die nach § 43m Abs. 1 S. 1 EnWG nicht zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind, nur insoweit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, als diese Belange im Rahmen der zuvor durchgeführten SUP ermittelt, beschrieben und bewertet wurden. Gemäß § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG stellt die zuständige Behörde sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Ungeachtet von § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG und zusätzlich zu gegebenenfalls erforderlichen Minderungsmaßnahmen hat der Betreiber gemäß § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird. Die konkrete Ausgestaltung/ Umsetzung der Ausgleichszahlung wird in § 43m Abs. 2 Satz 3 bis Satz 7 EnWG geregelt (7.6.1.3).

7.6.1.1
Verbot von Handlungen in Naturschutzgebieten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus der Schutzgebietsverordnung.

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Langwald“ (SGB-Nr. 3.053) liegt im Untersuchungsraum etwa 300 Meter von der Stromtrasse entfernt. Dieses wird allerdings nicht baubedingt in Anspruch genommen oder von der Leitung gequert, daher wird für dieses NSG keine Befreiung von der Naturschutzgebietsverordnung NSG Langwald beantragt.

Das NSG „Unterwassermatten“ wird im Bereich der Rückbaumasten 237–241 der Anlage 5110 auf einer Länge von ca. 1,5 km relativ mittig gequert. Es befinden sich insgesamt 5 Rückbaumasten inklusive Arbeitsflächen und Zuwegungen innerhalb des Naturschutzgebietes. Es kommt in diesem Bereich zu einer temporären Flächeninanspruchnahme. Im Bereich der Neubaumaste 239A-242A der Anlage 7110 wird das NSG am äußersten südöstlichen Rand auf einer Länge von ca. 870 m gequert. Es befindet sich ein Mast innerhalb des NSG sowie die Arbeitsflächen und Zuwegungen für die 4 Maste. Es kommt in diesem Bereich zu einer dauerhaften sowie temporären Flächeninanspruchnahme. Ein Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung liegt den Antragsunterlagen bei (vgl. Anlage 15.1, Kapitel 2 der Planunterlagen). Gem. § 54 Abs. 3 NatSchG BW i.V. m. § 67 BNatSchG wird eine im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses zu erteilende Befreiung durch die Erteilung des naturschutzrechtlichen Einvernehmens ersetzt. Auch das Einvernehmen kann nur unter Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden. Mit Stellungnahme vom 17.05.2024 führte die für die Erteilung des Einvernehmens zuständige Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg hinsichtlich der beantragten Befreiung Folgendes aus:

- *Die beantragte Befreiung von den Vorschriften der NSG-VO „Unterwassermatten“ beziehe sich auf folgende Verbotstatbestände: Gemäß § 4 Abs. 1 der NSG-Verordnung seien in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder Veränderung im Schutzgebiet, zu einer Veränderung des Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 sei es vor allem verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Landesauordnung zu errichten oder zu ändern, und nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 Straßen und Wege anzulegen. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 sei es untersagt, Leitungen zu verlegen oder zu errichten. Weiterhin sei es nach § 4 Abs. 4 Nr. 4 verboten, die Bodengestalt zu verändern, nach § 4 Abs. 5 Nr.*

4 verboten, das Gebiet außerhalb öffentlicher Straßen mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren sowie nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 verboten, Luftverunreinigungen zu verursachen.

Nach § 7 der NSG-VO i.V. m. § 67 BNatSchG könne eine Befreiung von den Vorschriften der Verordnung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Von dem Vorhabenträger sei im Rahmen des Befreiungsantrages eingehend und nachvollziehbar dargelegt worden, dass es sich bei dem Vorhaben, für das der Bundesgesetzgeber durch Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf festgestellt hat, um einen atypischen, singulären Einzelfall handele und das Vorhaben aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig sei.

Zu berücksichtigen sei dabei, dass die bisherige Bestandstrasse das NSG „Unterwassermatten“ in einem naturschutzfachlich empfindlichen Bereich quert. Schutzzweck des NSG sei vor allem die Erhaltung einer weitläufigen offenen Wiesenlandschaft mit der entsprechenden Artenausstattung, als eines der letzten erhaltenen Beispiele größerer zusammenhängender Wiesenlandschaften der Oberrheinebene. Entlang der Trasse befänden sich mehrere Bereiche, die als FFH-Mähwiese kartiert seien, und die Wiesen seien Lebensstätte von Offenland-Vogelarten, von denen einige streng geschützt, vom Aussterben bedroht (z.B. Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtel) oder bereits als ausgestorben gelistet seien (z.B. Bekassine). Brutplätze des Großen Brachvogels befänden sich in unmittelbarer Nähe der Trasse. Werde die Trasse nun rückgebaut und an andere Stellen verlegt, so stelle das für das NSG eine Verbesserung dar, da Beeinträchtigungen entfielen. Aktuell mit der Trasse verbundene Störungen (u.a. auch im Zusammenhang mit der Wartung der Masten und Leitungen) würden aus den kritischen Bereichen verlagert, was den Wert der Lebensstätten/Standorte für die genannten Schutzgüter erhöhe.

Zugleich werde sich das Gebiet im Hinblick auf den Schutzzweck der Erhaltung offener zusammenhängender Wiesenlandschaften zum Positiven entwickeln. Die vorgesehene zukünftige Trasse verlaufe zwar weiter südöstlich immer noch stellenweise innerhalb des NSG „Unterwassermatten“, hier jedoch größtenteils in Waldrandnähe. Daher werde durch die Trassenführung dort der Schutzzweck der Erhaltung offener zusammenhängender Wiesenlandschaften weniger beeinträchtigt. Ebenfalls seien in Waldrandnähe eher keine oder seltener Brutstandorte der genannten Vogelarten zu erwarten. Deren Beeinträchtigung werde daher ebenfalls verringert.

Im Ergebnis überwögen die öffentlichen Interessen, die für das beantragte Vorhaben sprechen, die mit der NSG-VO und dem Biotopschutz verfolgten Naturschutzbelange.

Soweit die Höhere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 17.05.2024 ursprünglich noch forderte, als Nebenbestimmung im Bereich des NSG „Unterwassermatten“ aufzunehmen, dass alle Bauarbeiten außerhalb der Vegetationszeit und Brutzeit der relevanten Vogelarten (Revierbelegungs- und Brutzeit von ca. 15.2. – 10.08. jeden Jahres) stattfinden, um Störungen und Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und hierzu mitteilte, dass die Nebenbestimmung vor allem auch dem Schutzzweck des Gebietes als Lebensraum zahlreicher, zum Teil vom Aussterben bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten zu bleiben, diene und unter dieser Maßgabe das Einvernehmen zur Erteilung der Befreiung von den Verboten der NSG-VO „Unterwassermatten“ erkläre, teilte sie mit ergänzender Stellungnahme vom 27.06.2024 Nachfolgendes mit:

- *Naturschutzgebiete seien nach § 23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist. Sie gehörten – neben Nationalparken – zu den am strengsten geschützten Flächen in Deutschland. In welchem Maße ein Naturschutzgebiet seine Schutzfunktion erfüllen kann, hänge nicht zuletzt von seiner Flächengröße ab. Kleine Naturschutzgebiete würden aufgrund ihrer Insellage und wegen der im Verhältnis zu ihrer Fläche langen Grenze stärker von ihrer Umgebung beeinflusst als große Naturschutzgebiete und zeichneten sich daher oft durch einen schlechteren Erhaltungszustand aus. Das Naturschutzgebiet Unterwassermatten gehöre mit seinen ca. 317 Hektar zu den deutschlandweit gerade einmal durchschnittlich großen Gebieten.*

  Sein Wert als „Lebensraum mehrerer gebietsspezifischer, teilweise gefährdeter Tier - und Pflanzenarten, insbesondere auch als Brut-, Durchzugs- und Überwinterungsgebiet zahlreicher Vogelarten“ beruhe u.a. auch auf dem Vorhandensein zusammenhängender und ganzjährig ungestörter Aufenthalts- und Lebensräume der relevanten Arten. Das Errichten baulicher Anlagen jeglicher Art, also auch Leitungsmasten, liefe den Zielen des Naturschutzgebiets bereits entgegen und sei aus diesem Grund verboten. Wenn aufgrund öffentlichen Interesses der Anlage und dem Betrieb von Leitungsmasten stattgegeben und eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung erteilt werden soll, dann seien Störungen jeglicher Art für das Gebiet in seiner Gesamtheit auf ein Minimum zu begrenzen.

  Mit dem Rückbau und der Neuanlage von Leitungsmasten verbundene Bauarbeiten seien umfangreiche, in der offenen Landschaft weithin sichtbare/ wahrnehmbare Tätigkeiten, die für sensible Offenland-Vogelarten in jedem Fall eine Störung darstellen. Auch randlich am NSG liegende Arbeiten seien aufgrund der nur durchschnittlichen Gebietsgröße bis ins Zentrum des NSG wahrnehmbar und daher relevant.

Eine der sensibelsten Phase des Brutgeschäfts für viele gebietscharakteristische Arten (z.B. Kiebitz, großer Brachvogel u.a.) sei die Phase bei Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten, also die Revierbelegungs- und Gelegephase. Es sei daher für das Schutzgebiet nicht möglich, baubedingte Störungen später als bis zum 10.2. zuzulassen. Eine Verlängerung des bewilligten Bauzeitraums durch Verlängerung bis beispielsweise Ende Februar oder in den Monat März hinein, sei daher nicht möglich. Sind die geschlüpften Jungen schon im Wesentlichen flügge und bereiten sich auf den Rückzug in die Überwinterungsgebiete vor, seien Störungen in den meisten Fällen als weniger gravierend anzusehen. Aus Sicht des Schutzgebietes als Lebensraum sei daher eine Verlängerung der Bauzeitenregelung durch früheren Beginn der Bauzeit, beispielsweise ab 10.08. eher denkbar. Erfahrungsgemäß seien im Sommer auch die Böden oft trocken, so dass Bodenschäden während der Bauarbeiten eher vermeidbar seien als beispielsweise in regenreichen Herbst- und Wintermonaten.

Eine Befreiung für das Schutzgebiet könne daher ggf. auch für eine früher beginnende, mit den Belangen des Artenschutzes in Einklang gebrachte, Bauzeit in Aussicht gestellt werden. Eine weiter in das Frühjahr hinein verlängerte Bauzeit sei für das Schutzgebiet ausgeschlossen und nicht genehmigungsfähig. Artspezifische Unterschiede in der Bauzeitenregelung und verschiedene Bauzeitenregelungen für verschiedene Masten seien, für das Naturschutzgebiet als Ganzes gesehen, nicht sinnvoll. Aus Sicht des Schutzgebiets sei hier eine einheitliche Regelung anzustreben. Vögel als mobile Tiere würden sich bei Revierbelegungsflügen auch in der Nähe randlicher Masten oder in Waldrandnähe liegender Masten aufhalten, auch wenn dort in früheren Jahren kein Brutvorkommen/ Nest registriert wurde. Für die zurückzubauenden Masten mit NSG-Bezug (237-241) und die neu zu errichtenden Masten (239A-242A) werde daher als mögliche Bauzeit vorgeschlagen: 10.08. bis 10.02.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, der vorgeschlagenen Bauzeitenregelung vom 10.02. bis 10.08 zu folgen. Darüber hinaus werde gemäß den Maßnahmenblättern eine finale Freigabe durch die Ökologische Baubegleitung (ÖBB) erfolgen. Insbesondere an Maststandorten in Nähe von Gehölzbeständen (z. B. Neubaumast 239A und Rückbaumast 238) werde voraussichtlich eine Freigabe der ÖBB über den 10.08. hinaus erforderlich sein, um dort erhebliche Störungen gehölzbrütender Vogelarten zu vermeiden.

Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich. Hinsichtlich einer von der Höheren Naturschutzbehörde in Aussicht gestellten Befreiung für eine ggf. früher beginnende Bauzeit, d.h. vor dem 10.08., wird dem Vorhabenträger empfohlen, sich diesbezüglich rechtzeitig mit der Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen und ggf. erforderliche Anträge zu stellen.

- *Des Weiteren solle angeregt werden, die Neubaumasten im Bereich des NSG mit Abwehrvorrichtungen zu versehen, um eine Besiedlung durch den Weißstorch zu verhindern. Der Weißstorch prädiere unter anderem die Nester der seltenen und streng geschützten Watvogelarten Kiebitz und Großer Brachvogel und stelle lokal eine Bedrohung für deren Bestände dar. Eine Ansiedlung in oder unmittelbar um das NSG solle nach Möglichkeit vermieden werden. Eine geeignete Abwehrvorrichtung stellten beispielsweis entsprechend dimensionierte Windmesser mit horizontalen Propellern dar.*

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass aktive Maßnahmen zur Abwehr einer Mastbesiedlung mit Weißstörchen nicht zur Wahl stünden, da die gebietsbezogenen Erhaltungsziele dem entgegenstünden. Zudem gehe man davon aus, dass die Konstruktion der Masttraversen, die Gegenstand der Antragsunterlagen sind, eine Besiedlung mit Weißstörchen nicht begünstigt. Der Anregung der Höheren Naturschutzbehörde werde somit nicht gefolgt.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, weshalb der Anregung der Höheren Naturschutzbehörde nicht gefolgt werde. Zwar finden sich in der Schutzgebietsverordnung zum Naturschutzgebiet Unterwassermatten keine Festlegungen zum Weißstorch, dem Verbotskatalog des § 4 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung ist jedoch zu entnehmen, dass es zum Schutz von Tieren und Pflanzen verboten ist „wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- , Wohn - oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören“. Aktive Vergrämungsmaßnahmen stünden diesem Verbot entgegen. Darüber hinaus geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die entscheidungsgegenständlichen Masten 239A bis 242A aufgrund ihrer Mastkonstruktion als Donaumasten mit ihren zweigeteilten Mastspitzen mit zwei oberen Erdseilen, die einen Anflug von Weißstörchen auf die obere Traverse bereits erheblich erschweren, jedenfalls nicht aktiv zur Förderung einer Ansiedlung beitragen (vgl. Planunterlage 5.1).

Mit Mail vom 03.06.2025 führte der Vorhabenträger darüber hinaus weiter aus, dass der Hinweis, aktive Maßnahmen zur Abwehr einer Mastbesiedlung mit Weißstörchen stünden nicht zur Wahl, da die gebietsbezogenen Erhaltungsziele dem entgegenstehen, sich allgemein auf die Erhaltungsziele zum Vogelschutzgebiet „Kinzig-Schutter-Niederung“ beziehe. Diese stünden nach Einschätzung des Vorhabenträgers einer weitergehenden aktiven Vergrämung des Weißstorchs grundsätzlich entgegen. Der Tenor der Erhaltungsziele sei gleichlautet zu den vorgenannten Verboten zum NSG Unterwassermatten formuliert.

Im Ergebnis hält die Planfeststellungsbehörde es nicht für erforderlich, den Vorhabenträger im Wege einer Auflage zu verpflichten, Abwehrvorrichtungen gegen die Besiedlung durch den Weißstorch vorzunehmen. Regelungsbedarf ergibt sich insoweit nicht.

Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach § 7 der NSG-VO i.V.m. § 67 BNatSchG vor. Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens die Befreiung zum Bau des Vorhabens im Naturschutzgebiet „Unterwassermatten“.

7.6.1.2
Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können. Im Trassenverlauf der Stromleitung befinden sich zahlreiche Biotopstrukturen. Diese werden in Kapitel 4 der Planunterlage 15.1 Naturschutzrechtliche Anträge detailliert dargestellt. Die Tabellen 3-1, 3-2, 3-3 und 3-4 der Planunterlage 15.1 stellen eine Zusammenstellung der nach § 30 BNatSchG, §§ 33 und 33a NatSchG BW und § 30a LWaldG BW gesetzlich geschützten Flächen dar, wobei nach temporärer und dauerhafter Inanspruchnahme unterschieden wird. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Angaben zu eigen und verweist hierauf.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG können Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Im Fall einer behördlichen Gestattung wie hier durch Planfeststellungsbeschluss ersetzt diese die Ausnahme, wenn sie im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt wird (§ 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG).

Der Eingriff in den Bestand der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG BW und § 30a LWaldG wird soweit wie möglich minimiert (vgl. die schutzgutspezifischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Anlage 14, Anhang 2 (LBP, Maßnahmenblätter) zum Landschaftspflegerischen Begleitplan. Die Planung sieht vor, Gehölzentnahmen soweit wie möglich zu reduzieren. Nach Fertigstellung der Arbeiten an der Leitung werden alle beanspruchten Flächen rekultiviert, so dass eine Entwicklung gleichartig des Ursprungszustands möglich ist.

Der ggf. aus dem time-lag aufgrund der längeren Wiederherstellungszeiträume bei Gehölzentnahmen resultierende, über die flächengleiche Wiederherstellung hinausgehende Kompensationsbedarf wird im Rahmen der Eingriffskompensation durch die Ersatzmaßnahmen E-01, E-02 und E-03 nachgewiesen (Anlage 14, Anhang 2, LBP, Maßnahmenblätter).

Alle temporär in Anspruch genommenen Biotopflächen werden nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der gesamten beanspruchten Flächengröße wiederhergestellt.

Wie dargelegt, können die Beeinträchtigungen der temporär betroffenen Biotope gleichartig vor Ort ausgeglichen werden. Unter Einhaltung der mit der Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und der weiteren dem Vorhabenträger auferlegten Nebenbestimmungen können die Biotoptypen vollständig wiederhergestellt werden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis hat deshalb der Ersetzung der erforderlichen Ausnahme für diesen Planfeststellungsbeschluss in ihrer Stellungnahme vom 08.05.2024 zugestimmt. Die Voraussetzung hierfür, dass Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze außerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen anzulegen sind und Rückschnitte und Rodungen von Hecken und Bäumen außerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. von Oktober bis Ende Februar durchzuführen sind, wurden vom Vorhabenträger zugesagt und als Auflage in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidium Freiburg trug darüber hinaus vor, dass sich von den, vom Vorhaben betroffenen, gesetzlich geschützten Biotopen acht Offenlandbiotope und sechs Magere Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) innerhalb der Grenzen des Naturschutzgebietes „Unterwassermatten“ befänden. Für die Erteilung einer biotopschutzrechtlichen Ausnahme sei bei Belegenheit des betroffenen Biotops in einem Naturschutzgebiet die Höhere Naturschutzbehörde zuständig, § 33 Abs. 3 S. 1, Nr. 1 NatSchG BW. Vor dem Hintergrund des Planfeststellungsbeschlusses werde auch die förmliche Ausnahmeentscheidung vom Biotopschutz durch das naturschutzrechtliche Einvernehmen der Höheren Naturschutzbehörde ersetzt, § 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG BW. Gleichwohl müssten auch hier die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme vom Biotopschutz nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vorliegen. Der hierbei insbesondere zu fordernde „Ausgleich“ sei nach den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG zu erbringen. Danach sei eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Erforderlich sei dementsprechend die Herstellung eines Biotops desselben Typs, das im Hinblick auf die standörtlichen Gegebenheiten und die Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Soweit es sich um einen temporären Eingriff handelt, komme ggf. auch eine Wiederherstellung des Biotops auf der Eingriffsfläche als Ausgleichsmaßnahme in Betracht. Dies sei jedoch im Rahmen der konkreten Antragsbearbeitung im Rahmen der entsprechenden naturschutzfachlichen Prüfung unter Berücksichtigung der individuellen naturschutzfachlichen Wertigkeit zu ermitteln. Sowohl im Rahmen des Ausgleichs auf der Eingriffsfläche, als auch bei einem Ausgleich auf einer Ausgleichsfläche, sei es erforderlich, den ursprünglichen Erhaltungszustand der FFH-Mähwiese (wieder-)herzustellen. Dieser werde in die Kategorien A-C unterteilt. Eingriffe in Mähwiesen mit dem Erhaltungszustand A sollten aufgrund der besonderen naturschutzfachlichen Wertigkeit und entsprechend hohen Anforderungen an den Ausgleich vermieden

werden. Soweit die erforderlichen Voraussetzungen des naturschutzrechtlich zu fordernden Ausgleichs erfüllt werden können, könne jedoch auch das naturschutzfachliche Einvernehmen (§ 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG BW) im Hinblick auf den Biotopschutz in Aussicht gestellt werden. Soweit für die Mähwiesenflächen mit den LRT-Nr.: 6500031746138543 und 6500031746151587 eine Befreiung (§ 67 Abs. 1 BNatSchG) von den oben genannten Ausgleichserfordernissen beantragt wurde, könne dem nicht gefolgt werden, da die Befreiungsvoraussetzungen aus § 67 Abs. 1 BNatSchG nicht vorlägen. Soweit jedoch die hier genannten biotopschutzrechtlichen und –fachlichen Ausgleichserfordernisse erfüllt werden, könne auch für diese Flächen die Erteilung einer Ausnahme vom Biotopschutz in Aussicht gestellt werden.

Die temporäre Betroffenheit von FFH-Mähwiesen durch das Vorhaben ist in Planunterlage 15.1, Kap. 4, Tabelle 3-1 aufgezeigt. Erforderlich ist die Herstellung eines Biotops desselben Typs, welches im Hinblick auf die standörtlichen Gegebenheiten und die Flächenausdehnung mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt. Da es sich um temporäre Eingriffe (Arbeitsflächen, Zuwegungen) handelt, kommt, wie dargelegt, insbesondere auch eine Wiederherstellung des Biotops auf der Eingriffsfläche als Ausgleichsmaßnahme in Betracht. Positiv wirkt sich hierbei zudem aus, dass es im Rahmen der temporären Beanspruchung i.d.R. zu keiner Zerstörung des Biotoptyps kommt. Es finden keine Eingriffe in den Boden statt und die Grasnarbe unterhalb der Lastverteilplatten erhalten. In diesem Sinne wird auch der ursprüngliche Erhaltungszustand der FFH-Mähwiese (wieder-)hergestellt. Damit werden die erforderlichen Voraussetzungen des naturschutzrechtlich zu fordernden Ausgleichs erfüllt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind auch für den dauerhaften Verlust von Teilflächen der LRT 6500031746138543 und 6500031746151587 durch die Maste 240A und 242A die genannten biotopschutzrechtlichen und –fachlichen Ausgleichserfordernisse erfüllt. Hierzu dient die Kompensationsmaßnahme E-05: „Regeneration einer Mageren Flachlandmähwiese“ im Bereich der Gemeinde Riegel (am Kaiserstuhl). Die Maßnahme ist Bestandteil des anerkannten Maßnahmenpools 5080 Riegel "Entennest" (ID 298 / Aktenzeichen 316.02.003 gem. Ökokonto-Verzeichnis). Weitere Erläuterungen zu dieser Kompensationsmaßnahme sind Anlage 14 (LBP), Anhang 2 – Maßnahmenblätter zu entnehmen.

Darüber hinaus wurde auch hinsichtlich der 20 weiteren, gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des NSG „Unterwassermatten“, welche potentiell vom Vorhaben betroffen sind, auf Grundlage des von der Planung vorgesehenen Ausgleichskonzepts die Erteilung des naturschutzrechtlichen Einvernehmens (§ 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG BW) in Aussicht gestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ersetzt daher mit diesem Planfeststellungsbeschluss die zur Zulassung der Eingriffe in die betroffenen Biotope erforderliche Ausnahme hinsichtlich der nicht temporär betroffenen Biotoptypen.

Auf einer Gesamtfläche von 1.307 m² (vgl. Tabellen 3-3 und 3-4 der Planunterlage 15.1) kommt es kleinflächig zu einer dauerhaften Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope durch die Errichtung von Masten.

Die Kompensation für die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope für die Fundamentflächen der in den Tabellen 3-3 und 3-4 aufgeführten 5 Neubaumasten kann in gleichartiger Weise durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen (siehe Anlage 14 Landschaftspflegerischer Begleitplan) nachgewiesen werden. Maßnahme E-01 stellt eine Gehölzmaßnahme mit dem naturnahmen Umbau einer Waldfläche dar, die Maßnahmen E02 und E-03 umfassen die Anlage von artenreichen Mähwiesen. Im Einzelnen wird insoweit auf die Planunterlagen verwiesen.

Der an die Ausgleichbarkeit geknüpfte funktionale Zusammenhang mit den in Anspruch genommenen Biotopen ist durch die angeführten Ökokontomaßnahmen für die betroffenen Biotopflächen zwar hinsichtlich der Gleichwertigkeit, nicht jedoch hinsichtlich des räumlichen Zusammenhangs gegeben.

Wenn es nicht möglich ist, das beeinträchtigte Biotop in gleichartiger Weise wiederherzustellen, greift der allgemeine Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 BNatSchG, der alle Gebote und Verbote des BNatSchG erfasst und deshalb auch für die Regelungen über den Biotopschutz angewendet werden kann.

Gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG kann von den Verboten des BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung ist aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 S.1 Nr. 1 BNatSchG notwendig. Für das Vorhaben ist die erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Es wird insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer 3 dieser Entscheidung verwiesen. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis äußerte sich mit Schreiben vom 08.05.2024 hierzu wie folgt:

> „Falls ein gleichartiger und –wertiger Ausgleich nicht möglich ist, kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung des Verbots nach § 30 Abs. 2 BNatSchG beantragt werden. Die Antragstellerin stellt den Antrag auf Befreiung für die Eingriffe in die Biotope Nähe der neuzubauenden Masten 223A, 240A, 241A, 242A und 247A. Die betroffenen Biotope sind in den Tabellen 3-3 und 3-4 der Anlage 15.1 „Naturschutzrechtlichen Anträge“ (Ingenieur- und Planungsbüro Lange GmbH & Co. KG; S.28 - 29) aufgeführt. Insgesamt werden Teilbereiche (zw. 0,1 – 3,5 %) von 10 Biotopen dauerhaft in Anspruch genommen.

Da es sich insgesamt um eine kleinflächige Inanspruchnahme der in Tab. 3-3 und 3-4 aufgeführten Biotope handelt und gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist, können wir dem Antrag auf Befreiung des nach § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Verbots zustimmen."

Die Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg äußerte sich mit Schreiben vom 17.05.2024 hinsichtlich der beiden im Naturschutzgebiet gelegenen und dauerhaft in Anspruch genommenen Biotope darüber hinaus wie folgt:

„Für zwei Biotope (Biotop-Nr.: 175133173618 und 175133173630) wurde, aufgrund einer kleinflächigen, dauerhaften Inanspruchnahme darüber hinaus die Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Für diese sehen wir die Befreiungsvoraussetzung gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt und können das erforderliche naturschutzrechtliche Einvernehmen (§ 54 Abs. 3 NatSchG BW) in Aussicht stellen."

Damit liegen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG vor. Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens die die für die notwendige Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Biotopen notwendige Befreiung.

7.6.1.3
Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wild lebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (Artenschutz)

Dem Vorhaben stehen auch nicht die besonderen Verbotstatbestände des Artenschutzes entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nach folgenden Maßgaben:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatz 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Nach Maßgabe von § 43m Abs. 1 EnWG ist im Planfeststellungsverfahren keine artenschutzrechtliche Prüfung i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen. An deren Stelle tritt nach § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG eine modifizierte Prüfung und ggf. die Festlegung von geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen auf Basis vorhandener und geeigneter Daten.

Als Entscheidungsgrundlage sind die für den Vorhabenbereich maßgeblichen Darstellungen aus der bestehenden strategischen Umweltprüfung (SUP) zur Bundesfachplanung heranzuziehen (vgl. Planunterlage 1.2).

Eine strategische Umweltprüfung hat die Bundesnetzagentur im Rahmen der Aufnahme dieses Projekts in den Netzentwicklungsplan Strom durchgeführt. Die letzte SUP der Bundesnetzagentur, in der das Vorhaben Nr. 21 (als P49 Maßnahme M41a) enthalten ist, ist der Umweltbericht der Bedarfsermittlung 2017-2030 (Stand: Dezember 2017). Das Projekt liegt auch in einem für den Ausbau der Hochspannungsleitungen vorgesehenen Gebiet. Dazu hat die Raumordnungsbehörde am 04.11.2019 eine Entscheidung erlassen und mit Entscheidung vom 21.10.2024 bis zum 31.10.2029 verlängert.

Nach § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG stellt die zuständige Behörde sicher, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, soweit solche Maßnahmen verfügbar und geeignete Daten vorhanden sind. Der Vorhabenträger hat ungeachtet des Satzes 1 nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

Zur Beurteilung, ob verfügbare, geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, lagen der Planfeststellungsbehörde der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 14) sowie Stellungnahmen der Naturschutzverwaltung vor.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger im Rahmen der Planunterlagen auch einen Artenschutzfachbeitrag (Planunterlage 12) erstellt, da zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 43m EnWG am 29.03.2023 die Erstellung der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren für den Teilabschnitt B2 bereits weit fortgeschritten war. Ein solcher Artenschutzfachbeitrag wäre nach der Neuregelung des § 43m EnWG nicht in Gänze notwendig gewesen. Dabei ist insbesondere die detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände nach § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG entfallen. Für die Artenschutzprüfung weiter von Relevanz ist jedoch die Auswertung der vorhandenen Daten hinsichtlich der Betroffenheit/ Relevanz der Arten, da lediglich anhand der Betroffenheit der Arten die entsprechenden Minderungsmaßnahmen, die in § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG vorgesehen sind, ermittelt werden können.

Um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten, werden auf Grundlage der vorhandenen Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen festgelegt.

Da § 43m EnWG erst am 29. März 2023 in Kraft getreten ist, die Vorarbeiten für die Genehmigung des Vorhabens aber bereits im Jahr vorher begonnen haben, wurden vorliegend primär projekteigene Kartierungen durchgeführt, wie sie im Rahmen des Scopingprozesses abgestimmt wurden, deren Ergebnisse als vorhandene Daten berücksichtigt werden konnten. Darüber hinaus finden Verbreitungskarten der Arten Uhu, Wanderfalke, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan (TK25-Quadranten), sowie punktgenaue Erfassungen von Weißstorchhorsten Berücksichtigung. Eine weitere Berücksichtigung finden TK25-Quadranten-Karten der Fledermäuse. Ebenfalls werden Daten zum Vorkommen des Großen Brachvogels sowie des Kiebitzes berücksichtigt, welche seitens des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat Naturschutz und Landschaftspflege, zur Verfügung gestellt wurden. Externe Daten wurden hinzugezogen, wenn gemäß Abstimmung keine aktuelle Erfassung für erforderlich gehalten wurde oder wenn über die eigene Kartierung hinausgehende Informationen vorliegen. In der Regel wurden Daten nur bis zu einem Alter von fünf Jahren verwendet. Im Einzelnen wird auf Tabelle 3-1 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Planunterlage 12) verwiesen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Darstellung in den genannten Unterlagen verwiesen, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt.

Im Rahmen der Auswertung vorhandener Daten sowie projekteigener Kartierungen wurden die streng und besonders geschützten Arten erfasst und ihre Betroffenheit dargestellt. Es

bestehen keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit der dort benannten Arten. Sie werden deshalb als korrekt angesehen.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die im Planungsraum vorkommenden geschützten Arten werden im Artenschutzbeitrag (Planunterlage 12) ausführlich dargestellt. Darin sind alle im Trassenbereich vorkommenden geschützten Arten aufgeführt und deren mögliche Betroffenheit durch die geplante Leitungseinführung geprüft. Die Planung sieht verschiedene Vermeidungsmaßnahmen vor, deren Wirkung bei der Beurteilung der Betroffenheit berücksichtigt wurde.

Nachfolgend werden die dabei festgestellten Betroffenheiten bestimmter Arten dargestellt. Alle anderen Arten sind durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Vorhabens nicht betroffen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Darstellung in den genannten Unterlagen verwiesen, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt.

Bezüglich der Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages eine Konfliktanalyse für folgende für das Vorhaben relevante Arten:

- Säugetiere (Haselmaus, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus)
- Reptilien (Zauneidechse),
- Amphibien (Gelbbauchunke, kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Springfrosch),
- Tagfalter (Dunkler-Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling, großer Feuerfalter),
- Libellen (Grüne Keiljungfer, Helm-Azurjungfer).

Bezüglich der Arten aus Anhang II der FFH-Richtlinie erfolgte im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages eine Konfliktanalyse für folgende für das Vorhaben relevante Arten:

- Pflanzen (Grünes Besenmoos),
- Weichtiere (Schmale Windelschnecke, kleine Flussmuschel),
- Fische und Rundmäuler (Bitterling).

Zusätzlich erfolgte bezüglich der nachfolgend genannten im Betrachtungsraum festgestellten streng geschützten Arten, besonders geschützten gefährdeten Arten sowie besonders geschützten bemerkenswerten Vogelarten im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages eine Konfliktanalyse:

- Brutvögel (Baumfalke, Bluthänfling, Eisvogel, Feld-lerche, Feldschwirl, Feldsperling, Goldammer, Grauschnäpper, Graureiher, Großer Brachvogel, Grünspecht, Hohltaube, Kiebitz, Klappergrasmücke, Kleinspecht, Kuckuck, Neuntöter, Pirol, Rohrammer, Rotmilan, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperber, Star,

Steinkauz, Turteltaube, Wachtel, Waldlaubsänger, Waldohreule, Wespenbussard, Weißstorch und Wiesenschafstelze),

- Zug- und Rastvögel (Kiebitz).

Um die Auswirkungen auf die betroffenen besonders/ streng geschützten Arten zu mindern, sieht die Planung nachfolgend genannte artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen vor:

- Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (V-A01),
- Allgemeiner Schutz von Gehölzen (V-P1),
- Schutz und Erhalt von Einzelbäumen (V-P5),
- Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung (V-P6),
- Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (V-T1 A),
- Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus (V-T1 B),
- Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten (V-T2 A),
- Bauzeitenregelung für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten (V-T2 B),
- Markierung von Erdseilen zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel. (V-T2 D),
- Markierung eines zusätzlichen Erdseils auf Höhe der unteren Traverse zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel (V-T2 E),
- Bauzeitenreglung für Brutvögel innerhalb des Gottswaldes (V-T2 F),
- Schutzzäune für Reptilien (V-T3),
- Schutzzäune für Amphibien (V-T4),
- Maßnahmen zum Schutz von Schmetterlingen (V-T5),
- Verminderung der hydraulischen Belastung und des Eintrags von Nähr- und Feststoffen sowie von Trüb- und Schwebstoffen (V-OG6),
- Maßnahmen für Fledermäuse (A_{CEF}T1 A),
- Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten (A_{CEF}T2 A).

Die Maßnahmen werden ausführlich in den Maßnahmenblättern des LBP (Unterlage 14, Anh. 2) und den Maßnahmenplänen (Unterlage 14.3) erläutert. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu auf die Darstellung in den genannten Unterlagen verwiesen, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt.

Die Planfeststellungsbehörde stellt fest, dass es sich hierbei um verfügbare geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen i.S.d. § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG handelt. Die Maßnahmen sind geeignet, die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Sie sind auch verhältnismäßig. Maßnahmen gelten als geeignet, sofern mit ihnen der gewünschte Zweck erreicht oder zumindest gefördert werden kann, d.h. eine Maßnahme muss fachlich wirksam und verfügbar sein. Verhältnismäßig bedeutet, dass der Aufwand einer Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen muss. Dem Vorhabenträger wird mit den Nebenbestimmungen darüber hinaus verbindlich auferlegt, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in Tab. 1 des Erläuterungsberichts „Anhang 2: Regiedokument zur Anwendung von § 43m EnWG“ aufgeführten Maßnahmen vollständig umzusetzen. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Maßnahmen ergriffen werden und die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG gewährleistet ist.

Der Vorhabenträger hat ungeachtet des § 43m Abs. 2 S. 1 EnWG einen finanziellen Ausgleich für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG zu zahlen, mit denen der Erhaltungszustand der betroffenen Arten gesichert oder verbessert wird.

Für den nach § 43m Abs. 2 S. 2 EnWG zu zahlenden finanziellen Ausgleich zur Sicherung oder Verbesserung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten ist die von dem beantragten Vorhaben betroffene Trassenlänge von 14, 3 Kilometern zugrunde zu legen. Die Höhe der Zahlung beträgt nach § 43m Abs. 2 S. 4 EnWG 25.000 Euro je angefangenem Kilometer Trassenlänge. Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG wird folglich auf 375.000,00 Euro festgesetzt. Dabei handelt es sich um einen einmalig zu leistenden Betrag.

Ergebnis Artenschutz

Im Ergebnis ist somit sichergestellt, dass auf Grundlage der vorhandenen Daten verfügbare geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen ergriffen werden, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten. Darüber hinaus wird der Erhaltungszustand der betroffenen Arten durch den vom Vorhabenträger zu leistenden finanziellen Ausgleich in Höhe von 375.000,00 Euro gesichert bzw. verbessert.

7.6.2
Zulässigkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Nach Prüfung der genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind:

Das Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft (7.6.2.1),

vermeidet aber soweit möglich erhebliche Beeinträchtigungen (7.6.2.3) und

kompensiert nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (7.6.2.3 u. 7.6.2.4).

Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nehmen auch ausreichend Rücksicht auf land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie auf private Grundstücksrechte. Bei der Umsetzung des Vorhabens kommt es ausschließlich zur Nutzung anerkannter Ökokontomaßnahmen.

Im Einzelnen wird auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 14) verwiesen. Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

7.6.2.1
Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der entscheidungsgegenständliche Ersatzneubau stellt aufgrund der Beeinträchtigung maßgeblicher Schutzgüter einen Eingriff nach § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Das Vorhaben führt bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Eingriffen in Natur und Landschaft.

Durch den Ersatzneubau kommt es insbesondere zu temporären, baubedingten Auswirkungen. Baubedingte Wirkungen ergeben sich insbesondere durch die Baustelleneinrichtungsflächen an den geplanten und zurückzubauenden Maststandorten, Zufahrten/ Baustraßen, Seilzugflächen, den Baustellenbetrieb sowie Flächen für die erforderlichen Provisorien, die mit einer Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt, der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima sowie des Landschaftsbildes verbunden sind.

Anlage- sowie betriebsbedingte Wirkungen werden als vernachlässigbar eingeschätzt, da es sich bei der geplanten Leitungseinführung um einen Ersatzneubau handelt.

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen gehören die deutlich über die Bauphase hinaus andauernden Eingriffswirkungen, die sich aus der Existenz der Freileitung als Bauwerk und die damit verbundenen Einschränkungen im Schutzstreifen ergeben.

Die betriebsbedingten Wirkungen einer Freileitung stellen aller Voraussicht nach keine erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung dar. Zudem sind bei Ersatzneubauten, auch wenn es zu Umbauten auch an anderen Leitungen bzw. kleinräumigen

Verschiebungen der Achse kommt, die betriebsbedingten Wirkungen der Bestandsleitung bereits vorhanden.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan hat die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Baus der Antragstrasse auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Erheblichkeit ausführlich dargestellt. Gleichzeitig wurde zur Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen die Intensität der einzelnen Eingriffswirkungen beurteilt.

Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und zutreffend. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf und macht sie sich zu eigen.

7.6.2.2
Unterlassung vermeidbarer Eingriffe

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen ist darauf gerichtet, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild durch das Vorhaben selbst möglichst gering zu halten, indem diese vermieden bzw. minimiert werden. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind, § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG. Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nur Maßnahmen, die keine erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätten und deshalb bei objektiver Betrachtung noch als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden können (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003 - 9 A 33/02).

Maßnahmen, die zu einem zumindest partiell anderen Vorhaben führen (z.B. eine andere räumliche Ausführungsvariante), sind keine Vermeidungsmaßnahmen, sondern sind im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen (u.a. BVerwG aaO).

Die Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit als möglich und zumutbar ausgeschöpft. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Kapitel 4 dargestellt. Im Wesentlichen sind zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (V-A01),
- Allgemeiner Schutz von Gehölzen (V-P1),
- Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Stäuben in Magerstandorte (V-P2),

- Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen oder Habitate (V-P3),
- Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten (V-P4),
- Schutz und Erhalt von Einzelbäumen (V-P5),
- Schutz von feuchtegeprägten Vegetationsbeständen bei Grundwasserabsenkung (V-P6),
- Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen (V-T1 A),
- Maßnahmen zum Schutz der Haselmaus (V-T1 B),
- Bauvorbereitende Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten (V-T2 A),
- Bauzeitenregelung für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten (V-T2 B),
- Markierung von Erdseilen zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel. (V-T2 D),
- Markierung eines zusätzlichen Erdseils auf Höhe der unteren Traverse zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel (V-T2 E),
- Bauzeitenreglung für Brutvögel innerhalb des Gottswaldes (V-T2 F),
- Schutzzäune für Reptilien (V-T3),
- Schutzzäune für Amphibien (V-T4),
- Maßnahmen zum Schutz von Schmetterlingen (V-T5),
- Maßnahmen zum Schutz von Ameisen (V-T6),
- Maßnahmen zum Schutz von Heuschrecken (V-T9),
- Allgemeiner Bodenschutz/ Bauausführung/ Tiefenlockerung (V-B01),
- Anlage von Baustraßen zum Schutz nicht tragfähiger Böden (V-B02),
- Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen (Altlasten) (V-B03),
- Allgemeiner Gewässerschutz / Bauausführung (V-OG1),
- Einrichtung und Beschränkung von Überfahrten zum Schutz von Gewässern (V-OG2),
- Pionierbrücke (V-OG3),
- Einengung von Arbeitsflächen im Gewässerrandbereich (V-OG4),
- Schutz von Gewässern an Arbeitsflächen (V-OG5),
- Verminderung der hydraulischen Belastung und des Eintrags von Nähr- und Feststoffen sowie von Trüb- und Schwebstoffen (V-OG6),

- Verringerung der Verschmutzungsgefährdung bei Bautätigkeit innerhalb von Trinkwasserschutzgebieten sowie in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit gegenüber einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung (V-GW1),
- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung möglicher Wirkungen des Vorhabens auf das Teilschutzgut Grundwasser (V-GW2),
- Maßnahmen Bei Bauarbeiten innerhalb von Altlasten, Altablagerungen und Verdachtsflächen die direkt oder indirekt betroffen sind gilt die Maßnahme (V-GW3),
- Wiederherstellung von Gewässerbiotopen (R-01),
- Wiederherstellung landwirtschaftlicher Nutzflächen (R-02),
- Wiederherstellung der Biotopflächen des Offenlandes (R-03),
- Wiederherstellung von Gehölzen des Offenlandes (R-04),
- Wiederherstellung von Wäldern (R-05).

Anhaltspunkte für weitere mögliche und verhältnismäßige, aber nicht vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen sind nicht gegeben. Die Verwirklichung des Vorhabens kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden. Eine weitergehende Reduzierung der Beeinträchtigung ist zur Verwirklichung des verfolgten Zweckes nicht möglich. Das Vermeidungskonzept entspricht daher den Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

7.6.2.3
Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Zum Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht das Kompensationskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) folgende Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) vor:

- Maßnahmen für Fledermäuse (A_{CEF}T1 A),
- Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten (A_{CEF}T2 A),

Die CEF-Maßnahmen entsprechen den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG. Diese setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an und dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätten für die lokale betroffene (Teil-)Populationen in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten.

Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert werden. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen. Im Einzelnen wird hierzu auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen.

7.6.2.4
Kompensation nicht ausgleichbarer Eingriffe durch Ersatzmaßnahmen

Mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen können nicht alle der durch das Vorhaben zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild kompensiert werden.

Nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen verbleiben durch Eingriffe in Biotopflächen und in die Bodenfunktionen.

Als Alternative zu Ausgleichsmaßnahmen ist nach § 15 Abs. 2 BNatSchG die Durchführung von Ersatzmaßnahmen möglich. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3).

Insgesamt ergibt sich durch das Vorhaben ein Kompensationsbedarf in Höhe von 615.047 Ökopunkten. Zur Kompensation der verbleibenden, nicht ausgleichbaren erheblichen Beeinträchtigungen sieht das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes folgende Maßnahmen bzw. Flächen vor. Dabei handelt es sich um Maßnahmen im Rahmen anerkannter Ökokonten bzw. Kompensationsflächenpools:

- Maßnahme-Nr. E-01 Entwicklung eines sekundären Eichenwalds aus Kiefernforst,
- Maßnahme-Nr. E-02 Regeneration von Wiesenknopf-Silgenwiesen,
- Maßnahme-Nr. E-03 Entwicklung einer Wiese aus Acker-Stilllegung,
- Maßnahme-Nr. E-04 Wiesenexensivierung und Anlage von Wiesentümpeln,
- Maßnahme-Nr. E-05 Regeneration einer Mageren Flachlandmähwiese.

Im Einzelnen wird hierzu auf die Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen (Kapitel 5).

Unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen kommt der Landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Ergebnis, dass durch diese Maßnahmen insgesamt eine Vollkompensation der Eingriffe erreicht wird.

Im Ergebnis sieht die Planfeststellungsbehörde die Aussagen des LBP als zutreffend an. Die durch das Vorhaben entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch diese Maßnahmen vollständig kompensiert. Die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum werden in gleichartiger bzw.

gleichwertiger Weise wiederhergestellt und das Landschaftsbild gleichermaßen landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet.

Gemäß §15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Bei der Umsetzung des Vorhabens kommt es ausschließlich zur Nutzung anerkannter Ökokontomaßnahmen. Die erforderliche Rücksichtnahme auf forst- und landwirtschaftliche Belange nach §15 Abs. 3 BNatSchG ist somit gegeben.

7.6.2.5
Ergebnis zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft

Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen kommt der Landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Ergebnis, dass insgesamt eine Vollkompensation der Eingriffe erreicht wird (S. 65).

Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG durch die vorgesehenen Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ausreichendem und angemessenem Umfang entsprochen wurde.

Diese Einschätzung wird bestätigt durch die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 08.05.2024, in der im Hinblick auf die Darstellung und Bewertung der Eingriffswirkung festgestellt wird, dass der Umfang des Eingriffs in Natur und Landschaft durch das Vorhaben in den Antragsunterlagen (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 14.0, Kap. 3.2 – 3.7) dargestellt werde und der Darstellung und Bewertung des Gesamteingriffs zugestimmt werde. Als Grundlage für die Bilanzierung des Eingriffs würden die Arbeitsflächen, Zufahrten und die Maststandorte mit ihren entsprechenden Fundamentgrößen betrachtet. Dem Eingriff durch die neuen Strommasten werde zudem der Rückbau der Bestandsmasten gegenübergestellt. Die Flächen würden nach dem Rückbau wiederhergerichtet, entsprechend der umliegenden Flächennutzung (bspw. landwirtschaftliche Fläche). Insgesamt komme es zu einer Neuversiegelung von 516 m², dem gegenüber stünde die Entsiegelung der Fundamente der Rückbaumasten. Daher komme es zu einer Netto-Neuversiegelung von 288 m². Durch den Eingriff in den Boden und gesetzliche geschützte Biotope liege zunächst ein naturschutzrechtliches Defizit von 615.047 Ökopunkten (ÖP) vor. Dieses Defizit werde durch die Kompensationsmaßnahmen E-01 bis E-05 vollständig kompensiert (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 2).

Das abschließende Ergebnis des Landschaftspflegerischen Begleitplanes, wonach die Bilanz zwischen Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen ist, wird deshalb von der Planfeststellungsbehörde bestätigt.

7.6.3
Vorbringen der Naturschutzbehörden

7.6.3.1
Landratsamt Ortenaukreis, Untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 08.05.2024 zu dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht hinsichtlich der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen betroffener Natura 2000-Gebiete, gesetzlich geschützter Biotope, soweit sie nicht im Naturschutzgebiet „Unterwassermatten“ liegen, dem besonderen Artenschutz und dem Eingriff in Natur und Landschaft Stellung genommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter Ziffer 7.6.1 und 7.6.2 dieser Entscheidung verwiesen. Darüber hinaus hat die Untere Naturschutzbehörde hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Betroffenheit des Naturparks „Schwarzwald Mitte/ Nord“ wie folgt Stellung genommen:

- *Hoch- und Höchstspannungsleitungen beeinträchtigten als mastartige Bauobjekte das Landschaftsbild. Der hierdurch entstehende Eingriff in das Landschaftsbild könne weder vermieden noch ausgeglichen werden. Daher habe der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG den Eingriff mittels einer Ersatzzahlung zu kompensieren. Die Ersatzzahlung bemesse sich nach §§ 15 Abs. 6 S. 2 bis 6, Abs. 7 S. 2 BNatSchG und der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabeverordnung - AAVO). Für die monetäre Kompensation gelte nach § 2 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 Nr. 3 AAVO ein bis fünf Prozent der Baukosten als Rahmensatz. Die Höhe der Ersatzzahlungen bemesse sich gemäß § 3 Abs. 1 AAVO nach Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach wirtschaftlicher Zumutbarkeit. Der Gutachter beschreibe, dass es aufgrund der Vorbelastung der Landschaft und der Bündelung der Leitungen zu keiner Neuzerschneidung der Landschaft komme. Für die Bewertung der Höhe der Ausgleichsabgabe seien die projektspezifischen unterschiedlichen Leitungsabschnitte und ihre variierende Wirkintensität berücksichtigt worden. Hierbei sei unterschieden zwischen dem Neubau der Leitung in gleicher Achse, Neubau in Bündelung zu bestehenden Freileitungen, Neubau in neuer Trasse und das Freileitungsprovisorium. Bei dem Neubau der Leitung in gleicher Achse sei allerdings zu berücksichtigen, dass die neuen Masten 24 m höher sind als die Bestandsmasten. Es werde eine Ausgleichabgabe in Höhe von 4 % der Baukosten (d.h. 936.038 €) vorgeschlagen. Aus naturschutzfachlicher Sicht werde der Höhe der Ausgleichszahlung zugestimmt.*

  Die Planfeststellungsbehörde nimmt die zustimmende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis. Für die nicht anders ausgleichbaren Folgen des aus-

gleichspflichtigen Eingriffs in die Landschaft wird nach § 15 Abs. 4 und Abs. 5 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz), in Verbindung mit der Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Ausgleichsabgabe nach dem Naturschutzgesetz (Ausgleichsabgabenverordnung) vom 1. Dezember 1977 eine Ersatzzahlung in Höhe von 936.038,00 € festgesetzt, vgl. Ziffer VI.

- *Der Naturpark „Schwarzwald Mitte/ Nord“ werde vom Untersuchungsraum des Teilabschnitts B2 auf Höhe des Neubaumasts 249A tangiert. Nach § 4 Abs. 1 Naturpark-Verordnung (VO) Schwarzwald Mitte/ Nord bedürften Handlungen, die den Charakter des Naturparks verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Zu diesen Handlungen zähle auch das Verlegen oder wesentliche Änderungen von oberirdischen Leitungen aller Art (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Naturpark-VO Schwarzwald Mitte/ Nord). Bei dem vorliegenden Bauvorhaben der Stromtrasse B2 trete gemäß § 4 Abs. 4 Naturpark-VO die Zustimmung an die Stelle der Erlaubnis. Die Zustimmung gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Naturpark-VO Schwarzwald Mitte/ Nord erteile man hiermit.*

  Da das entscheidungsgegenständliche Vorhaben weder den naturschutzrechtlichen Vorschriften, noch dem Zweck des Naturparks oder den Feststellungen des Naturparkplans zuwiderläuft bzw. etwaige nachteilige Wirkungen durch die dem Vorhabenträger auferlegten Auflagen und Bedingungen abgewendet werden können, konnte die Erlaubnis nach § 4 der Naturpark-VO Schwarzwald Mitte/ Nord angesichts der vorliegenden Zustimmung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erteilt werden, vgl. Ziffer V.

7.6.3.2
Regierungspräsidium Freiburg, Referat 56 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg hat mit Schreiben vom 17.05.2024 zu dem Vorhaben aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht hinsichtlich der beantragten Befreiung von der Naturschutzgebietsverordnung „Unterwassermatten“ und den gesetzlich geschützten Biotopen im Naturschutzgebiet, für die die Zuständigkeit bei der Höheren Naturschutzbehörde liegt, Stellung genommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter Ziffer 7.6.1 und 7.6.2 dieser Entscheidung verwiesen. Darüber hinaus gab die Höhere Naturschutzbehörde folgende fachliche Hinweise und Empfehlungen zu den nachfolgenden Punkten, die bei Durchsicht der Unterlagen aufgefallen sind, wenngleich die originäre Zuständigkeit und umfassende Prüfung diesbezüglich dem Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde obliege.

- *Es handele sich bei dem vorliegenden Vorhaben um ein Planfeststellungsverfahren im Anwendungsbereich des § 43m EnWG. Gemäß § 43m EnWG sei daher keine Prüfung*

des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG notwendig. § 43m Abs. 2 EnWG regele jedoch unter anderem auch die Verpflichtung zum Ergreifen von geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen auf der Grundlage vorhandener Daten. Da die entsprechenden Unterlagen zur Information eingereicht wurden, seien sie diesbezüglich ausgewertet worden. An dieser Stelle würden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Populationen der im ASP bearbeiteten, potentiell vom Vorhaben betroffenen Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz) betrachtet. Bei der Betrachtung der Trassenführung innerhalb des Wiesenbrüter-Lebensraums stelle sich das Vorhaben mit der geänderten Trassenführung naturschutzfachlich als Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand dar. Aufgrund des Rückbaus der durch das zentrale Brutgebiet des Großen Brachvogels laufenden Bestandstrasse und der Verlegung der neuen Trasse an den Rand des Brutgebiets sowie der Bündelung der Neubauleitung mit bereits bestehenden 110-kV-Leitungen würden die Kernbereiche dieses hochwertigen Lebensraums deutlich entlastet und die aktuell vorhandene Beeinträchtigung verringert. Zwar stelle die neue 380-kV-Leitung, aufgrund höherer Maste, mehr Leiterseilen und zusätzlicher Leiterebenen ein größeres, vertikales Hindernis für Vögel im Flug dar, doch würden an dieser Leitung alle bekannten, ausreichend wirksamen Maßnahmen zur Vermeidung von Kollisionen an den Leiterseilen und zur Minimierung des Tötungsrisikos der betroffenen Arten ausgeschöpft (vgl. Planunterlage 14.0, Anhang 2). Die saisonal hochfrequentierte Flugroute zwischen Nahrungshabitat und Schlafplatz sei ebenfalls in der Planung berücksichtigt, hier sollen die Masten nicht in Donaubauweise, sondern als deutlich niedrigere Einebenenmasten realisiert werden, womit die vertikale Hindernisfläche in diesem kritischen Bereich erheblich reduziert werde. Da an der Bestandsleitung keine Vogelschutzmaßnahmen umgesetzt seien, stelle das Vorhaben auch diesbezüglich keine Verschlechterung gegenüber dem Ist-Zustand dar.

Darüber hinaus werde als weitere Verbesserungsmaßnahme angeregt, die durch den Rückbau der Bestandstrasse freiwerdenden Maststandflächen innerhalb des Vogelschutzgebiets „Untere Schutter und Unditz“ (namentlich die Masten 242 – 245, ggf. auch die im NSG „Unterwassermatten“ befindlichen Masten 239, 240 und 241) für die betroffenen Arten Großer Brachvogel und Kiebitz aufzuwerten, indem Flutmulden angelegt oder ähnliche Geländemodellierungen durchgeführt werden. Diese zusätzlichen Aufwertungsmaßnahmen könnten in die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung einfließen.

Die Flurstücke der genannten Maststandorte befinden sich nicht im Eigentum der TransnetBW GmbH. Stattdessen bestehen lediglich Dienstbarkeitsverträge mit den Flächeneigentümern. Im Falle eines Rückbaus werden die Dienstbarkeiten im Grundbuch nicht mehr benötigt und vonseiten der TransnetBW auf eigene Kosten gelöscht. Die Flurstücke der genannten Maststandorte 242 bis einschließlich 245 befinden sich allesamt im Privateigentum. Parallel zur rückzubauenden 220-kV-Freileitung befinden sich zudem

eine bestehende Gasfernleitung im Eigentum der terranetsBW (HD-Gasltg. RTS2 DN300). Ein eigentumsrechtlicher Zugriff auf die Flurstücke der Bestandsmaste ist damit nicht gegeben. Wenn es nicht bzw. nicht vollständig möglich ist, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. zu minimieren, werden die unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Rahmen des Vorhabens ausgeglichen bzw. Ersatzmaßnahmen durchgeführt.

- *Die (temporäre) Zuwegung zu Rückbaumast 242 verlaufe auf mehr als 1.500 Metern auf unbefestigten Graswegen, streckenweise auch abseits bestehender Wege. Die durchquerten Flächen stellten sensible Bereiche eines Brutgebiets dar, welches für die Arten Kiebitz und Großer Brachvogel als von landesweiter Bedeutung zu bewerten sei. Aufgrund der sehr hohen Bedeutung des Gebiets als Fortpflanzungsstätte für die genannten, störungsempfindlichen Arten, insbesondere für den Fortbestand der Population des Großen Brachvogels, seien hier jegliche Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit (vgl. Maßnahmenblatt „V-T2 B Bauzeitenregelungen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten“) als erheblich anzusehen. Trotz Bauzeitenbeschränkung könne nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Aus- und Rückbau der Zuwegung tatsächlich innerhalb des kurzen Bauzeitfensters abgeschlossen werden können. Zudem werde die Rekultivierung der Rückbaufläche länger als eine Vegetationsperiode in Anspruch nehmen. Zur Schonung des Brutgebiets müsse daher zwingend eine andere Zuwegung gewählt werden. Es wäre eine Zuwegung von Norden her über die Dundenheimer Mühle, oder von Westen her mit Hilfe einer temporären Gewässerquerung über die Schutter möglich. Eine Prüfung und angepasste Planung der Zuwegung sei nachzureichen.*

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die Zuwegung zu den Arbeitsflächen, soweit möglich, über öffentliche Straßen und Wege erfolge. Für Arbeitsflächen, die nicht unmittelbar über angrenzende Straßen und Wege erreichbar sind, müssten temporäre Zufahrten eingerichtet werden. Im Falle von Rückbaumast 242 sei das so. Der Mast sei lediglich über unbefestigte Graswege sowie Flurstücke ohne Wegenutzung erreichbar. Aus Sicht des Vorhabenträgers ergäben sich im Rahmen der Detailtrassierung drei Möglichkeiten der Zuwegung:

1. Die beantragte Zuwegung über weitestgehend unbefestigten Graswegen kommend von der K 5332. Als nachteilig erweise sich, dass keine direkte Verbindung über durchgängige Graswege bis zum Maststandort hin möglich sei. Dazu komme die von der Behörde angesprochene Länge von über 1.500 Metern. Dafür verlaufe die Zuwegung soweit wie möglich außerhalb des NATURA 2000-Gebiets „Untere Schutter und Unditz“ sowie des NSG „Unterwassermatten“.

2. Von Norden aus kommend von der L 99 auf bestehenden Zufahrten durch den Dundenheimer Wald, entlang des Waldsees inklusive Überquerung der Schutter (Flurstücke

3836 und 3760). Von da aus weiter über bestehende Wege (Flurstücke 3760 und 3792) bis hin zu Flurstück 3781. Auch diese Zuwegung nehme Graswege und weitere, nicht ausreichend befestigte Wege in Anspruch. Zudem sei sie insgesamt deutlich länger als die im Antrag dargestellte Zuwegung und quere deutlich längere Bereiche des NATURA 2000-Gebiets „Untere Schutter und Unditz“ sowie des NSG „Unterwassermatten“.

3. Von Norden aus kommend über die Rückbaufläche von Mast 241. Bestehende Wege seien nicht vorhanden. Außerdem seien Eingriffe in Gehölzstrukturen (Flurstück 1963/2) sowie eine Grabenüberfahrt erforderlich.

Eine Zuwegung von Westen aus sei frühzeitig abgeschichtet, da keine Straße als Anschlusspunkt vorhanden sei, und eine aufwendige temporäre Gewässerquerung über die Schutter notwendig sei. Diese erfordere temporäre Gehölzentnahmen und Eingriffe in das NATURA 2000-Gebiet „Untere Schutter und Unditz“ sowie den Gewässerrandstreifen.

Die von der Behörde dargestellten Nachteile, insbesondere die Ausführung zu den sensiblen Bereichen der Brutgebiete, gälten für alle der genannten Varianten. Aufgrund der Vermeidung von temporären Überfahrten, der im Vergleich zur Zuwegung von Norden auskommend geringeren Länge insgesamt sowie der geringeren Querungslänge der vorhandenen Schutzgebietskulisse sei die beantragte Zuwegung vorzugswürdig.

Die seitens der Höheren Naturschutzbehörde geäußerte Vermutung, dass trotz erheblicher Bauzeitenbeschränkung (Maßnahme V-T2 B Bauzeitenregelungen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten“) nicht mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne und, dass ein Aus- und Rückbau der Zuwegung innerhalb des kurzen Bauzeitfensters in Zweifel stehe, könne nicht nachvollzogen werden. Gleiches gelte für die Dauer der Rekultivierung der Rückbaufläche. Unter der Voraussetzung, dass Bautätigkeiten am Rückbaumast 242 ausschließlich in der Zeit vom 01.07. bis 28.02. stattfinden (Zusage des Vorhabenträgers in den Antragsunterlagen) – und somit eine Bauzeit außerhalb der Brutzeit des Großen Brachvogels realisiert werde – könnten Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen. Angesichts der vorgenannten überzeugenden Gründe kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass eine alternative Zuwegung aufgrund der jeweiligen Nachteile der geprüften Varianten im Vergleich zur gewählten Zuwegung nicht vorzugswürdig ist. Dies gilt insbesondere deshalb, dass keine der in Betracht zu ziehenden Varianten zu einer Vermeidung der sensiblen Brutgebiete führt. Die gewählte Zuwegung quert hingegen die Schutzgebietskulisse auf einer geringeren Länge und weist darüber hinaus eine geringere Gesamtlänge auf. Die Zuwegung verläuft soweit wie möglich außerhalb des NATURA 2000-Gebiets „Untere Schutter und Unditz“ sowie des NSG „Unterwassermatten“. Im Vergleich zu den

weiteren Varianten sind hinsichtlich der beantragten Zuwegung weder eine Gewässerüberquerung noch Eingriffe in Gehölzstrukturen erforderlich. Darüber hinaus wurde die Zusage des Vorhabenträgers, die Bauzeitenbeschränkung während der Brutzeit des Großen Brachvogels auch hinsichtlich der Bautätigkeiten im Zusammenhang mit der Zuwegung und einer anschließenden Rekultivierung einzuhalten, von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

7.6.4
Ergebnis zu den Belangen des Naturschutzes

Unter Berücksichtigung der von der Planung vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und den weiteren dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Auflagen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass den von den Naturschutzbehörden vorgetragenen Gesichtspunkten ausreichend Rechnung getragen wurde und das Vorhaben die Belange des Naturschutzes ausreichend berücksichtigt.

7.7
Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

7.7.1 Wasserrechtliche Gestattungen

Der Vorhabenträger hat beantragt, ihm im Zusammenhang mit dem Vorhaben verschiedene wasserrechtliche Gestattungen zu erteilen (Planunterlage 15.2). Die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen, Befreiungen und Ausnahmen werden durch den Planfeststellungsbeschluss konzentriert. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden wasserrechtlichen Befreiungen und Genehmigungen:

- die Befreiung von Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten der Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 45 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW),
- die wasserrechtliche Zulassung nach § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet,
- die Zulassung der nicht nur kurzfristigen Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (temporär während der Bautätigkeit; vgl. § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 4 WHG),
- die Zulassung für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (temporär während der Bautätigkeit; vgl. § 78a Abs. 1 S. 1 Nr. 5 WHG),
- die Erlaubnis gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 28 WG BW für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern,

- die Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG, § 29 Abs. 4 S. 1 WG BW.

Der Vorhabenträger hat als Antragsunterlage die Planunterlage 15.2 vorgelegt, in welcher er das beabsichtigte Vorgehen nachvollziehbar darlegt. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die Ausführungen zu eigen und verweist darauf. Im Ergebnis konnten die wasserrechtlichen Gestattungen angesichts der vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der weiteren mit dieser Entscheidung auferlegten Maßgaben, der Stellungnahmen der zuständigen Wasserbehörden und der Bedeutung des Vorhabens für das Wohl der Allgemeinheit erteilt werden. Die Befreiung von Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten der Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 45 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) konnte wie beantragt erteilt werden, da ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Die Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Bestimmungen im Überschwemmungsgebiet konnten hinsichtlich der Zusage des Vorhabenträgers, die von der unteren Wasserschutzbehörde geforderten Unterlagen im Rahmen der Ausführungsplanung vorzulegen, ebenfalls erteilt werden. Dem Vorhabenträger wurde verbindlich auferlegt, die Unterlagen entsprechend seiner Zusage vorzulegen (vgl. Ziffer VIII). Hinsichtlich der erteilten Befreiung von Verboten in den Gewässerrandstreifen teilte die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis ihr Einvernehmen mit. Im Einzelnen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf Ausführungen unter Ziffer 7.7.3 dieser Entscheidung verwiesen.

Im Übrigen war nicht von den Verboten zu befreien, sondern durch Nebenbestimmungen vorsorglich sicherzustellen, dass der Vorhabenträger die Verbotstatbestände beachtet, was dem Vorhaben nicht im Wege steht und auch mit Blick auf den Aufwand verhältnismäßig ist, welcher dem Vorhabenträger durch die Beachtung der Verbote entsteht.

7.7.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG über die erforderlichen Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen. § 19 Abs. 1 WHG begründet eine Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration, aber keine Entscheidungskonzentration, so dass die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse von dem Planfeststellungsbeschluss nicht konzentriert werden, sondern über sie ausdrücklich zu entscheiden ist. Gemäß § 19 Abs. 3 WHG bedarf die Planfeststellungsbehörde für die Erteilung wasserrechtliche Erlaubnisse des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde. Im Einzelnen hierzu wie folgt.

Mit der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Benutzungstatbestände verbunden:

- baubedingtes Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser im Zuge des Baus der Mastfundamente (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG),
- Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Oberflächenwasser, Hangwasser und Grundwasser, das im Rahmen der Bauarbeiten anfällt, in Gewässer (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, § 14 Abs. 1 Nr. 5 WG) und
- Einbringen von Mastfundamenten in das Grundwasser nach § 49 WHG.

Für insgesamt 27 Neubaumasten im entscheidungsgegenständlichen Abschnitt wird eine Bauwasserhaltung erforderlich, wobei mit Entscheidung vom 20.12.2024 die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 9 WHG für das baubedingte Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in Gewässer im Zuge der Gründung der mit vorzeitiger Zulassung genehmigten Freileitungsmasten 227A, 228A, 229A und 229B bereits erteilt wurde und mithin nicht Gegenstand des nachfolgenden Entscheidungsvorbehaltes ist. Für die Bauwasserhaltung wird baubedingt Grundwasser entnommen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG), zutage gefördert und in einen Vorfluter abgeleitet (§ 9 Abs. 4 Nr. 4 WHG). Für die Errichtung der Fundamente werden dabei temporäre Baugruben erstellt. Das anfallende Grundwasser soll nach den Antragsunterlagen in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Die Fachbehörde hat moniert, dass die genauen Einleitstellen und -mengen in den Antragsunterlagen nicht enthalten seien. Der Vorhabenträger hat dazu mitgeteilt, dass der Umfang der konkreten Wasserhaltungsmaßnahmen noch nicht festgelegt werden könne. Nach Durchführung der Baugrunduntersuchung werde ein entsprechendes Wasserhaltungskonzept erstellt und in einem gesonderten Wasserrechtsantrag beantragt. Die Untere Wasserschutzbehörde hat hierzu erwidert, dass aus Sicht des Grundwasserschutzes den erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen grundsätzlich zugestimmt werden könne. Die Ausführungsdetails seien rechtzeitig mit der Fachbehörde abzustimmen. Da im Zusammenhang mit der Bauwasserhaltung die erforderlichen Erlaubnisse/ Bewilligungen noch nicht vorliegen, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung über die

- Erlaubnis für das Einbringen von Mastfundamenten in das Grundwasser nach § 49 WHG,
- Erlaubnis oder Bewilligung für das baubedingte Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie dessen Einleitung in Gewässer nach §§ 8 und 9 WHG, § 14 Abs. 1 Nr. 5 WG und
- Erlaubnis oder Bewilligung für das Versickern und Verrieseln nach §§ 8 und 9 WHG, § 14 Abs. 1 Nr. 5 WG

vor.

Soweit weitere wasserrechtliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Befreiungen erforderlich sind, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung hierüber ebenfalls vor (§ 74 Abs. 3 LVwVfG).

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, geeignete Antragsunterlagen vorzulegen.

Die unter VIII. bei den Belangen des Wasser- und Grundwasserschutzes aufgeführten Nebenbestimmungen sind einzuhalten. Die Erteilung weiterer Auflagen wird vorbehalten.

Für die geplanten Pfahlgründungen sind Bauwasserhaltungen notwendig. Hierfür bedarf es wasserrechtlicher Erlaubnisse (s.o.). Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kann und muss darüber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend entschieden werden. Dazu fehlt insbesondere ein Wasserhaltungskonzept. Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass eine Konkretisierung der zu fördernden Mengen im weiteren Fortschreiten der Ausführungsplanung berechnet und übergeben werde. Für die Einleitung des geförderten Wassers stehen dem Vorhabenträger auch ausreichend Einleitstellen zur Verfügung. Insbesondere kommt der Neumattengraben als potentieller Vorfluter in Betracht.

Gleichzeitig hat das Landratsamt Ortenaukreis, Untere Wasserschutzbehörde, in seiner Stellungnahme in Aussicht gestellt, dass aus Sicht des Grundwasserschutzes den erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen im Großen und Ganzen zugestimmt werden könne. Grundsätzliche Hinderungsgründe in Bezug auf die Bauwasserhaltungen haben sich im Verlauf des Verfahrens nicht gezeigt und sind auch von den Fachbehörden nicht angebracht worden. Folglich kann damit gerechnet werden, dass die erforderlichen Erlaubnisse bzw. Befreiungen erteilt werden können.

Da von der Unteren Wasserschutzbehörde noch weitere Unterlagen gefordert wurden und im Hinblick auf wenige Auflagen noch Klärungsbedarf besteht, wird die Erteilung weiterer Auflagen vorbehalten.

Nach gegenwärtiger Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist im Übrigen davon auszugehen, dass den wasserrechtlichen Belangen hinsichtlich des Gesamtvorhabens mit entsprechenden Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen werden kann. Die wasserrechtlichen Belange stehen also der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich nicht entgegen.

7.7.3 Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landratsamtes Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 30.04.2024 und vom 21.03.2025 Stellung genommen und mitgeteilt, dass den übersandten Planunterlagen in dieser Form zugestimmt werden könne. Aus dem Bereich der Abwasserentsorgung/ Oberflächenentwässerung bestünden keine Bedenken. Die

Erfordernisse der EU-WRRL seien in den Unterlagen aufgeführt, um abschließend festzustellen, dass keine Verschlechterung eintreten wird. Im Einzelnen werde zu den Themen Wasserwirtschaft und Bodenschutz wie folgt Stellung genommen. Soweit sich ursprünglicher Vortrag im weiteren Verfahren erledigt hat, wurde auf eine ausführliche Darstellung verzichtet. Zu den oberirdischen Fließgewässern wurde zunächst folgender Sachstand vorgetragen:

- *Es würden durch die Leitungsnetze lt. Planunterlagen (vgl. Anlage 09.7 UVP-Bericht – hier u.a. die Gewässerstrukturkartierung dargestellt) diverse Gewässer von Schutterzell bis OG-Waltersweier berührt. Wie in der genannten Planunterlage zu lesen sei, kreuzten diverse Fließgewässer den neuen und alten Leitungsverlauf. Namentlich seien dies der Dorfbach und Tieflachkanal-Schütterle (zwischen den Mast 240A und 241A), Alter Kanal (zwischen Mast 241A und 242A), Oberschopfheimer Allmendkanal (zwischen Mast 247A und 248A), Dorfbach (zwischen Mast 247A und 248A), Schutter (zwischen Mast 248A und 249A) und Unditz (zwischen Mast 249B und 250A). Aus zugehöriger Planunterlage 15.2 (Wasserrechtliche Anträge) würden die wasserrechtlichen Erlaubnisse unter Punkt 1.2 Antragsstellungen und Rechtsgrundlagen beantragt:*
  - *Befreiung von Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten der Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten,*
  - *Ausnahmen bzw. Befreiungen von Bestimmungen zu Überschwemmungsgebieten,*
  - *Erlaubnis für Anlagen in und an Gewässern,*
  - *Befreiung von Verboten in Gewässerrandstreifen sowie*
  - *Gewässerbenutzung durch Entnahme von Grundwasser und Einleitung in Oberflächengewässer im Rahmen der Bauwasserhaltung.*

  Die Antragsunterlagen seien zum Teil noch unvollständig. Erst nach Ergänzungen der aktuellen Planung sei eine abschließende Stellungnahme möglich. Die Auflagen zu Gewässern seien bei der Umsetzung der Maßnahme zu beachten.

  Zum derzeitigen Planungsstand kann der Umfang der konkreten Wasserhaltungsmaßnahmen noch nicht festgelegt werden. Nach Durchführung von Baugrunduntersuchungen wird ein entsprechendes Wasserhaltungskonzept erstellt und in einem gesonderten Wasserrechtsantrag beantragt, s.o.

Zum Hochwasserschutz wurde wie folgt vorgetragen:

- *Wesentliche Auswirkungen auf Hochwasserabfluss und Überschwemmungsgebiete seien nicht ersichtlich, wie in zugehöriger Planunterlage 15.2 stünde: „Auswirkungen des Mastbaus auf die Funktionen der HQ 100-Überflutungsflächen sind nicht gegeben, da nach Beendigung der Baumaßnahmen an der Geländeoberfläche keine Beeinträch-*

tigungen verbleiben. Die Masten selber stellen kein Hindernis für den Hochwasserabfluss dar." Eine Verschärfung des Hochwasserabflusses liege aus fachtechnischer Sicht nicht vor. Jedoch weise man zum Thema (§ 78 Abs. 5 S. 1 WHG bzw. § 78a Abs.2 WHG) deutlich darauf hin, dass es für das Bauen im ÜSG/ HQ100-Gebiet keinerlei Bagatellgrenze gebe und ein Ausgleich für Mastfundamente und/ oder bauliche Anlagen zu erbringen sei. Deshalb sei für die Masten, die im Überschwemmungsgebiet liegen mindestens 10 Wochen vor Maßnahmenbeginn nachzuweisen, dass kein Retentionsraumverlust durch die Errichtung oder den Rückbau der Mastfundamente stattfindet. Finde ein Retentionsraumverlust statt, so sei dieser umfangszeit- und funktionsgleich auszugleichen. Dies habe über eine wasserrechtliche Genehmigung zu erfolgen. Hierfür sei gemäß § 65 Absatz 3 Satz 1 WG die Gemeinde zuständig für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Der Vorhabenträger erwiderte, dass Überschwemmungsgebiete im Bereich des Vorhabens nicht ausgewiesen seien. HQ 100-Überflutungsflächen, die gemäß § 65 WG BW auch ohne Festsetzung zu den Überschwemmungsgebieten zählen, seien allerdings durch bauliche Anlagen (Mastbaustellen/-standorte) betroffen. Diese seien in Anlage 15.2 (Wasserrechtliche Gestattungen) in Tabelle 2-1 aufgeführt. In Überschwemmungsgebieten würden 7 Maste zurückgebaut (217, 238, 239, 240, 241, 243, 244). Dem stünde der Neubau von zwei Masten gegenüber (247A, 248A). Von einem Verlust von verlorengehendem Rückhalteraum sei daher nicht auszugehen. Im Gegenteil gehe der Vorhabenträger von einer Stärkung des Retentionsvermögens durch den Rückbau von baulichen Anlagen aus.

Für die Errichtung der Masten und die hiermit verbundenen Bautätigkeiten werden Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Verbotsvorschriften für bestimmte Handlungen in Überschwemmungsgebieten nach §§ 76, 77 Abs. 1, 78 Abs. 5, 78a Abs. 2 WHG i. V. m. § 65 WG beantragt. Dies erfolgt mit den vorliegenden Unterlagen (s. Planunterlage 15.2 Wasserrechtliche Gestattungen). Die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis stimmt den erforderlichen Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Bestimmungen in Überschwemmungsbieten zu, wenn die Maßnahmen unter Berücksichtigung der von ihr angegeben und vom Vorhabenträger vollständig zugesagten Auflagen durchgeführt werden. Die Ausnahmen bzw. Befreiungen von den Bestimmungen in Überschwemmungsgebieten konnten hinsichtlich der Zusage des Vorhabenträgers, die von der unteren Wasserschutzbehörde geforderten Unterlagen im Rahmen der Ausführungsplanung vorzulegen, erteilt werden.

Zu den <u>Gewässerrandstreifen</u> wurde wie folgt vorgetragen:

- *Die Abstandsregelungen gemäß dem gesetzlich geschützten Gewässerrandstreifen (10 m außer- bzw. innerörtlich 5 m) seien auf der kompletten Neubautrasse eingehalten. Bei temporärer Nutzung werde der Gewässerrandstreifen im Zuge der Rekultivierung*

wieder in seinen ursprünglichen Zustand gebracht. Werde wie beschrieben verfahren, bestünden hierzu keine Bedenken von Seiten des Oberirdischen Gewässers. Es werde darauf hingewiesen, dass im Sinne der Konzentrationswirkung Erlaubnisse zu Mastfundamenten/ Anlagen nach § 28 Wassergesetz (WG) im Planfeststellungsbeschluss erforderlich seien, wenn der gesetzlich geschützte Gewässerrandstreifen nach WG § 29 zu § 38 WHG tangiert sei.

Von den Verboten sind in dem entscheidungsgegenständlichen Abschnitt die in Tabelle 4-1 der Planunterlage 15.2 genannten Gewässer betroffen. Gem. § 38 Abs. 5 WHG, § 29 Abs. 4 Satz 1 WG kann die zuständige Behörde von diesen Verboten eine widerrufliche Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt. Dabei ist insbesondere in den Blick zu nehmen, dass der Gewässerrandstreifen die in § 38 Abs. 1 WHG genannten Funktionen erfüllt. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, § 38 Abs. 1 WHG.

Die erforderliche Befreiung kann hinsichtlich der nach § 38 Abs. 4 WHG verbotener Tätigkeiten, die für die Errichtung und den Betrieb der in der vorgenannten Tabelle genannten sonstigen Anlagen im Gewässerrandstreifen erforderlich sind, erteilt werden.

Die Untere Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis hat ihr Einvernehmen mit Stellungnahme vom 21.03.2025 erteilt.

Zur <u>Einleitung von Grundwasser in Gewässer</u> wurde wie folgt vorgetragen:

- *Für die Errichtung der Fundamente würden temporäre Baugruben erstellt. Das anfallende Grundwasser solle laut Antragsteller in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Die genauen Einleitstellen und -mengen seien in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Das Grundwasser werde vor Einleitung (Filtrierung) behandelt. Die maximalen Einleitmengen in die jeweiligen Gewässer seien im Erläuterungsbericht aufgelistet. Es würden max. 50 l/s je Einleitstelle eingeleitet (vgl. Planunterlage 15.2, Tabelle 5-1: Maste mit Grundwasserhaltung und Zuordnung der Einleitgewässer und Anlage 13, Tabelle 7-2), allerdings wiesen einige Gewässer zwei oder mehrerer Einleitstellen auf. Das Wasser werde vor Einleitung aufbereitet. Die im Antrag dargestellte Prävention sei zwar in der Regel ausreichend, jedoch sollte immer einer Rückführung in das Grundwasser favorisiert werden und nur in Ausnahmefällen eine Einleitung in Fließgewässer erfolgen. Diese Alternative sei auch vom Antragsteller so formuliert: „Das geförderte Grund- und Oberflächenwasser soll im Regelfall über ausreichend dimensionierte Absetzeinrichtungen in geeignete Vorfluter eingeleitet werden. Alternativ kann das Grundwasser auch flächig versickert bzw. verrieselt oder über Schluckbrunnen versickert werden (siehe*

Kapitel 5).“ Nach § 8 (1) WHG bedürfe die Benutzung eines Gewässers einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Nach § 9 (1) Nr. 4 WHG sei das Einleiten von Stoffen in Gewässer eine Benutzung (z.B. Grundwasser aus einer Baugrube). Nach § 12 Abs. 2 WHG stünde die Erteilung im pflichtmäßigen Ermessen der zuständigen Behörde. Des Weiteren dürften zusätzliche Einleitungsmengen in ein Gewässer gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG i.V.m. § 12 Abs. 3 S. 3 WG zu keinen nachteiligen Hochwasserfolgen führen. Der Einleitung der Wassermengen könne zugestimmt werden, solange der Hochwasserschutz und die Gewässerqualität der Vorfluter nicht beeinträchtigt wird.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die Rückführung von gehobenem Grundwasser in das Grundwasser bei der Erstellung des Wasserhaltungskonzepts als Möglichkeit berücksichtigt und angestrebt werde, soweit die örtlichen und hydrologischen Verhältnisse es erlauben. Es könne jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass Einleitungen in Fließgewässer erforderlich werden. Die Hinweise, dass weder der Hochwasserschutz noch die Gewässerqualität der Vorfluter beeinträchtigt werden dürfte, werde der Vorhabenträger im Rahmen der Bauausführung beachten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage als verbindliche Maßgabe zu dieser Entscheidung aufgenommen.

- *Die Leistungsfähigkeit der Gewässer dürfe durch die zusätzliche Einleitung nicht überschritten werden. Sobald erkennbar ist, dass die zusätzliche Einleitung nicht durch den Vorfluter abgeführt werden kann, seien die Einleitungsmengen unverzüglich zu reduzieren und Alternativen zu nutzen. Im Hochwasserfall seien die Einleitungen komplett zu stoppen.*

  Der Vorhabenträger sagte zu, die Hinweise im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Ebenfalls sagte der Vorhabenträger die Einhaltung weiterer, mit Stellungnahme vom 21.03.2025 aufrecht gehaltenen Maßgaben hinsichtlich der geplanten Einleitung zu. Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusagen jeweils als verbindliche Maßgaben zu dieser Entscheidung aufgenommen.

  Darüber hinaus, wird eine abschließende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten und dem Träger des Vorhabens wird aufgegeben, die noch fehlenden Unterlagen vorzulegen, vgl. Ausführungen unter Ziffer 7.7.2 dieser Entscheidung.

Zu <u>Anlagen über dem Gewässer</u> wurde wie folgt vorgetragen:

- *Die Errichtung und der Betrieb von sechs temporären Gewässerüberfahrten mittels Brücken seien im Projekt vorgesehen. Zweck der Errichtung sei die Erreichbarkeit von Arbeitsflächen (Montage- und Seilzugflächen oder der Zuwegung zu diesen Flächen) an je einem Rückbaumast und an einem Mast des Provisoriums. Die temporäre Querung der Gewässer erfolge im Regelfall durch Paneele oder durch einfache mobile Brücken.*

Die Paneele seien in der Regel als zweiteilige Spurbahnen auf den Böschungsoberkanten des Gewässers aufgelegt. Die Gewässerüberfahrt erfolge laut Antragsunterlagen ohne den Gewässerquerschnitt einzuschränken oder die Sohlstrukturen zu beeinträchtigen. Um die Auswirkungen besser fachtechnisch beurteilen zu können, seien die Unterlagen zu ergänzen. Für eine Beurteilung benötige man einen Gewässerquerschnitt mit dem Bauwerk und einen bauzeitlichen Ablaufplan der Errichtung der Maßnahme. Aus den Antragsunterlagen gehe ebenfalls nicht hervor, wie lange die jeweiligen Querungen angebracht werden sollen. Je nach Dauer sind für den Nachweis der Hochwasserneutralität eventuell hydraulische Berechnungen notwendig. Der Vorhabenträger solle sich deshalb frühzeitig an das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz wenden.

Der Vorhabenträger erwiderte, dass die Errichtung der temporären Überfahrt mittels mobiler Brücken bzw. Stahlplatten (Paneelen) zu keiner Einschränkung des Hochwasserabflusses führe, da die Brückenelemente lediglich auf die Böschungsoberkanten aufgelegt werden. Der Abflussquerschnitt bliebe folglich über die Dauer des Vorhabens erhalten. Soweit die Untere Wasserbehörde zunächst weitere Nachweise hinsichtlich der Hochwasserneutralität forderte, wurde mit Stellungnahme vom 21.03.2025 mitgeteilt, dass diese Forderungen nicht mehr aufrecht gehalten würden.

Für den Freileitungsbau gilt die wasserrechtliche Erlaubnispflicht für Anlagen gemäß § 36 Abs. 1 WHG i. V. m. § 28 WG BW für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern, die den Wasserabfluss behindern, die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigen oder die Unterhaltung behindern können. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Anlagen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere bauliche Anlagen wie Gebäude, Brücken, Stege, Unterführungen sowie Leitungsanlagen. Gemäß § 28 WG BW bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung die Errichtung und der Betrieb von Bauten oder sonstigen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und deren wesentliche Änderung, soweit diese nicht der Gewässerunterhaltung dienen. Von den Verboten sind in dem entscheidungsgegenständlichen Abschnitt die in Tabelle 4-1 der Planunterlage 15.2 genannten Gewässer betroffen.

Die Erlaubnis kann erteilt werden, weil die Voraussetzungen hierfür vorliegen, insbesondere können schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG) ausgeschlossen werden. Auch ist sichergestellt, dass die Gewässerunterhaltung durch die geplanten Maßnahmen nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Zum Grundwasserschutz wurde wie folgt vorgetragen:

- *Der Antragsteller gehe davon aus, dass zur Freihaltung der Baugruben von Grund- oder Niederschlagswasser bauzeitliche Wasserhaltungsarbeiten notwendig werden. Der Umfang der konkreten Wasserhaltungsmaßnahmen könne jedoch zum derzeitigen Planungsstand noch nicht abschließend festgelegt werden. Nach Durchführung weiterer Baugrunduntersuchungen solle ein entsprechendes Wasserhaltungskonzept erstellt und in einem gesonderten Wasserrechtsantrag vorgelegt werden. Aus Sicht des Grundwasserschutzes könne den erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen grundsätzlich zugestimmt werden.*

  Sofern die Wasserbehörde forderte, dass Ausführungsdetails rechtzeitig mit ihr abzustimmen seien, sagte der Vorhabenträger zu, den Hinweis im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten. Im Ergebnis bleibt eine abschließende Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss vorbehalten und dem Träges des Vorhabens wird aufgegeben, die noch fehlenden Unterlagen vorzulegen, vgl. Ausführungen unter Ziffer 7.7.2 dieser Entscheidung.

Hinsichtlich der Thematik Altlasten äußerte sich das Wasserwirtschafts- und Bodenschutzamt dahingehend, dass für die unter Ziffer 3 genannten Altstandorte/ Altablagerungen nach der derzeitigen Planung keine weiteren Maßnahmen erforderlich seien. Bei den betroffenen Altstandorten/ Altablagerungen sei davon auszugehen, dass bei der Grundwasserhaltung kein kontaminiertes Grundwasser gefördert wird. Ergäben sich nach Durchführung der weiteren Baugrunduntersuchungen maßgebliche Änderungen im Bereich der Wasserhaltung, könnten diese im Rahmen des gesonderten Wasserrechtsantrags berücksichtigt werden. Aus Sicht der Altlastenbearbeitung bestehen unter Beachtung der beigefügten Auflagen/Hinweise keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Darüber hinaus wurde wie folgt vorgetragen:

- *Im Vorhabenbereich seien dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, mehrere altlastenrelevante Flächen bekannt. Diese seien in der Anlage 9.0 (UVP- Bericht, S. 194, Tabelle 10-2) benannt. Altlastenrelevante Flächen, die sich im Untersuchungsraum aber nicht im Bereich der Vorhabenfläche befinden, würden in der nachfolgenden Stellungnahme nicht berücksichtigt.*

  - *Altstandorte/Altablagerungen - keine Eingriffe in den Untergrund vorgesehen*

    Die Altstandorte/ Altablagerungen mit den Objektnummern 00654, 00851, 00913, 00219, 02583 und 03101 befänden sich im Bereich von geplanten Zuwegungen und Arbeitsflächen. Eingriffe in den Untergrund seien nicht vorgesehen.

  - *Altstandorte/ Altablagerungen - Eingriffe in den Untergrund erforderlich*

Bei den Altstandorten/Altablagerungen mit den Objektnummern 00691 und 03083 seien Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit Mastneubauten erforderlich. Bei den Altstandorten/Altablagerungen mit den Objektnummern 02603 und 06908 würden Mastrückbauten durchgeführt.

- *Altstandorte/ Altablagerungen - Erfassung durch die Wasserhaltung*

  Die Altstandorte/Altablagerungen mit den Objektnummern 00691, 00913 und 00137 würden nach Angaben der derzeitigen Planunterlagen durch den Absenktrichter der bauzeitlichen Grundwasserhaltung erfasst.

Für die unter Ziffer 1 genannten Altstandorte/ Altablagerungen seien keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Für die unter Ziffer 2 genannten Altstandorte/ Altablagerungen seien folgende Vorgaben zu beachten: Überschüssig anfallendes Aushubmaterial, das bei Erdarbeiten im Bereich der Altstandorte/ Altablagerungen, Obj.Nrn. 00691, 02603, 03083 und 06908 anfällt und nicht mehr vor Ort eingebaut werden kann, sei abfalltechnisch zu analysieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung, Beseitigung) zuzuführen.

Der Vorhabenträger sagt zu, überschüssig anfallendes Aushubmaterial im genannten Bereich abfalltechnisch zu analysieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die Zusage wurde von der Planfeststellungsbehörde in den verfügenden Teil dieser Entscheidung aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Im Bereich der Obj.Nr. 00691 befinde sich ein ehemaliges Munitionslager, dessen Munition stapelweise vor Ort gesprengt wurde. Im Bericht zur historischen Erhebung der Altablagerung vom 31. Januar 1992 werde davon ausgegangen, dass nur ein Teil der Munition explodierte, der restliche Anteil in der Umgebung verstreut wurde.*

  Der Vorhabenträger sagt zu, den Hinweis aufzunehmen und eine entsprechende Freimessung für den Bereich des Obj.-Nr. 00691 durchzuführen. Die Zusage wurde von der Planfeststellungsbehörde in den verfügenden Teil dieser Entscheidung aufgenommen und ist damit verbindlich.

Zum <u>Bodenschutz</u> wurde zunächst folgender Sachstand vorgetragen:

- *Die TransnetBW plane eine überregionale Netzverstärkungsmaßnahme zwischen Daxlanden und Eichstetten. Der Trassenverlauf des Abschnitts B verlaufe durch den Ortenaukreis. Gegenstand des aktuellen Verfahrens sei der Teilabschnitt B2 vom Umspannwerk-Weier bis zur Gemeindegrenze Neuried/ Meißenheim. Dabei würden auf etwa 14 km Länge 43 Höchstspannungsmasten als 380-kV-Leitung neu errichtet. 38 Masten der bestehenden 220-kV-Leitung würden zurückgebaut. Auf den Gemarkungen Dundenheim und Meißenheim seien bauzeitliche Maßnahme zur Errichtung eines Freileitungsprovisoriums erforderlich. Dabei sei es vorgesehen eine bodenkundliche Baubegleitung*

durch den Vorhabenträger zu bestellen. Die Eingriffs- Ausgleichbilanzierung des Landschaftspflegerischen Begleitplans könne in den Grundsätzen nachvollzogen werden und werde daher nur an zwei Stellen kommentiert: Flächenbereiche, die nicht in der vom LGRB herausgegebenen Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK 50) kartiert worden sind, würden mit der Wertstufe 0 ohne Funktionserfüllung angesetzt. Dies entspreche nicht dem Vorgehen der von der LUBW herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung" (Heft 24) für den baurechtlichen Innenbereich. Weiterhin werde im Bereich der Rückbaumasten nach erfolgtem Rückbau die Bodenwertstufe der nach BK 50 anstehenden umgeben Böden angesetzt.

Das durch das Ingenieur- und Planungsbüro LANGE GmbH & Co. KG erstellte Bodenschutzkonzept enthalte für das Vorhaben wesentliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Bodenverdichtungen. Die Verdichtungsempfindlichkeit selbst werde über die in der BK 50 angegebene Bodenart in Verbindung mit dem Grobbodenanteil, Carbonatgehalt, Humusgehalt sowie Grundwasser- und Stauwasserstufe ermittelt. Geogen erhöhte Schadstoffgehalte seien in der bisherigen Planung noch nicht berücksichtigt.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass sich die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Bilanzierung eng an der angesprochenen Handreichung orientiere. Dies sei in der Anlage 15.3, Kap. 2.3 unterhalb der benannten Tabelle auch so beschrieben. In diesem Sinne legen keine Rechen- oder Anwendungsfehler vor. Dem rechnerischen Mindestbedarf nach Handreichung (7.664 ÖP) stünde ein tatsächlicher naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf für die 10 Umwandlungsflächen von in Summe 27.174 ÖP gegenüber. Diese Wertpunkte würden in Form von Kompensationsmaßnahmen nachgewiesen.

Darüber hinaus lägen ihm keine Informationen zu ggf. geogen erhöhten Schadstoffgehalten im Bereich der Antragsflächen vor, die eine Relevanz für die Planung entfalten.

Die fachtechnische Beurteilung zum <u>Bodenschutz</u> fiel sodann wie folgt aus:

- *Aufgrund der Lage des Trassenverlaufs werde der gewählte Ansatz zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit von Böden außerhalb des kartierten Bereichs der BK 50 im vorliegenden Fall nur für die Rückbauten mit geringer Fläche (36 m²) relevant. Weiterhin sei davon auszugehen, dass die Böden im Bereich der rückzubauenden Masten nicht immer entsprechend der Wertstufe der umliegenden Böden nach BK 50 wiederhergestellt werden können. Die vorliegende Eingriffs-/ Ausgleichbilanzierung werde in diesem Fall jedoch akzeptiert. Die im Bodenschutzkonzept verwendeten Parameter zur Bestimmung der Verdichtungsempfindlichkeit würden in der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" (Kapitel 5.3.1) für die Ableitung der standörtlichen Verdichtungsempfindlichkeit genannt. Eine Maßstabsvergrößerung der BK 50*

sei nach der von der LUBW herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Heft 24) jedoch nur bis maximal in den Bereich 1:25.000 zulässig.

Im Hinblick auf die Ableitung der standörtlichen Verdichtungsempfindlichkeit ist zu beachten, dass das Bodenschutzkonzept dazu dient, "Beeinträchtigungen des Bodens nach Möglichkeit zu vermeiden. Daher ist nicht die Ermittlung der jedem Standort maximal noch zumutbaren Auflast das Ziel, sondern der Hinweis auf die grundsätzliche Empfindlichkeit." (vgl. Anlage 17, Bodenschutzkonzept, S. 26). In diesem Sinne ist die verwendete Datenbasis für die Konzeption der erforderlichen Maßnahmen hinreichend. Zudem erfolgt eine Untersetzung durch die Bodenkundliche Baubegleitung vor Ort während der Bauausführung. Diese stellt u.a. sicher, dass kleinräumige bodenkundliche Belange sowie Besonderheiten im Zuge der Bauausführung hinreichend dokumentiert und berücksichtigt werden.

- *Die tatsächlich gegebene (aktuelle) Verdichtungsempfindlichkeit der von der physikalischen Inanspruchnahme betroffenen Böden könne gemäß DIN 19639 (Kapitel 5.3.2) nur anhand des aktuell herrschenden Bodenfeuchtzustands (Wasserspannung in cbar), dem Gesamtgewicht und der Flächenpressung (Kontaktflächendruck kg/cm2) der eingesetzten Baumaschinen beurteilt werden, um erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG genannten natürlichen Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen zu vermeiden. Sofern nach Kapitel 5.4 Maßnahmen zu Wiederherstellung, Nachsorge und Sanierung erforderlich sind, seien diese entsprechend der beigefügten Auflagen zum Bodenschutz mit dem Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, abzustimmen.*

  Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass sich die Hinweise der angeführten DIN auf eine Beurteilung der Verdichtungsempfindlichkeit im Gelände, d.h. während der Durchführung des Vorhabens, bezögen. Er sagt zu, erforderliche Maßnahmen zu Wiederherstellung, Nachsorge und Sanierung mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz abzustimmen. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Im Streckenverlauf seien geogen erhöhte Arsengehalte vor allem im Bereich des Naturschutzgebiets Unterwassermatten zwischen Höfen und der Verbindungsstraße K5332 (Hohberg-Neuried) zu erwarten. Außerdem sei dort im Schwemmfächer der Schutter mit erhöhten Bleigehalten zu rechnen, die aus früheren Bergbau- und Verhüttungstätigkeiten im Schwarzwald stammen. Südlich der K 5332 sei außerdem im Bereich der Maststandorte bis etwa Höhe zur Schutterzeller Mühle mit erhöhten Chromgehalten durch Abwassereinleitungen der ehemaligen Lahrer Lederindustrie bekannt.*

Der Vorhabenträger sagte zu, den Hinweis im Rahmen der Bauausführung zu beachten und entsprechende Beprobungen vorzusehen. In Abstimmung mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz würden notwendige Maßnahmen abgestimmt. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

- *Aus bodenschutzfachlicher Sicht stünden der geplanten Netzverstärkung im Teilabschnitt B2 keine grundsätzlichen Bedenken entgegen, wenn die beigefügten Auflagen/ Hinweise zum sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Boden beachtet werden.*

  Der Vorhabenträger sagt zu, beigefügte Auflagen und Hinweise im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde jeweils als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf eine Wiedergabe an dieser Stelle verzichtet; es wird insoweit auf die Maßgaben zu diesem Beschluss unter Ziffer VIII. verwiesen.

7.7.4 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 52, Gewässer und Boden

Das Referat 52 des Regierungspräsidiums Freiburg hat mit Schreiben vom 12.04.2024 zu den Belangen des Grundwasser- und Bodenschutzes Stellung genommen. Soweit es darauf hinwies, dass für das entscheidungsgegenständliche Vorhaben ein Bodenschutzkonzept entsprechend § 2 Abs. 3 LBodSchAG zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen sei, so verweist die Planfeststellungsbehörde auf das den Antragsunterlagen beigefügte Bodenschutzkonzept nebst Anlagen (Kapitel 17 der Panunterlagen). Zum Grundwasserschutz wurde wie folgt vorgetragen:

- *Für den Bau der Mastfundamente seien Eingriffe in das Grundwasser notwendig. Der Antragsteller beziehe sich in seinem Antrag allerdings nur auf das WHG und gehe deshalb davon aus, dass für die Eingriffe in das Grundwasser zum Bau von Fundamenten keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig sei. Die Fundamente würden aber zumindest z.T. auch als Tiefgründungen ausgeführt, so dass Bohrungen notwendig sind. Bohrungen, die in das Grundwasser eindringen, seien nach § 43 Abs. 2 WG erlaubnispflichtig. Hierfür sei ein wasserrechtlicher Antrag bei der zuständigen Behörde zu stellen.*

  Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass der Einsatz von Tiefengründung (Bohr- oder Rammpfahlfundamente) als technische Maßnahme zur Reduzierung des Grundwasseranstroms vorgesehen sei. Die konkrete Verortung der Maststandorte mit Tiefengründungen erfolge daher nach Abschluss der Baugrunduntersuchung und Festlegung der Maßnahmen zur Bauwasserhaltung. Aufgrund der Einsatzgebiets von Tiefengründungen, sei

davon auszugehen, dass die Fundamente bis das Grundwasser oder dessen Schwankungsbereich hineinreichen. Die geplanten Arbeiten würden zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten angezeigt. Eine Erlaubnis nach § 49 Abs. Satz 2 WHG sei nicht erforderlich: Die geplanten Mastfundamente könnten aufgrund ihrer geringen Ausdehnung umströmt werden und stellten somit keine Hindernisse für den Grundwasserstrom dar. Der Einsatz der Baustoffe entspreche den gesetzlichen Vorgaben, so dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch die Fundamente nicht zu erwarten sei.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen nachvollzogen. Die Entscheidung über das Erfordernis einer Anzeige oder Erlaubnis zum Einbringen der Mastfundamente in das Grundwasser behält sich die Planfeststellungsbehörde vor. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde kann und muss zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entschieden werden. Dazu fehlen einerseits ausreichend genaue Unterlagen, die z. B. die Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und Festlegung der Maßnahmen zur Bauwasserhaltung. Andererseits ist sichergestellt, dass die Anzeige bestätigt bzw. die Erlaubnis erteilt werden kann. Hinderungsgründe haben sich im Verfahren nicht gezeigt und sind von der Fachbehörde nicht vorgebracht worden.

- *In den Antragsunterlagen sei ein nachgelagertes Wasserrechtsverfahren zu den Grundwasserentnahmen im Zusammenhang mit den Wasserhaltungsmaßnahmen vorgesehen. Das Landratsamt Ortenaukreis solle beurteilen, ob die Planung auch ohne Kenntnis des Umfangs der konkreten Wasserhaltungsmaßnahmen grundsätzlich möglich und deshalb genehmigungsfähig sei. Weiterhin würden Befreiungen von den Vorschriften der Rechtsverordnungen der von der Leitung betroffenen Wasserschutzgebiete beantragt. Das Landratsamt Ortenaukreis müsse als zuständige Behörde entscheiden, ob die in Kapitel 3.3. der Anlage 15.2 aufgeführten Schutzmaßnahmen in Wasserschutzgebieten ausreichend sind, um eine Befreiung zu rechtfertigen.*

  Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle auf die Ausführungen unter Ziffer 7.7.2 dieser Entscheidung verwiesen. Im Ergebnis konnte angesichts des Einvernehmens der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis von den Verboten, Beschränkungen, Duldungs- und Handlungspflichten der Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten befreit werden.

7.7.5 Regierungspräsidium Freiburg; Referat 54.2, Industrie/ Kommunen (Schwerpunkt Abfall)

Das Referat 54.2 des Regierungspräsidiums Freiburg hat mit Schreiben vom 20.02.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass eine unmittelbare Betroffenheit von Ref. 54.2 bzw. den deponietechnischen Belangen der Deponie Weier, die von der Lei-

tung gekreuzt wird, nicht bestünde. Im Genehmigungsverfahren für die Deponie sei der geplante Netzausbau bereits berücksichtigt worden. Die Hochspannungsleitung quere den Ablagerungsbereich der Deponie Waltersweier (Lärmschutzwall an A5). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Deponie sei die TransnetBW beteiligt worden. Die Stellungnahme folgte per E-Mail. Von Seiten Ref. 54.2 bestünden keine Einwände.

Ergebnis zu den Belangen des Gewässer- und Bodenschutzes und der Altlasten

Das Vorhaben beachtet die Belange in ausreichendem Umfang.

7.8 Landwirtschaft

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Landwirtschaftsbehörde

Die Untere Landwirtschaftsbehörde des Landratsames Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 30.04.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und zunächst auf den Planfeststellungsbeschluss für die 380-kV-Netzverstärkung Daxlanden - Eichstetten Teilabschnitt B1 vom 30.08.2021 verwiesen. Soweit die Untere Landwirtschaftsbehörde im Einzelnen auf die in vorgenannter Entscheidung festgesetzten Nebenbestimmungen einging und forderte, diese auch für den vorliegenden Abschnitt zu übernehmen, sagte der Vorhabenträger die Einhaltung der Nebenbestimmungen vollständig zu. Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich. Darüber hinaus wurde zu den Belangen der Landwirtschaft wie folgt vorgetragen:[6]

- *Man weise darauf hin, dass die geplanten Strommasten weitgehend innerhalb der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten geplant seien. Aus landwirtschaftlicher Sicht sei zu empfehlen, Strommasten möglichst an den Rand der Bewirtschaftungseinheiten mit Weganschluss einzuplanen. Die Untere Landwirtschaftsbehörde würde es sehr begrüßen, wenn es dem Vorhabenträger gelänge, hier der Landwirtschaft entgegen zu kommen, die die Hauptlast des geplanten Vorhabens zu tragen habe.*

  Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass der Belang in der auf Planfeststellung beantragten Planung berücksichtigt worden sei. Dabei sei auch die zu erwartende Gründungsart berücksichtigt worden. Für alle Maststandorte sei vorab eine Abschätzung der zu erwartenden Fundamentausdehnungen an den einzelnen Maststandorten durchgeführt worden. Sie basiere auf der konkreten Dimensionierung der einzelnen Mastbauwerke sowie den erwarteten Baugrundverhältnissen am jeweiligen Standort. Bei der Abschätzung sei eine Erdüberdeckung von mindestens 1,00 m angenommen worden. Im

[6] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in Kursivschrift dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Normalschrift.

Ergebnis würden Fundamente als Plattenfundamente oder als Tiefengründungen umgesetzt. Im Falle einer Tiefengründung würden bevorzugt Pfahlbohrfundamente eingesetzt, da diese, im Gegensatz zu Rammpfahlfundamenten, erschütterungsfrei und mit geringeren Geräuschimmissionen im Bau umgesetzt werden könnten. Die zu erwartenden Ausdehnungen der einzelnen Fundamente seien den Fundamentlisten der Anlage 5 Mast- und Fundamentangaben zu entnehmen. Detaillierte standortbezogene Baugrunduntersuchungen würden nachgelagert im Vorfeld der baulichen Umsetzung im Rahmen der Ausführungsplanung durchgeführt. Mitunter könnten sich an einzelnen Standorten, mit wenig tragfähigem Untergrund oder sehr hohem Grundwasserstand, Tiefengründungen ergeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen nachvollzogen. Bei der Planung des Vorhabens wurde nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde darauf geachtet, private Grundstücke vorübergehend oder dauerhaft in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen.

- *Des Weiteren sei man weiterhin der Ansicht, dass beim Rückbau der nicht mehr notwendigen Strommasten der 220 kV-Leitung die Mastfundamente komplett entfernt werden. Es sei nicht zu vermitteln, dass ein Rückbau nur bis zu einer Tiefe von 1,5 m erfolgen und der Horizont darunter Nutzpflanzen nicht zur Verfügung stehen soll.*

Die Fundamente der Bestandsmasten werden im Regelfall bis zu einer Tiefe von mindestens 1,5 m unter der Geländeoberkante entfernt, sofern die dann noch verbleibenden Anteile für die aktuelle Nutzung des Grundstücks nicht störend sind bzw. keine anderen begründeten Einzelfälle vorliegen (z. B. Nähe zu anderen Bauwerken), die einen weiteren Abtrag des Fundaments erfordern. Nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 BBodSchG können nur dann Pflichten zum vollständigen Rückbau von Mastfundamenten abgeleitet werden, wenn die verbleibenden Mastfundamente entweder schädliche Bodenveränderungen hervorrufen bzw. verursachen oder Altlasten darstellen. Der Vorhabenträger wird mit dem Eigentümer über den Verbleib des Fundamentrests eine schuldrechtliche Vereinbarung schließen. Die Dienstbarkeit wird im Nachgang gelöscht, da sie nach Rückbau der Leitung nicht mehr notwendig ist und das Grundbuch von der Belastung bereinigt werden soll. Eine Komplettentfernung des Fundaments kommt dann in Frage, wenn die Entfernung zumutbar und verhältnismäßig sei. Hierzu werden die voraussichtlichen Rückbaukosten mit dem Wert des Grundstücks ins Verhältnis gesetzt. Ist die Entfernung für den Netzbetreiber zumutbar und besteht der Eigentümer – trotz der dadurch entstehenden größeren Beeinträchtigung durch die Bauarbeiten – auf eine vollständige Entfernung, wird das Fundament vollständig entfernt.

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband hat mit Schreiben vom 21.02.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen.[7]

- *Die Befahrbarkeit und Erreichbarkeit aller landwirtschaftlichen Flächen müsse während der Bauphase gewährleistet bleiben, insbesondere während der Erntezeit.*

  Der Vorhabenträger sagte zu, dass grundsätzlich alle Wege frei befahrbar blieben. Es könne aus Sicherheitsgründen zu temporären Sperrungen kommen. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Bei der Ausführung der Maßnahme sei zwingend der Schutz des Bodens zu beachten und dieser, gesondert nach Horizonten, abzutragen und zu lagern. Ebenfalls solle die ausführende Firma darauf hingewiesen werden, dass die Baustraßen nicht verlassen werden dürfen. Bei langanhaltenden Schlechtwetterperioden solle die Verwaltung den Bau für einen bestimmten Zeitraum einstellen.*

  Es wird insoweit auf die Maßnahmen des Bodenschutzkonzepts (Planunterlage 17) verwiesen. Dem Vorhabenträger wird die Einhaltung der dort genannten Maßnahmen verbindlich auferlegt. Hierdurch und durch den Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung ist sichergestellt, dass das Vorhaben bodenschonend umgesetzt wird und den Belangen des Bodenschutzes ausreichend Rechnung getragen wird.

- *Aus der Erfahrung mit dem Bau der Gaspipeline sei es hilfreich, die Projektverantwortlichen der ausführenden Firma würden vor Baubeginn eine Infoveranstaltung für alle Landnutzer veranstalten, um Unstimmigkeiten aus dem Weg zu räumen.*

  Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass im Rahmen der Bauankündigung grundsätzlich unmittelbar vor Baubeginn eine Kontaktaufnahme zwischen TransnetBW beziehungsweise der für sie tätigen Nachunternehmen und den Nutzungsberechtigen der jeweiligen Flächen erfolge. Hierzu sei auch folgender Passus in den Bewirtschafter- bzw. Eigentümervereinbarungen festgehalten, welche im Rahmen der sogenannten Flächensicherung vorab geschlossen würden: „Vor Beginn der mit Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Leitung verbundenen Arbeiten wird die TNG oder ein von ihr beauftragter Dritter den Nutzungsberechtigten rechtzeitig (in der Regel 14 Tage) benachrichtigen und über die konkreten Ausführungen der Arbeiten informieren. Davon ausgenommen sind unaufschiebbare Maßnahmen im Sinne der Betriebs- und Netzsicherheit." Aus Erfahrung von TransnetBW seien diese bilateralen Gespräche zielführender und effektiver als eine Großveranstaltung für alle von der Maßnahme betroffenen Nutzungsberechtigten.

---

[7] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in Kursivschrift dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Normalschrift.

Selbstverständlich könne darüber hinaus die im Rahmen der Kontaktaufnahme zur Flächensicherung bereits benannten Personen sowie die Projektkommunikation von TransnetBW für konkrete Rückfragen kontaktiert werden. Neben den Informationen auf der Projektwebseite sei eine dauerhafte Erreichbarkeit durch die Dialog Netzbau-Hotline sowie per E-Mail gegeben.

Die Zusagen des Vorhabenträgers wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich.

- *Die Flächenverluste für die Landwirtschaft sollten sich auf ein Minimum begrenzen*

  Die Flächen für die Errichtung der Maste und der Leitungsanlage obliegen bereits dem Minimierungsgebot. Bei der Planung des Vorhabens wurde nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde darauf geachtet, private Grundstücke vorübergehend oder dauerhaft in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen.

- *Der Rückbau der bisherigen Masten müsse rückstandsfrei erfolgen.*

  Die Fundamente der Bestandsmaste werden in der Regel bis zu einer Tiefe von mindestens 1,5 m unter der Geländeoberkante entfernt, sofern die dann noch verbleibenden Anteile für die aktuelle Nutzung des Grundstücks nicht störend sind bzw. keine anderen begründeten Einzelfälle vorliegen (z. B. Nähe zu anderen Bauwerken), die einen weiteren Abtrag des Fundaments erfordern. Nach § 4 Abs. 1 und Abs. 3 BBodSchG können nur dann Pflichten zum vollständigen Rückbau von Mastfundamenten abgeleitet werden, wenn die verbleibenden Mastfundamente entweder schädliche Bodenveränderungen hervorrufen bzw. verursachen oder Altlasten darstellen. Der Vorhabenträger wird mit dem Eigentümer über den Verbleib des Fundamentrests eine schuldrechtliche Vereinbarung schließen. Die nach dem Rückbau der Bestandsleitung gegebenenfalls gegenstandslos gewordene Dienstbarkeit wird aus dem Grundbuch gelöscht, sofern TransnetBW den Trassenraum dauerhaft aufgibt bzw. den neuen Trassenraum durch neue Dienstbarkeiten gesichert hat. Das Grundbuch soll somit von der gegenstandslosen Belastung bereinigt werden.

Ergebnis zu den Belangen der Landwirtschaft

Die Planfeststellungsbehörde kommt vorliegend zu dem Ergebnis, dass die Belange der Landwirtschaft unter Berücksichtigung der bereits mit der Planung vorgesehenen Schutzmaßnahmen und der weiteren dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Nebenbestimmungen angemessen berücksichtigt sind.

7.9
Flurneuordnung und Vermessung

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Flurneuordnungs- und Vermessungsbehörde

Die Untere Flurneuordnungs- und Vermessungsbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 30.04.2024 und 19.03.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und hinsichtlich der Flurneuordnung mitgeteilt, dass das Plangebiet nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens liege und daher keine Bedenken oder Anregungen bestünden. Die Untere Vermessungsbehörde teilte mit, dass die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich mit dem Liegenschaftskataster übereinstimme und führte hierzu wie folgt weiter aus:[8]

- *Lediglich die Darstellungen und Bezeichnungen der Flurstücke 6511/1, 7480/1, 7474/1, 7439/3, 7442/2, 7443/1, 7442/1, 7439/2 und im Bereich der Flurstücke 1906,1907 und 1922 fehlten. Man empfehle, den weiteren Planungen einen aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster zugrunde zu legen. Diese Daten könnten ggf. bei einem Auftraggeber oder gebührenpflichtig beim Landratsamt Ortenaukreis, Vermessung & Flurneuordnung bezogen werden.*

  Dem Vorhabenträger wird auferlegt, den weiteren Planungen einen aktuellen Auszug aus dem Liegenschaftskataster zugrunde zu legen.

- *Teilweise liege der Planungsbereich in Gewässerflurstücken. Es sei nicht auszuschließen, dass infolge Überflutung oder Verlandung nach § 8 Wassergesetz i. V. m. Nr. 60 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (MLW) für die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (VwVLV) der Gewässerverlauf mit der Flurstücksgrenze nicht übereinstimme.*

  Die Planfeststellungsbehörde hat einen entsprechenden Hinweis als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen. Regelungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.

- *Außerdem weise man darauf hin, dass bei der unteren Vermessungsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gebührenpflichtig eine Grenzfeststellung beantragt werden sollte, wenn durch die Baumaßnahmen Grenzzeichen beschädigt oder entfernt werden. Bei Fragen zu Grenzfeststellungen könne man ebenfalls gerne beraten und unterstützen. Weitere Anregungen oder Bedenken bestünden nicht.*

  Die Planfeststellungsbehörde hat einen entsprechenden Hinweis als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen. Regelungsbedarf ergibt sich hieraus nicht.

---

[8] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in Kursivschrift dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Normalschrift.

Im Ergebnis sind die Belange der Unteren Flurneuordnungs- und Vermessungsbehörde durch die Planung und der weiteren dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Nebenbestimmungen angemessen berücksichtigt.

7.10 Forstwirtschaft

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion

Die Körperschaftsforstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg hat mit Schreiben vom 26.03.2024 sowie abschließend mit Schreiben vom 28.04.2025 zu dem Vorhaben Stellung genommen und zunächst zum Vorhaben ausgeführt, dass sich der Standort der geplanten Anlagen im Kommunalwald befinde. Sofern die Masten und Leitungstrassen im Wald liegen, berührten sie auch forstrechtliche/-fachliche Belange. Insbesondere seien mit der Realisierung des Vorhabens genehmigungspflichtige Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 9 LWaldG (dauerhafte Umwandlung) und/ oder § 11 LWaldG (befristete Umwandlung) verbunden. Für die erforderlichen forstrechtlichen Genehmigungen entfalte das Planfeststellungsverfahren eine Konzentrationswirkung. Unabhängig davon sei auch im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die forstrechtlichen Umwandlungsgenehmigungen vorliegen. Letzteres werde von der hierfür fachlich zuständigen höheren Forstbehörde übernommen. Im Körperschaftswald würden nach § 64 Abs. 2 LWaldG die Aufgaben der höheren Forstbehörde durch die Körperschaftsforstdirektion wahrgenommen. Diese benenne auch die aus forstrechtlicher/-fachlicher Sicht erforderlichen Nebenbestimmungen und Hinweise. Soweit zur Umweltverträglichkeitsprüfung Stellung genommen und mitgeteilt wurde, dass diese den forstrechtlich und –fachlichen Anforderungen entspräche, wird auf die Anwendbarkeit des §43m EnWG hingewiesen. Hinsichtlich der Waldinanspruchnahme, den Ausgleichsmaßnahmen und der Rekultivierung nahm sie sodann wie folgt weiter Stellung und gab anschließend unten genannte forstrechtliche Bewertung und Abwägung ab:[9]

- *Durch das Vorhaben komme es zu dauerhaften und befristeten Waldinanspruchnahmen nach §§ 9 und 11 Landeswaldgesetz (LWaldG). Dies mache eine materiell-rechtliche Prüfung des Vorhabens nach den Grundsätzen des § 9 LWaldG notwendig. Die in den Unterlagen vorgenommene Aufteilung zwischen dauerhaft und temporär in Anspruch genommener Waldflächen entspreche den fachlichen Vorgaben. Insgesamt würden Waldflächen im Umfang von 1.146 m² dauerhaft und 57.227 m² temporär beansprucht. Die beanspruchten Waldflächen seien Kommunalwald. Die umzuwandelnden Flächen seien laut Waldfunktionenkartierung als Erholungswald der Stufen 2 und 1b,*

[9] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in Kursivschrift dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Normalschrift.

sowie als Immissionsschutzwald und Klimaschutzwald kartiert. Weiterhin seien durch das Vorhaben die Waldbiotope „Eichenwälder östlich Langhurst“, „Eichenwälder am Sasbach und Goldscheuerer Los“ und „Erlen-Eschenwald NW Niederschopfheim“ bauzeitlich befristet betroffen. Die Waldflächen erfüllten somit über die forstlichen Grundfunktionen hinausgehende Waldfunktionen. Mit 47,0 % Waldanteil sei der Ortenaukreis im Vergleich zum Landesdurchschnitt von 37,9 % überdurchschnittlich bewaldet.

Insbesondere die dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sei mit nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes verbunden. Diese seien gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG forstrechtlich auszugleichen. Der erforderliche Ausgleichsbedarf sei mittels einer forstfachlich akzeptierten Eingriffsbewertung herzuleiten. Grundsätzlich solle es sich dabei um eine Kombination von verbal-argumentativer und quantitativer Eingriffsbeurteilung handeln. Die im LBP enthaltenen Ausführungen seien nachvollziehbar und anschaulich aufbereitet. Die angewandte quantitative Eingriffsbewertung mittels einer Bilanzierung über Ökopunkte entspreche dem von den Forstbehörden empfohlenen Verfahren und somit den forstfachlichen Anforderungen. Die forstrechtliche Eingriffsbeurteilung ergebe, dass für die dauerhafte Umwandlung der insgesamt ca. 1.146 m² großen Waldfläche ein forstrechtlicher Ausgleichsflächenbedarf von ca. 24.204 Ökopunkten besteht. In Anlage 15.3 Kap. 3 „Forstrechtliche Kompensation“ werde zudem das forstrechtliche Ausgleichskonzept beschrieben. Die hier dargestellten Maßnahmen seien für den forstrechtlichen Ausgleich geeignet und sollen wie folgt erbracht werden:

Maßnahme	*Ökopunkte*
Rekultivierung und Aufforstung von drei rückzubauenden Maststandorten (Maste 224 – 226)	*2.633,4*
Entwicklung eines sekundären Eichenwaldes aus Kiefernforst (ID 303 / Aktenzeichen 317.02.053 gem. Ökokonto-Verzeichnis)	*261.431*
Summe:	***264.046,4***

Die Einhaltung der maßgeblichen forstfachlichen Standards sei eine Grundvoraussetzung für die Anrechnungsfähigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen und sollte dementsprechend über Nebenbestimmungen sichergestellt werden. Nach Einschätzung der Körperschaftsforstdirektion seien die vorgeschlagenen Maßnahmen für den forstrechtlichen Ausgleich geeignet und anrechnungsfähig. Letztere seien in den Antragsunterlagen entsprechend dargestellt und bilanziert. Im Ergebnis werde der forstrechtliche Ausgleichsflächenbedarf für die Anlagenstandorte durch die vorgeschlagenen Maßnahmen vollumfänglich erfüllt.

Die Planfeststellungsbehörde nimmt die zustimmenden Ausführungen der Körperschaftsforstdirektion hinsichtlich des Ausgleichskonzepts zur Kenntnis und schließt sich dieser an.

- *Befristet umgewandelte Waldflächen blieben Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG seien sie nach Abschluss der anderweitigen Nutzung unverzüglich ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren. Um dies sicherzustellen, habe die Genehmigungsbehörde für die forstliche Rekultivierung eine Frist festzusetzen. Im Anhang zum Landschaftspflegerischen Begleitplan sei unter Maßnahme „R05 – Wiederherstellung von Wäldern“ die geplante forstliche Rekultivierung der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen beschrieben bzw. könne hiervon abgeleitet werden. Insbesondere sei hier der Rückbau ggf. eingebrachten Materials sowie eine Tiefenlockerung des Bodens zu beachten. Bereiche innerhalb des Schutzstreifens würden der natürlichen Sukzession überlassen. Die Rekultivierung von Flächen außerhalb des Schutzstreifens sollten in Abstimmung mit den unteren Forstbehörden und den Waldbesitzenden erfolgen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen deckten sich weitgehend mit den forstfachlichen Mindeststandards einer Rekultivierung bauzeitlich befristet umgewandelter Waldflächen. Die Einhaltung dieser Mindeststandards werde durch Nebenbestimmungen sichergestellt.*

  Die Planfeststellungsbehörde nimmt die zustimmenden Ausführungen der Körperschaftsforstdirektion hinsichtlich der Rekultivierung zur Kenntnis und schließt sich dieser an. Die vorgeschlagenen Bestimmungen erscheinen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde notwendig, aber auch ausreichend, um die gesetzlichen Voraussetzungen der Waldinanspruchnahme abzusichern sowie die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Sie hat diese daher als Nebenbestimmungen geregelt.

- *Die Realisierung des beantragten Vorhabens sei mit genehmigungspflichtigen Waldinanspruchnahmen (dauerhafte und befristete Waldumwandlung) verbunden. Die forstrechtliche Bewertung und Abwägung dieses Eingriffs beruhe auf §§ 9 und 11 LWaldG. Danach seien bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers bzw. Antragstellers sowie die Belange der Allgemeinheit (u. a. Erhaltung des Waldes) gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die in den Antragsunterlagen formulierten Interessen seien in der Gesamtabwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der im Antrag näher bezeichneten Waldfläche (siehe Flurstücksbezeichnungen, Lagepläne) aus rein forstlicher Sicht als vorrangig einzustufen. Nach intensiver Prüfung der Antragsunterlagen seien die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Umwandlungsgenehmigung gemäß § 9 (dauerhaft) und/ oder § 11 (befristet) LWaldG grundsätzlich erfüllt, soweit andere öffentliche Interessen im Sinne von § 9 Abs. 2*

LWaldG der Waldinanspruchnahme ebenfalls nicht entgegenstehen. Letzteres werde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von den jeweils zuständigen Behörden geprüft. Unter dieser Voraussetzung sei die beantragte Waldinanspruchnahme forstrechtlich genehmigungsfähig. Im Körperschaftswald nehme gem. § 64 Abs. 2 die Körperschaftsforstdirektion die Aufgaben der höheren Forstbehörde wahr. Dementsprechend werde nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen seitens der Körperschaftsforstdirektion unter obigem Vorbehalt die unter Ziffer IV. aufgenommenen Zustimmungen bezüglich der mit dem Vorhaben verbundenen Waldumwandlungen nach §§ 9 und 11 LWaldG erteilt. Die für den Eingriff in die geschützten Biotope „Eichenwälder östlich Langhurst“, „Eichenwälder am Sasbach und Goldscheuerer Los“ und „Erlen-Eschenwald NW Niederschopfheim“ nötige Befreiung werde erteilt.

Ausschlaggebende Gründe seien in diesem Zusammenhang, dass das beantragte Vorhaben dem Ausbau des öffentlichen Stromversorgungsnetzes diene, somit im öffentlichen Interesse liege und der öffentlichen Sicherheit diene. Es sei im Rahmen einer Alternativenprüfung nachvollziehbar dargelegt worden, dass gleich oder ähnlich geeignete Flächen ohne oder mit geringerer Waldinanspruchnahme nicht zur Verfügung stehen. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen würden die geplanten Eingriffe in den Wald auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die vorgenommene Differenzierung zwischen befristet und dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen trage dazu bei, die Beeinträchtigung der Waldfunktionen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. So sollten innerhalb eines angemessenen Zeitraums befristet umgewandelte Waldflächen gemäß vorgelegter Rekultivierungsplanung ordnungsgemäß wiederaufgeforstet werden. Ergänzend würden die auf dauerhaft umzuwandelnden Waldflächen entstehenden Waldfunktionsbeeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen forstrechtlich ausgeglichen. Die diesbezüglich vorgeschlagene forstrechtliche Ausgleichskonzeption sei aus Sicht der Körperschaftsforstdirektion geeignet, die mit der Waldumwandlung verbundene Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes auszugleichen. Gleiches gilt für die nach §30a LWaldG und § 30 BNatSchG geschützten Biotope; die untere Naturschutzbehörde und die untere Forstbehörde am Landratsamt Ortenaukreis haben hierzu ihre Zustimmung unter Nennung von Nebenbestimmungen erteilt. Um den Erhalt der Waldfunktionen zu gewährleisten und die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragten befristeten und unbefristeten Waldumwandlungen nach §§ 9 und 11 LWaldG sicher zu stellen, sind die mit Stellungnahme vom 28.04.2025 genannten Nebenbestimmungen erforderlich, geeignet und angemessen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen nachvollzogen und schließt sich im Ergebnis der forstrechtlichen Bewertung und Abwägung an. Die Körperschaftsforstdirek-

tion hat ihre Zustimmung zur beantragten dauerhaften und temporären Waldumwandlung auf allen in den Antragsunterlagen genannten Flächen erteilt, sodass die Planfeststellungsbehörde die unter Ziffer IV. tenorierte waldrechtliche Entscheidung unter den unter Ziffer VIII. genannten Nebenbestimmungen erlässt.

Ergebnis zu den Belangen der Forstwirtschaft

Forstrechtliche Belange stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

7.11 Straßenplanung

Landratsamt Ortenaukreis, Bereich Straßenplanung und -bau

Die Untere Straßenbaubehörde des Landratsamtes Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 30.04.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass im vorgesehenen Planungsabschnitt B2 seitens des Straßenbauamtes Ortenaukreis an den entsprechenden Kreisstraßen aktuell keine Planungen vorgesehen seien. Lediglich zwei Brückenbauwerke im Zuge der K 5332 sollten in den nächsten Jahren saniert werden. Diese lägen direkt unterhalb der geplanten Leitungstrasse. Für die übrigen Bundes-, Landes- und Gemeindestraßen könne man keine Aussagen zu geplanten Maßnahmen treffen. Insoweit verwies die Untere Straßenbaubehörde auf die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums bzw. der Gemeinden. Im Übrigen verwies sie auf ihre Stellungnahme im Rahmen des durchgeführten Raumordnungsverfahrens vom 29. April 2019:

- *Im Hinblick auf den Straßenbau würden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geltend gemacht. Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten die straßenrechtlichen Anbauverbote (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Straßengesetz (StrG)) und Anbaubeschränkungen (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG sowie § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StrG) zu berücksichtigen seien.*

  Der Vorhabenträger trug vor, die Hinweise im Rahmen der Planung beachtet zu haben.

- *Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürften Hochbauten jeder Art längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StrG dürften Hochbauten jeder Art längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 Meter und längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 Metern, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden (Anbauverbote). Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG bedürften für die Anbaubeschränkungszone längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 40 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Baugenehmigungen*

oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 StrG bedürften für die Anbaubeschränkungszone längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 40 Metern und längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 30 Metern, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde, die im Benehmen mit der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast entscheidet (Anbaubeschränkungen).

Der Vorhabenträger erwiderte jeweils, den Ausführungen zu folgen. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Planfeststellungsbehörde insoweit auf die Ausführungen unter Ziffer 7.3 dieser Entscheidung.

- *Sollten die Abstände der Maststandorte nicht ausreichend sein, so sei der Netzbetreiber dazu verpflichtet, geeignete Sicherheitsvorkehrungen gemäß den „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS) umzusetzen. Die Kosten für den Aufbau der Schutzplanken wären dann von der TransnetBW zu tragen. Zudem wäre ein Ablösevertrag nach Abschluss der Maßnahme erforderlich.*

  Der Vorhabenträger erwiderte, den Ausführungen zu folgen.

- *Sollte sich aufgrund des Netzausbaues die Lage der Stromtrasse über dem klassifizierten Straßennetz ändern, müsse auf Grundlage des Rahmenvertrages die Straßenbenutzung neu geregelt werden.*

  Der Vorhabenträger erwiderte, dass vor Baubeginn neue bzw. eine Änderung der vorhandenen Gestattungs-/Kreuzungsverträge vorgenommen werde. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 4, Koordinationsstelle Bahn- und Leitungsprojekte

Die Höhere Straßenbaubehörde hat mit Schreiben vom 19.03.2024 zu dem Vorhaben im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge der Bundes- und Landesstraßen Stellung genommen.[10]

- *Die Planung grenze und schneide die L 98, 99 sowie die B 33a. Die Belange der Höheren Straßenbaubehörde seien daher berührt. Man weise darauf hin, dass gemäß*

[10] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in Kursivschrift dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Normalschrift.

§ 9 FstrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Gemeint seien damit bauliche Anlagen, die ganz oder teilweise über der Erdgleiche liegen, auf das Ausmaß der Erhebung komme es nicht an. Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ziele darauf ab, den Bereich des Anbauverbotes fern von baulichen Anlagen zu halten, die nach ihrem Erscheinungsbild und ihrer Nutzung geeignet sind, die Sicht der Verkehrsteilnehmer zu behindern und deren Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Verboten sei beispielsweise die Errichtung von Gebäuden, Kläranlagen, Verkaufsständen und –wägen aber auch anderen fahrbaren Gegenständen, wenn sie länger als kurze Zeit abgestellt werden, Leitungsmasten, Pfosten, Werbeanlagen und Einfriedungsmauern. Stellplatzflächen und Lagerflächen seien auch als Hochbauten zu sehen und daher als unzulässig zu bewerten.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die Anbauverbotszone von Verkehrsanlagen nach § 9 Abs. 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) und § 22 StrG (Straßengesetz für Baden-Württemberg) bei der Wahl der Maststandorte berücksichtigt und eingehalten worden seien.

- *Im Besonderen gelte das für den Mast 231A. Hier müsse besonders auf den 20 m-Abstand geachtet werden. Die 20 m-Abstand gälten vom äußersten Punkt des Mastauslegers.*

Der Vorhabenträger erwiderte, dass sowohl die Eckstiele als auch die Traversen von Mast 7110/231A zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 99 einen Abstand von mehr als 30 Metern aufwiesen. Der genannte Abstand werde damit sicher eingehalten.

Ergebnis zu den Belangen der Straßenplanung

Damit steht das Vorhaben mit den Belangen der Straßenplanung im Einklang.

7.12
Baurecht und Denkmalschutz

Landratsamt Ortenaukreis, Untere Baurechts- und Denkmalschutzbehörde

Die Untere Baurechts- und Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 30.04.2024 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken bestünden. Soweit sie darauf hinwies, dass, sofern bei der Durchführung der Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen) entdeckt werden, diese umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde zu melden seien sowie der Fund und die Fundstelle bis zum Ablauf des vierten Werktages nach Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten seien, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung dieser Frist einverstanden sei

(§ 20 DSchG) und, dass von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) geahndet würde, sagte der Vorhabenträger zu, die Hinweise im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Die Zusage wurde von der Planfeststellungsbehörde als verbindliche Maßgabe dieser Entscheidung aufgenommen.

Ergebnis zu den Belangen des Baurechts und Denkmalschutzes

Damit wurden die Belange des Baurechts und Denkmalschutzes angemessen berücksichtigt.

7.13
Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Referat 91, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) teilte mit Schreiben vom 14.03.2024 mit, dass weder aus bodenkundlicher, noch aus bergbehördlicher oder geowissenschaftlich-naturschutzfachlicher Sicht Bedenken gegen das Vorhaben bestünden. Hinsichtlich der Betroffenheit des Grundwassers wurde auf die Stellungnahme des LGRB vom 30.04.2019 verwiesen. Dort seien zum Grundwasser folgende Hinweise gegeben worden: "Trasse und Korridor A überlagern sich mit einem Vorbehaltsgebiet für die Trinkwassererschließung bei Schutterwald und queren das Wasserschutzgebiet Neuried. Die östlich gelegenen Korridore und Trassen B+C überlagern sich z.T. mit dem Untersuchungsraum bzw. der Trasse der Neubaustrecke der DB. Beide Trassen queren das Wasserschutzgebiet Schutterwald und das Wasserschutzgebiet Neuried. Auf die Bestimmungen der Rechtsverordnungen der beiden Wasserschutzgebiete wird verwiesen." Im Planungsgebiet aller drei Trassen liefen derzeit hydrogeologische Maßnahmen seitens Ref. 94, Landeshydrogeologie und - geothermie zur Erkundung der sog. "Salzfahne Offenburg". Hierbei handele es sich um Probenahmen in Grundwassermessstellen, Brunnen und gegebenenfalls neuen Bohraufschlüssen. Daneben empfiehlt das LGRB vorsorglich die Beachtung der folgenden geotechnischen, rohstoffgeologischer und hydrogeologischen Hinweise:[11]

- *Die Korridore des geplanten Stromnetzausbaus sowie des Rückbaus befänden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Talsedimente mit unbekannter Mächtigkeit (Holozäne Altwasserablagerungen, Auenlehm, Hochflutlehm, Sandlöss, Hochflutsand, Anthropogene Ablagerungen). Im Bereich des Neubaus werde zusätzlich Niedermoor überquert. Des Weiteren verlaufe der Korridor des Leitungsrückbaus abschnittsweise entlang von Rohstoffabbauflächen (Kiesgru-*

[11] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in Kursivschrift dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Normalschrift.

ben). Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die gegebenenfalls nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sei zu rechnen. Gegebenenfalls vorhandene organische Anteile könnten zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand könne bauwerksrelevant sein.

Bei der Planung sei auf einen nach boden- bzw. felsmechanischen Kriterien zu bemessenden Abstand zu den Rändern des Rohstoffabbaugebiets zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge von Mastgründungen oder der Errichtung von Umspannanlagen (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) würden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Der Vorhabenträger hat jeweils zugesagt, die vorstehenden Anforderungen im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten. Die Zusagen wurden von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmungen in den Beschluss aufgenommen und sind damit verbindlich. Den Belangen der Geotechnik ist damit hinreichend Rechnung getragen.

- *Von der Planung würden mehrere nachgewiesene Rohstoffvorkommen von quartären Kiesen und Sanden berührt. Sie seien in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50.000 (KMR 50) dargestellt. Für diese Karte würden oberflächennahe Steine-Erden-Rohstoffvorkommen nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. Die rohstoffgeologischen Verhältnisse würden in den jeweiligen Vorkommensbeschreibungen erläutert. Die Rohstoffvorkommen und die dazugehörigen Vorkommensbeschreibungen könnten über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer) visualisiert werden [Thema/ Themen: „Rohstoffgeologie/ Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1:50.000 (KMR 50)/ KMR 50: Rohstoffvorkommen“ und „KMR 50: Nutzbare Kiesmächtigkeiten im Oberrheingraben“; Aufruf der Vorkommensbeschreibungen durch Nutzung des Info-Buttons beim Thema „KMR 50: Rohstoffvorkommen“]. Bei der Errichtung von 43 neuen Höchstspannungsmasten entstünde eine große Menge an Erdaushub. Bei den verfahrenspflichtigen Bauvorhaben nach § 3 Absatz 4 Landes- Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) sei bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 Kubikmeter Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen (siehe Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen, Baden-Württemberg „Hinweise zur Berücksichtigung des § 3 Abs. 4 LKreiWiG und des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im baurechtlichen Verfahren“). Darin solle die wirtschaftliche Verwendbarkeit von überschüssigem Erdaushub für technische Bauwerke oder, ggf. nach Aufbereitung, als mineralischer Rohstoff geprüft werden („Erläuterungen und Hinweise des UM B.-W. zum Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG“).*

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass im Falle einer Tiefengründung jeweils an den Eckpunkten der Masten Pfähle erstellt und mit der Mastunterkonstruktion verbunden würden. Die Pfähle würden dabei entweder mittels Ramm- (Bodenverdrängung) oder Bohrverfahren (Bodenaushub) in den Boden eingebracht. Bei einer Flachgründung erfolge die Mastgründung durch Ausheben der Baugrube mittels eines Baggers. Anschließend werde die Fundamentverschalung erstellt sowie die Bewehrung, der Beton und die Mastunterkonstruktion eingebracht. Nach Aushärten des Betons werde die Baugrube bis zur Geländeoberkante mit geeignetem Bodenmaterial, i.d.R. dem zuvor ausgehobenen und entsprechend der Bodenschichten zwischengelagerten Material, aufgefüllt und ausreichend verdichtet. Überschüssiges Bodenmaterial werde nach Abschluss der Arbeiten abtransportiert und fachgerecht entsorgt bzw. einer Weiterverwendung zugeführt. Die voraussichtlichen Fundamente seien Anlage 5 Mast- und Fundamentangaben, 5.4 Fundamentliste Anl. 7110 zu entnehmen. Demnach sei aktuell nicht davon auszugehen, dass ein Abfallverwertungskonzept nach § 3 Absatz 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) zu erstellen sei. Sollte der entsprechende Schwellenwert wider Erwarten überschritten werden, werde ein entsprechendes Abfallverwertungskonzept nachgereicht.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Erwiderung des Vorhabenträgers nachvollzogen. Entsprechend seiner Zusage wurde diesem auferlegt, ein Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG zu erstellen und nachzureichen, sofern der Schwellenwert von 500 Kubikmetern Erdaushub überschritten werden sollte. Den rohstoffgeologischen Belangen ist damit hinreichend Rechnung getragen.

- *Die in den Planunterlagen angekündigten geotechnischen Untersuchungen seien beim LGRB anzuzeigen (GeolDG § 8); hierfür stünde das elektronische LGRB Anzeigeportal zur Verfügung (https://anzeigeportal.lgrb-bw.de). Die Ergebnisse (Fachdaten und Bewertungsdaten: Schichtenverzeichnisse, ggf. Fotodokumentation, Profilschnitte; geotechnische Berichte) sind dem LGRB zu übermitteln (GeolDG § 9, und § 10). Es werde angeregt, diesen Hinweis in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufzunehmen.*

  Der Vorhabenträger sagt zu, die geotechnischen Untersuchungen anzuzeigen sowie deren Ergebnisse dem Landesamt für Geologie, Rohstoffen und Bergbau zu übermitteln. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Ergebnis zu den Belangen der Geologie, Rohstoffen und Bergbau

Als Ergebnis ihrer Prüfung stellt die Planfeststellungsbehörde zusammenfassend fest, dass die Planung die Belange von Geologie, Rohstoffen und Bergbau im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

7.14
Flugsicherheit

Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2, Landesluftfahrtbehörde

Die Landesluftfahrtbehörde des Regierungspräsidiums Stuttgart hat mit Schreiben vom 28.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass zum Schutze tief fliegender Luftfahrzeuge, insbesondere im Zusammenhang mit Polizei-, Arbeits-, Militär- und Rettungsflügen auf der Grundlage von § 16a LuftVG im Einzelfall die Kennzeichnung von Hindernissen ab 20 Metern über Grund oder Wasser erforderlich sei. Im Bereich von Autobahnen müsse verstärkt mit tieffliegenden Polizei- und Rettungseinsätzen gerechnet werden, weshalb die Masten unmittelbar neben den Querungen über die A5 sowie die die Fahrbahn überspannenden Seile als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen seien. Die Masten 249B bis 255A durchdrängen die in den Richtlinien über die Hindernisfreiheit für Start- und Landebahnen mit Instrumentenflugbetrieb (NfL I – 328/01) beschriebene Horizontalfläche am Sonderflughafen Lahr um mehr als 22 Meter. Da der Verlauf zwischen den Masten 243A-249A als Ecke in Richtung Anflug-/ Abfluglinie hervorspringe, entstünde eine Betroffenheit der 1%-Fläche für Instrumentenabflüge 03. Das unter Ziffer 3 erwähnte besondere Kennzeichnungserfordernis aus 9.2 der AVV für die Anbringung der Nachtkennzeichnung an den Leitungsabschnitten ergebe sich aus der Lage unterhalb der Sicht-An- und Abflugstrecken von/ zu den Pflichtmeldepunkten WHISKEY und SIERRA 2 sowie unterhalb des Warteverfahrens für Sichtflüge westlich des Flughafens. Das Warteverfahren werde in Linkskurven geflogen. Die situative Erkennbarkeit der Hindernissituation auf der rechten Seite des Luftfahrzeugs für den links sitzenden Piloten wird mittels zusätzlicher Nachtkennzeichnung an den Seilen deutlich verbessert. Im Sinne der Flugsicherheit seien nachfolgend genannte Auflagen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.[12]

- *Die Masten 220A, 221A, 230A, 231A, 232A sowie 249B bis 255A seien mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 2404.2020, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4)“, im folgenden „AVV“ genannt, zu versehen. Man empfehle, die Tageskennzeichnung nach 5.1 der AVV am oberen Drittel anzubringen.*

  Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass im Jahr 2021 eine umfangreiche Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2, Landesluftfahrbehörde, stattgefunden hätte (AZ 46.2-3846/16-79 VLP Lahr). Im Zuge dieser Abstimmungen hätte man sich wie folgt geeinigt: Die Leitungsabschnitte zwischen den Masten 220A und 221A sowie zwischen den Masten 230A, 231A und 232A seien gemäß 6.3 i.V.m.

[12] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in Kursivschrift dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Normalschrift.

4.2 der AVV mit Tageskennzeichnung mittels Seilmarkern zu versehen. Die Leitungsabschnitte zwischen den Masten 249B und 255A seien gemäß 6.3 und 9.2 i.V.m. 3.3 und 4.2 der AVV mit Tageskennzeichnung mittels Seilmarkern und mit Nachtkennzeichnung zu versehen. Zusätzlich sagt der Vorhabenträger zu, eine Tagkennzeichnung der Mastspitzen einschließlich der obersten Traverse im oberen Drittel der Masten 220A, 221A, 230A, 231A und 232A durch Farbauftrag in den Kennzeichnungsfarben Rot/ Weiß vorzunehmen. Eine Nachtkennzeichnung der genannten Maste sei nach weiteren Abstimmungen mit der Landesluftfahrtbehörde nicht erforderlich.

Mit Mail vom 17.02.2024 bestätigte die Landesluftfahrtbehörde, dass nach erneuter Prüfung und Abstimmung auf eine Nachtkennzeichnung der Autobahnquerungen (220A und 221A sowie zwischen den Masten 230A, 231A und 232A) verzichtet werde. Die Mail wurde auch der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Da zwischen den Beteiligten vorliegend eine Einigung erzielt werden konnte, war hierüber durch die Planfeststellungsbehörde nicht mehr zu entscheiden.

- *Die Leitungsabschnitte zwischen den Masten 220A und 221A sowie zwischen den Masten 230A, 231A und 232A seien gemäß 6.3 i.V.m. 4.2 der AVV mit Tageskennzeichnung mittels Seilmarkern zu versehen.*

Wie Anlage 3 Längenprofile zu entnehmen ist, sind in den Spannfeldern zwischen den Masten 220A -221A sowie 230A - 231A und 231A - 232A entsprechende Tageskennzeichnungen via Flugwarnkugeln vorgesehen.

- *Die Leitungsabschnitte zwischen den Masten 249B und 255A seien gemäß 6.3 und 9.2 i.V.m. 3.3 und 4.2 der AVV mit Tageskennzeichnung mittels Seilmarkern und mit Nachtkennzeichnung zu versehen.*

Wie in Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kap. 8.3.4. beschrieben, werden die Maste 249B bis 255A mit Hindernisfeuer und Infrarotfeuer an den geteilten Mastspitzen zur Nachtkennzeichnung ausgerüstet. Zusätzlich erfolgt die Tagkennzeichnung von den Mastspitzen einschließlich der obersten Traverse im oberen Drittel der Masten durch Farbauftrag in den Kennzeichnungsfarben Rot/ Weiß.

- *Der gesamte Verlauf (217B-255A) sei als Luftfahrthindernis auf der Sichtflugkarte zu veröffentlichen.*

Als Übertragungsnetzbetreiber obliegt es nicht der TransnetBW, Änderungen an der Sichtflugkarte vorzunehmen. Der Vorhabenträger stimmt zu, den Trassenverlauf im genannten Bereich zur Verfügung zu stellen und auf der Sichtflugkarte als Luftfahrthindernis darzustellen zu lassen. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Die endgültigen Veröffentlichungsdaten der Masten des gesamten Verlaufs inkl. Koordinaten in WGS-84, Höhen in m ü. NN und m ü. Grund, Art der Kennzeichnung an den Masten und an den Seilabschnitten benötige man digital als Excel-Datei.*

  Der Vorhabenträger hat dies zugesagt. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Eventuell zum Einsatz kommende Baukräne seien der Landesluftfahrtbehörde zur Prüfung vorzulegen, ob am geplanten Standort eine luftrechtliche Krangenehmigung erforderlich ist.*

  Der Vorhabenträger sagt zu, etwaige Genehmigungen anlassbezogen einzuholen. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Ergebnis zu den Belangen der Flugsicherheit

Als Ergebnis ihrer Prüfung stellt die Planfeststellungsbehörde zusammenfassend fest, dass die Planung die Belange der Flugsicherheit im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt.

7.15
Brand- und Katastrophenschutz

Regierungspräsidium Freiburg, Referat 16, Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 16 hat mit Schreiben vom 28.02.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass, sofern es im Zuge der Baustelleneinrichtung/-tätigkeiten zu verkehrlichen Beeinträchtigungen durch die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen komme, eine frühzeitige Beteiligung des Landratsamts Ortenaukreis, Amt für Brand- & Katastrophenschutz, notwendig sei. Hierdurch könnten zum Zwecke der Einsatzplanung sowohl Feuerwehr als auch Rettungsdienst frühzeitig informiert werden. Der Vorhabenträger sagte zu, die Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat mit Schreiben vom 20.02.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass es aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ratsam sei, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer

Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen seien daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass eine Luftbildauswertung zur Beurteilung möglicher Kampfmittelbelastungen bereits durch von dem Vorhabenträger beauftrage Fachgutachter für das Gesamtvorhaben durchgeführt worden sei. Die Auswertung und Beurteilung basiere auf ausgewerteten historischen Luftbildern. Sofern gemäß der gutachterlichen Einschätzung ein Kampfmittelverdacht vorliegt, welcher einer Feinmessung bedarf, werde die technische Erkundung der Kampfmittelbelastung durchgeführt. Das erfolge dann jeweils in Abhängigkeit zum konkreten Bauablauf.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen. Zur Vermeidung von Gefahren aufgrund Kampfmittelbelastung wird der Vorhabenträger verpflichtet, die Ergebnisse der Überprüfung auf Kampfmittelbelastung/ Luftbildauswertung bei der weiteren Ausführungsplanung und Bauausführung zu berücksichtigen. Sollte es bei der Durchführung zu einem Kampfmittelfund kommen, wurde dem Vorhabenträger ferner auferlegt, die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen, die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen und die nächste Polizeidienststelle oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren.

Die Planfeststellungsbehörde hat entsprechende Auflagen unter VIII. in diese Entscheidung aufgenommen. Belange des Kampfmittelbeseitigungsdienstes stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Ergebnis zu den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes

Im Ergebnis sind die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes somit angemessen berücksichtigt.

7.16 Gewerbeaufsicht, Arbeitsschutz

Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht

Das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht des Landratsamtes Ortenaukreis hat mit Schreiben vom 30.04.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass bei antragsgemäßer Ausführung der Arbeiten keine immissionsschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten seien und man daher keine Bedenken habe. Darüber hinaus wurden folgende arbeitsschützende und abfallrechtliche Hinweise erteilt:[13]

[13] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in Kursivschrift dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Normalschrift.

- *Zum Arbeitsschutz enthielten die Unterlagen keine Ausführungen. Der Arbeitgeber habe durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Die Gefährdungsbeurteilung sei unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten zu dokumentieren. Die notwendigen Maßnahmen seien umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen.*

  Der Vorhabenträger sagte zu, die Hinweise im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Gemäß LKreiWiG §3 Abs. 3 solle bei der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von Absatz 4 ein Erdmassenausgleich durchgeführt werden. Dabei sollten durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus, die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden. Dies gelte in besonderem Maße in Gebieten mit erhöhten Belastungen nach § 12 Absatz 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Für nicht verwendbare Aushubmassen sollten entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten eingeplant werden.*

  Der Vorhabenträger sagte zu, die Hinweise im Rahmen der Bauausführung zu beachten. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Ergebnis zu den Belangen der Gewerbeaufsicht, des Immissionsschutzes und des Abfallrechts

Im Ergebnis ist die Planung mit den Belangen der Gewerbeaufsicht, des Immissionsschutzes und des Abfallrechts im Einklang.

7.17
Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr

Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe

Das Eisenbahn-Bundesamt hat mit Schreiben vom 27.02.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes von der Planung berührt seien. Wie in den Planunterlagen beschrieben, soll die Trasse die geplante Aus- und Neubaustrecke Karlsruhe - Basel kreuzen (PFA 7). Vonseiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestünden keine Bedenken, man bitte aber um Beachtung der Stellungnahme der DB Immobilien.

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, FRI-SW-L(A)

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien hat mit Schreiben vom 15.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass innerhalb des Verfahrensgebiets eine 110-kV-

Bahnstromleitung verlaufe. Die Leitung verfüge über einen Annäherungsbereich von 60 Metern (je 30 Meter rechts und links der Trassenachse). Maßgebend seien nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies beziehe sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes. Dem Vorhabenträger sei die Bestandsleitungsanlage BL437 (Freiburg-Abzw. Appenweier) bekannt und sei berücksichtigt worden. Der Kreuzungsnachweis sei auf den Planungsstand vom 31.01.2018 (Entwurfsplanung SPIE) für den Ersatzneubau der BL437 (Freiburg-Abzw. Appenweier) erfolgt, da diese Ersatzneubauleitungsanlage höher sei als der Ist-Stand.

Aufgrund der räumlichen Nähe des entscheidungsgegenständlichen Vorhabens zur Bahnstromleitung bat die DB Immobilien darüber hinaus um die Einhaltung näher von ihr benannter Maßgaben gebeten sowie Hinweise erteilt. Der Vorhabenträger sagte jeweils vollständig zu, die Maßgaben zu berücksichtigen. Die Zusagen des Vorhabenträger sowie die Hinweise wurden als Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

DB InfraGO

Soweit die DB InfraGO mit Schreiben vom 02.04.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt hat, dass mit den vorliegenden Unterlagen keine abschließende Prüfung und daher auch keine Zustimmung seitens der DB InfraGO erfolgen könne, da ohne die Angaben zur Pfahlneigung und der Höhenkote der Gründung (entweder der Fundament- oder der Pfahlunterkante) anhand der vorliegenden Unterlagen die Auswirkungen auf den Tunnel nicht ausreichend beurteilt werden könnte, konnte sich die Planfeststellungsbehörde davon überzeugen, dass die beiden Vorhaben miteinander vereinbar sind.

Im Rahmen eines am 31.03.2025 durchgeführten Abstimmungstermins zwischen Vertretern des Vorhabenträgers und der DB InfraGO stimmte man sich hinsichtlich der parallelen Realisierung beider Vorhaben ab. Bereits im Vorfeld fanden Abstimmungsgespräche zwischen beiden Vorhabenträgern statt. Auch werden laufend weitere Abstimmungsgespräche zwischen beiden Vorhabenträgern geführt. Die Planfeststellungsbehörde geht nach Einsicht des Protokolls des vorgenannten Abstimmungstermins davon aus, dass die Realisierung beider Vorhaben möglich ist. Zu den baulichen Einzelheiten zur Art und Weise werden sich die Beteiligten noch abstimmen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es im Ergebnis zu einer einvernehmlichen Lösung zwischen beiden Beteiligten kommen wird. Um eine abschließende Lösung zu finden, ist allerdings noch die Abstimmung weiterer Details der Baudurchführung erforderlich. Offen war letztlich die Fundamentart des Mastes 231A. Der Vorhabenträger ging zuletzt aufgrund der unklaren Mantelreibung von einem Plattenfundament aus. Da der Abstand jetzt doch etwas größer ist, sollte der Sachverhalt nochmals

überprüft werden. Mit E-Mail vom 15.05.2025 teilte der Vorhabenträger mit, der DB InfraGO die finale Fundamentplanung für Mast 231A zur Verfügung gestellt zu haben. Wie zuvor beabsichtigt, soll der Mast 231A als Plattenfundament gegründet werden. Mit Mail vom 17.04.2025 wurde die aktuelle Planung mitsamt Zeichnungen gegenüber der DB InfraGO zur Verfügung gestellt.

Dem Vorhabenträger wird insoweit auferlegt, sich mit der DB InfraGO hinsichtlich der Fundamentart des Mastes 231A final abzustimmen und die DB InfraGO zu informieren, sollte es zu einer weiteren Änderung der Fundamentart kommen. Es ist vorliegend absehbar, dass eine sachgerechte Lösung möglich ist.

Im Ergebnis sind die Belange der DB InfraGO damit angemessen berücksichtigt. Die Abstimmung der Bauausführung des hier verfahrensgegenständlichen Vorhabens und des von der DB InfraGO umzusetzenden Vorhabens ist zwar im Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht abgeschlossen, es ist aber sichergestellt, dass die Umsetzung des Vorhabens der DB InfraGO nicht verhindert wird. Hierzu wurde in diesen Beschluss ein Entscheidungsvorbehalt aufgenommen, sodass die Planfeststellungsbehörde ggf. später hierüber abschließend entscheiden könnte.

Ergebnis zu den Belangen der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Das Vorhaben steht somit im Einklang mit den Belangen der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs.

7.18
Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG

Die Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 27.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen.[14]

- *Die Überbauung der bestehenden Mittelspannungsfreileitung mittels Gerüst sei vorab und frühzeitig mit dem Netzbetrieb abzustimmen. Vorgesehene Freischaltungen der zu überbauenden Mittelspannungsfreileitungen könnten nur mit ausreichenden Vorlaufzeiten von mindestens vier Wochen gewährt werden. Eine dauerhafte Freischaltung könne aus Gründen der Versorgungssicherheit nicht stattgegeben werden. Diese könne nur zeitweise oder stundenweise erfolgen.*

  Der Vorhabenträger sagte zu, vorgesehene Überbauungen sowie notwendige Freischaltungen mit ausreichenden Vorlaufzeiten abzustimmen. Die Zusage des Vorhabenträgers

[14] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in Kursivschrift dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Normalschrift.

wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Die Planunterlagen zeigten eine Kreuzung zwischen Mast 219A und 220A einer Mittelspannungsfreileitung der Überlandwerk Mittelbaden GmbH & Co. KG auf. Diese sollten während der Arbeiten mit einem Gerüst überbaut werden. Da dies eine Stichanbindung sei, könne diese beim Auf- und Abbau der Gerüste nicht außer Betrieb genommen werden. Man wäre bereit gegen eine Kostenbeteiligung von 40% den Bereich zwischen Mast 219A und 220A dauerhaft zu verkabeln.*

  Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, das Angebot der Verkabelung zu prüfen. Auswirkungen auf die vorliegende Entscheidung ergeben sich hieraus nicht.

- *Im Bereich der Anlage 7510 bis Mast 250A werde eine temporäre Verkabelung mittels Baueinsatzkabel vorgeschlagen. Gerne sei man bereit, durch eine anteilige Kostenübernahme von ebenfalls 40% die bestehende MS-Freileitung dauerhaft zu verkabeln. Somit wäre der Einsatz von Baueinsatzkabel hinfällig.*

  Der Vorhabenträger erwiderte hierauf, das Angebot der Verkabelung zu prüfen. Auswirkungen auf die vorliegende Entscheidung ergeben sich hieraus nicht.

badenovanetze GmbH

Die badenovanetze GmbH hat mit Schreiben vom 18.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass im Planbereich Leitungen der badenovaNETZE GmbH, die gekreuzt werden, verliefen. Im Einzelnen handele es sich hierbei um die 218A.06 Wasserleitung, 234A.07 Telekommunikationskabel und 230A.08 Gasleitung VGD 180 PE. Soweit die badenovanetze GmbH forderte, dass diese Leitungen durch den Bau nicht in ihrem Betrieb gestört/ gefährdet werden dürften, wurde dies vom Vorhabenträger zugesagt. Die Zusage des Vorhabenträgers wurde von der Planfeststellungsbehörde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Ergebnis zu den Belangen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Im Ergebnis sind die Belange der Strom-, Gas- und Wasserversorgung damit insgesamt angemessen berücksichtigt.

7.19
Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

Deutsche Telekom AG Technische Infrastruktur Niederlassung Südwest PTI 31 Offenburg

Die Deutsche Telekom hat mit Schreiben vom 26.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass sich im Planbereich Telekommunikationslinien der Telekom befänden und auf von ihr beigefügte Pläne verwiesen. Die Aufwendungen der Deutschen

Telekom müssten bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden, deshalb bat die Deutsche Telekom um die Einhaltung näher von ihr benannter Maßgaben. Der Vorhabenträger sagte jeweils vollständig zu, die Maßgaben zu berücksichtigen. Die Zusagen des Vorhabenträger sowie die Hinweise wurden als Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

Autorisierte Stelle Digitalfunk BW, Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, Referat 32 - Funkbetrieb/ ASDBW

Das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei, ASDBW hat mit Schreiben vom 09.04.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen.[15]

- *Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) sei u.a. mit der Prüfung der BOS-Richtfunkverbindungen in Bezug auf mögliche Störungen durch den Bau oder Änderungen an Stromtrassen beauftragt. Der mit der Stellungnahme vorgelegten Anlage seien zwei Bilder beigefügt, aus denen der Verlauf tangierter BOS-Richtfunkverbindungen ersichtlich sei. Dies seien die roten Linien in den Bildern. Weiterhin seien zwei Bilder beigefügt, die den gesamten Streckenverlauf basierend auf den vom Vorhabenträger übersandten Koordinaten sowohl mit als auch ohne hinterlegte Landkarte zeigten. Für den BOS-Richtfunk werde ein Abstand zwischen Masten und Richtfunkverbindungen von 200 Metern in alle Richtungen mit der für den Aufbau des Richtfunknetzes beauftragten Fachfirma festgelegt, um Störungen ausschließen zu können. Werde dieser Abstand unterschritten, empfehle man die Erstellung eines Gutachtens durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma, um Planungssicherheit zu erlangen. Die übersandten Daten der Strommasten seien visualisiert worden. Die nachfolgend genannten fünf Masten würden den o.g. Abstand unterschreiten:*
    - Mast 7110-221A habe nur ca. 25 Meter Abstand zu BOS-Richtfunk,
    - Mast 5110-222 habe nur ca. 100 Meter Abstand zu BOS-Richtfunk,
    - Mast 5110-248 habe nur ca. 130 Meter Abstand zu BOS-Richtfunk,
    - Mast 5110-249 habe nur ca. 85 Meter Abstand zu BOS-Richtfunk und
    - Mast 7110-250A habe nur ca. 75 Meter Abstand zu BOS-Richtfunk.

  Der genannte 200-Meter-Abstand sei somit kein Ausschlusskriterium, sondern nur die Grenze, ab deren Unterschreitung die ASDBW nicht mehr selbständig eine Freigabe erteilen könne, sondern die Erstellung eines Gutachtens durch eine sicherheitsüberprüfte Fachfirma empfehlen müsse.

[15] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in Kursivschrift dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Normalschrift.

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die BOS-Richtfunkverbindungen berücksichtigt und die Maststandorte mit den Betreibern abgestimmt worden seien. Die genannten Masten 222, 248 sowie 249 seien jeweils Bestandsmasten, die durch das Vorhaben zurückgebaut würden. Im Übrigen hat der Vorhabenträger eine entsprechende gutachterliche Betrachtung der betroffenen Masten 221A sowie 250A jeweils der LA 7110 in Auftrag gegeben. Das entsprechende Gutachten wurde dem ASDBW sowie auch der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben keine Richtfunkstrecken des Landes Baden-Württemberg beeinträchtigt, weshalb dieses so realisiert werden kann. Die Einschätzung des Gutachters, an deren fachlicher Richtigkeit keine Bedenken bestehen, wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt.

Ergebnis zum Belang der Internet-, Telefon- und TV-Versorgung

Die Belange der Internet-, Telefon- und TV-Versorgung wurden somit vom Vorhabenträger angemessen berücksichtigt.

7.20 Wirtschaft

IHK Südlicher Oberrhein

Die IHK Südlicher Oberrhein hat mit Schreiben vom 27.03.2024 zu dem Vorhaben mitgeteilt, dass vom Grundsatz her die das (Gesamt-)Vorhaben an sich begrüßende Stellungnahme im Raumordnungsverfahren vom 29.4.2019 weiterhin gelte. Man hatte sich grundsätzlich für die damalige Variante B ausgesprochen, unter der Voraussetzung, dass weitere für die Region ebenfalls immens wichtigen Vorhaben dem nicht entgegenstehen würden. Dies sei nun nachvollziehbar dargelegt worden. Die aktuell vorgelegte Antragstrasse entspreche wohl der Variante B bis auf kleinere Änderungen bzw. Optimierungen aufgrund der getätigten erforderlichen Abstimmungen sowie einer einzigen größeren Änderung auf Gemarkung Hohberg. Auch diese zuletzt genannte Weiterentwicklung der Trasse sei nachvollziehbar begründet. Auch der nun durch die Planung ermöglichte und auch vorgesehene Rückbau der bisherigen 220 kV-Leitung in Teilbereichen werde begrüßt, da die hier z.T. wohl auch hochwertigere Landschaft künftig wieder ohne technische Überprägung zur Verfügung stehen werde und so wichtige Funktionen wie bspw. die der Naherholung wieder mehr zum Tragen kommen könnten. Auf die Frage, wie die Stromversorgung der im Schutterwald ansässigen Betriebe sichergestellt werde, wenn die 220 kV-Bestandsleitung auch im Schutterwälder Gewerbegebiet „Die Waide“ rückgebaut werde, erwiderte der Vorhabenträger, dass das Gewerbegebiet "Die Waide" durch die bestehende und im Rahmen dieses Vorhabens zurückzubauende 220-kV-Freileitung lediglich überspannt werde. Die Stromversorgung geschehe über untergeordnete Netzebenen. Soweit darüber hinaus empfohlen wurde, die große Chance einer zusätzlichen, wohl grundsätzlich auch machbaren Leitungsbündelung zu nutzen, indem die beiden Teilstrecken mit geplanter Parallelführung

von neuer 380 kV-Leitung und 110 kV-Stromleitung der DB Energie Bahn (Maste 234A bis 243A sowie 249A bis 255) auf einem Gemeinschaftsgestänge realisiert würden, erwiderte der Vorhabenträger hierzu, dass eine gemeinsame Trassenführung der zur Planfeststellung beantragten 380-kV-Freileitung und den 110-kV-Stromkreise auf einem gemeinsamen Gestänge vonseiten der DB Energie abgelehnt worden sei. Die DB Energie präferiere stattdessen eine gemeinsame Trassenführung ihrer Stromkreise mit jenen der 110-kV-Freileitung der Netze BW. Geplant sei seitens Netze BW und DB Energie, dass deren Leitungen auf einem Gemeinschaftsgestänge gebündelt werden und sich dieses am Verlauf der – hier beantragten - Trasse von TransnetBW orientieren werde. Das Vorhaben werde in einem separaten Verfahren durch die jeweiligen Vorhabenträger zur Planfeststellung beantragt.

Ergebnis zu den Belangen der Wirtschaft

Im Ergebnis sind damit auch die Belange der IHK angemessen berücksichtigt.

7.21
Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind

Gemeinde Schutterwald
Gemeinde Hohberg
Gemeinde Neuried
Gemeinde Meißenheim
Regierungspräsidium Freiburg, Referat 33 Staatliche Fischereiaufsicht
Regierungspräsidium Freiburg, Referat 52 Gewässer und Boden
Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.1 Gewässer I. Ordnung - Planung und Bau
Regierungspräsidium Freiburg, Referat 53.2 Gewässer I. Ordnung - Betrieb und Unterhaltung
Regierungspräsidium Freiburg; Referat 53.3 Integriertes Rheinprogramm
Naturpark Schwarzwald Mitte/ Nord
Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
Handwerkskammer Freiburg
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Freiburg
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -Referat Infra I 3-
Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg
Bundeseisenbahnvermögen
Bundesnetzagentur (Außenstelle Konstanz)
BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. Landesgeschäftsstelle
Naturschutzbund Deutschland LV Baden-Württemberg
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg Landesgeschäftsstelle
Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)
Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV)
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e. V. (SDW)
Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.
Schwäbischer Albverein e. V. (SAV)
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. (LANA)

Tarifverbund Ortenau GmbH (TGO)
Netze BW GmbH
NetCom BW
Netze-Gesellschaft Südwest mbH c/o Erdgas Südwest GmbH
terranets.bw
Stadtwerke Schramberg
PLEdoc GmbH
Hermann Uhl KG Ortenau
ZV hoch³ - Gewerbepark Raum Offenburg
Zweckverband Hochwasserschutz Schuttermündung
Abwasserzweckverband Raum Offenburg

8.
Berücksichtigung und Abwägung privater Belange

Private Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.

Für die Umsetzung des Vorhabens muss auch Eigentum Privater in Anspruch genommen werden. Dem planfestgestellten Vorhaben stehen somit gegenläufige private Belange gegenüber, die nach dem Ergebnis des Verfahrens und aufgrund der Vorhabeninteressen jedoch überwunden werden können. Solche Belange sind vor allem durch die Inanspruchnahme privater, insbesondere landwirtschaftlich genutzter Grundstücksflächen betroffen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen.

Bei der Abwägung der berührten Belange im Rahmen dieser Entscheidung gehört das betroffene und unter den Schutz von Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz fallende Eigentum zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass jede Inanspruchnahme privater Grundstücke in jeglicher Form und Nutzung einen Eingriff für den betroffenen Eigentümer bedeutet. Das Interesse des Eigentümers auf ungestörte Nutzung seines Eigentums in unverändertem Zustand genießt aber keinen grenzenlosen Schutz. Obwohl das Eigentum als abwägungsrelevanter Belang berücksichtigt wird, können im Rahmen der Abwägung Belange der betroffenen Eigentümer zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Zu dem Vorhaben wurden insgesamt vier Einwendungen von Privaten erhoben. Diese Einwendungen richten sich nicht grundsätzlich gegen das Vorhaben. Sie betreffen im Wesentlichen folgende Themen:

- Wertverlust beanspruchter Flurstücke,
- Vermeidung von Bodenschäden,
- Fragen hinsichtlich der Entschädigung,
- wirtschaftliche Nutzbarkeit beanspruchter Flurstücke,
- Verlegung der Trassenführung.

Der Vorhabenträger befindet sich in ständiger Abstimmung mit den betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten. Er strebt den Abschluss von entsprechend sachgerechten vertraglichen Vereinbarungen an.

Bei der Planung des Vorhabens wurde nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde darauf geachtet, private Grundstücke vorübergehend oder dauerhaft in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen. Soweit eine Inanspruchnahme zur Umsetzung der notwendigen baulichen Maßnahmen erforderlich ist, müssen entgegenstehende private Interessen dahinter zurückstehen. Auf die Inanspruchnahme der im Eigentümerverzeichnis aufgeführten Grundstücke kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Das gewichtige Interesse an der Realisierung des Vorhabens, das insbesondere einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen und treibhausgasneutralen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Strom dient, überwiegt vorliegend gegenüber den Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem (vollständigen) Erhalt ihres Eigentums. Es ist nicht geboten, durch Planänderungen das Vorhaben so zu gestalten, dass der Eingriff in privates Eigentum unterbleibt oder weitergehend verringert wird. Bei der genehmigten Planung wurden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um bei gleichzeitiger Wahrung der Planungsziele Eingriffe in privates Grundeigentum so weit wie möglich zu vermeiden.

Maßvoll und gerechtfertigt ist auch die vorübergehende Inanspruchnahme der entsprechend ausgewiesenen Grundstücksflächen. Die Umsetzung der Maßnahme ist ohne die vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit nicht möglich.

Es ist festzuhalten, dass die planerischen Ziele ohne oder mit geringeren Eingriffen in Eigentumsrechte Privater nicht verwirklicht werden können. Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegt die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in private Eigentumsrechte sind gerechtfertigt.

Das Vorhaben wirkt sich mittelbar auch auf Grundstücksflächen aus, die nicht unmittelbar für das Vorhaben benötigt werden. Vor nachteiligen Nutzungsänderungen in der Nachbarschaft ist ein Grundstückseigentümer allerdings nur insoweit geschützt, als das Recht ihm Abwehr- und Schutzansprüche zubilligt. Die zu erwartenden baubedingten Immissionen sind in der Intensität zumutbar und im Hinblick auf die verfolgten Planziele hinzunehmen.

Anderweitige mittelbare Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich und wurden auch nicht vorgetragen.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke insbesondere für die Ausweisung des Leitungsschutzstreifens, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu Wertminderungen führt, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche

Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung, als solches zu gefährden. Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen zu realisieren, sind für die Planfeststellungsbehörde nach mehreren umfangreichen Detailprüfungen des Vorhabenträgers nicht ersichtlich.

Im Folgenden wird das Vorbringen der Einwender dargestellt und geprüft. Aus Gründen des Datenschutzes sind in den öffentlich ausgelegten bzw. den an die Beteiligten versandten Fassungen dieses Planfeststellungsbeschlusses die Namen und Adressen der Einwender sowie die Flurstücksbezeichnungen der betroffenen Grundstücke geschwärzt. Die jeweiligen Einwender erhalten mit der nach § 74 Abs. 4 VwVfG vorgeschriebenen Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses einen Auszug der Ausführungen zu ihrer Einwendung ohne Schwärzungen. Die am Verfahren Beteiligten können von der Planfeststellungsbehörde auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Daten der anonymisierten Einwender oder darüber erhalten, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist (§§ 74 Abs. 1 S. 2, 69 Abs. 2 S. 4 VwVfG). Im Einzelnen haben die Einwender wie folgt vorgetragen:

8.1 Einwender Nr. 1

Der Einwender Nr. 1 hat mit Schreiben vom 02.03.2024 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass Grund der von ihm eingelegten Einwendung sei, dass die neue Trassenführung einen Wertverlust der Flurstücke mit sich bringe. Er sei aber gerne bereit die Flurstücke an die Gemeinde Hohberg zu veräußern. Laut Angaben Boris-BW handele es sich um eine gemischte Baufläche mit einem Bodenrichtwert von EUR 110/qm, an dem er sich gerne orientieren würde.

Der Vorhabenträger erwiderte, dass für die Errichtung von Strommasten sowie die Überspannung mit Stromleitungen und die Eintragung einer Dienstbarkeit die TransnetBW eine Entschädigung zahle. Die eventuelle Wertminderung bzw. Beeinträchtigung durch die Stromleitung oder Strommasten werde durch die Zahlung von Entschädigung ausgeglichen. Hierfür werde sich ein von TransnetBW beauftragter Dienstleister mit dem Eigentümer in Verbindung setzen und das Vorhaben sowie die Vertragsunterlagen erläutern. Eine Veräußerung der von diesem Planfeststellungsverfahren betroffenen Flurstücke an die Gemeinde Hohberg liege außerhalb des Verantwortungsbereichs der TransnetBW. Für TransnetBW ergäben sich keine Vor- oder Nachteile aufgrund einer etwaigen Veräußerung. Dem Verkauf an Dritte stünde die TransnetBW neutral gegenüber. Die TransnetBW selbst habe kein Interesse am Kauf dieser Flurstücke.

Im Übrigen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahren sind. Bei den Anmerkungen des Einwenders handelt es sich um Fragen, die dem Planfeststellungsverfahren nachgelagert sind und die erst im Rahmen von Grundstücksverhandlungen oder einem potentiellen Enteignungsverfahren zum Tragen kommen. Die Ausführungen des Einwenders richten sich nicht gegen das Vorhaben als solches, sondern betreffen lediglich die Modalitäten für den Ausgleich des zu erwartenden Eigentumsverlustes. Eine Regelung im Rahmen dieses Beschlusses kann daher nicht vorgenommen werden. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

8.2 Einwender Nr. 2

Der Einwender Nr. 2 hat mit Schreiben vom 31.03.2024 mitgeteilt, seine Belange nicht adäquat berücksichtigt zu sehen und eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben und diese wie folgt begründet:[16]

- *Die Anlage 05 Mast- und Fundamentangaben enthalte keinerlei Informationen zu den Freileitungsprovisorien. Er erwarte, vollumfängliche Informationen zu erhalten.*

  Anlage 05 Mast- und Fundamentangaben enthält Angaben zu Masten und Fundamenten. (Freileitungs-) Provisorien sind keine dauerhaften Maste. Allgemeine Erläuterungen zu den Provisorien sind Anlage 01 Erläuterungsbericht, Kapitel 8.2.8 zu entnehmen. Detaillierte Ausführungen zu den Freileitungsprovisorien inklusive der Art des Provisoriums und der Gesamthöhe sind in Kapitel 9.1.1 von Anlage 01 Erläuterungsbericht enthalten (insbesondere Tabelle 6). Die öffentlich ausgelegten Planfeststellungsunterlagen genügen im Hinblick auf die Darstellung der temporären Betroffenheiten den Anforderungen der Rechtsprechung.

- *Anlage 17 - Bodenschutzkonzept enthalte keine ausreichenden Angaben zum Bodenschutz der „Querbrücke Provisorium“.*

  Bei der „Querbrücke Provisorium“ handelt es sich um ein Auflastprovisorium. Hierbei werden Mastkonstruktionen verwendet, die ohne Fundament und somit auch ohne Bodeneingriff auskommen. Die temporäre Erschließung der Baustellenflächen zur Errichtung und zum späteren Rückbau des Provisoriums erfolgt über die in den Antragsunterlagen ausgewiesenen Zufahrten und Flächen. Auf diesen Flächen werden abseits befestigter Wegeflächen Lastverteilelemente eingesetzt, um schädliche Einwirkungen auf den Boden - insbesondere auf seine Gefügestruktur - zu verhindern. Weitere Ausführungen zum Bodenschutzkonzept sind somit nicht erforderlich.

---

[16] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in Kursivschrift dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Normalschrift.

- *Er möchte über die Planung und Bauzeit proaktiv und vollumfänglich schriftlich informiert werden.*

  Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass allgemeine Erläuterungen zu den Provisorien Anlage 01 Erläuterungsbericht, Kapitel 8.2.8 zu entnehmen seien. Detaillierte Ausführungen zum Bauablauf sowie zu den Freileitungsprovisorien inklusive der Art des Provisoriums und der Gesamthöhe seien in Kapitel 9.1.1 von Anlage 01 Erläuterungsbericht enthalten (insbesondere Tabelle 6). Im Rahmen der Ausführungsplanung, nachgelagert zum Planfeststellungsverfahren, werde ein Bauablaufkonzept erstellt. Aus den Antragsunterlagen könnten mehrere Einzelbaumaßnahmen abgeleitet werden, dennoch hänge die Reihenfolge von vielen, teilweise auch externen Faktoren ab. Daher könne zum jetzigen Stand keine Aussage zur konkreten Umbaureihenfolge getroffen werden. Vor Bauausführung werde das Bauablaufkonzept den Flächeneigentümern und Pächtern mitgeteilt. Im Zuge der temporären Inanspruchnahme werde der Vorhabenträger oder ein durch ihn beauftragtes Unternehmen mit den Eigentümern und Nutzungsberechtigten Kontakt aufnehmen.

  Die öffentlich ausgelegten Planfeststellungsunterlagen genügen auch im Hinblick auf die Darstellung des Bauablaufs den Anforderungen der Rechtsprechung. Danach ist es nicht erforderlich, ein genaues Bauablaufkonzept zu erstellen, das dann auch verpflichtender Inhalt des Planfeststellungsbeschlusses wird. Die Bauausführung darf zwar nicht insgesamt aus der Planfeststellung ausgeklammert werden. Gleichwohl ist der Vorhabenträger nicht verpflichtet, schon mit den ursprünglichen Planunterlagen ein detailliertes Baugutachten oder einen konkreten Bauablaufplan vorzulegen. Ein solches Gutachten setzt eine Ausführungsplanung voraus, die ein Vorhabenträger ohne gesicherte Rechtsposition, die er erst mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erlangt, grundsätzlich nicht erstellen muss.

  Darüber hinaus wurde die Zusage des Vorhabenträgers, das Bauablaufkonzept vor Bauausführung den Flächeneigentümern und Pächtern mitzuteilen sowie hinsichtlich der Kontaktaufnahme als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Das beinhalte unter anderem Informationen aus der bodenkundlichen Baubegleitung, über auftretende Bodenschädigungen und schädliche Einträge sowie Belege für eine optimale Verwahrung und Wiederherstellung der Bodenhorizonte in den einzelnen Bau-, Stand-, und Rückbauphasen am Standort 7CP.*

  Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass nach Abschluss der Bauarbeiten eine Zustandsfeststellung der Bodenkundlichen Baubegleitung erfolge, welche mögliche Boden-

schädigungen und notwendige Maßnahmen dokumentiert. Sollten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen notwendig sein, würden diese in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten abgestimmt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage unter VIII. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- *Mit Bezug auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz BW beantrage er, vollumfängliche Informationen zu erhalten über die Ergebnisse aus den Baugrunduntersuchungen am Maststandort 7CP sowie die tatsächlichen Projektwirkungen während des Vorhabens auf den Boden um den Masten 7CP.*

  Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei Baugrunduntersuchungen nicht um „amtliche Informationen“ nach § 3 Nr. 3 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes handelt. Denn § 1 Abs. 2 LIFG eröffnet lediglich einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. „Amtliche Informationen“ sind gemäß § 3 Nr. 3 LIFG jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen. Die Informationen müssen also beim Regierungspräsidium bereits vorhanden sein. Das Baugrundgutachten gibt Aufschlüsse über die geologischen Verhältnisse und die Tragfähigkeit des Bodens. Mögliche Zustandsveränderungen werden wie vorgenannt gemeinsam abgestimmt. Die Auswirkungen durch den Aufbau und den Betrieb der temporär gestellten Provisorien werden in den Antragsunterlagen dargelegt. Angesichts der Zusage des Vorhabenträgers, dass nach Abschluss der Bauarbeiten eine Zustandsfeststellung der Bodenkundlichen Baubegleitung erfolge, welche mögliche Bodenschädigungen und notwendige Maßnahmen dokumentiert, sowie, sollten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen notwendig sein, diese in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten abgestimmt würden, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen weiteren Regelungsbedarf. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

- *Über die Berücksichtigung des vorhabenbedingten Verwaltungsaufwands bei den Eigentümern und die Wertbeeinträchtigungen ihrer Ackerflächen durch den Mastbau (hier: 7CP) und zu den Entschädigungen hierfür seien in den Planunterlagen völlig ungenügend Informationen vorhanden. Er verlange vollumfängliche Informationen darüber zu erhalten, wie diese Interessen berücksichtigt und gewahrt werden.*

  Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die Baufirma vor der Baumaßnahme auf den Bewirtschafter zugehen und mögliche Maßnahmen zur Schadensminimierung absprechen werde. Vor und nach der Baumaßnahme werde durch die beauftrage Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Schäden zu dokumentieren, auf Wunsch gemeinsam mit dem betroffenen Bewirtschafter. Die entstandenen Schäden würden, soweit

möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle weiteren Schäden leiste die Baufirma Schadensersatz. Für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden und Folgeschäden sei der Netzbetreiber dem Bewirtschafter gegenüber schadenersatzpflichtig. Ebenso verpflichte sich der Netzbetreiber, Grundstücke oder Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Schaden werde nach Ende der Baumaßnahme im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter aufgenommen und die Schadenshöhe dementsprechend berechnet. Schadensersatzermittlung erfolge auf Grundlage ortsüblicher Schätzrahmen. Kann der Bewirtschafter höhere Erträge als im ortsüblichen Schätzrahmen angegeben nachweisen, so werde dies berücksichtigt. Wenn keine Einigung über die Höhe des Schadensersatzes erzielt werden kann, werde im Zweifel ein Gutachter zu Rate gezogen. Die öffentlich ausgelegten Planfeststellungsunterlagen genügten auch im Hinblick auf die Darstellung der temporären Flächeninanspruchnahme den Anforderungen der Rechtsprechung. Die Höhe der Entschädigungen selbst sei nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage unter VIII. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Im Übrigen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahren sind. Fragen hinsichtlich der etwaigen Entschädigung für die enteignungsrechtliche Inanspruchnahme der Grundstücke sind ausschließlich in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu klären. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht. Zunächst ist mit dem Vorhabenträger zwecks Erzielung einer einvernehmlichen Regelung zu verhandeln. Bleiben diese Verhandlungen erfolglos, kann die zuständige Enteignungsbehörde eingeschaltet werden.

- *Mit Bezug auf den vorgenannten Punkt erhebe er Einwände gegen eine mutmaßliche Berechnung von Entschädigungen mit der Berechnungsmethode einer über die Zeitdauer linear verteilten Belastungssituation, wie sie z.B. bei den Kompensationsleistungen in Anlage 14.0 Erläuterungsbericht: Pkt. 3.4.2, Seite 40 - 44 beschrieben sei.*

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass kein Zusammenhang bei der Berechnung der Kompensationsmaßnahmen aus dem genannten Erläuterungsbericht Pkt. 3.4.2, Seite 40-44 und den Schadensersatzansprüchen aufgrund temporärer Flächeninanspruchnahmen bestünde. Die Schadensersatzansprüche ergäben sich aufgrund des tatsächlich entstandenen Schadens und würden vollumfänglich beglichen.

Im Übrigen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahren sind.

- *Rechnet man nach einem solchen linear verteilten Berechnungsansatz die auf die Standzeit bezogenen Flächenbelastungen bei CP-Masten (It. Plan ca. 3 Jahre) auf die Standzeit von Dauermasten (It. Plan ca. 80 Jahre) hoch, so zeige dies die rund 27-fach höhere Belastungsdichte bei den Provisorienstandorten.*

  Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass die Baufirma vor der Baumaßnahme auf den Bewirtschafter zugehen und mögliche Maßnahmen zur Schadensminimierung absprechen werde. Vor und nach der Baumaßnahme werde durch die beauftrage Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Schäden zu dokumentieren, auf Wunsch gemeinsam mit dem betroffenen Bewirtschafter. Die entstandenen Schäden würden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle weiteren Schäden leiste die Baufirma Schadensersatz. Für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden und Folgeschäden sei der Netzbetreiber dem Bewirtschafter gegenüber schadenersatzpflichtig. Ebenso verpflichte sich der Netzbetreiber, Grundstücke oder Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Schaden werde nach Ende der Baumaßnahme im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter aufgenommen und die Schadenshöhe dementsprechend berechnet. Schadensersatzermittlung erfolge auf Grundlage ortsüblicher Schätzrahmen. Kann der Bewirtschafter höhere Erträge als im ortsüblichen Schätzrahmen angegeben nachweisen, so werde dies berücksichtigt. Wenn keine Einigung über die Höhe des Schadensersatzes erzielt werden kann, werde im Zweifel ein Gutachter zu Rate gezogen.

  Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage unter VIII. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

  Im Übrigen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahren sind.

- *Das zeige, ein standzeitbezogener Berechnungsansatz gleiche die tatsächliche Belastungssituation völlig unzureichend aus. Hiergegen erhebe er hiermit Widerspruch. Des Weiteren behalte er sich verwaltungsrechtliche Schritte vor. Sollte sich die Rechtslage bezüglich Entschädigungen ggf. später zu seinen Gunsten verbessern, mache er hiermit rückwirkende Entschädigungsleistungen geltend.*

  Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass, sofern die mit einer Dienstbarkeit belasteten Grundstücke innerhalb von 15 Jahren nach der Bewilligung der Dienstbarkeit ganz oder zum Teil in einem rechtsgültigen Flächennutzungs- oder Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen werden, der Vorhabenträger, sofern durch die Höchstspannungsfreileitung eine höherwertige Nutzung oder Wertsteigerung des Grundstücks in dem durch die Dienstbarkeit gesicherten Schutzstreifenbereich verhindert wird, eine entsprechende Nachentschädigung leisten werde. Der TransnetBW bleibe das Recht vorbehalten, die

höherwertige Nutzung bzw. die Wertminderung durch technische Maßnahmen, insbesondere durch Höherlegung der Leitung, zu ermöglichen bzw. zu verhindern oder abzumildern. Bei der Berechnung der Nachentschädigung seien die bereits gezahlten Entschädigungen zu berücksichtigen. Sollten die Parteien keine Einigung über die Höhe der Nachentschädigung erzielen, werde der Betrag vom örtlich zuständigen Gutachterausschuss ermittelt. Für Grundstücke mit wirtschaftlich ausbeutungsfähigen Bodenschätzen sei dem Grundstückseigentümer eine (Nach-) Entschädigung zu gewähren, sofern die Ausbeutung bereits begonnen hat oder innerhalb von 15 Jahren nach Bewilligung der Dienstbarkeit ein Abbau behördlich genehmigt wird. Der Nachweis für das Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen zur Zahlung einer Nachentschädigung obliege dem Grundstückseigentümer.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage unter VIII. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Im Übrigen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahren sind.

- *Zur Minderung der Flächenbeeinträchtigungen beantrage er, die Verlagerung des provisorischen Standorts 7CP näher zur Kreuzung der Feldwege mit Flurstück-(Grundstück-) Nummern Nr. 6227 (815) und Nr. 6250 (819) zu prüfen.*

Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass der Standort des Freileitungsprovisoriums CP7 so gewählt wurde, dass eine vermeidbare Überspannung des Waldes und des angrenzenden Wegeflurstücks in diesem Bereich vermieden werden könne. Der Abstand zwischen Außenkante des CP-Gestänges und dem Wegeflurstück 6227 betrage ca. 8 Meter. Vor der Baumaßnahme werde die Baufirma auf den Bewirtschafter zugehen und mögliche Maßnahmen zur Schadensminimierung absprechen. Vor und nach der Baumaßnahme werde durch die beauftrage Baufirma ein Bestandsprotokoll erstellt, um etwaige Schäden zu dokumentieren, auf Wunsch gemeinsam mit dem betroffenen Bewirtschafter. Die entstandenen Schäden würden, soweit möglich, durch die Baufirma behoben. Für alle weiteren Schäden leiste die Baufirma Schadensersatz. Für alle im Zusammenhang mit dem Leitungsbau entstehenden Schäden und Folgeschäden sei der Netzbetreiber dem Bewirtschafter gegenüber schadenersatzpflichtig. Ebenso verpflichte sich der Netzbetreiber, Grundstücke oder Wege wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Der Schaden werde nach Ende der Baumaßnahme im Einvernehmen mit dem Bewirtschafter aufgenommen und die Schadenshöhe dementsprechend berechnet. Schadensersatzermittlung erfolge auf Grundlage ortsüblicher Schätzrahmen. Kann der Bewirtschafter höhere Erträge als im ortsüblichen Schätzrahmen angegeben nachweisen, so werde dies berücksichtigt. Wenn keine Einigung über die Höhe des Schadensersatzes erzielt werden kann, werde im Zweifel ein Gutachter zu Rate gezogen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage unter VIII. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Angesichts der Begründung des Vorhabenträgers sieht die Planfeststellungsbehörde darüber hinaus keinen Bedarf, das Mastprovisorium zu verschieben. Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass die von dem Einwender geforderte Verschiebung insbesondere zu forstwirtschaftlichen Eingriffen führt. Insbesondere da es sich hierbei um eine temporäre Inanspruchnahme und angesichts der vom Vorhabenträger zugesagten Schadensminimierungsmaßnahmen, weiteren Absprachen und Entschädigungsleistungen, kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass ein alternativer Standort aufgrund der jeweiligen Nachteile im Vergleich zum beantragten Standort des Provisoriums 7CP unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange nicht vorzugswürdig ist.

Darüber hinaus wurde dem Einwender Nr. 2 auf Nachfrage mit Mail vom 29.08.2024 die Erwiderung des Vorhabenträgers zur Verfügung gestellt. Eine Reaktion hierauf blieb aus.

Aufgrund der Zusagen des Vorhabenträgers sieht die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen des Einwenders Nr. 2 hinsichtlich etwaiger Schadensersatzansprüchen nach Durchführung der Baumaßnahme als erledigt an. Die Anordnung über die Zusagen des Vorhabenträgers hinausgehender Schutzauflagen durch die Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich. Im Übrigen wird die Einwendung zurückgewiesen.

8.3 Einwender Nr. 3

Der Einwender Nummer 3 hat mit einem der Planfeststellungsbehörde am 03.04.24 zugegangenen Schreiben seine Einwendung gegen die Nutzung der Flur Stücke Gemarkung Schutterzell 2432, 2433 und 2434 erklärt. Den Planungsunterlagen nach (vh21_pfv-b2_anl-3-4_lagepl-sonderplan_bl-15_253a- 254a.pdf) seien die Flurstücke betroffen. Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass durch das Vorhaben die Wegeflurstücke 2437 und 97 betroffen seien. Eine Nutzung der genannten Flurstücke 2432, 2433 und 2434 sei nicht vorgesehen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Zusage, dass eine Nutzung der Flurstücke 2432, 2433 und 2434 auf Gemarkung Schutterzell nicht erfolgt, unter VIII. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Darüber hinaus wurde der Planfeststellungsbehörde am 20.03.2025 ein überarbeitetes Rechtserwerbsverzeichnis übersandt, welches eine vorhabenbedingte Nutzung der Flurstücke 2432, 2433 und 2434 nicht aufweist. Gegenstand dieser Entscheidung ist der Plan mitsamt dem überarbeiteten Rechtserwerbsverzeichnis.

Aufgrund der Änderung des Rechtserwerbsverzeichnisses und der Zusage des Vorhabenträgers sieht die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen des Einwenders Nr. 3 als erledigt an.

8.4 Einwender Nr. 4

Der Einwender Nr. 4 hat mit Schreiben vom 12.06.2024 gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben und mitgeteilt, als Miteigentümer von dem Vorhaben auf den Flurstücken 7086 Gemarkung Hofweier sowie 7125, 7130, 7131, 7260 und 7262 jeweils Gemarkung Schutterwald direkt betroffen zu sein, und befürchte in Zukunft massive Einschränkungen bei der Nutzung der Flurstücke. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass das Vorbringen des Einwenders Nr. 4 deutlich nach Ablauf der Einwendungsfrist und mithin verspätet erfolgte. Sie hat die verspätet eingereichte Einwendung dennoch berücksichtigt, da hierdurch eine Verzögerung des Planfeststellungsverfahrens im Ergebnis nicht zu befürchten war. Im Einzelnen wurde wie folgt vorgetragen:[17]

- *Durch den Mastbau und die Überspannung mit Freileitungen, werde der Einwender durch die geforderten Dienstbarkeiten als Eigentümer seiner Rechte beraubt. Durch die Vielzahl der Dienstbarkeiten, werde er massiv eingeschränkt und müsse einen nicht abzuschätzenden Wertverlust seiner Grundstücke hinnehmen, während der Rechteinhaber weitgehend alle Freiheiten erhalte.*

  Der Vorhabenträger stellte diesbezüglich zunächst klar, dass das Flurstück 7086/ Hofweier nicht betroffen sei. Die Flurstücke 7125, 7130 und 7131 (Schutterwald) befänden sich im Schutzstreifen der Leitung. Die Flurstücke 7260 und 7262 (Schutterwald) befänden sich im Schutzstreifen der Leitung und seien temporär von einer Arbeitsfläche betroffen. Flurstück 7262 sei zudem durch den geplanten Mast 236A betroffen. Für die Errichtung von Strommasten sowie die Überspannung mit Stromleitungen und die Eintragung einer Dienstbarkeit zahle die TransnetBW eine Entschädigung. Die eventuelle Wertminderung bzw. Beeinträchtigung durch die Stromleitung oder Strommasten werde durch die Zahlung von Entschädigung ausgeglichen. Hierfür werde sich ein von TransnetBW beauftragter Dienstleister mit dem Eigentümer in Verbindung setzen und das Vorhaben sowie die Vertragsunterlagen erläutern. Der Vorhabenträger bemühe sich im Vorfeld der baulichen Umsetzung um eine schuldrechtliche Gestattung zur vorübergehenden Nutzung der betroffenen Grundstücke. Für die Berechnung der Entschädigung von Masten werde ein etabliertes Sachverständigengutachten zur Mastentschädigung auf landwirtschaftlichen Flächen von den Gutachtern Herr Jennisen und Herr Wolbring herangezogen. Die auf Grundlage dieses Gutachtens berechnete Entschädigung gleiche die Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung (Umfahrungsaufwand etc.) durch einen Mast aus. Die Höhe der Entschädigung werde anhand des Bodenaustrittsmaßes des Leitungsmastes sowie anhand des Rohertrages der in Anspruch genommenen Fläche berechnet. Das Austrittsmaß der Neubaumaste sei den Grunderwerbslisten

[17] Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in Kursivschrift dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in Normalschrift.

zu entnehmen. Der Rohertrag werde hierbei durch einen öffentlich bestellten Gutachter ermittelt. Die Entschädigung der Überspannungsfläche durch die Stromleitungen werde mit 25 % des gutachterlich bestimmten Bodenrichtwertes entschädigt. Des Weiteren werde eine Aufwandspauschale, ein Beschleunigungszuschlag und zusätzlich eine Lichtwellenleiterkabelentschädigung bei Trassenachsenüberspannung ausgezahlt.

Im Übrigen weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass Entschädigungsfragen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahren sind. Fragen hinsichtlich der etwaigen Entschädigung für die enteignungsrechtliche Inanspruchnahme der Grundstücke sind ausschließlich in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu klären. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht. Zunächst ist mit dem Vorhabenträger zwecks Erzielung einer einvernehmlichen Regelung zu verhandeln. Bleiben diese Verhandlungen erfolglos, kann die zuständige Enteignungsbehörde eingeschaltet werden. Im Ergebnis war die Einwendung daher zurückzuweisen.

- *Der Einwender trägt weiter vor, dass das Recht seiner persönlichen Freiheit, die wirtschaftliche Nutzung z.B. mit einem Co2-neutralen Bepflanzen mit Bäumen, durch die Größe der Schutzstreifen auf diesen Grundstücken, in der Zukunft nicht mehr möglich sei.*

Der Vorhabenträger erwiderter hierzu, dass die Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich sei (vgl. §1 BBPlG). Der Schutzstreifen sei hierbei die Fläche unter der Leitungsanlage, die sich aufgrund der maximalen Auslenkung der Leiterseile ergebe. Dieser Bereich sei aus Sicherheitsgründen besonders zu schützen. Im Schutzstreifen dürften beispielsweise keine baulichen Anlagen errichtet werden oder Bäume angepflanzt werden, die den Bestand, Betrieb oder die Unterhaltung der Leitung beeinträchtigen oder gefährden. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Fläche (außer der Mastfläche) sei in der Regel weiterhin möglich. Sofern im Bereich des künftigen Schutzstreifens bereits Bäume vorhanden sind, könnten diese i.d.R. erhalten bleiben. Die Leiterseile befänden sich in diesem Bereich in einer Höhe von ca. 30 Metern. Für einen sicheren Anlagenbetrieb sei es notwendig, die elektrischen Sicherheitsabstände zwischen Fremdobjekten und den stromführenden Leiterseilen einzuhalten. Für die Spannungsebene 380-kV betrage dieser Sicherheitsabstand 5 Meter. Zu diesem Zweck seien gezielte Rückschnitte nicht auszuschließen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Besorgnis des Einwenders nicht. Angesichts der Erwiderung des Vorhabenträgers geht sie davon aus, dass die Flurstücke weiterhin wirtschaftlich genutzt werden können. Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

- *Daher wünsche sich der Einwender, dass die Trassenführung verlegt wird.*

  Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die Antragsunterlagen für das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben berücksichtigen das Ergebnis aus der vorgelagerten Raumordnerischen Beurteilung von Oktober 2019. Dabei wurde die Variante B als raumordnerisch günstigste Variante bewertet. Um den Ergebnissen der Raumordnerischen Beurteilung Rechnung zu tragen, wurde im Rahmen der Detailtrassierung aus Variante B die zur Planfeststellung beantragte Trassenführung entwickelt. Maßgebliche Planungsgrundsätze, welche maßgeblich für die Trassenführung in diesem Bereich sind die Optimierung von Siedlungsabständen bzw. Abständen zu sensiblen Nutzungen (gem. § 50 BImSchG), ein möglichst geradliniger Trassenverlauf zur Minimierung von Flächenverbrauch und Raumanspruch sowie die Nutzung von Bündelungsoptionen und Vermeidung der Neuzerschneidung eines bisher nicht von linienförmiger Infrastruktur betroffenen Raumes (vgl. Anlage 1 Erläuterungsbericht, Kapitel 6.4.3). Durch die Lage von Maststandort 236A kann eine Durchschneidung der schmalen Flurstücke durch einen Maststandort nördlich von Flurstück 7262 verhindert werden.

9.
Begründung der Nebenbestimmungen

Die auferlegten Nebenbestimmungen beruhen auf § 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG und sollen zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die Verträglichkeit des Vorhabens mit der Umwelt und anderen Rechtsgütern sichern. Sie sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde erforderlich und verhältnismäßig und sichern die effektive Umsetzung der jeweiligen Schutzbestimmung. Auch der Vorbehalt nachträglicher Maßnahmen zum Naturschutz dient der umfassenden und nachhaltigen Bewältigung der von dem genehmigten Vorhaben aufgeworfenen Probleme und stärkt wegen § 49 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG die jederzeitige Entscheidungsfähigkeit im Fall im Zeitpunkt des Erlasses dieser Genehmigung nicht vorhersehbarer Probleme. Mit diesen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben mit öffentlichen und privaten Belangen vereinbar.

10.
Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde kommt zusammenfassend nach Berücksichtigung der privaten und öffentlichen Belange zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben in der beantragten Form zugelassen werden kann. Die Planung ist mit den Nebenbestimmungen und Zusagen angesichts des überwiegenden Interesses der Allgemeinheit an einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltfreundlichen Versorgung mit Energie im Sinne von § 1 EnWG verhältnismäßig und auch sachgerecht. Mit der Umsetzung des Vorhabens kann ein Abschnitt des Gesamtvorhabens Höchstspannungsleitung

Daxlanden-Eichstetten gemäß Nr. 21 des Bundesbedarfsplans verwirklicht werden. Für dieses Gesamtvorhaben werden durch das Bundesbedarfsplangesetz die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Mit dem Ersatzneubau der 380-kV-Spannungsebene wird die Übertragungsleistung gegenüber der bestehenden Anlage erhöht und das Energienetz erheblich modernisiert.

Die Antragstrasse stellt in Verlauf und Ausführung eine Variante dar, die bei geringen Eingriffen ins Privateigentum dieses Planziel der Leitungsverstärkung erreicht. Gesetzliche Versagungsgründe stehen dem Vorhaben nicht entgegen und Belange des Natur- und Umweltschutzes werden soweit wie möglich berücksichtigt und durch die Maßgaben unter Ziffer VIII. des Tenors ergänzt. Insgesamt sind die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen auf das unabdingbare Maß begrenzt worden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Allgemeinheit eine bessere, umweltschonendere Ausführungsvariante nicht ersichtlich ist.

Im Übrigen ist festzustellen, dass der Netzausbau bzw. die Wiederherstellung eines zuverlässigen Stromnetzes dem Klimaschutz dienen, da hierdurch der Transport von klimafreundlichem Strom gewährleistet werden kann. Auswirkungen auf den Klimawandel sind nicht in relevantem Umfang zu erwarten. Auch die Berücksichtigungsgebote der Klimaschutzgesetze gebieten daher keine abweichende Gesamtbewertung des beantragten Vorhabens.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass den betroffenen Grundstückseigentümern für die Abtretung der Flächen und eventuelle Folgeschäden (wie Bewirtschaftungserschwernisse, An- und Zerschneidungsschäden, Verlust des Aufwuchses) eine Entschädigung zusteht. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der Planfeststellung, sondern der Grunderwerbsverhandlungen.

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen durch die Planung insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt wurden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Leipzig.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) hat die Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim gestellt und begründet werden.

Hinweis

Der Erlass des Planfeststellungschlusses wird durch das Regierungspräsidium auf seiner Internetseite sowie in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird darüber informiert, in welchem Zeitraum in den Planfeststellungsbeschluss sowie die festgestellten Planunterlagen Einsicht genommen werden kann. Die Einsichtnahme erfolgt auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg über den **Pfad Über uns / Abteilung 2 / Referat 24 / Aktuelle Planfeststellungsverfahren** oder durch Eingabe in das Adressfeld des Internetbrowsers von **https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/** (dort unter der Rubrik „Energieleitungen“). Die Planunterlagen werden über den gesetzlichen Einsichtnahmezeitraum hinaus zunächst auf der o.g. Internetseite des Regierungspräsidiums einsehbar bleiben, nach Bestandskraft der Entscheidung dort unter „Abgeschlossene Planfeststellungsverfahren“. Sofern ein Beteiligter dies verlangt, wird ihm eine alternative leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist während des Einsichtnahmezeitraums an das Regierungspräsidium Freiburg (Referat 24, 79083 Freiburg im Breisgau) zu richten. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat das Ende des Einsichtnahmezeitraums keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende des Einsichtnahmezeitraums als zugestellt.

Regierungspräsidium Freiburg